J. dextr.

47 w — 9

<366388788300019

<366388788300019

Bayer. Staatsbibliothek

Vollständiger Auszug
aller
im
Königreiche Böheim
am Ende des achtzehnten Jahrhunderts
bestehenden
Gesetze.

Unter buchstäblich gereiheten Aufschriften der Gegenstände
nach der Zeitfolge gesamlet

von

Johann Roth,

Advokaten und Justiziär der k. k. Staatsherrschaften
Kotieschau und Kladrau.

Neunter Theil.
Von Tax bis War.

Prag,
in der k. k. Normalschul-Buchdruckerei,
1801.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Taxausmaaß überschreiten, sieh Grundbuchstaxen 3) Stadtbüchereinverleibung 2) Strafgesetz 2. Theil §. 40, und Taxordnung 3) §. 9.

Taxbefreiung oder Taxenaufhebung.

1) Kein Beamter darf über die ausgefertigten Bonifikazions- und Kontribuzionsabschriften einige Taxe verlangen. Verordn. v. 26. November 1751.

2) Weil die Anstellung eines Zunftältesten mit keinem, oder doch nur einem sehr geringen Einkommen verknüpfet ist, so wird der Magistrat in Zukunft von Abnehmung einer Tax für das Bestätigungsdekret eines Zunftältesten sich enthalten, somit außer dem dazu gehörigen Stempel nichts fodern. Verordnung vom 26. Juni 1786.

3) Dem böhmischen Landrechte gebührt allerdings der Bezug des Zählgeldes in jener Art, wie er in der Taxordnung v. 13. September 1787 ausgemessen ist, auch bei Erfolglassung der Pupillarvermögenschaften; Nur sollen von dem Zählgelde folgende Fälle befreiet gehalten werden: a) Die von den hinterlegten Obligazionen behobenen Interessen. b) Was einem Pupillen während seiner Minderjährigkeit zu dessen Erhaltung, Erziehung, oder zu dessen Ausstatung bei einer Heirat erfolget wird. c) Was aus einer Verlassenschaft mit dem Vermögen der Pupillen vermischt erfolget worden, und bis zur Auseinandersetzung der Masse in Deposito verblieben, sonach ma-

jorennen Erben erfolget worden ist. d) Die Militärheiratskauzionen. e) Die landesfürstlichen Dienstkauzionen der Kasse- und andern Beamten, welche Rechnungsdienste haben. f) Die Weiberverzichten. g) Was pro ærario erfolgt wird; als: die Regimentsforderungen, die Erbsteuer, die erblosen Verlassenschaften, und was sonst dem Fiskus zufällt. h) Was causis piis, der Armenkasse, den Spitälern, Messen, Stiftungen erfolget wird. i) Das Vermögen der Invaliden. k) Die causæ miserabiles. l) Der Liedlohn der Dienstboten. m) Was mit der Verbindlichkeit der abermaligen Deponirung nur auf eine Zeit erfolget wird. n) Was zu einer andern Instanz als dahin gehörig übergeben wird. o) Was indebite deponiret worden. p) Die dem Gerhaben hinausgebührenden Rechnungsreste. q) Die ungiltigen und verlornen Schuldscheine, und alle Papiere und Schriften, die keinen Werth haben. r) Die Paraphernalia, Weibersprüche, und zugebrachtes Vermögen. s) Die Funeralkosten. Hofdekret vom 2. November 1790. S. Akatholiken Geistliche 2) Armeninstitutszuflüsse 3) Beamten (k. k.) Gewährleistung 3) Bischöfliche Gerichtsbarkeit 1) Bürgermeister 1) und 2) Bürgerrechte 5. Hpt. §. 83, 2) Geistliche Verlassenschaften 6) und 7) Gerichtsordnung §. 2, 3) §. 256, 8) und §. 412, 6) Invaliden 18) Kommerzialprofessionisten, Konkursordnung §. 13, § 6) . 26, 5) und §. 34, 2) Leibeigenschaft 2) Maaßesächtung 6) Stempelpatent §. 3 und §. 26, e. 1) und Taxordnung 1) §. 8, 4) und §. 7.

Taxbeschwerden s. Gerichtsordnung §. 1, 8) und Taxennachsicht.

Taxenbescheinigung s. Stadtbüchereinverleibung 2) Meisterrecht 8) und Taxordnung 1) §. 9.

Im 9. Theile.

S. 4 Z. 30. u. Taxordnung 1) §. 8, 2) c, 3) §. 3, u. 4) §. 7.

S. 4 Z. 30. Gerichtsord. §. 260, 4) 265, 2) 267, 4) und 287, 1) Grundbuchstaxen 3) und 6) Handlungsbefugniß 8) u. Judenrechte §. 22.

S. 4 Z. 32. und Kreisamtsentscheidung 1) §. 9

— — unten. Taxenbezug s. Gerichtsbarkeitsnorme §. 28, 2) §. 7, Gerichtsbestätigung 4) Magistratenregulirung 4) i, und Taxordnung 4) §. 14.

Taxenbuch soll jeder Magistrat sich beschaffen, und in selbes alle empfangene Taxen von Session zu Session eintragen. A. Verordnung vom 19. Dezember 1783

Taxen des adelichen Richteramts s. Taxordnung 4).

Taxen der Ackerbaugesellschaft s. Ackerbau.

Taxen für Apotheker s. Apothekerordnung.

Taxen für Bürgerrecht s. Stadtbüchereinverleibung 2) Art. 12.

Taxen bei Dienstbesetzung.

1) Von jenen landesfürstlichen Benefizien, die nicht die volle congruam haben, soll die blosse Expedizionstax mit 3 fl., von jenen, deren Erträgniß von 3 bis 600 fl. ausmachet, allgemein die Tax mit 10 pro Zento von der jährlichen Erträgniß, und nebst dem lediglich die Expedizionstax mit 3 fl. abgenommen werden. Bei jenen Benefizien und Pfarren endlich, deren Erträgniß 600 fl. übersteiget, mag es bei der bisherigen Uebung, nämlich das Drittel der reinen Ertragung als Hoftaxe verbleiben. Hofdekret vom 31. Dezember 1772.

2) Alle jene, wirkliche Dienste noch leistende Beamte, welche von einer Stelle zur andern, ohne in utili oder honorifico etwas zu gewinnen, übersetzt werden, sollen weder einer Tax noch dem Stempel unterliegen; Jene hingegen, welche sich in dem Quieszentenstand befinden, und wieder zu einer Stelle, ohne in utili oder honorifico was zu gewinnen, angestellet werden, zwar die Stempelgebühr, aber sonst keine

weitere Tax abzuführen haben. Hofdekret vom 26. Jäner 1784.

3) Die Militärunteroffiziers oder Gemeine, wenn sie eine Heitzers- Kanzleidieners- oder andere ähnliche zivil-Stelle erhalten, sollen von der Entrichtung sowohl der Karakters- als der Karenztax befreiet seyn. Hofdekret vom 15 Oktober 1787.

4) Beamte, deren bestimmter Gehalt 200 fl. jährlich nicht erreicht, können von Bezahlung der, auch bei unentgeldlichen Anstellungen und andern Verleihungen bisher gewöhnlichen Expeditstaxe zu 3 fl. in dem Falle nicht losgezählet werden, wenn sie zu einer unter 200 fl. stehenden Besoldung eine solche Zulage erhalten, durch welche ein bestimmter Gehalt von jährlich 200 fl. noch nicht erreicht wird; Wenn aber, wie sich der Fall bei den Münz- und Bergwesens- auch andern mindern Beamten öfters ereignet, die Zulage so gering ausfiele, daß besagte Expedizionstaxe zu 3 fl. die vorhin von dergleichen geringen Zulagen zu bezahlen üblich gewesene Karenz überstiegen würde, söll keine Expeditstaxe abgenommen werden. Hofdekret vom 28. Februar 1793. S. Arha 3) und 23) Beamten Rang 3) Bürgermeister 1) 2) und Pensionsnormalien 16).

5) Da die Stelle eines Güterbestäters auch zu den öffentlichen Aemtern gehört, und die Ernennung hierzu mittelst Dekretes geschieht, so soll davon die Anstellungstaxe jedesmal, und zwar für einen Güterbestäter in Wien mit 50 fl., in den Provinzen aber mit 30 fl. entrichtet werden. Hofdekret vom 14. Februar 1794.

6) Da noch immer die Diensttaxen von beförderten, oder neu angestellten Beamten nicht richtig abgeführet werden, so wird neuerdings aufgetragen, je-

S. 6 Z. 31. S. Beamten Abwesenheit, u. Geistlicher Pfründen Besezung 13) und 19)

S.7 Z. 28. und Marktpreistabellen 6)

nen Beamten, die einen nicht 800 fl. übersteigenden Gehalt genüssen, in 4 nacheinander folgenden Raten, jenen aber, welche einen 800 fl. übersteigenden Gehalt beziehen, solche auf einmal abzuziehen, und weil bei Geistlichen für die Verleihung ihrer Benefizien, bei Beamten die Anstellungstaxen, bei Städten und Märkten die Taxen für ihre Privilegien, mehre Nobilitazionstaxen, und andere nicht unbedeutende Reste zum Nachtheil des Aerariums seit mehren Jahren rückständig sind; so haben Amtsvorsteher derlei Resten bis Ende d. J., oder wo Fristen bewilliget sind, in den bestimmten Fristen einbringlich zu machen, und jene Kassebeamten, die gegen die Vorschrift die Besoldungen ohne Abzug der Taxen hinauszahlen, ohne weiters mit Sperrung ihrer Besoldungen zum Ersatze zu verhalten; wenn aber die Partei, von der die Taxen eingebracht werden sollen, nicht zu finden, oder von dem angegebenen Orte bereits abgegangen, oder wohl gar verstorben wäre, mit der Anzeige der Uneinbringlichkeit entweder die erhaltene Taxnote wieder durch das k. Kreisamt zurückzusenden, oder, wenn denselben nur ein Verzeichniß zugeschickt worden, wenigstens die Taxamtsnumer der Anzeige beizusetzen. Hofdekret vom 4. Juni 1799.

Taxen bei Entfernung vom Dienste s. Beamten Abwesenheit.

Taxen auf Fleisch, Seife, und Unschlit s. Fleischverkauf, und Seife.

Taxen der Geistlichen s. Akatholische Geistliche, Geistliche Verlassenschaften 3) Pfarrer, Religionsfond 2) Stolataxen, Taxen bei Dienstbesetzung 1) und Taxordnung 3)

Taxen der Grund- und Stadtbücher s. Grundbuchstaxen, und Stadtbüchereinverleibung.

Taxen für Handlungsbefugniß s. Groshandlung 5) und Handlungsbefugniß 8)

Taxen bei Handwerken, und Zünften s. Kommerzialprofessionisten, Meisterrecht 8) u. Zunftgesetze.

Taxen bei Konsistorien s. Taxordnung 3)

Taxen bei Kriminalgerichten s. Kriminal G. Ordnung §. 66 und §. 269. bis 278.

Taxen der Landtafel

1) Mit Einverleibung der Urkunden soll bei der böhm. Landtafel wegen rükständigen Taxen keinerdings zurükgehalten, sondern die Urkunde, wie sie vorfällt, einverleibet, die Taxe aber sodann mit eben jenen ergiebigen Zwangsmitteln, mit welchen die Rükstände der Gerichtstaxen einzutreiben sind, durch das Landrecht eingetrieben werden. Hofdekret vom 1. Oktober 1784.

2) Bei Ausfertigung eines Landtafelextrakts soll für einen Bogen 48 kr., das ist das Dreifache der 7. Rubrik der allgemeinen Taxordnung bezahlet, und sich keiner ausgedehnten Schrift bedienet, und außer den bestimmten Taxen in Landtafelgeschäften von den Parteien nichts bezahlet werden. Hofdekret vom 17. März 1786.

3) Die landtäfliche Taxordnung kann bloß noch jene Taxen enthalten, welche auf die eigentliche dermalige Beschäftigung, und Manipulazion der Landtafel Beziehung haben, und folglich bei Einverleibungen, Vormerkungen, Löschungen, Ertheilung der Landtafelauszüge u. d. g. eingehoben werden. In Be-

S. 8 Z. 18. S. Beamten (K. k.) Gewährleistung 3) Erbverord-
nung 6) Konkursord. §. 16, 2) u. Taxord. 1) §. 9, 2)

S. 9 Z. 13. Taxen bei Lehen s. Lehen 2)

— Z. 27. und Akzidenzien.

treff aller jener Rubriken, die aus der Verwaltung des adelichen Richteramts entstehen, sind die Taxen nicht mehr nach der alten Landtafeltaxordnung, sondern nach der allgemein neuen über das adeliche Richteramt erlassenen Taxordnung abzunehmen, und ist in dieser Rüksicht die alte Landtafeltaxordnung ganz aufgehoben. Hofdekret vom 29. Mai 1788. S. Erbverordnung 15) Landtafelordnung 11) Sterbtaxen 5) Taxordnung 4) unter §. 8. und Testamente.

4) Die landtäflichen Extrakte sollen nicht mittelst Anbringen bei dem Landrechte, sondern mittelst mündlicher Anmeldung bei der Landtafelregistratur verlangt werden. Hofdekret vom 6. Juli 1790.

Taxen bei Militärgerichten s. Taxordnung 2).

Taxen für Minderjährigkeitsnachsicht s. Gerichtsinstrukzion 2. Theil §. 50.

Taxen für Privilegien den geringsten Städten oder Märkten mit 25, den mittlern mit 50, und den größern mit 100 fl. für künftig bestimmen zu können, ist von allen Städten und Märkten ein nach dem Verhältniß ihrer Vermögensumstände in drei Klassen abgetheiltes verlässiges Verzeichniß einzusenden. Hofdekret vom 12. August 1784.

Taxen für Reinigung giftfangender Sachen s. Gesundheitsordnung 2. Theil 4. Instr. §. 14.

Taxen für Rechnungsaufnahme s. Taxordnung 4) Rubrik 8.

Taxen bei Schutzstädten s. Grundbuchstaxen 2)

Taxen bei Sterbfällen s. Sterbtaxen.

Taxen in Streitsachen s. Taxordnung 1).

Taxen für Verhöre in Zollsachen s. Zollordnung §. 149.

Taxen Doppelerlag s. Landtafelordnung 11).

Taxen Eintreibung.

1) Die Gubernialtaxresten, und zwar jene, wo das Wort: Expedirt, beigesetzt ist, sollen sogleich von den Betreffenden betrieben, jene aber, wo das Wort: Erliegt, steht, dahin verhalten werden, daß die Betreffende wegen Beschleunigung ihrer Expedizion die Taxen entrichten sollen. Verordnung vom 1. September 1781.

2) Da die Taxrukstände fast immer daher rühren, weil solche von den Parteien zur gehörigen Zeit nicht eingetrieben werden, und ihnen bei längerer Verzögerung entweder von ihrer Besoldung nicht abgezogen, oder, wenn sie unbesoldet sind, durch den Fiskus damals, wenn derlei Parteien noch zahlungsfähig gewesen, nicht eingetrieben, oder wenigstens sicher gestellet wurden, so wird die Hofstelle sich künftighin bei Vermehrung derlei Taxrükstände immer an diejenigen halten, deren Obliegenheit solche bei Zeiten einzutreiben es gewesen, von denselben aber solche entweder verschoben, oder wohl gar unterblieben ist. Hofdekret vom 20. Dezember 1794.

3) Gerichtstaxen Eintreibung s. Taxordn. 1) §. 12.

Taxenentrichtung s. Taxordnung 1) §. 9.

Taxennachsicht und Vormerkung.

1) b. Die gerichtliche Beigebung eines Rechtsfreundes ex officio, wenn sie auch dem Generaltax-

amte zur Wissenschaft von Seite der Gerichtsstellen bekannt gemacht wird, hat keineswegs unmittelbar die Folge auf die Vormerkung oder Nachsehung der Taxen, sondern die Bewilligung dieser Vormerkung oder Nachsehung bleibt, ungehindert des benannten Rechtsfreundes ex officio, immer ein Gegenstand der Kameralbehandlung, in welchem die Gerichtsstelle nicht einschreiten kann. Die betreffende Partei hat daher um diese Verwilligung bei dem Gubernium ordentlich anzulangen, und das Gubernium derlei Gesuche zu erledigen. c) Obschon einem ex officio bestellten Rechtsfreunde die Haftung für die Entrichtung der vorgemerkten Taxen auf den Fall aufgetragen ist, wenn die Partei durch Behauptung des Prozesses zu Zahlungsmitteln gelangt, so erstrekt sich die Haftung keineswegs unbedingt auf alle Vorfälle, sondern sie verbindet nur den Advokaten, für die Entrichtung der Taxen, soweit es die Möglichkeit zuläßt, und sofern es von seiner Verwendung abhängt, Sorge zu tragen, damit eine an sich mögliche Taxbezahlung nicht unbekümmert verloren gehe; und kann diese Bürde dem Rechtsfreunde nicht beschwerlich fallen, da er in dem Falle, wenn seine Partei zur Bezahlung der Taxe unfähig bleibt, um deren Nachsicht unter Beobachtung der Vorschrift anlangen kann, welche dann nicht zu versagen ist. Hofdekret vom 26. Februar 1788. S. Gerichtsordnung §. 412, 4).

2) Die Vormerkung oder Nachsicht der in erster Instanz zu entrichtenden Taxen soll insoweit, als bei den Magistraten, und Ortsgerichten die Taxen in eine städtische, oder Herrschaftskasse einflüssen, der Herrschaft, welcher sie eigentlich gehören, oder dem Magistrate, der die Verwaltung des ganzen städtischen Vermögens hat, allerdings zustehen. Hofdekret vom 11. September 1789.

3) Die Gerichtsstellen sollen sich weder in einen, über den eigentlichen Betrag der Gerichtstaxen vorkommenden Anstand, noch in die Vormerkung, Nachsicht oder Abschreibung der Taxe einmengen, sondern in allen solchen Fällen die Parteien, wenn sie in Wien sind, an die vereinten politischen Hofstellen, in den Ländern aber an die Landesstelle verweisen. Hofdek. v. 7. April 1790. S. Gerichtsordnung §. 1, 8).

4) Die Stellen sollen auf den Nachlaß der Taxen nicht so leicht, sondern nur dann einrathen, wenn wirklich besondere rüksichtswürdige Ursachen obwalten. Hofdekret vom 25. November 1790.

5) Da den Obrigkeiten durch Hofdekret vom 11. September 1789, nur die Nachsicht der Taxen erster Instanz eingeräumet ist, so kann die von der Obrigkeit erhaltene Taxnachsicht sich nie auf die Appellazions- und Revisionstaxen beziehen, sondern muß die Partei, die sich dießfalls des Armenrechts theilhaftig zu seyn erachtet, die Nachsicht bei der Landesstelle der Ordnung nach ansuchen. Hofdekret vom 18. Februar 1791. S. Fiskalamtsverfassung §. 5, 1) und Gerichtsinstrukzion 1. Theil §. 90.

Taxenzurükstellung s. Gerichtsordn. §. 265, 2).

Taxgeldereinsendung.

1) Den sämtlichen untergeordneten Gerichtsgehörden, Advokaten, und Parteien wird hiemit kundgemacht, daß dieselben für das künftige die das k. Appellazionsgericht, die k. Landrechte, und das k. Fiskalamt betreffende Zivilgerichtstaxen nicht mehr an das Einreichungsprotokoll dieser Stellen, sondern unmittelbar an das k. k. Generaltax- und Expeditamt einzusenden haben, wovon jedoch die, die deutsche Lehenshauptmannschaft betreffende Gerichtstaxen ausgenom-

men sind, als welche auf die nämliche Art, wie bisher geschehen, zu erheben, und an das k. Appellazionsgericht als deutsche Lehensschrane einzusenden sind. A. Verordnung vom 8. November 1785.

2) Sämtliche Magistrate und Ortsgerichte sollen keine, wie immer Namen habende Taxen an das k. Appellazionsgericht einsenden, sondern solche bei dem prager Generaltaxamte, oder bei der Kreiskassa zur weitern Abgebung an gedachtes Taxamt abführen. A. Verordnung vom 15. Jäner 1799. S. Postwagen 4).

Taxordnungen.

1) Taxordnung in Streitsachen für alle jene, welche vor einem Richter in den böheimischen und deutschen Erblanden Rechte behaupten, oder vertheidigen:

§. 1.

In Streitsachen sollen die Gerichtstaxen nach keiner andern Bestimmung, oder Richtschnur, als nach gegenwärtiger allgemeinen Taxordnung abgenommen werden, und werden alle dießfalls bestandenen Gesetze und Gewohnheiten aufgehoben, und unwirksam erklärt.

1) Vom 1. November dieses Jahres anzufangen sollen die Taxen in Geschäften der Depositirungen nach keiner andern Norma, als in Streitsachen nach der allgemeinen Taxordnung vom 1. November 1781. und in nobili officio judicis nach der Ordnung vom 13. dieses Monats bei schwerster Verantwortung abgenommen werden; Wonach alle übrigen Bezüge so, wie der Unterschied zwischen den depositis regularibus & irregularibus ganz aufzuhören hat. Hofdekret vom 18. September 1787.

2) Vom 1. November 1787, als dem Zeitpunkte, seit welchem die neue, für das adeliche Richteramt festgesetzte Taxordnung zu wirken angefangen hat, sollen auch von den Justiziären, und Wirthschaftsämtern in Ausübung des adelichen Richteramts keine andere, als lediglich die, in dieser Taxordnung vorgeschriebenen, in gerichtlichen Fällen aber die in der allgemeinen Gerichtstaxordnung ausgemessenen Taxen abgenommen werden. Hofdek. v. 29. Mai 1788.

§. 2.

Jederman, wessen Standes, Karakters, Religion, oder Würde derselbe sey, ist in Rükficht der Gerichtstaxen in Streitsachen auf gleiche Art zu behandeln; auch hat zwischen Sr. Majestät eigenen, und den vor Höchst Dero Gerichtsgehörden streitenden auswärtigen Unterthanen kein Unterschied statt.

§. 3.

Die Taxe hat jede Partei zu bezahlen, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung, oder sonstige Einschreitung geschehen ist. Nur die für die Introtulirung der Akten, und das Urtheil bestimmte Taxe haben beide Parteien zugleich zu entrichten.

1) Wegen Aufrechnung der Urtheilstaxen wird der Sinn des Patents vom 1. November 1781. anmit erkläret: 1) Daß die für ein Urtheil bestimmte Taxe jede der streitenden zwei Parteien ganz zu bezahlen habe; 2) Daß für ein Appellazionsurtheil, wodurch der Spruch erster Instanz bestätiget wird, diejenige Partei, so appellirt hat, das Doppelte der Taxe, die von ihr für das Urtheil der ersten Instanz bezahlet worden, zu entrichten, dagegen jene Partei, wider welche die Appellazion ergriffen worden, eine Urtheils-

tax in diesem Falle nicht zu bezahlen habe; 3) Daß für ein Appellazionsurtheil, wodurch der Spruch erster Instanz abgeändert worden, jede Partei diejenige Urtheilstax, so von ihr für das Urtheil erster Instanz bezahlet worden, zu entrichten habe. Patent vom 7. August 1782.

2) Das Gesetz vom 7. August 1782, vermög welchem die Appellazionsurtheilstaxe in dem Falle, daß der Spruch der ersten Instanz entweder ganz, oder auch nur zum Theile abgeändert wird, von jeder Partei zu entrichten kömmt, hat auch für jene Fälle zu gelten, wenn beide Theile zugleich über ein, aus mehren Punkten bestandenes Urtheil die Appellazion ergriffen hätten. Hofdek. v. 9. September 1785.

3) Da die Taxordnung in Streitsachen nur bei der Taxe für Inrotulirung der Akten, und bei jener für das Urtheil die Ausnahme dahin gründet, daß sie jeder Theil insbesondere zu bezahlen habe, so bleibet es, wie in allen übrigen taxbaren Geschäften, also auch bei gerichtlich zu Stand gebrachten Vergleichen bei der allgemeinen Regel, daß die Taxe nur jene Partei zu bezahlen habe, auf deren Anlangen die, der Taxe unterliegende richterliche Einschreitung geschehen ist. Hofdekret vom 9. Oktober 1787.

4) Se. Majestät haben befohlen: daß, sobald das Urtheil von dem Richter nicht nur beschlossen, sondern dermassen expediret ist, daß es nur mehr an der Zustellung beruhe, die Urtheilstaxe bezahlt werden müsse, wenn auch die Zustellung an die Partei, oder den Unterrichter auf Verlangen der Parteien, die sich ausgeglichen haben, oder von dem Prozesse abstehen, unterbleiben sollte. Hofdek. v. 14. September 1787.

5) So wie in dem 3. §. der allgemeinen Taxordnung in Streitsachen vorgeschrieben ist, daß die für Inrotulirung der Akten, und für das Urtheil ausgemessenen Taxen von beiden Parteien zugleich zu entrichten sind, eben so muß auch damals, wenn der Gegentheil keine Einrede auf die Klage einbringt, und gegen denselben in contumaciam gesprochen wird, die Inrotulirungstax nach der 4. Rubrik lit. d. von beiden Theilen auf gleiche Art abgenommen werden. Hofdekret vom 24. Dezember 1787. S. Gerichtsordnung §. 298, 12) und §. 402, 4).

§. 4.

Die Taxen der ersten Klasse sind für die, in der Hauptstadt jeder Provinz befindliche Gerichtsgehörden bestimmt. Nur jene Privatgerichtsgehörden, und Grundobrigkeiten, denen gemäß der Verfassung jeden Landes auch inner den Gränzen einer Hauptstadt die Gerichtsbarkeit gebührte, sind die Taxen lediglich nach der vierten Klasse abzunehmen befugt.

§. 5.

Die Taxen der zweiten Klasse sind für die Magistraten der in jedem Lande bestehenden großen Städte abzunehmen.

§. 6.

Jene der dritten Klasse sind für die minderen, jedoch nicht ganz geringen Städte bestimmt.

1) Die erste Klasse der Gerichtstaxordnung ist für die Hauptstadt Prag, und derselben vier Städte ohne Unterschied der Instanzen, des Standes, des Karakters, Religion, oder Würde bestimmt; desgleichen dürfen auch die Juden, welche in der Altstadt

Prag, Jungbunzlau und Neukollin befindlich sind, von der, diesen Städten zugewiesenen Klasse nicht ausgenommen werden. Hofdek. v. 4. April 1782.

2) Im Königreiche Böheim sind die Taxen der 1. Klasse abzunehmen bei dem Magistrat zu Prag; Jene der 2. Klasse zu Aussig, Beraun, Bidschov, Brüx, Budin, Budweis, Chrudim, Czaßlau, Eger, Elbogen, Gitschin, Hohenmaut, Jaromirz, Jungbunzlau, Kaden, Karlsbad, Klattau, Komotau, Königgraz, Kuttenberg, Laun, Leutmeritz, Neukollin, Nümburg, Pilgram, Pilsen, Pisek, Politschka, Przibram, Rokitzan, Saatz, Schlan, Schüttenhofen, Tabor, Tauß oder Domazlitz, Teutschbrod, und Trautenau; Jene der 3. Klasse zu Arnau, Asch, Beneschau, Bergreichenstein, Billin, Böhmischbrod, Böhmischkamnitz, Böhmischleipa, Brandeis, Braunau, Eidlitz, Eilau oder Gilowey, Friedland, Gabel, Görkau, Horazdiowitz, Hostenitz, Joachimsthal, Kaurzim, Königinhof, Krumau, Lobositz, Luditz, Melnik, Mieß, Moldauthein, Nachod, Neufeustritz, Neuhaus, Neustadt an der Metau, Pardubitz, Podersam, Podiebrad, Polna, Postelberg, Preßnitz, Rakonitz, Raudnitz, Reichenau, Reichenberg, Rumburg, Schlaggenwald, Sebastianberg, Seltschan, Sobieslau, Sonnenberg, Strakonitz, Teinitz, Töplitz, Welwarn, Wodnian, und Zebrak. Patent vom 5. April 1782. §. 5.

3) Unter der Benennung der kleinen Städte sind alle jene Städte des Königreichs Böheim verstanden, denen in dem Patent vom 5. April 1782 die 3. Klasse der Gerichtstaxen zugewiesen worden. Hofdekret vom 29. August 1785.

§. 7.

Nach der vierten Klasse sind die Taxen bei den Gerichten der geringsten Städte, der Märkte, und Dörfer abzunehmen.

1) §. 8. In allen Städten, denen nicht eine der drei ersten Klassen im vorstehenden §. ausdrüklich angewiesen ist, sind die Taxen nach der vierten Klasse abzunehmen. §. 9. Den Gerichtsgehörden jener Städte, denen eine der drei ersten Klassen zugewiesen ist, wird die Abnahme dieser höhern Taxe in Rüksicht dieser unadelichen Parteien nur in so weit eingeräumt, als sie die Gerichtsbarkeit inner dem Burgfried der Stadt ausüben; denn sollte sich ihre Gerichtsbarkeit auch außer die Gränzen des städtischen Burgfrieds ausdehnen, so sollen von derlei Gerichtsgehörden in jenen Streitsachen, die gegen einen ausser dem städtischen Burgfried befindlichen unadelichen Beklagten auffallen, die Gerichtstaxen nur nach der vierten Klasse abgenommen werden. Patent vom 5. April 1782.

2) h. Da der Ausdruk des Patents vom 5. April 1782. §. 9. nur von unadelichen Parteien handelt, so kann bei den Landrechten derselbe nur insoweit eintreffen, als selbe über unadeliche Parteien, z. B. in Fiskalangelegenheiten, eine Gerichtsbarkeit ausüben. i. Durch die Taxordnung ist die Taxbefreiung der, durch das Fiskalamt vertretenen Unterthanen nicht aufgehoben. k. Die Taxe ist nach jener Klasse abzunehmen, welche dem Ortsbezirke zugewiesen ist, allwo der Beklagte zur Zeit der Litis-Kontestazion wegen seines Aufenthalts, oder seiner daselbst befindlichen Vermögenschaft zu belangen wäre. Hofdekret vom 27. Jäner 1783.

3) Der §. 9. des Patents v. 5. April v. J. ist dahin zu nehmen, daß, wenn in einer Streitsache eine unadeliche Partei als Beklagter eintrit, die Taxe ohne Rüksicht, vor welcher Gerichtsgehörde das Recht zu nehmen sey, nach jener Klasse aufgerechnet werden müsse, die für den Ortsbezirk ausgemessen ist, in welchem die beklagte unadeliche Partei ihren Wohnsitz hat. Hofdekret vom 4. Juli 1783.

§. 8.

Dagegen sind jene, welche durch obrigkeitliches Zeugniß, oder sonstige Wege glaubwürdig ihre Mittellosigkeit darthun, gemäß der sie außer den unentbehrlichen Lebensbedürfnissen nichts besitzen, von aller Taxe zu entheben; und sollen die Taxen in jenem Fall, daß eine solche mittellose Partei mit einer Vermöglichen streitete, nur zu dem Ende angemerkt werden, damit, wenn die Vermögliche in den Ersatz der Gerichtskosten verfället würde, von ihr der Betrag der Taxe abgenommen werden möge. (S. Taxennachsicht)

§. 9.

Den Betrag der Taxe hat der Richter auf jedes einzelne Stük deren der Taxe unterliegenden Schriften genau anzumerken, die Parteien aber sich angelegen zu halten, den angemerkten Betrag des ehesten, jedoch niemanden, als dem Richter selbst, oder der von ihm zu Einhebung der Taxen eigends angestellten beeidigten Gerichtsperson abzuführen, widrigens sie dem Richter für die nicht eingegangene Taxe, ungeachtet der an einen Dritten erweislich geschehenen Entrichtung, zu haften hat.

1) Um jenen Weitläufigkeiten auszuweichen, so die Eintreibung der Taxe für ein in Kontumaziam ergangenes Urtheil bei denjenigen Parteien veranlaßt, die abwesend, und mit keinem eigends besoldeten Rechtsfreunde versehen sind; soll derlei Urtheilstaxe von dem Kläger auch für den Beklagten gegen das ihm, gegen Letzten zustehende Erholungsrecht bezahlet werden. Hofdek. v. 1. Dezemb. 1786. S. vorstehenden §. 3.

2) Von nun an soll jede Taxe ohne Ausnahme, welche von Parteien, und Unterthanen bezahlt wird, entweder mittelst Ausstellung eines förmlichen Taxzettels, oder mittelst Vormerkung des Bezahlten auf die erledigte Urkunde, allemal, und unausbleiblich beschehiniget, ohne Beobachtung dieser Legalität aber niemand zur Entrichtung einiger Taxe angehalten werden. Hofdekret vom 16. März 1789. S. Gerichtsinstrukzion 1. Theil §. 90. und Taxgeldereinsendung.

§. 10.

Wegen unterlassener Berichtigung der Taxe ist mit keiner richterlichen Verfügung, Erledigung, oder Zustellung zurükzuhalten, sondern der Betrag der Taxe einsweilen vorzuschreiben, und am Ende jeden Monats die haftenden Ausstände einzutreiben.

1) c. Der §. 10. der Taxordnung kann nicht dahin genommen werden, als ob der Landesfürst gleichsam eine Frist von einem Monate zu Bezahlung der Taxe eingeraumet hätte, sondern gehet nur dahin, daß am Ende jeden Monats die Ausstände von den gesammten einsweilen vorgeschriebenen Taxen einzutreiben seyn. e) Von jedem der Taxe unterliegenden richterlichen Akt ist die ausgemessene Taxe insbesondere ohne Anstand abzunehmen. f) Auch bei Erfolglassungen in Streitsachen ist jene Taxe abzunehmen, die in dem Gesetze dem, wegen sothaner Er-

folglassung ergangenen richterlichen Akte angewiesen ist. Hofdekret vom 27. Jäner 1783. S. Berichterstattung 4) Gerichtsordnung §. 259. 2) und Stempelpatent §. 2.

2) Der §. 10. der Taxordnung in Streitsachen und der §. 11. der Taxordnung in den Geschäften des adelichen Richteramts sind genau zu befolgen, und keine Expedizion wegen einer rükständigen Taxe, die ein Hungar zu entrichten hätte, zurükzuhalten, wohl aber sind von 3 zu 3 Monaten die Verzeichnisse der dießfalls rükständigen Taxen der Hofkammer einzusenden, in welchen der Name des Hungars, welcher eine rükständige Taxe zu bezahlen hat, mit seinem Aufenthaltsorte, die kurze und deutliche Bezeichnung der Expedizion, für welche die Taxe zu bezahlen ist, dann der Betrag derselben auszuweisen kömmt, wo dann die Hofkammer die dießfällige Eintreibung durch den causarum regalium directorem besorgen lassen wird. Damit aber die Fälle dießfälliger Eintreibung selten werden, sollen 1. die Gerichtsgehörden genau darauf halten, daß die Anlangen der Hungarn, über welche die taxbare Expedizion erflüssen soll, von einem bei Gerichte angenommenen Advokaten unterfertiget seyn, der für die Taxe hafte, und sich dagegen mit einem angemessenen Geldvorschusse bei seiner Partei, wenn er es nöthig finden sollte, bedeke. 2. Wird der Hungar, der mit der ihn treffenden Taxentrichtung säumig ist, und also auf die Einschreitung des causarum regalium directoris es ankommen läßt, wenn die Taxe nur einige Gulden beträgt, die vierfache, bei höheren Taxen aber die doppelte zu entrichten haben. 3. Bei jenen Taxen, wo ein Gegentheil einschreitet, soll dieser, wenn die Expedizion für ihn günstig ist, von Amtswegen der rükständigen Taxe erinnert werden, damit er sie für den Gegentheil sal-

vo regressu an demselben zahlen möge. 4. Wenn die Ansuchen der Hungarn durch requisitoriales hungarischer Gehörden unterstützt werden, sollen die Magistrate oder Komitatsgerichte sich mit Hinterlegung einer angemessenen Summe bedeken, oder auf andere Art, allenfalls auch durch schriftliche Erklärung der ansässigen oder vermöglichen Bürger versehen, daß selbe die, für die Expedizionen zu zahlen habenden Taxen zu Handen des causarum regalium directoris, so weit er zu deren Einhebung befehliget seyn wird, ohne allen strepitu juris abführen würden, und soll ohne solche Versicherung in die Requisizion gar nicht eingegangen werden. Hofdek. v. 19. Mai 1798.

§. 11.

Der unterfertigte Rechtsfreund hat für die Taxe seiner Partei zu haften. Doch stehet ihm bevor, bei Uibernehmung einer Streitsache von seiner Partei einen verhältnißmässigen Betrag zu fodern, und sich anmit sicher zu stellen. (S. Gerichtsordnung §. 14. 6) und §. 384. 3) und Taxenmachsicht 1. c).

§. 12.

Dem Richter wird die Macht eingeräumt, den säumigen Rechtsfreund, oder wo deren keiner eingeschriten, die Partei selbst nach Verlauf des Monats durch den Gerichtsdiener der, binnen den nächsten acht Tagen zu geschehen habenden Berichtigung der Taxe erinnern zu lassen, und wenn diese Erinnerung fruchtlos verstriche, den Ausstand durch den schleunigsten Weg der Exekuzion nach Vorschrift des 307. §. der allgemeinen Gerichtsordnung einzutreiben.

1) In Folge §. 12. der Taxordnung sollen alle jene Taxen, die über einen Monat rükständig sind, nach Auffetzung, sohiniger fruchtlosen Verstreichung

einer Frist von 8 Tagen durch die wirksamsten Mittel der Exekuzion, nämlich dadurch eingetrieben werden, daß von dem Gerichte sogleich ein Gerichtsdiener an die Partei, ihren Geschäftsträger, oder Advokaten zu dem Ende abgeschikt werde, daß er sogleich so viel, als der Betrag der Taxe ausmacht, von dem vorfindenden Vermögen abnehme, wo sodann das Abgenommene, soweit es in Fahrnissen und Geräthe bestünde, bei der nächst vorfallenden gerichtlichen Feilbietung verkauft, das Taxamt befriediget, der allfällige Uiberrest aber dem Eigentümer ausgefolget werde. Uibrigens soll jene Gerichtsperson, die sich in Eintreibung der Taxen eines Saumsals schuldig machet, zu Abzahlung des Rükstandes mittels Einziehung der Besoldung angehalten werden. Hofdekret vom 21. Juli 1783. auch Taxordnung vom 13. September 1787. im §. 12.

2) Die Meinung, als ob jeder Taxe eine Frist von einem Monat zur Entrichtung zugestanden wäre, kann nicht bestehen; vielmehr liegt den Parteien, und ihren Rechtsfreunden ob, die Taxe sogleich, ohne eine Betreibung abzuwarten, von selbst nach erhaltenen taxbaren Geschäfte baldigst zu erlegen; indessen, wenn sie schon betrieben werden müssen, ist es ihre Pflicht, die Taxe binnen 8 Tagen vom Tage der an sie geschehenen Erinnerung zu erlegen, und zwar ohne Unterschied, ob die Taxe von längerer oder kürzerer Zeit ausständig gewesen; widrigens wider sie die Pfändung mit aller Strenge vorgenommen werden soll. Hofdekret vom 20. März 1789. S. Gerichtsordnung §. 259. 3) §. 267. 4) und §. 384. 4).

§. 13.

Die Belohnung der Kunstverständigen, der in dieser allgemeinen Ordnung eine gewisse Taxe zu bestimmen nicht befunden worden, soll für den Fall, daß sich die Partei mit selben nicht gütlich einverstünde, von dem Richter nach Vernehmung des ein- so andern Theiles bestimmet, und hiebei auf die angewandte Mühe, auf die Beschaffenheit der eingeschritenen Kunst, und auf den Stand der Kunstverständigen selbst Rüksicht genommen werden. (S. Gerichtsord. §. 193).

V 82 III

§. 14.

Den Schiedrichtern stehet zwar frei, sich mit den Parteien wegen ihrer Belohnung einzuverstehen, wenn jedoch hierwegen nichts wäre verabredet worden, und Streit entstünde, sind selben keine andere Taxen zu gestatten, als die in gegenwärtiger Ordnung ausgemessen sind. (S. Taxordnung 4) §. 14.) Hiernach haben sich die streitenden Parteien der genauen Entrichtung zu fügen, die Richter aber von aller Uiberschreitung der anmit kundgemachten Taxordnung, die in der Kanzlei jeden Gerichts zur stäten Einsicht aufzubehalten ist, bei strenger Verantwortung zu enthalten.

Allgemeine Taxordnung in Streitsachen:

Erste Rubrik.

1.	2.	3.	4.
Klasse.			
— fl. 6 kr.	— fl. 3 kr.	— fl. 3 kr.	— fl. 3 kr.

In diese Rubrik gehören

a) Jeder Bescheid, so von dem Richter über ein eingereichtes Anbringen entweder in dem Zuge des

ordentlichen Verfahrens, oder in der Exekuzionsführung ertheilet wird, und nicht ausdrüklich mittels gegenwärtiger Ordnung in eine andere Rubrik gesetzet ist.

1) a. Jene Bescheide, mittelst deren die Partei auf Beobachtung, und Erfüllung der Gerichtsordnung gewiesen wird, unterliegen der ersten Rubrik der Taxe. b. In Streitsachen kann keine andere Berichtsabfoderung, als von amtswegen, folglich ohne Taxe statt finden. Hofdekret v. 27. Jäner 1783.

2) Für den auf eine Satzschrift ertheilenden Bescheid ist die Taxe, obschon die Satzschrift zweimal, oder in mehren Rubriken überreichet wird, nur einmal zu bezahlen. Hofdek. v. 23. Septemb. 1785.

3) Der Unfug, daß für die Bescheide, wodurch die Satzschriften dem Gegentheil zugestellet werden, 16 kr. gefodert, mithin, da für diese Bescheide nach der 1. Rubrik der Taxordnung nur 6 kr., und derselben Zustellung ebenfalls 6 kr. gebühret, für die Ausfertigung derlei Bescheide eine der Taxordnung ganz widrige Schreibgebühr pr 4 kr., welche nach der 7. Rubrik nur für die von Parteien verlangte Abschriften, nicht aber für das bloße Abschreiben des Konzepts des Bescheides gebühret, in Prag abgenommen wird, ist sogleich abzustellen, wie auch die öfters bloß der Taxen wegen erlassenen Rathschläge nur da, wo es nach der Gerichtsordnung geschehen muß, zu erlassen, und solche nach der Taxordnung zu taxiren. Uibrigens wird noch angemerket, daß ein, durch einen Rathschlag expedirter Bescheid eben nicht mehr, als ein in einer andern Form Erlassener kosten könne, weil eines Theils für das Abschreiben eines an die Partei ergehenden Bescheides aus dem Konzept keine besondere Tax, wenn hievon nicht eine be-

sondere Abschrift verlanget wird, gestatlich, und weil andern Theil ein Rathschlag, der auf der nämlichen Seite des Papiers nur nach zwei Wendungen mit wenigen Worten geschrieben wird, für eine zweiseitige Abschrift nicht anzusehen, und dafür mehr, als für einen andern Bescheid (wenn auch für die Abschrift vom Konzept, wie gedacht eine Schreibgebühr gestatlich wäre) zu fodern ist. A. Verordnung vom 28. Februar 1786.

b) Jede Anschlagung eines Edikts.

c) Jede Zustellung einer gerichtlichen Verordnung. Wenn jedoch die Zustellung in einem Orte zu geschehen hat, das von dem Gerichtsorte eine Meile, oder mehr entfernt ist, sollen dem Gerichtsdiener für jede Meile 15 kr. gereichet, und in die Berechnung der Meilen auch der Rükweg eingerechnet werden. (S. folgende 6. Rubrik 1)

Zweite Rubrik.

1.	2.	3.	4.
Klasse.			
—fl. 30kr.	—fl. 15kr.	—fl. 12kr.	—fl. 10kr.

a) Die Aufnahme einer mündlichen Klage in das Protokoll. §. 18, der allgemeinen Gerichtsordnung.

b) Die Verwilligung des Arrestes §. 276.

c) Die Verwilligung eines Verbots auf fahrende Güter §. 284.

d) Jede Verwilligung einer gerichtlichen Exekuzionsführung. §. 302. 304. 305. 307. 309. 310. 312. 314. 320. 321. 322.

e) Jeder Bescheid, mittels dessen eine Tagsazung erstrekt wird. §. 32. (S. Gerichtsordn. §. 38, 9)

Dritte Rubrik.

1.	2.	3.	4.
	Klasse.		
—fl. 40kr.	—fl. 20kr.	—fl. 15kr.	—fl. 10kr.

a) Jede Ausfertigung des Edikts §. 73. 326. 360. 391. Jedoch ohne Rükſicht, ob ſelbes an mehren Orten anzuſchlagen ſey.

b) Jedes Erſuch- oder Remißſchreiben, ſo an einen andern Richter, oder an eine Obrigkeit ergeht wegen Vernehmung eines Zeugens §. 150.

Beförderung der Zeugenverhör. §. 159.

Zuſendung des Weiſungprotokolls. §. 158.

Ausführung einer bewilligten Exekuzion §. 302. 304. 312. 315. 320. 321. 322.

c) Jeder Befehl, ſo an einen Gerichtsabgeordneten, Gerichtsdiener, Kunſtverſtändigen, Verwalter des Vermögens, Vertreter der Maſſe, Sequeſter, in einer bloſſen Parteiſache ergehet.

d) Jede von dem Gerichtsdiener vorgenommene Exekuzionshandlung. §. 305. 307. 314. 341.

e) Jede gerichtliche Vidimirung einer Abſchrift von einer Urkunde.

Vierte Rubrik.

1.	2.	3.	4.
	Klasse.		
1 fl. — kr.	—fl. 30kr.	—fl. 20kr.	—fl. 15kr.

a) Alle Urtheile über folgende Angelegenheiten:

Ueber Rechtfertigung des Ausbleibens bei einer Tagſazung. §. 33.

Ueber Ertheilung einer, die geſetzmäßige überſteigenden Friſt zu Erſtatung einer Satzſchrift. §. 38. 45. 51. (S. Gerichtsordnung §. 38, 9)

Uiber die Einwendung, daß dem Richter die Gerichtsbarkeit nicht gebühre. §. 40.

Uiber die Gestattung der in der Replik, oder Duplik beigebrachten Neuerungen. §. 48. 54.

Uiber die Frage, ob die Vertretung statt habe? §. 60.

Uiber die Auflage des ewigen Stillschweigens bei einer Aufforderungsklage. §. 71.

Uiber die Richtigkeit der Foderung eines sich bei dem Konkurse meldenden Gläubigers. §. 81.

Uiber Bestellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes. §. 86.

Uiber eine Vorrechtsklage. §. 87.

Uiber Bestellung, oder Bestätigung eines Verwalters der Masse, oder Ausschußes der Gläubiger. §. 91.

Uiber die wegen Vertheilung der Konkursmasse angebrachte Einwendungen. §. 69.

Uiber die Bestimmung der Frist zur Erledigung der Rechnung. §. 100.

Uiber die gerichtliche Einsicht einer Urkunde. §. 126.

Uiber die Frage: ob eine bedenkliche Urkunde bei Gerichtshanden aufzubewahren sey? §. 128.

Uiber die Erneuerung einer Urkunde. §. 132.

Uiber ein Urtheil, so auf Beschwörung der Zeugnisse ausfällt. §. 182.

Uiber die Veranlassung eines Beweises durch Kunstverständige. §. 187.

Uiber die strittige Legung einer Urkunde. §. 245.

Uiber die Sicherstellung, Bedekung, oder andere gerichtliche Vorkehrung bis zu erfolgenden Appellazionsurtheil. §. 259.

Uiber eine Nullitätsklage. §. 264.

Uiber die Zulänglichkeit einer zu Hemmung der Exekuzion angebotenen Sicherstellung. §. 280, 289.

Uiber die ansuchende Sequestrazion. §. 293.

Uiber die zuerkannte Exekuzion auf eine eingestandene Schuld. §. 298. (S. folgende 6. Rubrik 4) und Gerichtsordnung §. 248, 1).

Uiber die Frage, ob jemand bei Behandlung der Gläubiger den mehren Stimmen beizutreten schuldig sey? §. 358.

Uiber das Begehren wegen Abtretung der Güter. §. 366.

Uiber die angesuchte Einsetzung in den vorigen Stand. §. 375.

b) Die Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde.

c) Die Aufnahme eines Eides, von einem streitenden Theile,

Bei Beschwörung eines Zeugnisses, §. 184.

Von einem Kunstverständigen, §. 194.

Einer eidlichen Angabe. §. 219.

d) Für die Inrotulirung der Akten. §. 240. (S. vorstehenden §. 3, und Gerichtsordnung §. 403, 4)

e) Für Zustandbringung eines gerichtlichen Vergleichs §. 269, oder einer gerichtlichen Behandlung der Gläubiger. §. 359.

Fünfte Rubrik.

1.	2.	3.	4.
Klasse.			
3 fl. — kr.	1 fl. 30 kr.	1 fl. — kr.	— fl. 45 kr.

a) Für jedes Klassifikazionsurtheil. §. 81. (S. Konkursordnung §. 13. 5) 6) und 7).

b) Für jeden Tag, wo der Richter, oder dessen Abgeordneter einschreitet:

Zu Verhörung eines Zeugens in dem Gerichtsorte §. 151, oder in dessen Wohnung, §. 168.

Zu Beschreibung, Schätzung, Feilbietung, in die Sperrnehmung eines in Streit, oder Konkurs verflochtenen Guts, §. 75. 88. 201. 323. 331. (S. Gerichtsordnung §. 347. 2)

Zu Beaugenscheinigung einer Streitsache, §. 189.

Und wird in die Zahl der Tage auch die auf die etwan einschreitende Reise verwendete Zeit eingerechnet. Wo übrigens den Gerichtsabgeordneten die, ihrem Karakter anständige Kost, und Fuhr unentgeltlich von der Partei zu verschaffen ist.

1) Die Taxe von 3 fl. für jeden Tag, der zu Inventirung, Schätzung, Feilbietung eines in Streit, oder Konkurs verflochtenen Guts verwendet worden, findet statt, wenn auch mehre Abgeordnete des Richters eingeschriten wären. Hofdekret vom 27. Jäner 1783.

2) Die in der 5. Rubrik der Taxordnung in Streitsachen ausgemessene Taxe gilt für den ganzen Tag, an welchem sich der Richter, oder dessen Abgeordneter mit dem Zeugenverhör abgiebt, es mögen sodann mehre, oder wenigere Zeugen zu vernehmen seyn. Hofdekret vom 31. August 1789. S. Zollordnung §. 149.

Sechste Rubrik.

Jedes Urtheil, das in der vierten Rubrike nicht enthalten ist, wodurch ein Endspruch in der Hauptsache erfolget, wenn auch das Urtheil nur auf einen Beweis ausfiele, oder bedingnißweis geschöpft würde, bezahlet

1.	2.	3.	4.
Klasse.			
12 fl. — kr.	6 fl. — kr.	4 fl. 30 kr.	3 fl. — kr.

Doch soll für die Verfassung des Protokolls bei mündlichen Notdurftshandlungen §. 28. nichts gefodert, und für die, den Parteien auf Anlangen hinausgebenden Beweggründe des Urtheils §. 251. nichts anders, als die Schreibgebühr entrichtet werden.

Für ein Urtheil höheren Richters, wodurch jenes des untern Richters bestätiget wird, ist das Doppelte dessen zu bezahlen, was für das Urtheil des untern Richters bezahlet worden.

1) Für die dem Richter obliegende Zustellung der Urtheile ist eine besondere Zustellungstaxe nicht zu fodern. Hofdekret vom 5. September 1781.

2) Für die Intimazionsdekrete der Appellazions- und Revisionsurtheile ist eine besondere Taxe nicht zu fodern. Hofd. v. 27. Jäner 1783. S. Gerichtsordnung §. 1260, 5) und §. 267, 4) auch vorstehenden §. 3.

3) Da die Taxordnung nicht alle Urtheile in Auffoderungsklagen, sondern nur jene, durch die vermög §. 71 der Gerichtsordnung das ewige Stillschweigen aufgetragen wird, der 4. Rubrike der Taxen zuweiset; so ist sich in allen übrigen aus Auffoderungsklagen entstehenden Urtheilen die Regel gegenwärtig zu halten, daß von allen in der 4. Rubrik nicht ausdrüklich genannten Urtheilen die Taxe nach der 6. Rubrik abzunehmen sey. Hofdekret vom 19. Jäner 1789.

4) Die in contumaciam ergehenden Urtheile, wenn sie nicht über einen Gegenstand geschöpfet werden, welcher ausdrüklich in der Taxordnung zur 4. Rubrik gewiesen ist, haben der Taxe der 6. Rubrik zu unterliegen; Von allen jenen in contumaciam gefällten Urtheilen hingegen, wodurch über eine eingeklagte Schuld die Exekuzion zuerkannt wird, ist

die Taxe nur nach 4. Rubrik abzunehmen, und macht die Art, wie die Exekuzionsklage instruirt gewesen, an der Sache keinen Unterschied. Hofdekret vom 14. Oktober 1789.

5) Für alle Urtheile, die nicht ausdrüklich in dem Patente vom 1. November 1781 der 4. Rubrike zugewiesen sind, ist die Taxe nach der 6. Rubrike abzunehmen, wenn auch das Urtheil die Folge eines in eben demselben Geschäft vorgegangenen Urtheils wäre. Hofd. v. 8. Juli 1788, und 5. Dezember 1794.

Siebente Rubrik.

Für jede Abschrift, so die Partei von dem Richter verlanget, ist zu bezahlen für die Seite

1.	2.	3.	4.
Klasse.			
— fl. 4 kr.	— fl. 2 kr.	— fl. 2 kr.	— fl. 2 kr.

Und soll der Richter hierbei die Partei durch zu große Weitläufigkeit nicht kränken.

Achte Rubrik.

Für die gerichtliche Verwahrung eines in Streit verfangenen Guts ist da, wo kein ordentliches Depositenamt vorhanden, bei Erfolglassung desselben für das bare Geld zu bezahlen vom Gulden

1.	2.	3.	4:
Klasse.			
— fl. 1 kr.	— fl. ½ kr.	— fl. ½ kr.	— fl. ½ kr.
Für Schuldbriefe			
— fl. ¼ kr.	— fl. ⅛ kr.	— fl. ⅛ kr.	— fl. ⅛ kr.

Wo dagegen eigends bestellte Depositenämter vorhanden sind, hat es bei derselben Einrichtung zu verbleiben. (S. Gerichtsinstrukzion 2. Theil. §. 72. und vorstehenden §. 1. 1)

Neunte Rubrik.

Für Bewilligung der Advokatur ist zu bezahlen
In der Hauptstadt mit Einbegriff der Prüfung 100 fl.
Auf dem Lande . . . . 25 fl.

Doch soll diese Taxe dem auf dem Lande angenommenen Advokaten damals, wann er sodann in der Hauptstadt angenommen wird, zu guten gerechnet werden. Patent vom 1. November 1781.

Auszug
der Streittaxordnung nach der Buchstabenreihe.

	Rubrik.
Abschriften (Gerichtliche) — —	7
Abschriftsbewährung — — — e.	3
Advokatursbewilligung — — —	9
Akten Inrotulirung — — — d.	4
Antwortschreiben — — — b.	3
Appellazionsurtheil — — —	6
Arrestbewilligung — — — b.	2
Aufbewahrung bei Gericht — —	8
Befehl des Gericht — — — c.	3
Bescheid (Fristerstrekungs-) — — e.	2
Bescheid (Jeder andere) — — a.	1
Besichtigungstagfahrt — — — b.	5
Depositirung — — —	8
Edittsanschlagung — — — b.	1

					Rubrik
Ediktsausfertigung	—	—	—	a.	3
Eidesaufnahme	—	—	—	c.	4
Ersuchschreiben	—	—	—	b.	3
Exekuzionsbewilligung	—	—	—	d.	2
Exequirung (Gerichtsdieners)		—	—	d.	3
Feilbietungstagfahrt	—	—	—	b.	5
Gerichtsbefehl	—	—	—	c.	3
Gerichtsdieners Exequirung		—	—	d.	3
Glaubigerbehandlung	—	—	—	c.	4
Inrotulirung	—	—	—	d.	4
Inventurstagfahrt	—	—	—	b.	5
Klagaufnahme	—	—	—	a.	2
Klassifikazionsurtheil	—	—	—	a.	5
Kunstverständigen Eid	—	—	—	c.	4
Mündliche Klage	—	—	—	a.	2
Remißschreiben	—	—	—	b.	3
Rotulusverfassung	—	—	—	d.	4
Schätzungstagfahrt	—	—	—	b.	5
Sperrtagfahrt	—	—	—	b.	5
Urtheile	—	—	—	a.	4

über

Appellirtensicherstellung.
Auffoderersstillschweigen.
Ausbleibensrechfertigung.
Ausschussesbestellung.
Exekuzionssicherstellung.
Gerichtsbarkeitseinwendung.
Glaubigerstimmenbeitrit.
Güterabtretung.
Konkursfoderung.
Konkursmassatheilung.
Kontumazirung.
Kunstverständigenbeweis.
Massaverwaltersbestellung.
Neuerungengestattung.
Nullitätsklagen.
Rechnungslegungsfrist.
Rechtsfreundesbestellung.
Schuldgeständniß.
Sequestrazionsgesuch.

				Rubrik
Urkundenaufbewahrung.				
Urkundeneinsicht.				
Urkundenerneuerung.				
Urkundenlegung.				
Vertretungsgestattung.				
Vorzugsklage.				
Wiedereinsetzung.				
Zeugnissenbeschwörung.				
Urtheile (Klassifikazions-)	—	—	a.	5
Urtheile (Alle übrige)	—	—		6
Urtheile (Obergerichts-)	—	—		6
Urkundenausfertigung	—	—	b.	4
Verbotsbewilligung	—	—	c.	2
Vergleichsbewirkung	—	—	e.	4
Verhaftsbewilligung	—	—	b.	2
Versteigerungstagfahrt	—	—	b.	5
Vidimirung	—	—	c.	3
Zeugenverhörstagfahrt	—	—	b.	5
Zeugnissenbeschwörung	—	—	c.	4
Zustellung (Gerichtliche)	—	—	c.	1

2) Taxordnung für alle Militärauditoriatsgerichte und Judicia militaria et mixta: fl. kr.

1. Für jeden Bescheid ohne Unterschied, sowohl in dem Zuge des ordentlichen Verfahrens, als in der Exekuzionsführung, dann für einen Protokollsextrakt, oder Rathschlag = = = — 6
2. Für Kanzleirelazionserstattung über geschehenen gerichtlichen Auftrag = = 1 —
3. Für eine Relazion angeordneter Komsären = = = = = 1 30
4. a) Für Aufnahme einer mündlichen Klage, und Notdurftshandlungen in das Protokoll bei dem mündlichen Verfahren = = = =) — 15

		fl.	kr.
	b) Für Verwilligung eines Verbots, und Erfolglassung = =		
	c) Für jede Bewilligung einer gericht= lichen Exekuzionsführung = =		
	d) Für jede Ausfertigung eines ge= richtlichen Couvert, oder Einschlußes	—	15
	e) Für jede Erbseinantwortung =		
	f) Für jede Zustellung einer gerichtli= chen Verordnung, und hierüber er= theilten Exekuzionsschein den Kanz= leidienern in dem Gerichtsorte selbst =		
	g) Außer dem Gerichtsorte bis auf ei= ne Meile = = = =	—	30
	h) Sohin weiters für die Meile sowohl in Hin= als Rükweg mehr zu be= zahlen = = = =	—	15
5.	Für Inrotulirung der Akten von bei= den Parteien, Kläger, und Beklagten, von jedem = = = =	1	30
6.	Für eine Veranlassung, oder Erledi= gung einer erstatteten Kanzleirelazion =	1	—
7.	Für Aufnehmung eines Juraments, wenn kein weiteres Zeugenverhör ist =	1	—
8.	Für jede Abhörung des Zeugen mit Inbegriff des abzulegenden Juraments	1	30
9.	Für Ausschreibung der Zeugenaussa= gen, Testamente, Inventuren, Satz= oder andern Schriften, Memoralien, und allen übrigen Dokumenten, wovon den Parteien gerichtliche Abschriften hinausgegeben werden Schreibgebühr für jeden Bogen = = =	—	30
	Was weniger = = =	—	15
10.	Für Vidimirung eines Bogens =	—	30
	Was weniger = = =	—	15

fl. kr.

Wenn aber die Abschriften, und Vidimus für das Gericht gemacht werden, müssen diese ex officio ohne Tax zurükbehalten, und abgegeben werden.

11. Für ein Urtheil, welches über die von den Parteien mündlich verhandelte Notdurften, oder über die erstattete Kanzlei- oder Kommissärenrelazion, und über gepflogene Verlassenschaftsabhandlungen ergehet = = = = 1 30

12. Für ein Urtheil, über die mit ordentlichen Satzschriften abgeführten Prozesse ohne Unterschied = = = = 2 —

13. Für einen Gerichtsschein, Attest, Kompaß- und Missivschreiben, gerichtlichen Befehl, Dekret, und übrigen Expedizionen, welche unter dem Amtssiegel ausgefertiget werden = = = 1 —

Wenn aber zwei, oder mehre Dekrete in einer Sache ausgefertiget werden, ist für jedes diese Taxe zu bezahlen.

14. Für ein Krida- oder anderes Edikt auszufertigen ohne Unterschied, ob ein solches an einem, oder mehr andern Orten angeschlagen wird = = = 1 30

Dann für jede Anschlagung und Abnehmung des Edikts den Kanzleidienern — 15

15. Für einen an Hofkriegsrath abgebenden Bericht über mündlich- oder schriftliches Verfahren nebst Beirükung der Amtserinnerungen ohne Motiven Sententiæ = = = = = 1 30

16. Für einen derlei Bericht über behobenen Verbot, ausgeführte Exekuzion, Ablegung eines Juraments, Abhörung der

		fl.	kr.
	Zeugen ꝛc, wo in Parteisachen der Voll= zug dem Hofkriegsrath anzuzeigen ist =	—	30
17.	Für ein Dekret, oder Intimazion einer hofkriegsräthlichen Revisions, oder anderer Resoluzion, welche auf ein von dem Hofkriegsrath gefaßten Sentenz, oder der Schluß den Parteien durch die im Militär bestellte erste Instanz kundgemacht wird = = = =	2	—
18.	Wegen Vornehmung einer gerichtlichen Sperr auf die Gage, Pension, oder sonst bestehendes beweg= und unbewegliches Vermögen, mit Einbegriff der Kommissärenrelazion, und hinausgebender Abschrift, oder Exekuzionsschein =	1	30
	Den Kanzleidienern = = =	1	—
19.	In Kridaprozessen Inrotulirungstax, welche von dem Curatore ad lites, und keiner andern Partei zu bezahlen =	1	30
20.	Für Anleg= und Abnehmung der Todten= oder Jurisdikzionsperr, vor jedem Akt	1	—
21.	Für Publizirung des Testaments, oder Kodizills ohne Unterschied des betreffenden Vermögens für jedes = =	2	—
22.	Die Todtenfalls = oder Sterbgebühr von jedem Gulden = =	—	1
	Jedoch wenn das Vermögen nicht 100 fl. beträgt, soll keine Sterbtax abgefodert werden.		
23.	Bei Vornehmung der Inventur, und Lizitirung der Effekten auch für die abhaltenden Kommissionen für jeden Tag den gerichtlichen Kommissären =	3	—
	Für die Regimentsauditoren aber nur täglich = = = =	2	—

		fl.	kr.
	und in Betref der Aktuarien täglich =	1	30
24.	Für Aufnahme der Pupillen= Kuratels= oder sonstigen Stiftungs= Administrazi= ons= und Sequestrazionsrechnungen ist von der Nutznießung das erste Jahr 2. p. Zento, für die übrigen Jahre aber nur ½ p. Zento als eine Raittax und zugleich von der betragenden Raittax das Sechstel pro absolutorio abzunehmen, dagegen der Summarextrakt, die Erledigung, die Mängel und Supermängel, dann das absolutorium ohne weiterer Tax hinaus zu geben.		
	Wo aber die Nutznießung nicht jährlich über 100 fl. sich belaufet, ist keine Rait- und absolutorii - Tax abzufodern, sondern nur für die Erledigung, Summarextrakt, und absolutorium die alleinige Expedizionstax abzunehmen, für jede Piece mit = = =	—	15
25.	Von dem gerichtlich depositirten baren Geld, Silber, und Preziosen, ohne Unterschied, ob es Pupillar= oder Judizialdeposita sind, ist die Depositentax bei der Erfolglassung zu bezahlen, von jedem Gulden mit = = =	—	½
	Dagegen von den Schuldobligazionen	—	⅛
	Wo aber eigne Depositenämter sind, bleibt es bei der eingeführten Tax.		
26.	Wenn der Auditor in Parteisachen, es sey in oder außer den Regiments-Numerum zu verreisen hat, sind einem Regimentsauditor von der Partei des Tags an Gebühr zu bezahlen =	2	—
	Dem Stabsauditor = = =	3	—

fl. kr.

Dem Auditorlieutenant = = 4 —
nebst besonderer Ersetzung der liquidir=
ten Fuhrkösten.

27. Bei den unparteiischen, oder andern Kriegsrechten, wo eine Partei zu Bezahlung der Sporteln verurtheilet wird, wenn ein Auditor zu einem andern Regiment, dessen Auditor abwesend, oder sonst verhindert ist, zu Haltung eines Verhörs, und Kriegsrechts abgehet, oder sonst von seinem Regiment, und Stazion abwesend seyn muß, ist demselben die im §. 26. nach seiner Qualifikazion ausgemessene Gebühr nebst Ersetzung der Fuhrkösten für jeden Tag zu bezahlen, dagegen für den nämlichen Tag, wo Kriegsrecht gehalten, und gesprochen wird, es mög mehre, oder einen einzigen Inquisiten angehen, dem Auditor noch besonders abzuführen = = 4 10

Uibrigens ist der Auditor schuldig, bei dem Regiment, wo er verpflichtet, alle ordinäre Verhöre, und Kriegsrecht ex officio vorzunehmen, und überhaupt die armen Parteien taxfrei zu lassen, auch besonders die Witwen, und Kinder, wenn keine große Mittel vorhanden, mit den Taxen nicht zu beschweren, und auf jenen Fall, wenn er die tägliche Gebühr beziehet, für die Arbeit, oder an sonstigen Taxen nichts in Aufrechnung zu bringen; diese Taxen gebühren

28. Bei den Auditoriatsgerichten dem Auditor allein, und obschon es in der Par=

fl. kr.

teien Willkühr stehet, wenn sie bei einer erträglichen Verlassenschaft den zur Inventur, und Lizitazion nebst dem Auditor beigezogenen Offiziers einige Remunerazion, oder Erkenntlichkeit von selbst abreichen wollen, so haben sie Offiziers doch insgemein nichts zu begehren, oder von den Verlassenschaften sich selbst etwas zuzueignen.

29. Für Bewilligung der Einsetzung in den vorigen Stand, für Zustandbringung eines gerichtlichen Vergleichs, oder einer gerichtlichen Behandlung der Gläubiger, für Ertheilung einer Frist im rechtlichen Verfahren, oder zu Legung der Rechnung, für Majorenitätserertheilung, Erbserklärung, und gerichtliche Konsense, und Ratifikazionen, Verwilligung, dann in all übrigen Gegenständen, wo in gegenwärtiger Ordnung nicht schon vorhin eine eigne Taxe bestimmet ist — 45

30. Für die Schätzleute, und Kunstverständigen bei Vornehmung eines Augenscheins, Beschreibung, Schätzung, und Feilbietung ist nebst der ihnen zukommenden Schätzungsgebühr von jedem Gulden ½ kr, annoch für jeden Tag, als sie gebraucht worden, zu bezahlen = 1 —

Jedoch sind die Schätzleute verbunden, jenenfalls, wenn durch eine übertriebene Schätzung die Sache nicht angebracht werden kann, in proprio zu haften, die geschätzte Sache selbst um den Schätzungsbetrag zu übernehmen, und für allen zugefügten Schaden zu stehen.

Maaßregeln bei der Taxabnahme: a) Daß die Gerichts- und übrigen Taxen bei allen Militärjustizgehörden ohne Ausnahme, und Unterschied der Personen nach keiner andern Bestimmung oder Richtschnur, als nach gegenwärtiger allgemeinen Taxordnung abgenommen; b) Die Taxen von jeder Partei, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung, oder sonstige Einschreitung geschieht, bezahlet, und nur allein die über die Inrotulirung der Akten, und das Urtheil bestimmte Tax von beiden Parteien zugleich entrichtet; c) Jene, so durch obrigkeitliches Zeugniß, oder sonst in anderm Wege glaubwürdig ihre Mittellosigkeit darthun, von aller Taxe enthoben; dagegen die Taxen in solchem Falle in der Absicht, damit selbe bei Gewinnung des Prozesses erlegt, oder wenn der im Streit verflochtene vermögliche Gegentheil in den Ersatz der Gerichtskosten verfället wird, von diesem der Betrag der Taxen eingebracht werden könne, ordentlich vorgemerkt werden sollen. d) Der Betrag der Taxen ist von dem Richter auf jedes einzelne Stük deren der Taxe unterliegenden Schriften anzumerken, die Partei aber hat den angemerkten Betrag des ehestens dem Richter selbst, oder der zu Einhebung der Taxen eigends angestellten beeidigten Gerichtsperson unter eigener Dafürhaftung abzuführen. e) Wegen unterlassener Berichtigung der Taxen ist mit keiner richterlichen Verfügung, Erledigung, oder Zustellung zurükzuhalten, sondern der Betrag der Taxe gleich unter einstens mit der erlassenden Expedizion zu bestimmen, und durch Abgebung der Taxnote abzufodern; wenn aber der Erlag nicht sogleich binnen 8 Tagen geschieht, durch Abzug der Gagehalbscheid, oder des Pensionsdrittels fordersamst einzutreiben; sofern aber eine bei den

Militärgerichten klagende Zivilperson in Rükstand der Taxe verfällt, ist von dieser der Taxrest durch den schleunigen Weg der Exekuzion nach Vorschrift der Gerichtsordnung einzubringen. f) Der unterfertigte Rechtsfreund hat für seine Partei zu haften, und ist allzeit derselbe wegen den Erlag der Taxen vorzüglich anzugehen, der Richter aber hat hierauf zu sehen, daß keiner Partei durch mehre Taxabnahme, und besonders bei Ertheilung der gerichtlichen Abschriften durch eine übertriebene Auseinandersetzung der Zeilen eine Verkürzung zugefüget werde. Hofdekret vom 12. September 1782.

3) Taxordnung für bischöfliche Amtskanzleien: 1. Alle bisher bestandenen Anordnungen und Gewohnheiten sollen als gänzlich aufgehoben angesehen, und die bischöflichen Taxen nach keiner andern Richtschnur, als gegenwärtiger allgemeinen Taxordnung abgenommen werden. 2. Bei diesen Kanzleitaxen ist jederman ohne Unterschied des Standes, Karakters, Religion oder Würde, auch ohne zwischen k. k. Unterthanen und Auswärtigen zu unterscheiden, gleich zu halten. 3. Nur sollen diejenigen, welche ihre Mittellosigkeit durch obrigkeitliches Zeugniß, oder sonst auf eine glaubwürdige Art darthun, auch noch von dieser Taxe gänzlich freigelassen werden. 4. Die hier bewilligte Taxe ist einzig als eine Schreibgebühr für den zu ertheilenden Bescheid, oder die auszufertigende Urkunde bestimmt; indem für die Verwaltung des Hirtenamts, und alle dahin gehörigen Amtshandlungen weder dem Bischofe selbst, noch jemanden seiner geistlichen Beamten, oder des Konsistorialpersonals das geringste zu entrichten ist. 5. Der Betrag der nach dieser Vorschrift abgenommenen Taxe ist bei jedem ertheilten Bescheide, oder ausgefertigten Ur-

kunde genau anzumerken. 6. Eigene Urkunden solle n nur in den Fällen, die in gegenwärtiger Kanzleitax-ordnung ausdrüklich benennet sind, ausgefertiget, alle übrigen bischöflichen Bewilligungen aber bloß durch Bescheide, ohne Ausfertigung einer besondern Urkunde, ertheilet werden. Würde eine bischöfliche Amtsurkunde, die in der gegenwärtigen Taxordnung nicht benennet ist, dennoch ausgefertiget, so ist dafür nichts zu bezahlen. 7. Wegen unterlassener Berichtigung der Taxe ist die Ausfertigung (Expedition) über das Geschäft nicht aufzuhalten, sondern der Rükstand einstweilen vorzumerken, und mit Ende des Monats einzutreiben. 8. Die nach diesem Gesetze einflüssenden Taxen gehören in den Diözesen, wo das bischöfliche Kanzleipersonale von dem Bischofe besoldet wird, dem Bischofe; in jenen Diözesen aber, wo das bischöfliche Kanzleipersonale aus dem Religionsfond bezahlet wird, sind sie dem Religionsfond zu verrechnen und dahin abzuführen. 9. Wenn eine höhere Tax, als in diesem Gesetz bestimmet ist, oder eine Taxe in einem Falle abgenommen würde, für welchen in diesem Gesetze keine Taxe ausgezeichnet ist, so soll von demjenigen, der sich dieser nicht gebührenden Abnahme angemasset hat, das, was widerrechtlich eingehoben worden, zehnfach der Landesstelle zur Strafe abgeführet werden, dem Denunzianten aber die Hälfte dieser Strafe zukommen.

Allgemeine bischöfliche Kanzleitaxordnung:

Erste Rubrik 6 Kreuzer.

a) Für jeden Bescheid, der auf ein, dem Bischofe oder seinem Konsistorium in einem Geschäfte, so in seinen Thätigkeitskreis einschlägt, überreichtes

Anbringen, ohne alle Rükſicht auf den Gegenſtand, ertheilet wird, oder auf ein Geſuch in einem dahin nicht gehörigen Geſchäfte abweislich erfolgt. (S. Biſchöfliche Ehgeſtattung 10)

b) Für jeden halben Bogen einer Abſchrift, ſo aus der biſchöflichen Kanzlei verlanget wird. Und iſt ſich gegenwärtig zu halten, die Partei durch zu große Weitläufigkeit nicht zu beſchweren. (S. Biſchöfliche Anordnungen 2)

Zweite Rubrik 30 Kreuzer.

a) Jede beſonders ausgefertigte Urkunde über die erhaltene Tonſur, vier Minoren, das Subdiakonat, Diakonat, die Weihe zum Prieſtertume.

b) Jede Erlaubnißurkunde, in einer andern Diözes oder von einem andern Biſchofe die Weihe zu erhalten.

c) Die erſte Urkunde einer ertheilten Meßerlaubniß, die bloße Erweiterung iſt gleich einem Beſcheide zu behandeln.

d) Die Urkunde der einem Seelſorger ertheilten (Jurisdiction) Gerichtsbarkeit.

e) Die Urkunde über die erfolgte einſtweilige Anſtellung auf eine bis zur Beſetzung erledigtſtehende Seelſorge.

f) Die biſchöfliche Legaliſirungsurkunde eines Tauf= Trauung = Todtenſcheins, oder einer wie ſonſt immer beſchaffenen Urkunde; jedoch nur, wenn dieſe Legaliſirung von der Partei ſelbſt gefodert würde, indem ſie derſelben in keinem Falle aufgedrungen werden kann.

g) Die erſte Urkunde der einem Prieſter wenigſtens auf ein Jahr ertheilten Erlaubniß, in Privatkapellen die Meſſe zu leſen. Die Erweiterung iſt gleich einem Beſcheide zu behandeln.

h) Die erste Urkunde der wenigstens auf ein Jahr ertheilten Erlaubniß, in einer Privatkapelle, die Messe lesen zu lassen; und ist die Erweiterung gleich einem Bescheide zu behandeln.

i) Die Bewilligungsurkunde zu Abtretung oder Vertauschung einer Pfarrei.

k) Ein auf der Partei Anlangen in der bischöflichen Kanzlei ausgefertigtes Ersuchschreiben an eine geistliche und weltliche Gehörde.

l) Die ausgefertigte Urkunde über die Weihung eines Altars.

m) Die Urkunde über die Einsegnung einer Gloke.

Dritte Rubrik 3 Gulden.

a) Für die ausgefertigte Urkunde über die Einsetzung in eine Pfarrei, Kaplanei oder sonst eine geistliche Pfründe ohne Ausnahme.

b) Für die Urkunde der, einem Kandidaten zur Weihe wegen eines ihm im Wege stehenden bloß in geistlichen Gesetzen gegründeten Hindernisses ertheilten Dispens.

c) Für die Urkunde über die Weihung einer Kirche.

d) Für die Urkunde über die Einsegnung eines Kirchhofes.

e) Für die Entlassungsurkunde eines Geistlichen aus der Diözes.

f) Für die Urkunde eines errichteten Stiftbriefes.

g) Für die Ausfolgung eines Portatile. Doch darf für den Stein oder sonstige Zugehör nichts weiters gefodert werden.

Vierte Rubrik 12 Gulden.

Für die Urkunde, welche über die Anstellung zum geistlichen Rathe oder sonst zu einer geistlichen Höhe-

ren, und unter den oben in a ausgezeichneten Fällen nicht begriffenen Würde ausgestellet wird. Jedoch versteht sich dieses nur von denjenigen geistlichen Aemtern und Würden, zu deren Ertheilung oder Bestätigung dem Bischofe eine derlei Urkunde in seiner Kanzlei ausfertigen zu lassen, bewilliget ist. (S. Bischöfliche Gerichtsbarkeit 1) und Stiftsäbte 1)

Diese Taxordnung ist zur jedesmaligen Einsicht der Parteien stets in den bischöflichen Kanzleien aufzubehalten. **Patent vom 21. April 1784.**

4) Taxordnung in den Geschäften des adelichen Richteramtes, durch welche alle über diesen Gegenstand bestehende Verordnungen und Gewohnheiten aufgehoben werden.

§. 1.

Jedermann, ohne Rüksicht auf Stand, Würde oder Religion, ist in Taxen bei Geschäften des adelichen richterlichen Amts auf gleiche Art zu behandeln; auch hat zwischen den Eingebornen, und den in gleiche Geschäfte verflochtenen Fremden kein Unterschied statt. (S. Taxordnung 1) §. 1)

§. 2.

Die Taxe hat stets die Partei zu zahlen, auf deren Anlangen die der Taxe unterliegende richterliche Erledigung, Verfügung, Zustellung, oder sonstige Einschreitung geschehen ist. Nur wann eine richterliche Verfügung auf ein Ansuchen ergeht, das zum Vortheile eines Mündels geschieht, ist die Taxe aus dem Vermögen des Mündels zu entrichten. Sämtliche

Taxen, worüber die Ordnung am Ende beigefügt ist, sind nach ihren mancherlei Rubriken in vier Klassen unterschieden.

§. 3.

Die Taxe der ersten Klasse ist zu bezahlen, wenn das Verlassenschafts- Pupillar- oder Kuratelvermögen nach Abzug der richtig anerkannten Schulden, wenigstens zwanzig tausend Gulden beträgt, oder die richterliche Amtshandlung über ein Partikulargeschäft eintrit, dessen Gegenstand wenigstens zu einem Werthe von vier tausend Gulden reichet.

§. 4.

Die Taxe der zweiten Klasse ist zu bezahlen, wenn das Verlassenschafts- Pupillar- oder Kuratelvermögen nach Abzug der richtig erkannten Schulden, wenigstens zehn tausend Gulden beträgt, oder die richterliche Amtshandlung über ein Partikulargeschäft eintrit, dessen Gegenstand wenigstens zu dem Werthe von zwei tausend Gulden reichet.

§. 5.

Die Taxe der dritten Klasse ist zu bezahlen, wenn das Verlassenschafts- Pupillar- oder Kuratelvermögen nach Abzug der richtig erkannten Schulden, wenigstens fünf tausend Gulden beträgt, oder die richterliche Amtshandlung über ein Partikulargeschäft eintrit, dessen Gegenstand wenigstens zu dem Werthe von ein tausend Gulden reichet.

§. 6.

Nach der vierten Klasse ist in allen Fällen vorzugehen, die nicht ausdrüklich zu einer der vorhergehenden höheren Klassen bestimmt sind.

§. 7.

Wenn aber das Verlassenschafts- das Pupillar- oder Kuratelvermögen nach Abzug der richtig erkannten Schulden, nicht wenigstens hundert Gulden beträgt, ist keine Taxe abzufodern. Eben so ist in Partikulargeschäften demjenigen Theilnehmenden keine Taxe anzurechnen, welcher durch obrigkeitliches Zeugniß, oder sonst glaubwürdig eine solche Mittellosigkeit, daß er außer den unentbehrlichen Lebensmitteln nichts besitzet, darthun kann.

§. 8.

Uiber die Art, wie das Vermögen oder der Geschäftsbetrag zu berechnen ist, wird folgendes angeordnet: a) Sollen wegen Bestimmung der Taxe nie eigene Schätzungen vorgenommen, sondern, wenn nicht ohnehin eine vorhanden ist, b) die ständischen Realitäten nur nach dem Betrage der Einlage in dem ständischen Katastrum, c) die übrigen Realitäten aber nach dem Werthe, der in dem letzten Kaufbriefe, der Erbseinantwortung, oder andern letzten Besitzveränderung einkömt, und nach welchem die grundherrlichen Taxen oder Todfallsgebühren abgenommen worden, angesetzt werden. d) Wenn ein Kontrakt mehre Punkte, oder mehre wechselweis eingegangene Verbindlichkeiten enthält, oder auf mehre Jahre geschlossen wird, soll das Ganze des Betrags der beiderseitigen Ver-

bindlichkeiten, und zwar für alle Jahre, für welche der Kontrakt geschlossen wird, zusammen genommen, und die Taxe nach dem ausfallenden ganzen Betrage von dem Gegenstande des Geschäfts angerechnet werden. e) Solang ein Verlassenschaftsgeschäft, das mehre Erben, oder ein Pupillar = oder Kuratelgut, das mehre Eigentümer hat, unzertheilt besteht, soll die Taxe nach dem Betrage des Ganzen angerechnet, dagegen auch hierüber nur eine taxbare Expedizion erlassen werden.

1) Das Generaltaxamt ist nach den bestehenden allgemeinen Normativregeln allerdings verpflichtet, in den Geschäften des adelichen Richteramts eben so, wie in allen übrigen taxmäßigen Geschäften, den Taxbetrag bei einem jeden, der vorgeschriebenen Taxe unterliegenden Stüke, selbst auszumessen, besonders aber, wenn demselben ein Verzeichniß aller Pupillen, und ihres Vermögenstandes, und in jenen Fällen, wo der Betrag der Verlassenschaftsmasse zur Ausmessung der Taxklasse erfoderlich ist, auch dieser Betrag zur Zeit, wann er ordentlich bekannt ist, zur Richtschnur mitgetheilet wird; wie dann die Gerichtsstellen von Seiten der Justizgehörden wirklich den Auftrag erhalten, daß sie den Zuwachs und Abfall der Pupillen, dann die Vermehrung oder Verminderung ihres Vermögens so, wie sich dieses oder jenes ergiebt, dem Taxamte ununterbrochen bekannt machen. Hofdekret vom 13. Dezember 1787.

2) Durch die neue Taxordnung in den Geschäften des adelichen Richteramtes vom 13. September 1787. sind nur lediglich jene Taxen vom 1. November 1787. anfangend, aufgehoben worden, die über diesen Gegenstand, das ist: über das adeliche Richter-

amt allein bisher bestanden, oder abzunehmen gewöhnlich gewesen sind. 2) Dadurch kann die Taxordnung in Streitsachen vom 1. November 1781 nicht in mindesten beirret werden, sondern in allen Streitsachen sind die darinn ausgemessenen Taxen unabänderlich so abzunehmen, wie diese Taxordnung vom 1. November 1781 es vorschreibt. 3) Stehen die beiden gleich erwähnten Taxordnungen mit den Landtafel-Stadt- und Grundbuchs- dann Bürgerrechtstaxen in keiner Verbindung, und haben daher auch, überhaupt genommen, in diesen Taxen nichts geändert, sondern nur jene Taxen, die man zuvor bei der Landtafel, bei der Stadt- oder Grundbuchshaltung abzunehmen pflegte, und dermal entweder in einer, oder der andern dieser beiden Taxordnungen erscheinen, und bestimmet sind, dürfen nunmehr bei der Landtafel oder den Grundbüchern nicht mehr abgenommen werden. Alle übrigen in diesen zwei Taxordnungen nicht bemerkten landtäflichen, oder Grundbuchstaxen aber sind noch ferners, und in so lang nach der bestehenden Observanz abzunehmen, bis eine eigene Taxordnung auch für die Landtafel-Stadt- und Grundbuchstaxen nachfolgen wird. Und eben so sind auch die Bürgerrechtstaxen, nach der an jedem Orte bestehenden Gewohnheit, noch weiters und so lang abzunehmen, bis eine anderweite bestimmte Vorschrift darüber erfolgt. 4) Alle Taxen, die nach dem Vermögensbetrage ausgemessen werden müssen, sind, solang dieser nicht bekannt ist, lediglich vorzumerken, und dann erst, wenn nach geendigter Abhandlung der Betrag des Vermögens bestimmet, und bekannt ist, von den betreffenden Parteien einzuheben. Hofdekret vom 24. Dezember 1787. S. Gerichtsinstruktion 1. Theil §. 90.

§. 9.

Da ein Geschäft des adelichen richterlichen Amts an den höheren Richter nicht anders gelangen kann, als wann über verabsäumte Amtspflicht gegen den Richter der ersten Instanz Beschwerde geführt, und in einem solchen Falle von dem höheren Richter von amtswegen eingeschritten wird; so ist über dergleichen Geschäfte bei der höheren Gehörde keine Taxe abzunehmen; dagegen ist von der höheren Gehörde bei Erledigung des Rekurses sorgfältig darauf zu sehen, ob die Partei den Rekurs muthwillig erreget, oder der untere Richter den Rekurs durch offenbar verabsäumte Amtspflicht veranlasset habe; in welchen Fällen die Partei, oder der Richter zu einer verhältnißmäßigen Geldstrafe zu verfällen, und diese in den Taxfond abzuführen ist.

§. 10. bis §. 13.

Diese vier Absätze sind gleichlautend mit §. 9. 10. 12. und 13. der Taxordnung 1) in Streitsachen.

§. 14.

Alle in dieser Taxordnung ausgemessene Taxen haben bei landesfürstlichen Stellen in den Taxfond, bei Magistraten in die städtischen Kassen, bei Domikalortsgerichten in die herrschaftlichen Renten, bei Dinasten und Jurisdizenten in derselben eigene Kasse einzufliessen; und sollen dieselben unter keinem Vorwande, von einem zur Amtsverwaltung bestimmten Beamten bezogen werden. Jeder dieser Beamten hat daher sich an der verhältnißmäßigen, von demjenigen, der ihn zu bestellen hat, auszumessenden

Besoldung zu begnügen, und an Taxen von seinem Dienste nichts anders zu genüssen, als was ihm bei Entfernung von dem Orte des Gerichtsstandes in eben dieser Taxordnung eigends bestimmt wird.

1) Nachdem die Depositenämter aufgehoben sind, so müssen die Aufbewahrungsgebühren denjenigen Stellen zuflüssen, welche die Aufbewahrung zu besorgen, und dafür zu haften haben. Hofd. v. 13. Dezember 1787. S. Gerichtsinstrukzion 2. Theil §. 72.

2) Auch jene Taxen, die aus Gelegenheit der, von einem Dominium an einen Magistrat delegirten Gerichtsbarkeit entstehen, können nicht von dem Rathsgremium bezogen werden, sondern haben in die Gemeinkasse zu flüssen; Wo übrigens seiner Zeit, wenn es die Kräfte der Gemeineinkünfte zulassen werden, den Rathsindividuen unbenommen ist, um Vermehrung ihrer Besoldungen anzulangen. Hofdekret vom 17. April 1789.

3) a. Auch diejenigen Taxen, die bei einem Magistrate aus Gelegenheit einer an selben delegirten Gerichtsbarkeit eingehen, können sich von den Beamten keinerdings zugeeignet werden, sondern müssen allerdings in dem allgemeinen Taxfond einflüssen. b) Die Gerichtsbeamten dürfen auch diejenigen Taxen nicht beziehen, die in den Taxordnungen für jeden Tag ausgemessen sind, wo der Richter, oder dessen Abgeordnete bei verschiedenen Vorfallenheiten in Streitsachen, oder in Geschäften des adelichen Richteramtes einzuschreiten haben. Hofd. v. 30. März 1790.

4) Wenn ein Magistrat, oder Ortsgericht ex delegatione des Landrechts eine der Taxe unterliegende Amtshandlung vornimmt, ist 1. die gesetzmäßige Ta-

xe in Streitsachen immer nach der ersten Klasse, wie sie nämlich bei der eigenen Amtsverwaltung des Landrechts statt gefunden hätte, abzunehmen, wovon der Betrag, welcher nach der bei dem delegirten Gerichte bestehenden Klasse ausfällt, in den Taxfond dieses Gerichtes einzuflüssen hat, die Uibermaaß aber an das Generalhaupttaxamt abzuführen ist. 2. In die Mäßigung der Taxen, die ein derlei delegirtes Gericht aufrechnet, hat sich das Landrecht nicht einzumengen, sondern es ist lediglich der Partei, die sich gekränkt achtet, der Rekurs an die politische Stelle vorbehalten. 3. Der Beamte des delegirten Gerichtes kann der Partei unter dem Titel einer Remunerazion nichts aufrechnen, sondern es stehet ihm lediglich bevor, in besonders wichtigen, mühsamen, und mit einem höheren Taxbezuge verbundenen Amtshandlungen bei der Landesstelle, oder bei jener Behörde, welche über den Taxfond zu wachen hat, eine Remunerazion anzusuchen. 4. Falls von dem delegirten Gerichte zu Vornehmung der Amtshandlung, Gerichtspersonen außer das Ort abgeordert werden müssen, sind denselben die Reis- und Zehrungskosten von der Partei zu vergüten, welche aber nur als eine Entschädigung der nötigen Ausgaben angesehen, und daher, da sie sich nach Zeit und Umständen richten, nie auf eine gewisse Summe bestimmet, oder aus dem Begriffe einer Remunerazion aufgerechnet werden können. 5. In den Geschäften des adelichen Richteramtes kann bei keiner dem Taxbezuge unterliegenden Amtshandlung, folglich auch nicht bei Schätzungen und Inventuren, von dem delegirten Gerichte der eigentliche Betrag der Taxe eher aufgerechnet werden, bevor nicht der reine Betrag des Vermögens, welches die Amtshandlung veranlasset hat, bekannt ist, folglich auch nach selber die eigentliche ge-

setzliche Klasse bestimmet werden kann. Hof-dekret vom 2. Juli 1795. S. Gerichtsinstruk-zion 2. Theil §. 27, 3) §. 3.

Gegenwärtige Taxordnung soll in der Kanzlei eines jeden Gerichts zur beständigen Einsicht aufbe-halten werden, und haben die Parteien sich nach der darinn vorgeschriebenen Entrichtung unweigerlich zu fügen; die Richter aber sich bei strenger Verantwor-tung aller Uiberschreitung derselben zu enthalten.

Allgemeine Taxordnung in den Geschäften des adelichen Richteramtes:

Erste Rubrik.

1.	2.	3.	4.
Klasse.			
— fl. 6 kr.	— fl. 5 kr.	— fl. 3 kr.	— fl. 2 kr.

a) Jeder Bescheid, so von dem Richter über eine eingereichte Bittschrift ertheilet wird, und nicht ausdrüklich mittels gegenwärtiger Ordnung in eine andere Rubrike gesetzt ist.
b) Jede Anschlagung eines Edikts.
c) Jede Zustellung einer gerichtlichen Verordnung. Wenn jedoch die Zustellung in einem Orte zu geschehen hat, der von dem Gerichtsorte eine Meile, oder weiter entfernt ist, sollen dem Ge-richtsdiener für jede Meile 15 kr. mit Einrech-nung des Rükwegs abgereichet werden.

Zweite Rubrik.

1.	2.	3.	4.
Klasse.			
—fl. 30kr.	—fl. 15kr.	—fl. 12kr.	—fl. 10kr.

a) Die Erledigung der Erbserklärung.
b) Die Aufnahme eines mündlich vorgetragenen Geschäfts in das Gerichtsprotokoll.
c) Die Ausfertigung eines Dekrets zu Aufstellung eines Vormunds, oder Kurators, eines Vertreters der Verlassenschaftsmasse, eines Vertreters abwesender Theilnehmer.
d) Die Verordnung zu Vormerkung einer letztwilligen Anordnung bei einer Landtafel, oder einem Grundbuche.
e) Die Verwilligung eines Verbots auf fahrende Güter.
f) Die Hinausgebung der Beweggründe einer richterlichen Verordnung.

Dritte Rubrik.

1.	2.	3.	4.
Klasse.			
—fl. 40kr.	—fl. 20kr.	—fl. 15kr.	—fl. 10 kr.

a) Jede Ausfertigung eines Edikts zur Feilbietung, zu Erörterung der haftenden Schulden, zu Vorrufung eines Theilnehmers, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist,

zu Amortisirung einer Urkunde; jedoch ohne Rüksicht, ob das Edikt an mehren Orten anzuschlagen, folglich in mehren Expedizionen zu expediren sey.

b) Jedes Ersuch- oder Antwortsschreiben, so an einen andern Richter, oder eine Obrigkeit ergeht.

c) Jeder Befehl, so an einen Gerichtsabgeordneten, Gerichtsdiener, Kunstverständigen, Vormund, Vermögensverwalter erlassen wird.

d) Jede Verordnung über die, von einem Vormunde angesuchte gerichtliche Bewilligung zu Veränderung des Aufenthaltsorts des Mündels oder Kuranden,
zu Bestimmung dessen Erziehungsart,
zu Veränderung seines Standes,
zu Bestreitung einer Ausgabe,
zu Veräusserung eines Pupillarguts,
zu Erhebung eines Theils des Pupillarvermögens.

e) Jede obrigkeitliche Vidimirung der Abschrift einer Urkunde.

Vierte Rubrik.

1.	2.	3.	4.
Klasse.			
1 fl. — kr.	—fl. 30kr.	—fl. 20kr.	—fl. 15kr.

a) Die Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde,
b) die Aufnahme eines Eides,
c) das Vorzuhalten über Erlag eines Depositums,
d) die Expedizion über die Finalerledigung einer Rechnung.

Fünfte Rubrik.

1.	2.	3.	4.
	Klasse.		
3 fl. — kr.	1 fl. 30 kr.	1 fl. — kr.	— fl. 45 kr.

a) Für die Kundmachung der letztwilligen Anordnung, sie mag in einer, oder in mehren Urkunden bestehen.

b) Für jeden Tag, wo der Richter, oder dessen Abgeordneter, es mögen deren einer, oder mehre seyn, einschreitet,
zu Anlegung, oder Abnehmung der Sperr bei Verlassenschaftsabhandlungen,
zu Verhörung eines Zeugen in dem Gerichtsorte, oder dessen Wohnung,
zu Beaugenscheinigung eines in eine Verlassenschafts- Pupillar- oder Kuratelmasse gehörigen Guts,
zu Rekognoszirung einer Handschrift,
zu Vornehmung der engen Sperr,
zu Errichtung eines Inventariums,
zu Feilbietung eines Pupillar- oder Verlassenschaftsguts.

In die Zahl der Tage wird auch die allenfalls auf die Reise verwendete Zeit eingerechnet. Gleichfalls ist den Gerichtsabgeordneten damals, wann sie ausser dem Gerichtsorte das Amtsgeschäft vorzunehmen haben, die ihrem Karakter angemessene Kost und Fuhr von der Partei unentgeltlich zu entrichten.

Jedoch soll für Verfassung des Protokolls, und Erstattung der Relazion nichts gefodert, und für die den Parteien auf Anlangen hinausgegebenen Abschrif-

ten nichts anders, als die Schreibgebühr entrichtet werden.

c) Für die Ratifikazion eines Vergleichs, eines Heiratsbriefes, eines Kaufs- Tausch- Bestand- Kost- oder sonst wie immer gearteten Kontrakts, der in einem Vormundschafts- Kuratel- oder Erbschaftsgeschäfte errichtet wird.

1) Für die Errichtung eines Inventariums über eine Verlassenschaftsmasse kann keine andere Taxe, als welche die Taxordnung in Richteramtsgeschäften vorschreibt, statt finden. Hofdekret vom 11. Dezember 1788. S. Sterbtaxen 8)

2) Weiberverzichten Aufnahme vor Gericht wird der 5. Rubrik nach dem Betrag des Werthes zugewiesen, s. Beamten Gattinen 6)

Sechste Rubrik.

1.	2.	3.	4.
Klasse.			
12 fl. — kr.	6 fl. — kr.	4 fl. — kr.	3 fl. — kr.

a) Für die gerichtliche Verordnung zu Einantwortung der Verlassenschaft.

b) Für die gerichtliche Verordnung zu Einantwortung des Pupillarguts, wenn ein Mündel großjährig erkläret, oder ihm die Nachsicht des Alters ertheilet wird. (S. Gerichtsinstrukzion 2. Theil §. 50. 5)

c) Für die Finalverordnung: über Absönderung der Allodialgüter von Fideikommiß- Substitu- zions- oder Lehensgütern,
über Onerirung eines Fideikommisses,
über Depurazionsnachsehung,
über Verkaufung einer fideikommissarischen Realität,
über Vertauschung eines Fideikommißguts.

Es mag die gerichtliche Verordnung über einstimmiges Einverständniß der Theilnehmenden erfolgen, oder bei getheilten Meinungen eine richterliche Verfügung eintreten.

Uiber Vermögensabtheilung zwischen Erben, Mündeln, Kuranden.

Siebente Rubrik.

Für jede Abschrift, so die Partei von dem Richter verlangt, ist bei den, in der Hauptstadt jeder Provinz befindlichen Gerichtsgehörden für eine Seite 4 kr., bei den übrigen auffer dem Bezirke der Hauptstädte befindlichen Gerichtsgehörden . . . . 2 kr. zu bezahlen: und soll der Richter sich hiebei gegenwärtig halten, die Parteien durch zu grosse Weitläufigkeit nicht zu beschweren.

Achte Rubrik.

Für die Aufnahme einer Rechnung ist von dem Betrage der Einkünfte, nach Abzug der Interessen von den etwan haftenden Schulden, der landesfürstlichen Gaben, der zu Erhaltung des Pupillarguts unentbehrlichen Ausgaben, wie auch der von demselben zu entrichtenden jährlichen Lasten, an witiblicher Un-

verhaltung, lebenslänglichen Legaten und Pensionen die Raittaxe mit 3 von hundert zu entrichten, und soll die hier ausgemessene Raittaxe von dem ganzen Betrage der Einkünfte, nach den ausgezeichneten Rüksichten auch dann abgenommen werden, wann über ein unzertheiltes Vermögen, wovon ein Theil Großjährigen angehört, Rechnung gelegt wird. Dagegen sind von der Raittaxe befreiet:

a) alle Stiftungsrechnungen,
b) die in Konkursgeschäften vorfallenden Rechnungen,
c) diejenigen Pupillar = und Administrazionsrechnungen, wo nach obgedachten Abzügen die reinen Einkünfte nur 300 fl., oder weniger betragen,
d) die sämmtlichen Pupillarrechnungen bei den Dominikalortsgerichten.

Uiber die hier ausgemessene Rechnungstaxe ist für die Bemänglung und Erläuterung der Rechnungen, für derselben Beghehmigung und Ertheilung des Absolutoriums keine besondere Taxe abzunehmen.

1) Wenn von den verrechnenden Einkünften entweder Depurazionen bestritten, oder Schuldkapitalien getilget worden, sind die hierauf verwendeten Summen von dem, der Raittaxe unterziehenden Betrag der Einkünfte keinerdings abzuziehen, sondern ist mit Einrechnung dießfälliger Summen die Raittaxe aufzurechnen. Hofdekret vom 18. November 1784. S. Sterbtaxen 6)

2) a. Wenn ein, einem Waisen oder Pfleglinge (Kuranden) zugehöriges Vermögen ganz oder zum Theile in einer Handlung verflochten ist, soll die Raittaxe nur von demjenigen Theile der wirklich eingebrachten Handlungsnutzung abgenommen werden, welcher

nach der jährlich zu verfassenden, und dem Gerichte vorzulegenden Handlungsbilanz den, unter der Vormundschaft oder Kuratel stehenden Individuen gebührt, es möge solcher in der Handlung gelassen, oder auf was immer für eine Art verwendet werden. Uibrigens, wenn ein Theil der Handlungsnutzung im letzten Jahre vor der Auflösung der Vormundschaft oder Kuratel in Ausstand bleibt, muß die Raittaxe von demselben indessen vorgemerket, und nach geschehener Einbringung dieses Handlungsausstandes nachgetragen werden. b) Von allem Vermögen eines in der freien Verwaltung stehenden Individuums, welches mit einem Waisengute vermenget ist, soll von nun an keine Raittaxe mehr abgenommen werden. Hofdekret vom 11. November 1791.

Neunte Rubrik.

Für die bei Verwaltung des adelichen Richteramtes vorfallende Verwahrung eines zu Gerichtshänden erlegten Gutes, ist bei der Erfolglassung zu bezahlen:

Für bares Geld, und Präziosen, nach Schätzung oder billigen Anschlag vom Gulden . $\frac{1}{2}$ } Kreu-
Für Schuldbriefe . . . . $\frac{1}{8}$ } zer

Von dieser Entrichtung ist jedoch jedes Pupillardepositum frei zu lassen. Patent v. 13. September 1787.

Auszug
der Taxordnung in Richteramtsgeschäften.

				Rubrik
Abschriften (Gerichtliche)	—	—		7
Abschriftsbewährung	—	—	e.	3
Abtheilung (Vermögens-)	—	—	e.	6

					Rubrik
Allodienabsönderung	—	—	—	c.	6
Antwortsschreiben	—	—	—	b.	3
Aufbewahrungsgebühr	—	—	—		9
Aufbewahrungsschluß	—	—	—	c.	4
Bescheide. (Alle)	—	—	—	a.	1
Besichtigungstagfahrt	—	—	—	b.	5
Beweggründenausfolgung		—	—	f.	2
Dekretsausfertigung	—	—	—	c.	2
Ediktsanschlagung	—	—	—	b.	1
Ediktsausfertigung	—	—	—	a.	3
Eidesaufnahme	—	—	—	b.	4
Erbschaftseinantwortung		—	—	a.	6
Erbschaftstheilung	—	—	—	c.	6
Erbserklärungserledigung		—	—	a.	2
Erbverordnungskundmachung		—	—	a.	5
Erbverordnungsvormerkbefehl		—	—	d.	2
Ersuchschreiben—	—	—	—	b.	3
Fideikomißabsönderung		—	—	c.	6
Gerichtsbefehl	—	—	—	c.	3
Gerichtsverordnung	—	—	—	d.	3
Handschriftuntersuchung	—	—	—	b.	5
Inventurstagfahrt	—	—	—	b.	5
Kuratorsdekret	—	—	—	c.	2
Mündlicher Vortrag	—	—	—	b.	2
Rechnungsaufnahme	—	—	—		8
Rechnungserledigung	—	—	—	d.	4
Sperrtagfahrt —	—	—	—	b.	5
Urkundenausfertigung	—	—	—	a.	4
Verbotsbewilligung	—	—	—	e.	2
Vergleichsbestätigung	—	—	—	c.	5
Vermögenstheilung	—	—	—	c.	6
Versteigerungstagfahrt	—	—	—	b.	5
Vertragsbestätigung	—	—	—	c.	5
Vidimirung —	—	—	—	e.	3
Vormundschaftsdekret	—	—	—	c.	2
Vormundsgesuch	—	—	—	d.	3
Waisengutseinantwortung		—	—	b.	6
Zeugenverhör	—	—	—	b.	5
Zustellung	—	—	—	e.	1

5) Taxordnung für Postbriefe, Stadtbücher, und Kirchengeschäfte s. Postporto Entrichtung 11) Stadtbücher-Einverleibung 2) und Stolataxen.

Taz s. Brandwein, und Pönaltaz vor Pol.

Teuche s. Wasserschädenverhütung 1)

Testamentarius und Testamentszeugen s. Erbverordnung 5) 8) 12) und 13)

Testamentenintabulirung.

1) Die Landesordnungs-Novelle I i. 7. ist als Gesetz zu beobachten, vermög welchem jene Testamente, die nach den Gesetzen eines Erblandes giltig errichtet worden, auch in den andern ihre Wirkung haben, mithin auch ohne weitere Dispensazion allda intabuliret werden sollen. Hofd. v. 16. April 1725.

2) Es ist zwar eine sowol aus- als inländische von einem Tabularum capace Testatore zum Erben eingesetzte, der Landtafel unfähige Person, wenn selbe in Besitz des ererbten Landgutes, oder der Landtäflichen Kapitalien gelangen wollte, alle in der k. Landesordnung, und den dießfalls ergangenen Pragmatikalsankzionen ausgemessene Erfoderniße genau zu beobachten schuldig, gleichwohl in ordine intabulandi Testamenti weder sich zum Lande zu habilitiren, noch auch eine Dispensazion zuvor anzusuchen gehalten, sondern falls ein dergleichen Erbe nach schon publizirten Testamente, sich in tempore, nämlich binnen Jahr und Tag zum Laude zu habilitiren unterliesse, diejenige Gerichtsstelle, unter deren Jurisdik-

S.64 Z. 4. und Landesausschuß 2)

——Z. 5. Wasserleitung, und Wasserschädenvergütung 5) §. 11, und 6)

S.65 Z. 7. Thaterhebung f. Verhörszeugen

zion die Immobiliarerbschaft lieget, zu derselben Veräußerung zu schreiten berechtiget. Patent vom 21. Juni 1751. S. Erbverordnung 1) 6) 16) und 26) und Vermächtniß.

Testamente (Privilegirte) s. Bürgerrechte 2. Hauptst. §. 2. Erbverordnung 2) O. 18. und 25. auch Gesundheitsordnung 2. Theil 2. Instr. §. 45.

Thatgeschichte für den Advokaten s. Gerichtsordnung §. 414.

Theater s. Schauspiele.

Theologen s. Geistlicher Nachwachs 2) Geistliche Studien, Geistliche Weihen, Stipendien, und Unterrichtsgeld.

Theresianische Akademie s. Akademie 7)

Thiere der Ausländer s. Ausländerabschaffung 8)

Thiere (Schädliche) s. Hundswut, Schadenersatz 1) R. 30. und Strafgesetz 2. Theil §. 58. 1)

Thora s. Toro.

Thorwächter s. Mautbeamte 1)

Tischler s. Begräbnißordnung 1) §. 3.

Titel s. Beamtenrang, und Gerichtsinstrukzion 1. Theil §. 82.

Titulus mensæ s. Geistlichen Versorgung.

Tobak s. Tabak.

Todtenbeschau.

1) Jeder entselter Körper soll vor der Begräbniß, da, wo Bader oder Wundärzte sind, durch solche, in deren Abgang, durch andere geschikte Personen besichtigt werden; Es haben daher Dorfrichter und Geschworne bei einem Todesfalle, so viel thunlich, die Todesart auszuforschen, und besonders bei gähen Tode den Körper zu besichtigen, ob nicht einige Wunden, oder sonstige Merkmale einer Gewaltthätigkeit an demselben zu erkennen seyn. Wenn bei dieser Besichtigung zweifelhaft wäre: ob die Person eines natürlichen Todes gestorben, oder gewaltthätiger Weise ihr Leben geendet, muß solches sogleich der Gehörde zur weitern Untersuchung angezeigt werden. Verordnung vom 1. August 1766.

2) Um die Verbreitung anstekender Krankheiten zu hindern, und von gewaltthätigen Todesfällen Nachricht einzuziehen, soll in den Hauptstädten niemand von der Todtenbeschau ausgenommen, und vor derselben begraben werden. In Frauenklöstern sollen die Medici ordinarii solche vornehmen, und nach Ableben einer Klosterfrau die Beschreibung der Krankheit in das Todtenschreiberamt einschiken. Als Todtenbeschauer ist keiner anzustellen, der nicht vorher von der medizinischen Fakultät geprüft worden. Wer sich der Todtenbeschau widersetzt, ist mit 50 Dukaten Strafe zu belegen. Hofdek. v. 30. März 1770.

3) Für das Beschauen der in Zivil- und Militärspitälern, dann Armen- Zucht- und Arbeitshäusern

Verstorbenen ist keine Remuneration abzureichen. Hofdekret vom 21. November 1770.

4) §. 1. In den Städten, wo eine Todtenbeschau aufgestellt ist, sollen die bei derselben geführten Bücher aller Orten gleichförmig nach dem angehängten Formular eingerichtet werden. In die erste Rubrik ist der Monat und Tag einzutragen, da der Verstorbene zur Beschau gekommen ist. Folgt in der Nebenrubrik der Name desselben. Unter der nächsten Geschlechtsrubrik wird die Person mit der Zahl 1 in das Fach von männlich, oder weiblich eingetragen, dahin sie gehört. Aus Zusammenziehung beider Geschlechtssummen erwächst die Hauptsumme der Gestorbenen. Das Alter ist in 5 Fächer untergetheilt: der Beschaute wird abermal mit der Zahl 1 in das ihm zukommende Fach gesetzt. Die Todesart hat zwei Hauptunterthei-lungen, deren jede in 3 Rubriken abgesöndert ist. In jede dieser Rubriken ist der Kopf nicht bloß mit der Zahl 1 einzutragen, sondern auch mit einer kurzen Anmerkung die Todesart anzuzeigen, wie in dem Formulare: Lungensucht: erhenkt: vom Gerüste gefallen. Der Nutzen dieser Register fällt für sich selbst auf, indem daraus nicht nur die Hauptsumme aller Verstorbenen, sondern auch besonders deutlich wird, wie viel von jedem Geschlechte, von jeder Altersabtheilung, und durch welche Todesart sie gestorben sind. §. 2. Zu Ende eines jeden Jahres sollen diese Todtenbeschauregister in eine Haupttabelle zusammengezogen, und längstens mit halben Jäner an die Kreisämter eingeschikt werden. §. 3. Jedes Kreisamt hat aus den sämtlichen bei seinem Kreisamte eingelaufenen Beschauregistern, desgleichen aus den von den Pfarrern, und Rabbinen eingekommenen Trauungs- Geburts- und Sterbregistern die Zahlen in den Kreistabellen,

welche ihnen gedrukt hinaus gegeben, und nur ausgefüllt werden dürfen, zusammen zu ziehen, und solche längstens bis Ende Jäners der Landesstelle einzusenden. §. 4. Wofern aus den eingesendeten Registern bei einem Kreise eine auffallende Veränderung in der Abnahme, oder Zunahme der Bevölkerung überhaupt, oder in irgend einer Gegend insbesondere beobachtet wird, sollen die Kreishauptleute ihre Tabellen mit einem Berichte begleiten, worin sie die wirklich entdekte, oder vermuthliche Ursache einer solchen Veränderung anzeigen. §. 5. Die Landesstellen ziehen aus den an sie gekommenen einzelnen Registern der Kreisämter eine Landestabelle zusamm, und begleiten dieselbe mit ihren Beobachtungen, und Erinnerungen an die vereinigte Hofstelle, wo mit Ende Hornung die Tabellen aus allen Ländern eingelangt seyn sollen §. 6. Die summarischen Hauptstadt = und Landestabellen über Trauung, Geburt, und Sterblichkeit sind, als ein Gegenstand nüzlicher politischer Berechnungen und Betrachtungen, von den Landesstellen alle Jahre durch den Druck gemein zu machen. Patent vom 21. Februar 1784. (S. Sterbtabellen 2) und 3)

5) Für die Todtenbeschau der vom Staate versorgten Waisen und Findlinge ist nichts zu entrichten. Hofdekret vom 28. November 1786.

6) In allen jenen Orten, wo schon eine Todtenbeschau aufgestellt ist, und in jenen, wo eine solche noch nicht besteht, ist einem unter den Chirurgen des Orts die Todtenbeschau vermög Hofdekret vom 30. März 1770 aufzutragen, zu dessen Behuf aber immer, so weit es die Umstände zulassen, von demjenigen der den Kranken besorgt hat, auf einem Zettel nebst dem Na-

S. 68 Z. 23. Kirchenbücher 3) §. 5, und Kreisärzte 5) §. 27.

S.69 Z. 9. Todtenerösnung s. Begräbnißordnung 1) und 2)

— — Z. 12. §. 5, u. Akatholiken Kirchenbücher 3)

S. 69 Z. 13. Abwesende 11) u. 12)

— — Z. 17. Waisenerziehung §. 9.

— — Z. 18. und Gesundheitsordnung 2. Th. 1. Instr. 1)

men des Verstorbenen, die Dauer und Beschaffenheit der Krankheit angemerkt in der Behausung des Verstorbenen zurükgelassen werden muß, um den Endzwek des Patents vom 21. Februar 1784 erreichen zu können. Verordnung v. 27. September 1787. (S. Begräbnißordnung 4) und 12)

7) Die Todtenbeschau soll aller Orten, wo Wundärzte sich befinden, vorschriftmäßig ein- oder fortgeführt werden. Verord. v. 14. Dezember 1798.

Todtenkammer s. Scheintodtenrettung 3)

Todtenscheine s. Militärsterbfälle 4) Stempelpatent, und Stolataxen 1) R. 5.

Todteserklärung s. Abwesende 11)

Todtesfällen-Anzeige s. Bürgerrechte 5. Hauptst. §. 45. Gerichtsinstrukzion 2. Theil §. 25. §. 33. und §. 42. 6) Judensterbfälle, Sterbtabellen und Waisen.

Todesstrafe s. Strafgesetz 1. Theil §. 20 u. 53.

Todschlag s. Mord.

Toleranz s. Akatholikenduldung.

Tollhaus s. Wahnsinnige.

Tollkraut s. Giftgenuß 10)

Töpfer s. Hafner.

Torfgrubenentdekung in einer Gegend, wo die Torferde noch nicht bekannt ist, wird mit 24 Dukaten belohnt. Verordnung vom 15. Februar 1772. S. Steinkohlen.

Toro s. Gerichtsinstrukzion 2. Theil §. 19.

Trankſteuer. + 3 May 805 Patent.

1) Unter dem Namen einer außerordentlichen Trankſteuer ſoll von jedem Maaß Meth und Brandwein, der aus einem andern Lande nach Böhmen gebracht, oder auch alldort zum eigenen Gebrauch, oder zum Verkauf verfertiget wird, eine Abgabe von drithalb Kreuzer unter Konfiskazion erleget werden. Patent vom 19. Jäner 1764.

2) Unter Konfiskazionsſtrafe ſollen von jedem, ſowohl in dem Königreiche Böheim erzeugten, als auch dahin eingeführten Eimer Wein ohne Unterſchied 20 kr. als eine außerordentliche Trankſteuer entrichtet werden. Patent vom 28. Dezember 1764.

3) Mit 1. November d. J. ſoll §. 1. der Fleiſchkreuzer aufgehoben, und von Vieh oder Fleiſch, das aus einem andern Lande in Böheim ein- oder aber durch- nicht minder aus Böheim in andere Länder getrieben, oder gebracht würde, nur die, mit dem aufhörenden Fleiſchkreuzergefäll keinen Zuſammenhang habenden Zollſchuldigkeiten nach den Zollpatenten abgetragen werden. §. 2. Der Viehkauf, und Verkauf kann inner Landes frei, und ohne Abgabe des bisherigen Viehaufſchlags geſchehen, doch ſind die Zollgebühren bei aus- ein- und durchtreibenden Vieh, auch die ſonſt ausgemeſſenen Weg- und Brükenmauten, dann privilegirte Markts- und derlei Abgaben

unter dieser Aufhebung nicht begriffen. §. 3. Die Schuldensteuer hat ganz aufzuhören. §. 4. Statt dieser aufgehobenen Gefälle wird folgende Auflage auf das in Böheim gebräute, oder einführende Bier gesetzt: §. 5. Von jedem viereimerigen 170 niederöstreicher Maaß haltenden Faß Bier sollen sowohl in allen privilegirten, und unprivilegirten Städten, als auch auf dem Lande drei Gulden bezahlet, jedoch hierunter auch die bisherige sowohl k. k. ständische Extraordinaribiertranksteuergebühr begriffen seyn. §. 6. Diese katastrirte Bier-Fleischkreuzer-Viehaufschlags- und Klassensteuerreluizionsauflage, und Extraordinaritranksteuer soll zur Bankogefällenadministrazion, und ihren unterstehenden Aemtern gegen dafür gratis erhaltende gedrukte Polleten abgeführt werden. In den königlichen, dann Leibgeding- und einigen verpfändeten Städten aber hat es außer dem bei dem bisher bestehenden Erbtax, und den dießfalls ergangenen Patenten sein ferneres Bewenden; wie dann auch in Ansehung der extraordinären Wein- dann Brandwein- und Methtranksteuer es bei den in Sachen ergangenen Patenten forthin verbleibet. §. 7. Wird gestattet, daß bei jedem Gebräu, das IIte Faß unter dem Namen der sogenannten Babá, und das 12te Faß wegen des eigenen Trunks, mithin zusammen der 6te Theil von obbesagter Abgabe der 3 fl. vom Faß freigelassen, dem ohngeachtet aber das Gebräu jederzeit nach dem vollen Guß angemeldet, und polletirt werden soll, gestalten der obige Dareinlaß in der neuen Biervertranksteuerugszahlungspollete abgeschlagen, und berechnet werden wird. §. 8. Diese Biertranksteuer muß nicht gleich bei der Anmeldung des ersten Gebräues, sondern erst bei dem nächst darauf folgenden Gebräu bar bezahlet werden. §. 9. Das aus einem andern Lande nach Böheim eingeführt werdende

Bier unterliegt ohne Abschlag des 6ten Theils nach voller Maaß dieser Vertrankſteuerung a 3 fl. pr Faß, welches bei der Einfuhr gleich an der Gränze bei dem nächſten Zoll- und Trankſteueramt unter ſonſt ſich zuziehenden Kommiß- und unten ausgemeſſenen Strafen getreu anzumelden, und die Gebühren hievon gegen gratis erhaltende gedrukte Polleten abzutragen, auch wenn die Einfuhr in eine ſolche Stadt geſchähe, auf welcher der obbemeldte Erbtaz haftet, auch dieſer allda genau zu entrichten käme. §. 10. Von dieſer Trankſteuer iſt vom höchſten bis zum niedrigſten niemand, auch die Mendicantes in Anſehung ihres allmoſenweis erhaltenden Biers nicht befreiet. §. 11. Die vorlängſt anbefohlene Einführung einer gleichen Maaß, wie in den übrigen deutſchen Erblanden, welcher gemäß ein Eimer 42 ½ N. De. Maaß, ein zwei Eimer 85, und ein viereimeriges Bierfaß, ſonſt Viertel genannt, 170 öſtreichiſche Maaß halten ſoll, wird beſtätiget, zugleich aber auch anbefohlen, daß die Binder in der Verfertigung der Gefäße ſich hiernach genau richten, und die bräuberechtigten Dominien, und ſonſtige Individuen kein Gefäß, ohne ſolches nach obiger Maaßbeſtimmung richtig, und nicht überhältig befunden zu haben, übernehmen, mithin ſich keines unrichtigen oder mehrhältigen Gefäßes bedienen ſollen, als im Falle, da von dem Trankſteuerperſonal ein unrichtiges Gefäß irgendwo im Gebrauche befunden würde, nicht nur ſolches unrichtige Faß ſamt dem darinnen enthaltenen Bier, wenn auch keine Defraudazion des Trankſteuergefälls dabei unterloffen wäre, dennoch in Commiſſum gezogen, die unrichtig befundenen Fäßer aber zuſammengeſchlagen, und der Bräuhauspoſſeſſor, der das unrichtige Gefäß übernommen, ſo wie der Binder, welcher ſolches verfertiget, jeder mit 3 fl. für jedes unrichtige und mehrhältige Ge-

fäß sogleich bestrafet werden soll. §. 12. Jederman, so ein Gebräu unternehmen will, soll solches mit Bemerkung des Tages, wann gebräuet werden wird, dem angewiesenen Trankſteueramt mit verläßlicher schriftlicher Ansage, in wie viel das Gebräu nach dem vollen Guß bestehen werde, getreulich anmelden, und das sogenannte Unterzündpollet, welches nur auf drei Tage, und nicht länger giltig ist, erheben, vor dessen Erhaltung aber unter dem Bräukessel nicht unterzünden lassen, widrigenfalls, wenn vor Erhaltung sothaner Polleten, unter was immer für einem Vorwande untergezunden würde, nicht nur das Gebräu für verheimlichet, und Patentwidrig angesehen, mithin ganz in Beschlag gezogen, sondern noch überdieß jedesmal eine Geldstrafe von 3 fl. ob jedem Baß bestimmet werden soll, wofür so, wie für das Commissum das betreffende Dominium, oder Bräuhausbesitzer salvo regressu wider die etwan allein schuldtragenden Amt- und Bräuerleute zu haften hat, massen indessen freier Willkühr stehet, getreue, und erfahrne Dienstleute aufzunehmen, und sich mit Kauzion zu versichern. Nach schon unternommener strafbaren Unterzündung soll eine nachbringende Unterzündpollete eben so wenig, als eine solche, welche über 3 Tage alt ist, für giltig gehalten, sondern so, als wenn gar keine Pollete vorhanden wäre, angesehen werden, und den oben ausgemessenen Strafen unterliegen. §. 13. Wenn über den angemeldeten vollen Guß an trinkbaren Bier ein mehres gebräuet worden, soll, wenn das übergebräute den 20sten Theil des ganzen Gebräues nicht übersteigt, lediglich das Mehre in Kontrabant verfallen, wenn aber das Uibergebräute den 20sten Theil des gesamten Gebräues überwiegt, das ganze Gebräu in Commissum gezogen werden. §. 14. Das betreffende Dominium oder Bräuhausbesitzer soll jeder-

zeit verbunden seyn, einen jeden Eimer des, aus was immer für Ursache in Commissum gezogenen Biers dem Aerario mit Inbegriff der neuen Trankſteuergebühr in barem mit 2 fl. 45 kr. abzulösen, und zu bezahlen. §. 15. Der in einer patentwidrigen Ueberbräuung betretene Bräuer und Podstarz soll nach der zweiten Betretung sogleich seiner Dienste entsetzt, und zum fernern Bräuen, oder sich für einen Podstarzen mehr brauchen zu lassen, für unfähig erkläret, folglich auch demselben zu anderweitigen Erhalt einer Bräuers = oder Podstarzenstelle keine Beglaubigungsbriefe in Händen gelassen, noch weniger ertheilet werden. §. 16. Da das Bräuwesen nicht bloß auf der Willkühr des Bräuers, und seiner Leute beruhet, sondern die Ober = und Mitaufsicht auch einem der Wirthschaftsbeamten, und derlei Personen mit obliget, ohne dessen Zuthun, Mitwissen, oder sträflicher Vernachläßigung weder ein Gebräu ohne Unterzündpolleten, noch eine namhafte Uiberbräuung vollbracht werden kann, so soll ein derlei Beamter (außerhalb des Regresses, welcher dem Bräuhausbesitzer obbesagtermassen wider selben ohnehin zustehet) bei der zweiten Betretung mit einem Zivilarrest von vier Wochen ohne Nachsicht bestrafet werden. §. 17. Würde auf Befehl, oder wenigstens Genehmhaltung des Bräuhausbesitzers ohne Unterzündpolleten gebräuet, oder eine Uiberbräuung, welche den 20ten Theil des ganzen Gebräues übersteiget, unternommen, so soll ein derlei Bräuhausbesitzer nebst dem Comisso des ganzen Gebräues noch besonders zu einer Strafe von 24 fl. vom jeden Faß des überbräuten Quanti verhalten werden, wobei auch noch weiters wider den betreffenden Bräuer oder Podstarzen, und den Wirthschaftsbeamten die oben ausgemessenen Strafen Platz

greifen. §. 18. Mit Ausgang eines jeden Quartals nach dem Militärjahr soll von jedem dominio, oder Bräuhausbesitzer über den Betrag des gebräuten Biers ein wahrer Ausweis, und Bekenntnißbrief namentlich unterfertiget, sodann obsignirt, mit der gehörig auswendigen Anmerkung, was es sey? jenem Bankogefällenamt, wo die Vertrankſteuerung zu geschehen hat, ohne Verschub übermachet werden. §. 19. Jeder Bräuberechtigte hat über sein Bräuwesen richtige Rechnung- und Biergebräu- dann Ausstoßregister zu führen, und solche in benötigten Fällen der Bankogefällen-Administrazion, oder ihrem unterstehenden Personal zu Behebung allfälliger Anstände auf allmaliges Verlangen sub fide jurata zu exhibiren, auch allenfalls gegen gesicherte Rükgabe auszuhändigen. Diese Rechnungen, und Register müssen so, wie die vorerwähnten quartaligen Bekenntnißbriefe mit aller Verläßlichkeit verfasset werden, weil im Gegentheil der unrichtige Verfasser als ein falsarius würde behandelt, auch nach Beschaffenheit des dadurch etwan verursachten Schadens mit harter Strafe beleget werden. §. 20. Die Zahlungspollete, so den Betrag des gebräuten Biers nach dem vollen Guß, und auch die nach Abschlag des IIten und 12ten Faßes davon bezahlte Gebühr zu 3 fl. vom Faß enthalten muß, und wofür eben so wenig, als für die Unterzündpolleten einiges Zettelgeld abgereichet werden darf, ist jedesmal gleich bei Abfuhr der Gebühr zu ertheilen, worauf die Dominien, und sonstigen Bräuberichtigte unter eigener Haftung dringen, auch keine geschriebene Polleten annehmen, sondern wenn keine gedrukte Polleten ertheilet, oder aber deren Ausstellung von Seiten des Bankogefällenamts unter was immer für einem Vorwand, und etwan verheißenden Nachtrag

verschoben, oder wol gänzlich unterlassen, oder gar verweigert würde, ein= wie anderes jedesmal der Bankogefällenadministrazion alsobald umständlich anzeigen sollen. §. 21. Zu Einheb= und Verrechnung der Trankſteuergebühren sind so viele Bankogefällsämter bestellet, daß wegen der Gebräuanmeldung, und Erhebung der Unterzündpolleten, dann Abfuhr der Trankſteuergebühr der allzuweiten Entfernung halber niemand mit Grund sich zu beschweren Ursache haben wird; erhebliche Umstände, welche billig erheischeten, eine oder andere Bräustätte in der Polletirung anders wohin zuzutheilen, sind bei der Bankogefällen Administrazion schriftlich anzubringen. §. 22. In Fällen der Uibertretung dieses Gesetzes stehet den Bankogefällsämtern, und ihren akkredirten Personal die erste Ergreifung des Kontrabantguts, uud Einfoderung der Extrastrafen zu, so daß nach vorigen Bemessungen bei klaren Kontrabanten solche unumgänglich mit dem Amtssiegel in flagranti zu versiegeln, und von der Exekuzion gegen die Uibertreter nicht eher abzustehen ist, als bis der verwirkte Verfall, und Pœnale gut gemachet, oder eine sichere Kauzion bei einem Bankalamt dargestellet seyn wird. §. 23. Den zu Besorgung des Trankſteuergefälls bestimmten Bankalbeamten, Bereitern, und derlei akkredidirten Leuten sollen die Visitationes in den Bräuhäusern, Spilken, Kellern, oder wo immer solche notwendig befunden werden, aller Orten, diese mögen wem immer, geistlichen, oder weltlichen Standes zugehören, vorzunehmen unweigerlich gestattet, auch bei Kontrabandfällen denselben die Versicherung des Kontrabandguts, und Pœnalis zu nehmen, nicht minder bei der gerichtlichen Inquisizion selbst all erfoderlicher obrigkeitlicher, oder gerichtlicher Beistand auf das be=

hendeste geleistet werden, widrigenfalls, und wo eine Visitazion nicht zugelassen, oder sich einem rechtmäßigen Kontrabandanspruch entgegen gesetzet, oder sonst die Assistenz nicht unverzüglich geleistet, oder wohl gar verweigert würde, ein solcher Frevel jedesmal mit einer Geldbuße von 100 Dukaten bestrafet, und nebst dem dem Schuldtragenden der Ersatz dessen, was durch die verschobene, oder gar nicht geleistete Assistenz, oder in andere Wege dem Aerario zu entziehen Zeit, und Gelegenheit gegeben worden, zuerkannt werden soll; welche Strafen in jenem Falle nach Umständen noch zu vergrößern seyn werden, wenn eine Mishandlung des Trankſteuergefälls-Personals unterlaufen sollte. §. 24. Wer eine Defraudazion dieser neuen Biertrankſteuer entdeket, und zu Stand bringet, erhält ohne Abschlag der Gebühren, und Untersuchungsspesen sowol von dem Kontraband selbst, als den Extrastrafen das Drittel. Wo aber derlei Verkürzungen durch geheime Denunzianten zwar entdeket, das Kontrabandgut selbst aber durch das Amtspersonale eruiret, und zu Stand gebracht wird, da soll dem Denunzianten von dem Kontraband, und Extrastrafenanttheildrittel, zwei Drittel, und dem, oder den Apprehendenten ein Drittel, mithin ebenfalls zusammen das Drittel des ganzen Kontrabands zu statten kommen; die Denunzianten aber, wenn ihnen daran gelegen, jederzeit geheim gehalten werden, auch werden diese in solchen Fällen, wo sie besondere Argistigkeiten, welche sonst nicht leicht zur Entdekung gelangen würden, offenbaren, und ihre Angebungen gegründet befunden wären, noch eine besondere Vergeltung zu hofen haben. §. 25. Würde ein Bräuhausbesitzer den Trankſteuerbeamten, und Bereitern unter was immer für einem Vorwande, Geschenke in Geld, oder Geldeswerth, entwe-

der selbst, oder durch seine untergebene Leute anbieten, oder aber diese sich bewegen lassen, solches anzunehmen, oder wohl gar zu verlangen, so soll wider den einen so, wie wider den andern nach der bestehenden Ordnung verfahren werden. Auch ist den Trankssteuerbeamten, und Bereitern verboten, von den Bräuern, oder Bräuhausbesitzern Zehrung, oder Fourage zu verlangen, und wie es schon zwischen den Zollbeamten, und Kaufleuten im J. 1770 und 1774 eingeführt worden, so soll auch zwischen den Bräuhausbesitzern, ihren Bräuern, und den über das Bräuwesen die Obsorge tragenden Wirthschaftsbeamten, dann zwischen den Trankssteuerbeamten, Bereitern, und all übrigen Personale keine wechselweise Geldborgungen, oder Ausleihungen unter den, in dem ersten Patent ausgemessenen Strafen statt haben. §. 26. Die erste Erkenntniß der Kontraband- dann Extra-Geld- und anderer Strafen in Trankssteuersachen ist der Bankogefällenadministrazion einberaumt. §. 27. Wer durch diese Administrazionserkenntniß sich beschwert zu seyn erachtet, kann von Zeit der intimirten Administrazionserkenntniß binnen 6 Wochen, jedoch nur, wenn innerhalb dieser Zeit von ihm das Commissum sowohl, als die Extrastrafe bei einem Bankalamte sicher gestellet worden, sich entweder im Wege der Rechten klagbar, oder aber im Wege der Gnade seine Beschwerde anbringen. §. 28. Das Landesgubernium, die Kreisämter, Magistraten, und Gerichte haben sowohl der Bankogefällenadministrazion, als den subordinirten Trankssteuerbeamten, und Bedienten in allen Vorfallenheiten auf jedesmaliges Anmelden die billige Beförderung zu leisten. **Patent vom** 16. August 1775. S. Pönaltaz vor Pol.

4) Es ist von der Bankogefällenadministrazion den unterstehenden Inspektoratämtern mitgegeben worden, daß das besonders geschikte Brandweintavisitazionspersonale eben so zur Trankſteueraufſicht, und Bisitirung der Bräuhäuser in ihrer Route, oder Distrikt unter den vorgeschriebenen gerichtlichen Assistenz-Modalitäten, als auch vice versa die Trankſteuerbereuter zur Bisitirung der Brandweinkeſſeln angewiesen, und zu diesem Ende belehret werden sollen. Das k. Kreisamt wird daher den gesamten Dominien, Wirthschafsämtern, und Bräuberechtigten, wie auch den Brandweinbrennern den Befehl ertheilen, daß sie sich den, von dem Bankalbrandweinhausvisitazionspersonale eben so, wie von den Trankſteuerbereutern vornehmenden Bisitazionen und Untersuchungen willig, und gelaſſen zu unterziehen hätten, und ihnen alle Assistenz zu leisten wäre; nachdem das der Bankaladministrazion unterstehende Personale über alle Gefälle zu wachen angewiesen ist. Verordnung vom 13. März 1787. S. Bierbräuen 6) und 7) Gerichtsordnung §. 66. 5) und §. 188. 2) auch Konkursordnung §. 16. 6)

5) Da der Unfug entdekt worden, daß für die Trankſteuerbereiter, oder derlei Bankalindividuen bei vornehmenden Untersuchungen eine Vergütung des höhern Lokalpreises in Ansehung der Pferdfütterung, und der Zehrungskösten aus den Gemeineinkünften geleistet wird, auch ihnen Zugebräue eingestanden würden; Derlei zu Abhaltung des Aufsichtspersonals von ihren Pflichten Gelegenheit gebende Handlungen ohnehin im ganzen Lande verboten sind; So ist dieser, und all derlei Unfug, falls er auch wo Orts in dem unterstenden Kreise üblich seyn sollte, alsogleich abzustellen,

und solchem besonders bei Kreis = und Distriktsbereisungen sorgfältig nachzuspähen. Verordnung vom 18. August 1789.

6) Bei dem am 1. November 1789 eingeführten neuen Steuersistem war in die Grundsteuer der ehemalige Bankal = und ständische ausserordentliche Weintranksteueraufschlag (worunter auch der, auf das nach Prag eingeführte, oder daselbst erzeugte Bier gesetzte Aufschlag verstanden wird) miteinbezogen; da nun dieses Sistem durch das Patent v. 9. v. M. aufgehoben, und dagegen das Steuersistem, wie es im Militärjahre 1789 bestand, eingeführet worden ist; so muß auch der erwähnte Aufschlag wieder auf den vorigen Fuß zurüktreten. Dem zufolge, wird vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an, der obgemeldete Aufschlag so, wie derselbe bis letzten Oktober 1789 bestand, wieder seinen Anfang nehmen. Hofdekret vom 9. Mai 1790. S. Wein.

7) Jede Veräusserung, Abtretung oder Ererbung der Weingärten soll bei den betreffenden Tranksteuerämtern gemeldet werden. Verord. v. 19. April 1792.

Transsito Zoll s. Durchfuhrs Zoll.

Transportfuhren s. Magazinsgut und Militär Transport.

Trauerordnung.

1) Uiber die Zeit und Art der Trauer, dann für wen solche zu tragen, und wie es mit Aussetzung der Verblichenen zu halten sey, wird vorgeschrieben:
1. Für Aeltern, Groß = und Schwiegeraltern, für

Mann und Weib, einen Wahlvater, dann von dem Universalerben für den Erblasser soll nicht länger als 6 Monate die Trauer getragen werden. 2. Die Kinder und Enkeln, dann angenommene Kinder, leibliche Geschwister (wenn alle diese männlichen Geschlechts das 18te, und weiblichen Geschlechts das 15te Jahr erreicht haben, weil sonst für selbe gar keine Klage zu tragen ist) dann die Eidame und Schnuren, Stifältern, Vaters- und Muttergeschwister, und weitere Seiten- und angeheiratete Freunde vom gedachten Alter sollen nur 3 Monate betrauert werden. 3. Die Stiefgeschwister, der Stiefältern Geschwister, Schwäger und Schwägerinn, Geschwisterkinder, und Enkeln, wenn sie jenes Alter erreichet haben, und alle im anderten oder dritten Grade Verwandte oder Verschwägerte sollen ein Monat, die Entfernteren aber zwar nach Willkür, doch nicht länger als 8 Täge betrauert werden. 4. Die Trauertracht ist bei der grossen 6 Monat Klag durch die ersten 6 Wochen bei Mannspersonen ein Kleid von schwarzen Tuch oder wollenen Zeug ohne Knöpfen, schwarzangeloffene Degen und Schnallen, Krep auf den Hut, wollene Strümpfe, und rauhkorduane Schuhe; Pleurenfen darf nur der Herren- Ritter- und Adelstand und königliche Räthe tragen. Die übrigen 4½ Monate der großen Trauer, wie auch bei minderer Trauer können nach Belieben schwarze Kleider vom Tuch, Zeug, Seiden oder Sammet, jedoch ohne Spitzen getragen werden. Bei Begräbnissen und Exequien können auch schwarze lange oder kurze Mäntel nach Beschaffenheit der Anverwandschaft, und von adelichen Universalerben mit Schleyen getragen werden. Im Schurze soll aber niemand dabei erscheinen, der solchen nicht bei Hof zu tragen befugt ist. 5. Frauensperſonen, was Standes sie

immer sind, sollen nur zwei Abwechslungen in ihrem Klagputze und Kleidungen machen, und soll ihre Klagtracht und Abänderung aus keinen andern als erbländischen Erzeugnissen bestehen. 6. Allen Militärpersonen vom höchsten bis zum niedrigsten stehet frei, auch in der tiefsten Klage nur einen Krep oder Flor um den linken Arm zu tragen. 7. Niemanden ohne Ausnahme eines Standes oder Würde ist erlaubt, die Zimmer schwarz zu spaliren, Fenster, Tische, Sessel, Wägen, Tragsesseln, Pferdgeschirr schwarz zu bedeken, dann männ- und weibliche Hausbedienten schwarz zu bekleiden, oder auch nur halbe Klaglivree zu geben. 8. Niemand soll mehr nach dem Tode öffentlich ausgesetzt, weder das Zimmer, wo der Leichnam beigesetzt ist, schwarz spaliret, noch Messen alldort gelesen werden. 9. Die Exequien sind durch 3 Täge zu halten gestatet, doch soll nur den ersten Tag ein musikalisches Seelenamt, und die Einsegnung gehalten werden. Die Kirchen aber sollen nicht mehr weder bei der Begräbniß, noch bei den Exequien schwarz spaliret, noch die Bethstühle schwarz bedeket, sondern nur der Hochaltar schwarz überzogen, auf selben nur 5 und auf der Todtenbahr 6 Wappen des Verstorbenen angeheftet, auch keine Tumba jemals errichtet, sondern nur statt selber ein schwarzes Tuch zu ebener Erde aufgebreitet, dabei höchstens 12 weisse Wachsfakeln oder Kerzen mit angehängten Wappen, dann 2 Wachslichter bei dem Kreuze aufgestellt werden. 10. Nur bei den gestifteten Jahrtägen kann die Errichtung einer Tumba noch beibehalten, jedoch auch nach Willkür der hinterlassenen Freundschaft dahin abgeändert werden, daß statt den nur zur Pracht dienenden Sachen der Geldbetrag auf Messen oder Almosen verwendet werde. Diese Trauerordnung soll

S.83 Z. 16. S. Begräbnißordnung u. Stolataxen 1)

— — Z. 21. Trauungsscheine s. Taufscheine.

unter Strafe von 100 bis 1000 fl. nach Beschaffenheit des Vermögens beobachtet werden. Patent vom 21. April 1747.

2) Zu Pleureusen, und Manschetten soll durchgehends Batist genommen, die an diesem letzten bisher üblichen Fränzel aber völlig aufgehoben, nicht minder zur Klagkleidung weder Sammet, noch Damast, oder Atlaß, als wovon die Kleider bloß außer der Trauerzeit zu tragen erlaubt sind, gebrauchet, sondern unter der Seiden = Klage allein der inländische glatte gros de tour, und derlei Taffet verstanden werden. Im übrigen soll die Trauerordnung v. J. 1747 unter den, wider die Dawiderhandlenden festgesetzten, und von denselben unverschont einzubringenden Geldstrafen genau beobachtet werden. Patent vom 2. Jäner 1768.

Traufe s. Dienstbarkeit K. 44. und L. 4.

Traumbücheln s. Aberglauben und Bücherverbot 1)

Trauungsbücher und Tabellen s. Kirchenbücher und Sterbtabellen.

Trauungsverbot s. Bürgerrechte 3. Hpt. §. 34 und Geistliche Mißbräuche 20)

Triester Handlung s. Gerichtsbarkeitsbestimmung §. 4, 3) und Zollordnung §. 4.

Trokar bei Trommelsucht s. Viehseuche 20) und 23)

Trug s. Strafgesetz 1. Theil §. 149 bis 152, und 155.

Tücheldruker s. Waaren-Stemplung 4)

Tuchmacher.

1) Die Ausdehnung der Flanelle und Boi über die, in der Tuchmacherordnung erlaubte Maaß wird allenthalben verboten, und die gebrauchende große Rumpal mit dem Beisatz abgeschaffet, daß bei einem vorkommenden widrigen Fall sowohl der Tuchmacher, als der Beschauer zur Rede und Strafe gezogen werden würden. Verordnung vom 1. Mai 1782.

2) Nachdem wider die von einigen Schönfärbern und Tuchmachern unternehmende unächte Färbung der Tücher nämlich mit Blauholz Klage geführet worden, und derlei falsche Färbung dem Kredit der hierländigen Manufakturen und Fabriken sehr schädlich ist; So hat das Kreisamt diesen Unfug unter Konfiskazionsstrafe sämtlichen Schönfärbern und Tuchmachern nachdrüklich zu untersagen. Verord. v. 30 Juni 1787.

3) Das k. Kreisamt hat sämtliche Tuchmacherzünfte auf die genaue Befolgung der Tuchmacherordnung, und besonders auf den vorgeschriebenen Beschau um so mehr anzuweisen, als solcher durch die zum Besten der Tuchmanufaktur eingeführten Vorschriften keineswegs aufgehoben, sondern nur diese Stemplung zur Sicherheit, daß die Waaren im Lande erzeugt sind, eingeleitet worden, und also bei der Landesstemplung die Qualität der Waaren zwar nicht zu beurtheilen, jedoch schon zu vermuthen ist, daß die Qualität vorher durch die in der Tuchmacherordnung

bestimmte und nicht aufgehobene Zunftbeschau beurtheilet worden sey. Verordnung vom 20. Dezember 1787. S. Zunftgesetze 1) §. 13.

Tuchscheren sollen die Scherenschleifer den Tuchbereitern, welche bei einer Tuchmacherschaft, oder Wollmanufaktur in Arbeit stehen, ohne Anstand schleifen. Verordnung vom 31. Mai 1793.

Tuchscherer s. Auswanderungspatent §. 13. 1) und Zunftsgesetze 1) §. 7. 3) und 4)

Türkische Briefe s. Gesundheitsordnung 2. Theil 1) und Postportoentrichtung 12)

Türkische Münzen s. Münzen.

Türkische Unterthanen.

1) Die naturalisirten ursprünglich türkischen Unterthanen sollen gewarnet und angewiesen werden, daß sie von den erhaltenen Naturalisirungspatenten keinen Mißbrauch machen, und sich überhaupt mit mehrer Bescheidenheit und Mäßigung, und zwar umsomehr betragen sollen, als obschon dieselben in den k. k. Staaten aller den eingebornen Unterthanen zukommenden Vortheilen sich zu erfreuen haben, in den ottomanischen Landen gleichwol, wenn sie Geschäfte halber dahin kommen, sich immer als Rajas, das ist: als ursprünglich türkische Unterthanen benehmen müssen, weil es nur auf diese Art geschehen kann, daß sie weder von den Türken im geringsten beunruhiget, noch ihrer Rükkehr einiges Hinderniß im Weg gelegt, und im Gegentheil der k. k. Minister sowohl, als die Konsuln im Stande gesetzet würden, ihnen allerwe-

nigstens mittelbar gedeihlichen Beistand leisten zu können, wenn anders ihre Geschäfte so geeignet wären, daß dieses ohne öffentliches Impegno des Hofes geschehen könnte. Hofdekret vom 22. Jäner 1787.

2) Die periodischen Anzeigen über den Aufenthaltsort der türkischen Unterthanen sind künftig immer unmittelbar an das k. Landrecht zu machen. Verordnung vom 20. Dezember 1788. S. Gerichtsbarkeitsbestimmung §. 24. h. und 6) und Konkursordnung §. 27. 2)

Türkische Waaren s. Gesundheitsordnung 2. Theil, und Zollordnung §. 7.

Uiberbeschau des Befunds der Kunstverständigen s. Gerichtsordnung §. 200.

Uiberfuhrstarifen sollen, 1. damit selbe nicht überschriten würden, sowohl dieß = als jenseits des Ufers auf einer Tafel ausgehengt, solche 2. in den, der Uiberfuhr nächst gelegenen drei Orten, welche sich sowohl auf der linken als rechten Seite des Flusses befinden, und zwar in Wirthshäusern öffentlich zu jedermans Einsicht angeheftet werden; 3. Soll den Uiberfuhrsknechten schärfest verboten werden, zu jener Zeit, wo das Eis bricht, oder der Eisstoß im vollen Schube ist, jemand zu überführen, 4. ein Wasserpfahl mit Zuziehung eines Wasserbauverständigen zur gehörigen Andeutung der verschiedenen Wasserhöhe zweckmäßig errichtet, und 5. den Uiberfahrern die Annahme eines Geldes schärfest untersagt werden, dagegen aber ein eigenes Individuum solches am Ufer einnehmen. Verordnung vom 24. Juli 1800. S. Mautbefreiung 5) 7) und 8)

S.86 Z. 12. Uferbau s. Schiffahrt.

— — Z. 14. und Holzflössen 3)

— — unten. u. Wasserschädenverhütung 3)

Uiberschwemmung s. Wasserschädenverhütung.

Uibersidlung außer Land.

1) Zur Vermeidung aller Weitläufigkeit sollen in den vorkommenden Uibersidlungsfällen die gemeinschaftlichen Protokolle, wenn auch der Bitleger zu den Kanton eines andern Werbbezirksregiments gehörte, allemal von dem in loco befindlichen Regiment mit unterfertiget werden. **Verordnung vom 1. August 1782.** S. Militärentlassung 7)

2) Allen erb- und inländischen Akersleuten und Familien soll die Uibersidlung nach Gallizien künftig gänzlich eingestellet, und solche nur den gemeinnützigen Handwerkern gestattet seyn. **Hofdekret vom 1. Mai 1783.**

3) In Rüksicht der übersidlenden Unterthanen sollen wie in Mähren, und Schlesien auch hierlandes gleichförmige gedrukte kreisämtliche Pässe eingeführet werden, welche gedrukte, und den Kreisämtern zuzustellende Pässe künftig in Uibersidlungsfällen ausgefüllet, und sowohl von der Obrigkeit, und dem Kreisamt, als auch von den Werbbezirksregimentern gemeinschaftlich unterfertiget werden müssen; Jedoch sollen derlei Uibersidlungskonsense niemanden ertheilet werden, der nicht den obrigkeitlichen Entlaßschein beigebracht hat, und wenn nicht vorher das Werbbezirksregiment in Rüksicht auf das Konskripzionssistem darüber einvernommen, und dessen Einwilligung dazu ertheilet worden. **Hofdekret von 26. Juni 1783.**

Nachdem durch hohes k. k. Gubernialdekret vom d. J. bewilliget worden: daß der aus Kreises Jahr alt Standes nach sich übersiedlen könne; So ist zu

dessen ungehinderten Forkommen und Beglaubigung gegenwärtiger Paß ausgefertiget und ertheilet worden.
den

4) Die erstattenden, der Unterthanen Uibersidlung in den Erbländern, oder auch außer Land betreffenden Berichte sollen allemal nach vorläufig mit dem Militär gepflogener Einverständniß lediglich von den Kreisämtern mit gemeinschaftlich unterfertiger Konsignazion an das k. Landesgubernium eingesendet werden. **Verordnung vom 8. Mai 1784.**

5) Da die meisten Kreisämter sich gegen die Verläßigkeit, die man in Absicht auf die Gründe, womit die zu übersiedlen gesinnten Personen sich die Erlaubniß zu erwirken trachten, nötig hat, oft verstossen, so wird auf diesen Punkt die genaueste Aufmerksamkeit empfohlen, mit dem Auftrag, daß künftig in den Konsignazionsentwürfen die Intervenzionen der auswärtigen Magistraten, Wirthschaftsämter, Gerichte, und was immer für obrigkeitlicher Jurisdizenten, oder aber die, von den Uibersiedlungswerbern selbst beigebrachten Zeugnisse über ihre Aufnahm, Unterkunft, bevorstehende Versorgung ꝛc. ausdrüklich anzuführen seyen, widrigenfalls solche jederzeit beigeschlossen werden müssen. **Verordnung vom 15. Februar 1786.**

6) Kein Jude soll sich unterfangen, ohne bevor erhaltener Erblaubniß, die sie auf gleiche Art, wie die Christen, anzusuchen, und zu bewirken haben, ausser Land zu überziehen. **Verordnung vom 19. Februar 1789.**

7) Den Gesuchen um Erlaubniß zur Uibersidlung in fremde Staaten, sollen künftig die Originalrever-

S. 88 Z. 25. S. Leibeigenschaftsaufhebung 9) Militärentlassung 7) und 12) und Volksbeschreibung 4) §. 4.

S.89 Z. 14. 9) Judenrechte §. 41, 4) und Kreisamtsentscheidung
11) c, und 15)

se, de obſervando reciproco unausbleiblich beigeleget werden. Hofd. v. 7. Dezember 1790.

8) Bei Einberufung der, in Niederöſtreich befindlichen böhmiſchen Unterthanen haben Amtsvorſteher ſich nicht an die dortigen Bataillons- oder Werbbezirkskommando, ſondern unmittelbar an die k. Landesſtelle in Böhmen zu wenden, von welcher die nötige Verfügung getroffen werden wird. Verordnung vom 29. Juli 1794. S. Auswanderungspatent §. 4. §. 5. §. 9, 2) §. 12. ſamt Erläuterungen, und §. 47, 10)

Uibersidlung inner Land ſ. Auswanderungspatent §. 10. §. 13 und §. 18. Leibeigenſchaftenaufhebung, und Volksbeſchreibung.

Uiberziehungsgebüren bei Uibersetzung der Beamten ſ. Beamten-Gehalt 4)

Uhrennamen Fälſchung ſ. Strafgeſetz 1. Theil §. 155, 3)

Umſtändenbeweis ſ. Beweis durch Umſtände.

Unbeſtimtbeurlaubte ſ. Militärbeurlaubung.

Unbewegliche Güter ſind auch jene Schuldbriefe, die auf Gründe vorgemerket ſind. Hofdekret v. 17. März 1688. S. Erbverordnung 2) O. 28.

Unbilden durch Reden ſ. Schmähungen, durch Thaten, ſ. Schlägerei.

Unehlicher Kinder Rechte s. Bürgerrechte 4. Hauptst. §. 1. §. 2. und §. 10. und Erbsteuer 23)

Unehrlichkeits = Aufhebung s. Ehrlichkeitserklärung.

Ungarn s. Hungarn.

Uniform zu tragen wird unter gemessener Strafe allen jenen verboten, welche den Militärstand verlassen haben, und darum der Ziviljurisdikzion unterliegen. Hofdekret vom 13. März 1751. S. Militärehrenzeichen.

Universitätsbibliothekär s. Unterrichtsgeld 13)

Universitätslehrer s. Landtafelordnung 4) und 5) und Gerichtsinstrukzion 1. Theil §. 82. 5)

Universitätsstudien s. Studiengesetze.

Unkösten bei Gerichten und Kommissionen s. Gerichtsordnung §. 398. 3) Kriminal G. Ordnung §. 268. bis 282. und Stempelpatent §. 29.

Unrat s. Kehrig.

Unschlit und Unschlitlichter s. Seife.

Unschuldsbeweis s. Kriminal G. Ordnung §. 149 bis 157.

Unteroffiziersanstellung s. Gerichtsinstrukzion 1. Theil §. 99. 4)

S. 90 Z. 2. u. Bürgerrechte 3. Hpst. §. 7, 1) und §. 18.

— — Z. 4. und Zunftsmißbräuche.

— — Z. 11. und Bibliothek.

— — Z. 13. Arha 7) und Beamten Rang 11)

— — Z. 17. und Gerichtskösten.

— — Z. 21. Unterhändler s. Bürgerrechte 3. Hpst. §. 40 und 41.

Unterpfand (Gesetzmäßiges) s. Bürgerrechte 5. Haupist. §. 70. 9)

Unterrichtsgeld.

1) Da vermög höchsten Befehl die zur Einhebung der auf Gimnasien, Lizäen, und Universitäten künftig zu bezahlenden Unterrichtsgelder bestimmten Beamten von den Kreisämtern oder Ortsmagistraten benennt werden sollen; daher wird dem prager Stadtrath ein Berechnungsformular respectu der Universität, und eines respectu der Gimnasien mitgetheilt, nach welchen die dießfälligen bei der Landesstelle zu erlegenden Rechnungen zu verfassen sind. **Verordnung vom 12. Juli 1784.**

2) Die Stipendiaten, welche eine bestimmte, und eigentliche Stiftung genüssen, sollen mit kurzer Benennung der Stiftung z. B. ex fundatione Martinitiana u. s. w. diejenigen aber, welche aus den Unterrichtsgeldern stipendirt sind, oder Hofpensionen zur Unterstützung der Studien beziehen, nur mit dem Ausdruke: stipendiatus, allein ausgezeichnet, und bemerkt werden, weil es außer dem keine andere Stipendiaten geben kann, die von Entrichtung des Unterrichtsgeldes befreiet wären; Widrigens diejenigen, die hieran Schuld tragen, daß einige Studenten unter dem Vorwande, als wenn sie allerhand Benefizien von Wohlthätern, und dergleichen bezögen, von dem Unterrichtsgelde befreiet würden, dafür zu haften, und den Schaden zu ersetzen haben werden. **Verordnung vom 30. März 1786.**

3) Das Hofdekret vom 20. April 1785, daß nicht eine Pension überhaupt, sondern eine zur Erziehung der Kinder gegebene Pension von dem Unterrichts-

gelde los zähle, ist auf alle Fälle zu verstehen, ohne auf den Unterschied zu sehen, ob der Sohn eines Pensionirten sich auf besondere Art unterscheide, oder nicht; wenn aber Kinder von pensionirten, also um den Staat verdienstlichen Eltern in ihrer Verwendung sich auszeichnen, ist ohnehin bei der Stipendienverleihung auf sie mit Vorzug Bedacht zu nehmen, wodurch selbe von dem Unterrichtsgelde zugleich befreiet werden. Hofdekret vom 24. Mai 1786.

4) Es sind zwar die, in Ansehung der zu bezahlenden Unterrichtsgelder erflossenen k. k. Verordnungen bereits bekannt gemacht worden, um jedoch selbe in desto genauere Erfüllung zu bringen, so werden solche insgesamt hier der Ordnung nach und in der gehörigen Verbindung vorgelegt, nämlich: 1) Unterm 26. April 1784 haben Se. Majestät zu entschlüssen geruhet, daß mit Anfang des 1785ten Lehrjahrganges auf den sämtlichen Gimnasien, Lizäen, und Universitäten der unentgeltliche Unterricht aufhöre, und von jedem Studirenden ein mäßiges Unterrichtsgeld bezahlet werden soll, dessen Betrag von Sr. Majestät dahin gewidmet ist, um Stipendien zur Unterstützung der besseren Talente der unvermöglichen Klasse zu vertheilen. Dieses Unterrichtsgeld ist auf folgende Art bestimmt worden: Für die lateinischen Schulen, oder Gimnasien, sie mögen einzeln an einem Orte oder neben den Lizäen und Universitäten bestehen gleich jährlich 12 fl. Für die philosophischen Studien auf Universitäten und Lizäen gleich 18 fl. Für die übrigen höheren Wissenschaften auf Lizäen ebenfalls 18 fl. Für die übrigen höheren Wissenschaften auf Universitäten 30 fl. Zur Erleichterung der Bezahlung soll das Jahrgeld auf 10 Lehrmonate untergetheilet, und bei den lateinischen Schulen, monatlich 1 fl. 12 kr.

für die philosophischen Studien auf Universitäten und Lizäen 1 fl. 48 kr. für die höheren Wissenschaften auf den Lizäen 1 fl. 48 kr. für die höheren Wissenschaften auf Universitäten 3 fl. vorhinein, bei dem zur Einhebung des Unterrichtsgeldes bestimmten Beamten erleget werden. 2) Vermög höchster Verordnung vom 6. Oktober 1784 sind alle Schüler der Wundarzneikunst von Bezahlung der Unterrichtsgelder befreit, doch mit der Bedingung, daß nur jene in der Schule unentgeltlich geduldet werden, die fleißig und fähig sind, wo sie dann nach Maaß ihrer Talente und Anwendung gleich andern Studenten auch Stipendien erlangen können. 3) In der höchsten Verordnung vom 9. Oktober 1784 wird für Lizäen und Universitäten vorgeschrieben, und bestimmt: a) Hätte ein jeder Lehrer, von den zu seinen Vorlesungen sich meldenden Schülern nebst den gewöhnlichen Zeugnissen die Quitung, über das bei dem bestellten Kassier erlegte Schulgeld zur Einsicht abzufodern, und die Namen dereu, welche dem Genüge thun, in ein Verzeichniß einzutragen. b) Von diesem Verzeichniß aber bleiben alle diejenigen, welche die Quitung nicht beibringen, ausgeschlossen. c) Weil das Schulgeld monatlich abgeführt wird, so müssen die Quitungen auch mit Anfang eines jeden Monats vorgezeigt werden, und sind die Namen der Schüler, die dieses in der Folge nicht beobachten, aus dem Verzeichnisse wegzustreichen. d) Möge denjenigen Schülern, welche gleich mit Anfange, oder in dem Laufe des Schuljahrs diese Bedingnisse nicht erfüllen, zwar gestattet werden, den Vorlesungen beizuwohnen, zu den Semestralprüfungen aber können selbige nicht zugelassen werden, mithin auch keine Attesten erhalten, als wozu nur die berechtiget sind, deren Namen in dem Verzeichnisse angemerkt stehen. Für die Gimnasien soll die

nämliche Vorschrift gelten, doch mit dem Unterschied, daß den Schülern, welche das Schulgeld nicht bezahlt haben, auch der Zutrit in die Schule versagt werden müsse; nicht minder 3) sind in Folge Hofdekrets vom 6. November 1784 von Bezahlung der Schulgelder alle jene, so eine Stiftung oder Stipendium genüssen, befreiet. 4) Nach Weisung des Hofdekrets vom 10. November 1784 soll bei allen Stipendien der Grundsatz angenommen werden, daß der Stipendiat, um dazu fähig zu seyn, die erste Klasse in den Studien haben müsse. 5) Ist laut Hofdekret vom 10. Jäner d. J. über die Vertheilung der aus den Unterrichtsgeldern erwachsenden Stipendien für Böhmen folgendes verordnet worden: daß für das ganze Land 188 Stipendien festgesetzt, und in vier Klassen untergetheilet werden sollen, nämlich 28 für die Berufswissenschaften zu 120 fl. 44 für die Hörer der Philosophie zu 80 fl. 88 für die Gimnasienschulen zu 50 fl. und 28 für die Normalschüler zu 30 fl. festgesetzt worden, und die Quitungen, gegen welche das Stipendium erhoben wird, stempelfrei seyn sollen. 6) Gemäß Hofresoluzion vom 5. April 1786 sind die fundirten Singknaben als wirkliche Stipendisten anzusehen, mithin auch von Bezahlung des Schulgeldes befreit; ferner 7) enthält die Hofverordnung vom 24. Mai 1786 ausdrüklich, daß eine zur Erziehung der Kinder vom höchsten Orte gegebene Pension von dem Unterrichtsgelde freizähle; dann 8) wird in der Hofverordnung vom 1. Juni l. J. zu erkennen gegeben, daß bei der österlichen Prüfung nur die dritte Klasse, oder die derselben gleichende ganz vernachlässigte Prüfung, nicht aber die zweite Klasse des Fortgangs den Verlust der Stipendien, sondern nur eine ernstliche Warnigung nach sich ziehe, wo hernach solche Jünglinge, wenn sie am Ende des Schulkurses die erste

Klasse wieder erhalten, und also, sich gebessert zu haben beweisen, in ihrem Stipendiengenuß zu bleiben hätten, am Ende des Schuljahres aber zieht auch die zweite Klasse den Stipendienverlust nach sich; weiter und 9) können in Folge Hofbestättgung vom 20. Juni 1786 denjenigen, welche nur bei Privaten nach Willkür, und vielleicht auch nur zum Schein, in fraudem legis versprochene sogenannte Stipendien oder Pensionen beziehen, oder zu beziehen vorgeben, oder auch in den Klöstern, Stiftern, in dem Generalseminarium, u. dgl. ohne Stiftung als Haus- oder Kirchendiener die Kost beziehen, die sie als Stipendium angesehen haben wollen, die Befreiung vom Schulgelde nicht zugestanden werden. So viel es nun die Theologen betrifft, da ist unterm 16. November 1784 verordnet worden, daß das theologische Studium überhaupt, und eben so die Besuchung des für die Klerisei so wichtigen kanonischen Rechts, von Bezahlung des Unterrichtsgeldes für Theologen frei bleibe. Endlich und 10) wird mittelst Hofdekrets vom 4. Juli 1786 in Ansehung derjenigen Stipendisten, welche zur Theologie schreiten, folgende Belehrung ertheilt: Den Theologen, da dieselben zum Unterrichtsgelde keinen Beitrag leisten, könne zwar als solchen kein Stipendium zugewendet, folglich mit Verleihung eines Stipendiums aus dem Unterrichtsgelde bei einem Theologen nicht der Anfang gemacht werden, wenn aber ein Studirender, der bereits ein Stipendium dieser Gattung genöß, zur Theologie übergeht, so sey ihm solches eben so, wie es wegen der Chirurgen in ähnlichen Fällen bereits festgesetzt worden, zu lassen, es wäre dann, daß er in irgend eine Stiftung oder Anstalt eingenommen würde, welche für sich selbst als ein Stipendium angesehen werden könnte. Verordnung vom 11. August 1786.

5) Mittelst Hofdekret vom 4. d. ist anher zu vernehmen gegeben worden, man hätte allerhöchsten Orts bei Entrichtung des Unterrichtsgeldes die Unordnung wahrgenommen, daß verschiedene Studirende sich davon auf eine hinterlistige Art lossagen, indem selbe, ob sie gleich die Vorlesungen ordentlich besuchen, ihre Namen in den Katalog der ordentlichen Schüler gleichwohl nicht einziehen lassen. Da nun auf diese Weise die Unterstützung, welche den dürftigen Jünglingen von der Verwendung aus den Unterrichtsgeldern zugedacht ist, um vieles verringert wird, so haben Se. Majestät, um solchen Ausbeugungen für die Zukunft vorzukommen, zu verordnen geruht, daß zwar den Fremden, und denjenigen, welche nach vollendetem Laufe der Studien ein- oder andersmal einen Lehrer zu hören kommen, und eigentlich als Hospites angesehen werden mögen, der Besuch der Kollegien in den höhern Studien, wie vorhin, frei stehe, diejenigen jedoch nicht als Hospites anzusehen seyn, welche die Vorlesungen ordentlich besuchen, wenn sie auch ihre Namen in den Katalog der zahlenden Zuhörer nicht einziehen lassen. Es wäre daher bei denen, welche die Kollegien ordentlich besuchen, keine Unterscheidung zu machen, ob sie sich in den Katalog einzeichnen lassen oder nicht; ob sie sich der Prüfung unterziehen, und Zeugnisse ansuchen, oder nicht; sondern die einen, wie die andern hätten das für die Studienklasse bestimmte Unterrichtsgeld zu bezahlen, und darüber sich bei dem Lehrer auszuweisen. In dieser Absicht wäre an dem Eingange eines jeden Hörsals einer aus der Zahl der Zuhörer, dem die Entrichtung des Unterrichtsgeldes dafür nachgesehen wird, anzustellen, und demselben aufzutragen, diejenigen, die ohne bezahlt zu haben, sich einschleichen sollten, dem Lehrer anzuzeigen, der dieselben, wie auch diejenigen, die ihm sonst von sei-

nen Zuhörern angezeigt, oder von ihm selbst ohne entrichtetes Unterrichtsgeld in den Vorlesungen wahrgenommen werden sollten, entweder zur Bezahlung zu verhalten, oder aus dem Kollegium zu heissen hätte. Da aber durch Einführung der Unterrichtsgelder diejenigen, welche bereits einen bestimmten Stand ergriffen haben, und aus den Vorlesungen der Universität zu ihrer weiteren Ausbildung Nutzen zu schöpfen suchen, von denselben nicht ausgeschlossen werden sollen, so haben Se. Majestät zugleich befohlen, daß solche Zuhörer von ihren Obern und Vorgesetzten hierüber Zeugnisse beibringen, und sich durch solche bei den Professoren über die Wirklichkeit ihres Standes rechtfertigen müssen, wo ihnen dann, wenn sie die Kollegien richtig besuchen, das erlegte Monatgeld zurük zu stellen sey. Nach eben dieser allerhöchsten Verordnung sollen die barmherzigen Brüder allein, welche die Vorlesungen aus der Medizin, der Chimie, und der Naturgeschichte besuchen, von Zahlung der Unterrichtsgelder befreit seyn. Verordnung vom 19. Oktober 1786.

6) Da die Schüler, welche weder ein Stipendium, noch eine Stiftung gemüssen, in den Fällen, wenn eine Krankheit sie von Besuchung der Schule zurükhält, das Unterrichtsgeld zu bezahlen nicht verbunden sind; so erfodert das Beste des Fonds der Unterrichtsgelder, daß, wenn ein Schüler in einem solchen Falle von Entrichtung des Unterrichtsgeldes losgezählet seyn will, derselbe nicht nur seine Krankheit durch das Zeugniß eines Arztes, oder Wundarztes bestätige, sondern auch dieses Zeugniß mit genauer Bestimmung der Gattung und Dauer der Krankheit, wie auch mit eigenhändiger Unterschrift und Beidrükung des Siegels ausgestellt, dann von

Bayerische Staatsbibliothek München

dem Direktor, Dekan, oder Präfekt, je nachdem der Schüler diesem oder jenem wissenschaftlichen Fache obliegt, mit unterfertiget sey. Diese Mitunterfertigung wird als eine Bestätigung angesehen werden, daß das Zeugniß wirklich derjenige, dessen Namen unterschrieben ist, ausgestellt habe. **Verordnung vom 10. September 1787.**

7) In den, für vom Unterrichtsgelde befreiten Schüler auszustellenden Studienzeugnissen sowohl, als in den gedrukten halbjährigen Katalogen soll bei denselben besonders, wenn sie in ein anderes Gimnasium, oder an die Universität übergehen, die Anmerkung beigerükt werden, daß sie von der Entrichtung des Schulgeldes befreiet wurden. **Verordnung vom 3. Jäner 1788.**

8) Die von einigen Schülern angesuchte Zurükstellung des noch vor der erhaltenen Befreiung vom Unterrichtsgelde bereits bezahlten Betrags kann aus der Ursache nicht statt finden, weil diese Wohlthat zur Absicht hat, dürftigen, und fleissigen Jünglingen die Mittel zur Fortsetzung der angefangenen Studien zu erleichtern, folglich nicht auf das Verflossene, sondern nur auf das künftige von der Zeit der Verleihung an wirken muß. **Hofdekret vom 8. April 1788.**

9) Durch ein Hofdekret vom 18. April d. J. ist aus Gelegenheit des, über die heurige erste Semestralprüfung an die höchste Gehöre erstatteten Berichts befohlen worden: daß, da mehre von der Bezahlung des Unterrichtsgeldes befreite Schüler in der Prüfung die 3te Klasse erhalten, oder sich der Prüfung entzogen hätten, und ein so auffallender Mangel an Verwendung vermuten ließe, daß von der Sei-

te, wo die Vorschläge zur Befreiung vom Unterrichtsgelde an diese Landesstelle gelangten, die Beweggründe zur Bewilligung der Wohlthat mehr Dürftigkeit, als wahren anhaltenden Fleiß zum Gegenstand gehabt hätten, von der letzten Bedingung, die von der ersten immer unzertrenlich seyn sollte, künftig zuverlässigere, und Dauer versprechende Beweise zu fodern wären, Diese höchste Weisung ist den Gimnasienpräfekten, um sich bei künftigen dergleichen Vorschlägen hiernach genau zu achten, bekannt zu machen. Verordnung vom 2. Mai 1788.

10) Das königl. Kreisamt hat den dortkreisigen Unterrichtsgeldkassirern zu bedeuten, daß dieselben in Zukunft nebst den monatlich unmittelbar an die königl. Buchhalterei einzusendenden Personal- und Geldausweisen, nur die jährliche Rechnung, jedoch alsogleich nach vollendetem Schulkurse zu erlegen, darin zuerst alle Empfangsposten, dann die Ausgaben sowohl an zurükgezahlten Unterrichtsgeldern, als auch an sonstigen Rubriken anzuführen, und mit bewährten Dokumenten zu belegen, hernach die überbleibende reine jährliche Abfuhr anzusetzen haben, ohne sich die bestimmte Besoldung, oder eigentlich zu reden, Remunerazion selbst aus der Kasse zu nehmen; wie sich dann auch sonst in der Rechnungsführung überhaupt nach dem mitgetheilten Formular aufs genaueste zu benehmen ist. Uibrigens haben die dießfälligen Geldabfuhren monatlich zu geschehen, wenn ohnedieß von den Filialkassiern Gelder abgeführt werden. Verordnung vom 12. März 1789.

11) Die Befreiung vom Untertichtsgelde nimt von jenem Zeitpunkt ihren Anfang, wo für das in der Frage stehende Individuum der Genuß des Stipen-

diums, oder der Stiftung angefangen hat. Hofdekret vom 26. März 1789. S. Gerichtsordnung §. 410, 6)

12) Damit durch die Entrichtung des Unterrichtsgeldes der Eintrit in die Schulen nicht erschweret werde, können auch bei dem Eintrit in die erste Klasse, jene Schüler, welche von den Normal- und Trivialschulen Zeugnisse über vorzügliche Fähigkeiten aufbringen, und ihre Mittellosigkeit durch Urkunden erweisen, von Entrichtung des Unterrichtsgeldes befreiet werden. Diese Armutszeugnisse sind zwar immer von den Obrigkeiten und Seelsorgern gewissenhaft auszustellen, jedoch nicht so buchstäblich zu nehmen, daß zur Erlangung eines solchen Armutszeugnisses die drükendeste Dürftigkeit gefodert, sondern solches immer mit Rüksicht auf den Stand, das Vermögen, und die Zahl der Familie des Bitwerbers ausgestellet werde. Hofdekret vom 28. Oktober 1791. S. Stiftungen 16)

13) Damit der Studienkonseß von dem Zustande der Universitätsbibliotek unterrichtet werde, soll zu demselben der Bibliotekär beigezogen, und diesem die Besorgung des Referats in Biblioteksachen daselbst anvertrauet werden. 2. Das Unterrichtsgeld, welches zur Unterstüzung armer studirender Jünglinge eingeführet ist, soll noch ferner lediglich zu dieser Absicht verwendet werden. Hofdekret vom 20. April 1792.

14) Die Vorschläge der Gimnasienkandidaten, welche zur Befreiung von Entrichtung des Unterrichtsgeldes geeignet sind, sollen gleich nach der Prüfung eingesendet werden. Verord. v. 27. April 1793.

15) Weil Schüler durch die 2te Klasse nach dem ersten Semester die Wohlthat der Befreiung vom Unterrichtsgelde nicht verlieren, und daher nur am Ende des Schuljahrs die 1. Klasse erhalten, durch das erste halbe Jahr aber die gute Verwendung sich weniger angelegen seyn lassen, so werden Kreisämter die Gimnasien anweisen, daß ein solcher nachläßiger Schüler, wenn er zwei Jahre nacheinander nach der ersten Semestralprüfung, ungeachtet er das erstemal öffentlich und nachdrüklich ist ermahnet worden, die zweite Klasse erhält, der Landesstelle anzuzeigen sey, um ihn dieser Wohlthat als unwürdig erklären zu können. Verordnung vom 17. Juni 1794.

16) Die Hauptberechnung über alle eingegangenen, und an das Zahlamt abgeführten Unterrichtsgelder soll binnen 4. Wochen nach Verlauf des Schuljahrs eingebracht werden. Verd. v. 7. August 1797.

17) Die Verlassenschafts = und Unterrichtsgelder sollen an die Kreiskassen abgegeben, und sonach durch die Kreiskassier in den vorgeschriebenen Terminen unmittelbar bei dem k. Kammeralzahlamte abgeführet werden. Verordnung vom 21. Dezember 1797. S. Schulfond 16) Stempelpatent §. 24. Stipendien, und Studiengesetze.

Vide Anstalten N. 1.

Unterschriften.

1) Das unter 9. August d. J. erlassene Verbot der Generalunterschrift: N. N. betrift auch die höheren Landes = und alle Gerichtsstellen. Hofdekret vom 24. Oktober 1709.

2) Die Unterfertigungen mit N. N. Bürgermeister und Rath, sollen gänzlich eingestellet, und alle

Urkunden der Gemeinden, und königlicher oder anderer Städte von jedem Rathsgliede nebst dem Syndikus eigenhändig unterschrieben, sofort mit dem Stadtsigel bestätiget, ohne diese Formalität aber bei keinem Gerichtsstande für giltig angesehen werden. Desgleichen soll bei allen landesfürstlichen, ständischen, und andern Aemtern die Generalamtssignatur: Pr. N. N. Amt, oder Kanzlei, aufgehoben, und jede Urkunde allemal unter Strafe der Ungiltigkeit von den betreffenden Amtsvorstehern und Gegenhandlern eigenhändig unterschrieben, und mit dem Amts- oder eigenen Sigel bekräftiget werden. Patent vom 13. Oktober 1755. S. Bittschriften-Unterfertigung, Gerichtsinstrukzion §. 79 bis 84. und 87. und Salz 5)

3) Unterzeichnung von jenen, die nicht schreiben können, s. Unterthanen Beschwerden §. 7.

Unterstand für Fremde und Verdächtige s Polizeiordnung §. 1, und 11, und Strafgesetz 2. Theil §. 77.

Untersuchungskommissionen s. Kommission.

Untersuchung politischer Vergehen s. Politischer Strafgehörden Unterricht, und Visitazionen.

Untersuchungswiederholung bei Verbrechen s. Kriminalgerichtsordnung §. 223 bis 337.

Unterthanenabstiftung und Ausgeding s. Abstiftung, und Ausgeding.

Unterthanenaufhetzer s. Unterthanen Beschwerden §. 40 und Winkelschreiber.

Unterthanenausschweifungen s. Steuersicherung 3)

Unterthanenauswanderung s. Auswanderung, und Uibersidlung.

Unterthanenbedrükung.

1) §. 24. Obrigkeitliche Wirthschaftsfeilschaften, als: Bier, Brandwein, Käs, Butter, Schmalz, Fische, Vieh, Geflügelwerk, und dergleichen Feilschaften gegen einen gewissen dafür eingefoderten Geldbetrag den Unterthanen vorzulegen, soll völlig, und ohne Ausnahme verboten, diese Ausmessung aber der obrigkeitlichen Bräu-Urbars- auch Wein- und Brandweinschenksgerechtigkeit nicht nachtheilig seyn. §. 25. Auch den Unterthanen ihre eignen Feilschaften, als: Rosse, Rind- und anderes Vieh, um ein Geringes, wo nicht gar ohne Entgelt abzudrüken, wird den Obrigkeiten und ihren Beamten schärfstens untersaget: §. 26. Eben so jede Uiberschreitung des Salzpatents v. J. 1706, §. 27. jede Verkürzung unterthäniger Erbschaften und §. 28. jede Beschwerniß der Unterthanen durch ungestattete Auslagen im Steuerwesen, §. 29. durch ungleiche Vertheilung der Steuer, §. 30. durch Uibertragung dessen auf die Unterthanen, was der Obrigkeit an Landesabgaben zu entrichten obliegt, und §. 32. durch zu scharfe, besonders die Ehre und guten Leihmut verletzende Bestrafung des Unterthans. §. 33. Die Obrigkeiten haben die Züchtigung, Gefängniß, und Bestrafung ihrer Unterthanen so einzurichten, damit ihnen nicht an der Gesundheit geschadet, oder sie an der Nahrung verdorben werden; widrigenfalls wider die exzedirenden Obrigkeiten mit aller Schärfe, auch gestalteten Dingen nach mit Subhastirung ihrer

Güter, und Unfähigmachung anderer Possessionen unausbleiblich verfahren werden soll. §. 34. Die Kreisämter sollen unter schwerer Ahndung nicht solang, bis Klagen einlaufen, warten, sondern von amtswegen hierüber wachen, und zu dem Ende den öffentlichen Ruf beobachten, bei widrigen Befund die Untersuchung vornehmen, und, was diese Patente vermögen, veranlassen. §. 35. Wenn ein obrigkeitlicher Beamter an den Beschwerungen der Unterthanen Schuld trüge, und dessen überwiesen würde, soll den Kreisämtern die Gewalt eingeräumt seyn, derlei Beamten nach Gestalt der Sachen mit einer Geldstrafe von 50 bis 100 Reichsthaler zu belegen; wofern aber die Obrigkeit selbst mit, oder allein die Schuld hätte, so soll das Kreisamt den Fall an die Landesstelle umständlich, und mit genugsamen Proben berichten, dieses aber gestalteten Sachen nach eine Geldstrafe von 100 bis 200 Dukaten andiktiren, und in Vollzug bringen, solche geschehene Bestrafung aber von Fall zu Fall nach Hof berichten. Auf obrigkeitliche Regenten, Inspektoren, Buchhalter, und Oberamtleute, welche durch ihre üblen Anschläge zu derlei Kränkungen der Unterthanen Anlaß geben, ist obige für die Wirthschaftsbeamten ausgesetzte Geldstrafe auch so, wie auf alle übrige, die an dergleichen Unbilligkeiten Theil hätten, zu verstehen, diese Geldstrafen sollen zum Behuf der Zucht- und Arbeitshäuser verwendet werden. Wäre aber ein Fall, wo sich die Obrigkeit, oder auch der Beamte soweit verlöre, daß die Sache in eine Art Grausamkeit einschlüge; so soll es in Ansehen der Obrigkeiten von Fall zu Fall nach Hof, damit wider solche Obrigkeiten nach Beschaffenheit der Umstände mit Subhastirung ihrer Güter, und Unfähigerklärung aller ferneren Immobiliarpossession vorgegangen werde, umständlich, und mit allen Bewei-

sen angezeiget, der sich solchergestalt vergehende Beamte aber von dem Kreisamte eben nach Größe des Verbrechens mit Arrest in Eisen und Banden, und gestalteten Sachen nach auch kriminalisch bestrafet werden. §. 36. Weil nicht alle Vorfälle, wodurch der Unterthan unbillig gekränkt wird, in diesem Patente ausgedrükt worden, so wird überhaupt noch beigerüket, daß, wer auch außer den in diesem Patente enthaltenen Fällen auf andere Weise wider Billigkeit die Unterthanen drüken würde, derselbe eben sowol in die hier ausgesetzten Strafen verfallen solle. Patent vom 27. Jäner 1738. S. Robotpatent Art. 1, 2) und 3) und Art. 5, 1)

2) Die Wirthschaftsbeamten, welche dem Militär bei Transporten, oder sonstigen Gelegenheiten, ohne bare Bezahlung, etwas an Viktualien abreichen, oder wohl gar zum Scheine schenken, nach erfolgten Abmarsche aber dennoch als einen Exzeß liquidiren, haben den Kontribuenten den Schaden selbst zu ersetzen. Verordnung vom 23. Juni 1744.

3) Die k. Kreishauptleute haben unter Kassazionsstrafe die angebrachten Bedrükungsklagen ex officio zu untersuchen, und abzustellen. Hofdekret vom 22. Dezember 1769.

4) Der Unfug, nach welchem die unterthänigen Getreidhändler und Bäker das Getreide nirgend anderswo, als auf den herrschaftlichen Schüttböden erkaufen dürfen, wird unter Strafe des Zweifachen verboten. Hofdekret vom 12 Mai 1770.

5) Es wird unter Strafe des doppelten Ersatzes allgemein verboten, was immer für obrigkeitliche Er-

zeugnisse gegen einen dafür gefoderten Geldbetrag an die Unterthanen zu bringen. Hofdekret vom 27. Mai 1752 und Patent vom 24. Mai 1771.

6) Die von den Kreisämtern zu untersuchenden Unterthansbedrükungen sollen im Gelde berechnet, und von dem eingetriebenen Doppelersatz das Einfache dem beschädigten Unterthan, oder dessen Erben, wenn aber von diesen keine da wären, der unterthänigen Kontribuzionskasse zugeeignet werden. Patent vom 12. September 1771.

7) Wider jene Wirthschaftsinspektoren, von welchem gegründete, und ihnen wolbekannte Unterthansbeschwerden nicht abgestellet, oder der Obrigkeit, und auf die, von dieser unterlassene Abhilfe dem k. Kreisamte nicht angezeigt würden, ist mit aller Schärfe zu verfahren, und sind selbe nicht allein zur Entschädigung der durch ihre sträfliche Unterlassung benachtheiligten Unterthanen aus ihrem Eigentum anzuhalten, sondern auch nebst Entsetzung von ihren Inspekzionsstellen, gestalteten Dingen nach, bei entdekten Kollusionen mit den Beamten, oder selbst eigener Theilnehmung an den Unterthanserpressungen mit noch empfindlicheren Strafen zu belegen. Hofdekret vom 9. Dezember 1771. S. Steuereinnehmer 5)

8) Die Unterthanen könen nie gezwungen werden, ihre Wolle an die Obrigkeit, oder an ihre bestellten Kaufer zu überlassen. Verordnung vom 3. September 1773.

9) Wenn eine Grundobrigkeit selbst an der Bedrükung des Unterthans durch Uiberschreitung der Taxen, und Akzidenzienausmaaß für die grundobrigkeit-

lichen Beamten theilgenommen hätte, soll solche nach Hof zur Strafverhängung angezeiget werden. Patent vom 15. Mai 1779.

10) Damit die Beflissenheit der k. Kreisämter in Schützung der Unterthanen-Gerechtsame erhelle, daher haben die k. Kreisämter besondere Protokolle über alle vorkommende Unterthansfälle und Beschwerden mit Anführung der pro & contra vorkommenden Umständen, und der rationum decidendi zu führen, und solche allmonatlich in Duplo dem k. k. Landesgubernio unausbleiblich einzusenden. Bei jedem Passu aber genugsamen Raum für die etwanigen Anmerkungen der Landesstelle im Protokoll zu lassen, welche sodann nach genauer Durchgehung entweder bestätigt, oder erinnerlich zurükkommen werden. In den von den Kreisämtern dem Unterthan hinausgebenden abweislichen Bescheiden, ist allemal die festgesetzte Zeitfrist des zu nehmenden Rekurses beizusetzen und hat es bei den in dem Patent festgesetzten terminis præclusionis zwar sein unveränderliches Verbleiben; wenn aber doch besondere Fälle einer erheblichen Unterthansverhinderung vorkämen, daß der Termin nicht hat eingehalten werden können, so ist der Umstand dem k. Gubernio anzuzeigen, und der Bescheid, ob das weitere Gehör des Unterthans verstattet sey, abzuwarten. Die Kreisämter haben auch die von der Obrigkeit wider die kreisämtliche, oder landesgubernliche Entscheidung, in der patentmässigen Zeitfrist eingebrachte Gravamina, nebst dem Protokoll, und Akten längstens binen 14 Tagen an die Landesstelle einzubefördern. Einen an gesetz- und generalienwidrigen Unterthansbedrükungen oder Behandlungen Schuld zu tragen überwiesenen Beamten kann das Kreisamt nach Umständen mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl. oder auch

mit Arrest belegen. Ein aber nach zweimaliger Bestrafung sich nicht bessernder, sondern das drittemal an Unterthansbedrükungen sich schuldig machender Beamte ist der Landesstelle anzuzeigen, und wird als ein unkorrigibler Unterthansbedrüker abgeschaffet, zu allen ferneren wirthschaftsämtlichen Diensten unfähig erkläret, und solches zur Warnung der Obrigkeiten im ganzen Lande publiziret werden. Sollte aber die Obrigkeit selbst mit oder allein die Schuld an derlei Bedrükungen haben, so ist hievon alsobald von dem Kreisamt die Anzeige umständlich, und mit genugsamen Proben an die Landesstelle zu machen. Uibrigens haben die Kreisämter stets allen Unterthansbedrükungen sorgfältigst nachzuforschen, den wirklich bedrükten Unterthan ohne Verzug zu schützen, und zu entschädigen, oder in zweifelhaften, keinen Verzug leidenden Fällen bis zur Sacherörterung das Provisorium zu treffen. Die Abstiftung der Unterthanen, als eine sehr harte, und äußerste Strafe ist den Dominien nur aus den allerwichtigsten Ursachen, und auf den äußersten Fall zu gestatten; und die vermög ihrer Eidespflichten ihnen obliegende Sorge, unter unausbleiblicher Andung, nicht außer Acht zu lassen. Endlich sollen die Strafen widerspenstiger, und unruhiger Unterthanen zur Erspieglung anderer soviel möglich immer an Ort und Stelle, und nicht beim Kreisamte vollzogen werden. Instrukzion für die Kreisämter v. 1. Septemb. 1781.

11) Die Mißbräuche, gemäß welcher a) die Dominien ihren großjährigen Unterthanen die, bei ihnen erliegenden Erbschaften, und andere Gelder nicht anders, als gegen Einlegung eines Reverses: daß sie ihnen im Fall der Erarmung zur künftigen Verpflegung nicht zur Last fallen wollen, erfolgen lassen, und b) den Unterthanen ihr depositirtes Vermögen nicht

eher, als bis sie zur Anstiftung auf ein Haus, oder zur Antretung eines sichern Gewerbs gelangen, hinaus= geben; dagegen, c) wenn sie gleichwol ohne diesem Umstand auf die Erfolglassung desselben andringen, hievon bis zur einsmaligen Anstiftung jederzeit so viel zurük behalten, als sie in Erarmungsfall zu ihrer eig= nen Verpflegung nötig haben, sollen gänzlich einge= steller, und die Dominien ihren großjährigen Unter= thanen die bei ihnen erliegenden Erbschafts= oder an= dere Gelder ohne allen Vorbehalt, oder für den Fall ihrer Erarmung abdringenden Revers gänzlich verab= folgen, und auf jedesmaliges Ansuchen ohne weitern aushändigen, auch die Unterthanen solchenfalls zu einer fremden Gewährleistung für die künftige Verpflegung nicht genötiget, im widrigen aber derlei Verzichte, Reverse, und Gewährleistungen ganz und gar für un= giltig angesehen werden. Bei einem rechtmäßigen Hinderniß gegen die Erfolglassung wegen besorgender Verschwendung, oder sonst besonders bedenklicher Um= stände haben die Obrigkeiten von dem Kreisamte vor= läufig die Belehrung einzuholen, welches nach Um= ständendie Zurükhaltung des ganzen, oder eines Theils dieses Vermögens anordnen wird. Patent v. 6. Sep= tember 1782. S. Bürgerrechte 5. Hpst. §. 88, 5)

12) Da die Untersuchungsprotokolle über die vor= kommenden Unterthansbeschwerden nicht in der gehö= rigen Ordnung und Bindigkeit von den Kreisämtern aufgenommen worden, daher werden gedrukte Muster= protokolle vertheilet, nach welchen von den Kreisäm= tern die künftigen Unterchungsprotokolle bei sich erge= benden Beschwerden der einzelnen Unterthanen, dann ganzer Gemeiden eingerichtet werden sollen. Hofde= kret vom 13. September 1782. S. Unterthanenbestrafung §. 11, 3)

Protokoll

über die zufolge hohen Befehls des hochlöblichen k. k. Landesgubernii auf der Herrschaft (dem Gut) N. N. vollführte Untersuchung.

Anwesende:

Der Untersuchungskommissarius; und Kreishauptmann, (Kreisadjunkt) N. N. dann der Kreissekretarius (Kreiskanzellist) N. N. als Kommissionsaktuarius.

Bei Eröfnung der Kommission wurde den einberufenen sämtlichen herrschaftlichen Beamten, dann den ebenfalls zu versammlen anbefohlenen Richtern, Geschwornen, and Gemeindeputirten der zu dieser Herrschaft gehörigen Gemeinden, die an den Untersuchungskommissarium erflossene hohe Verordnung vom 3. d. M. kund gemacht, vermög welcher sowohl die bei dem Gubernio angezeigten Beschwerden, als auch die etwan weiters bei dieser Lokalunterſuchung sich veroffenbarende sträfliche Facta, und generalienwidrige Fürgänge auf das genaueste erhoben, und sonach zur hohen Einsicht, und fernern Schlußfassung vorgelegt werden sollen.

Hierauf übergaben die Richter die sub lit. A. B. C. beigebogenen Verzeichnisse der allgemeinen, und sämtlichen Gemeinbeschwerden, wo man sodann allen Gegenwärtigen die ernstliche Erinnerung machte, daß sie in ihren beiderseitigen Aussagen, und Anbringen die Wahrheit genau vor Augen haben, und sich von allen ungegründeten Beschwerden, oder derlei Entschuldigungen ganz unfehlbar zu enthalten hätten.

Erste Abtheilung,

Enthaltend die allgemeinen Beschwerden der sämtlichen oder einzelnen Gemeinden.

Anzeigen und Aeußerungen

Der Gemeinden. Der herrschaftl. Beamten.

I.

Obschon wir unsre Grundverschreibungen gebührend

gelöset, und bezahlt, auch selbe wiederholt von dem Beamten verlangt haben; so konnten wir sie doch niemals erhalten, vielmehr hat uns der Beamte mit groben, und unanständigen Schimpfwörtern abgewiesen, und vermeldet, daß wir die Grundverschreibungen nicht brauchen.

Ich Simon Schuch von Dollein, habe die Gebühren für meine Grundverschreibungen schon im Jahre 1765 entrichtet, dieselben dennoch bis zur Stunde nicht überkommen, und mein seliger Vater ist sogar gestorben, ohne seine Grundverschreibungen erhalten zu haben.

Auf gleiche Art habe ich Mathes Schwarz von Dollein ungeachtet meines 4maligen Anmeldens keine Grundverschreibung überkommen können.

Es befinden sich auch in andern Gemeinden sehr viele Mitnachbarn, welche seit 6, 10, auch 15, und 20 Jahren immer auf ihre Grundverschreibungen fruchtlos warten müssen, gleichwie solches die anmit von allen Gemeinden einlegende Verzeichnisse Nro. 1. 2. 3. 4. zeigen, und bewähren, daß von 25 Jahren her 284 Individuen ihre bezahlten Grundverschreibungen bis dermalen nicht hinaus bekommen haben. Zuvor, ehe

der jetzige Beamte zu amtiren angefangen, wurden wir mit unseren Grundverschreibungen immer sogleich abgefertiget, und uns selbe ohne Verzug hinausgegeben.

Der Beamte:

Es ist nicht ohne, daß durch die 25 Jahre meiner Amtirung die Grundverschreibungen keineswegs gleich nach der Lösung, und Bezahlung ausgefertigt, und hinausgegeben wurden; allein es war mir unmöglich bei meinen vielen anderweiten Arbeiten mit der Ausfertigung dieser Grundverschreibungen, der in einem Jahre oft 40 auch 50 zu machen sind, nachzukommen; es wird mir so, wie es nothwendig wäre, und wie ich es von meiner Herrschaft bereits öfters anverlangt, hiezu kein Schreiber bewilliget, indessen habe ich nach Thunlichkeit einige, dieser rükständigen Grundverschreibungen ausgefertiget, jedoch holen die Unterthanen solche nicht ab, und bezahlen auch manchmal die nötigen Stempel nicht, so wie dieses bei dem Simon Schuch von Dollein wirklich der Fall ist.

Wegen des Bartlmäe Schwarz beziehe ich mich auf meine allgemeine Auskunft, und muß über dieses,

daß die Unterthanen sagen, wienach sie vor meiner Antretung jederzeit zur rechten Zeit abgefertigt worden wären, auch beibringen, daß ein solches damals leicht geschehen konnte, nachdem die Arbeiten, welche dermalen auf kreisämtliche Befehle zu machen sind, bei weitem nicht so häufig als gegenwärtig gewesen.

Dieses, was der Beamte sagt, wienach viele ihre Grundverschreibungen nicht abholen, ist bei einigen zwar ganz richtig; allein es kömmt von daher, weil er uns immer so hart anfahrt, wenn wir in die Kanzlei etwas zu begehren kommen. Die Zahlung für die Stempeln sollte uns der Beamte auf unsere Zettel, so wie die übrigen, Foderungen ansetzen, denn sonst wissen wir nicht, woran es fehlt, und was an der Verzögerung Schuld sey. F

Anmerkung.

Aus einem der Kommission vorgezeigten ziemlichen Vorrate von bereits ausgefertigten Grundverschreibungen hat sich die Wahrheit der dießfälligen Angabe des Beamten bestätiget, und zugleich der in dem sub Nro. 1. beigebogenen Dolleiner Verzeichnisse vorkommende Umstand, als ob der Mathias Grekowitz die Grundverschreibung zweimal bezahlt hätte, dahin aufgeklärt, daß bei diesem Unterthan zwei Grundveränderungen, nämlich die erste nach seinem Schwiegervater,

und die andere nach seinem Ehweibe vorgefallen sind, folglich auch zweimal die Grundverschreibungen zu lösen wären.

Im übrigen hat man auch die vorhandenen Grundbücher in der Absicht eingesehen: um daraus zu entnehmen, ob die jedesmaligen Veränderungen der Grundeigentümer wenigstens darinn immerhin gehörig vorgemerket worden, wobei sich ergeben, daß diese Vormerkungen auch nur bis Georgi 1777 berichtiget worden.

2.

Was uns sämtlichen Unterthanen bei den Grundbuchstaxen und Abgaben am beschwerlichsten fällt, ist dieses, daß wir zu deren Entrichtung bei einem sich ergebenden Veränderungsfall alsogleich angehalten, und uns dazu gar keine Fristen eingestanden werden. Es gehet daher unsere Bitte auch dahin, womit uns zur Abführung der dießfälligen Gebühren künftig eine mehre Zeitfrist gestattet werden möchte, um nicht, wie es uns bisher geschehen, auch noch ferners das Geld erborgen, und dafür Interessen bezahlen, oder das nötige Vieh, und andere Gerätschaften mit Nachtheil veräußern zu müssen.

Der Beamte.

Ich mußte auf die geschwinde Eintreibung dieser, und anderer Rentresten fürdenken, um nicht von meiner Herrschaft, welche mir die

Richtigstellung der Renten unter eigener Dafürhaftung nachdrüksamst aufträgt, zur Verantwortung gezogen zu werden, und sonach derlei Rentresten aus Eigenem herschüssen zu müssen.

3.

Noch vom vorigen Krieg her haben wir an zu viel abgeführten Rekruten einen Rest von ungefähr 240 fl. welche in den herrschaftlichen Renten erliegen müssen, zu fodern. Nebst dem müssen wir noch dermalen die, bei den Rekrutenstellungen auflaufenden Unkosten tragen, so wie bei der letzten Rekrutirung vermög der Beilage Nro. 5. wirklich abermal 161 fl. 57 kr. zu bezahlen gehabt haben.

Der Beamte.

Mit diesen Rekrutengedern hat es die Beschaffenheit, daß die beiden vorigen Rekrutenstellungen auf mehre tausend Gulden aufgelaufenen, und von den Gemeindeinkünften vorgeschossenen Unkösten von den Unterthanen nach und nach eingehoben werden müssen, wobei sich am Ende ein Uiberschuß von 244 fl. ergeben hat. Zu diesem Uiberschuß ist noch der an Wegreluizionsgeldern geschehene jähr-

liche Nachlaß pr. 100 fl. 12 kr. gekommen, daß also die Unterthanen dermal gemäß des sub N. 6. anschlüssigen Rechnungsauszugs hievon in allem 919 fl. 40 kr. 1/2 dr. zu fodern haben, welche auch dermalen bei der Rentkasse erliegen.

Anmerkung.

Von kommissionswegen geschah an den Beamten die Frage, warum er den Unterthanen den Uiberschuß der Rekrutengelder nicht herausgezahlet? Dann, warum er auch den Nachlaß an den Wegreluizionsgeldern denselben nicht habe zu Guten kommen lassen? worauf selber folgendes erwiedert:

Die Ursache, aus welcher ich die übschüssigen Rekrutengelder zurükbehalten, war, um im erforderlichen Fall derlei neuerliche Unkosten hievon bestreiten zu können. Die Abschreibung der Wegreluizionsgelder würde bei so zahlreichen Unterthanen viel zu beschwerlich, und mühsam gewesen seyn, als daß selbe alljährlich hätte vorgenommen werden können, daher ich den dießfälligen Uiberschuß lieber zu den Rekrutengeldern einbezogen habe.

4.

Unsere alten Mitnachbarn, die der Leibesschwäche hal-

ber die Wirtschaften an ihre Kinder übergeben, oder an Fremde verkaufen, und sonach bei ihren Kindern oder Verwandten leben, werden entweder zu Verrichtung einer jährlichen Handrobot von 12 Tagen, oder zu einem jährlichen Robotgeld von 2 fl. angehalten, wie dann um einige Beispiele anzuführen, der Peter Lokner von Dollein 80 Jahre alt, der Mathias Benetsch von eben daher 70 Jahre alt, der Georg Binder 70 Jahre alt, der Urban Binder 68 Jahre alt, der Mathias Poßberger 66 Jahre alt, der Mathias Seitz 78 Jahre alt, alle 4 von Kohlschlag, der Augustin Huber von Altdorf 77 Jahre alt, der Michael Sakak von Laun über 70 Jahre alt, und der Simon Soldetisch von Malin 85 Jahre alt, nach der Uibergabe ihrer Häuser diese 2 fl. jährlich entrichten müssen.

Auf gleiche Art geschieht es auch mit den Verheirateten, und die in ihrer Eltern Brod stehenden Bauernsöhnen, welche auch solang, bis ihnen die Eltern die Wirthschaft übergeben, jährlich 2 fl. Robotgeld zu bezahlen haben.

Der Beamte.

Ich habe mich dießfalls lediglich nach den hergebrach-

ten Gebrauch gehalten, und sowohl die alten Wirthe, welche ihre Häuser an die Kinder überlassen, als auch die verheirateten Söhne, die sich bei ihren Eltern aufhalten, als Inleute betrachtet, folglich zu der den Inleuten in Robotpatenten ausgemessenen 12tägigen Robot, oder zur dießfälligen Reluizion pr. 2 fl. angewiesen, und anhalten lassen.

Anmerkung.

Von Seiten der Kommission hat man zwar dem Beamten eine summarische Liquidazion aller seit den Besitz der gegenwärtigen Obrigkeit abgefoderten, und eingehobenen derlei Robotgelder zu verfassen aufgetragen; da jedoch derselbe erinnerte, daß hierüber aus den Rentrechnungen von darum keine Berechnung gezogen, und gefertiget werden könne, weil derlei Bauernsöhne, und ausgetretene alte Wirthe unter keiner besondern Rubrik erscheinen, sondern mit den übrigen Holden, und Inleuten unter einer Rubrik geführt werden, als mußte man sich mit dem von der Gemeinde hierüber eingebrachten, und von der Dolleiner Gemeinde sub N. 7. zwar besonders verfaßten, dahingegen bei den übrigen 3 Gemeinden zugleich eben sub N. 8. 9. & 10. bei den Liquidazionen der Hofdienstgelder unter einem mitenthaltenen dießfälligen Berechnungen begnügen.

5.

Jeder Handwerker, welcher auf dieser Herrschaft Meister werden will, muß bei der Meisterwerdung 4 fl. 18 kr. und sonach, wenn er auch kein Haus besitzt, sondern ein bloßer Inwohner ist,

jährlich 3 fl. als ein Schutzgeld, und 2 fl. als ein Robotgeld in die Renten entrichten, und zwar muß das Robotgeld auch alsdann bezahlet werden, wenn er nicht für sich lebt, sondern sich bloß bei seinen Eltern aufhält, und ernährt.

Der Beamte.

Die 4 fl. 18 kr. für die Meisterwerdung werden schon von undenklichen Zeiten unter dem Namen einer Konferirungstax genommen, so wie auch jeder unbehauste Meister an Schutzgelde 3 fl. dann an Robotgeld 2 fl. zusammen 5 fl. jährlich von jeher entrichten muß.

Anmerkung.

Als man die Lokalurbarialbeschreibung vom Jahre 1731 dießfalls einsah, fand man das Gegentheil dessen, was die gegenwärtige Aeußerung des Beamten enthält, massen laut der sub N. 11. anschlüssigen Abschrift ganz deutlich vorgekommen, daß in den Märkten Dollein, Laun, und Altdorf die Handwerksleute eben wegen des entrichteten Schutzgeldes pr. 3 fl. von aller Robot ganz befreit, und in dem Markt Dollein zwar zu einem Robotgeld pr. 2 fl. jährlich, jedoch ohne hiebei von einigem Schutzgelde Erwähnung zu machen, verbunden seyn sollen. Solchemnach stellte man den Beamten zur Rede, wie er sich bei einer so deutlichen Ausmessung des Urbarii dennoch habe beigehen lassen, von den Handwerksleuten einiges Robotgeld zu fodern, worauf er zur Antwort gab:

Ich habe mich in diesem Stüke lediglich nach demjenigen verhalten, was vor

meiner auf der Herrschaft eingeführt, und üblich war.

Anmerkung.

Ein von sämtlichen Richtern unterschriebenes Original-verzeichniß der im J. 1740 von den damals auf der Herrschaft befindlich gewesten Handwerksleuten eingegangenen Schutz- und Robotgelder, wovon eine Abschrift sub N. 12. beigebogen wird, giebt an Tag, daß wirklich schon damals die Vorschrift der Urbarbücher überschritten worden sey. Da also hierdurch die von dem Beamten beigebrachte Entschuldigung bestätiget wird, so hat man demselben aufgetragen, die seit dem Besitze der gegenwärtigen Obrigkeit an diesen Schutz- und Robotgeldern eingehobenen Beträge summarisch zu konsigniren, welches durch die Beibringung der Beilage N. 13. bewerkstelliget worden ist.

6.

Der gewesteMarkt-Launer Richter Krolitsch hat durch die Jahre des letzten Kriegs dem Beamten, so oft er es verlanget, auf die bei den damaligen Rekrutenstellungen erfoderliche Unkosten aus der Gemeinkasse 40, 50, 60, auch 70 fl. antizipiren müssen. Diese aus der Gemeinkasse antizipirten Rekrutengelder sind vom Jahr 1759 anzufangen, wieder von Unterthanen eingetrieben worden, und da sich bei Abschluß der Rechnung zwischen dem Beamten, und der Gemeinkasse ergeben, daß der letztern 400 fl. hinaus gebühren; so hat der Beamte diese von der Gemeinkasse zu viel vorgeschossene

Summe anstatt solche der Gemeinde hinaus zu zahlen, in seinen Händen behalten, und selbe durch die 4 ersten Jahre gar nicht verinteressirt, und erst nach der Hand dafür einen neuen Wechsel, wovon die Abschrift sub N. 14. erscheint, auf seinen Namen ausgestellt.

Der Beamte.

Ich habe diese Rekrutengelder jedesmal so, wie es nothwendig gewesen, von den Richtern aus der Gemeindkasse antizipiren lassen, und erst im Jahre 1759 dieselbe auf die Unterthanen zu repartiren angefangen, womit ich bis zum J. 1768 fortgefahren. Da nun sonach in diesem Jahre die Rechnung mit den antizipirenden Gemeindkassen abgeschlossen worden, hat sich ergeben, daß die Auer Gemeindkasse 395 fl. 7 kr. hinaus zu empfangen habe, bei welcher Gelegenheit ich also von dem Richter noch 4 fl. 53 kr. anverlanget, und ihm einen Wechsel pr. 400 fl. zu Handen der Gemeinde ausgestellt, weil aber die Gemeinde in den Richter gedrungen, womit er diese 400 fl. aus seinem Eigenen ersetzen möchte; so hat selber sich an die Herrschaft um Abhilfe verwendet, worauf das dießfällige Anbringen an das Amt zugefertigt, und

ich andurch veranlaßt wor-
den, den alten Wechsel zu
kassiren, und den von der
Gemeinde vorgezeigten neu-
en vom 1. Jäner dieß Jah-
res auszustellen.

Von dieser Gemeinfode-
rung haben wir Mitnach-
barn anfänglich gar nichts
gewußt, und erst vor 4 oder
5 Jahren hievon Wissen-
schaft erhalten, wir haben
auch bei Entlassung des al-
ten Richters in selben ge-
drungen, daß er die Gemein-
de, ohne deren Wissen er das
Geld dem Beamten in Hän-
den gelassen, aus Eigenem
befriedigen sollte; nachdem
wir aber bis zur Stunde
nichts erhalten können: so
ist unsre Bitte, uns zur Ent-
schädigung, und Berichti-
gung dieser Gemeinfode-
rung sammt Interessen zu
verhelfen.

7.

Seit dem die obrigkeitli-
chen Hutweiden aufgerissen
worden sind, müssen wir
Launer selbe auch mittelst
der Robot bearbeiten, wel-
ches uns sehr schwer fällt.

Der Beamte.

Da nach Zertheilung der
Hutweiden von dem der
Obrigkeit zugefallenen An-
theil noch 96 Joch aufgeris-

sen worden: so haben diese jeder Gemeinde verhältniß-mäßig zur Bearbeitung zugetheilet werden müssen.

Zweite Abtheilung,

Enthaltend die Beschwerden der einzelnen Unterthanen.

1.

Mir Elisabet Kronederin von Dollein ist mein Vater im Jahre 1771 gestorben, und hat mir, dann meiner nun ebenfalls seligen Schwester Maria ein Viertel Weingarten verlassen. Da ich nun gleich im folgenden Jahre wegen meiner kranken Schwester diesen Weingarten nicht selbst bearbeiten, noch auch wegen der damals eingefallenen grossen Theuerung gleich in der Zeit durch andere bestellen lassen können: so hat der Beamte diesen Weingarten an sich gezogen, und obwohl ich im nämlicheu Jahre den Joseph Zwikl von Laun, der diesen Weingarten um 35 fl. erkaufen wollen, zu dem Beamten geschikt, so hat doch selber diesen Käufer mit dem, daß er den Weingarten nicht unter 50 fl. hintanlassen könne, abgefertigt, auch bis dermalen diesen meinen Weingarten mir dergestalten vorenthalten, daß ich durch alle diese Jahre hievon weder das mindeste erhalten, noch auch erfahren

habe, was davon eingefech-
set worden sey.

Der Beamte.

Da man mir hinterbrachte, daß dieser Weingarten nicht angebaut werde, so habe ich um selben nicht veröden zu lassen, und weil die Reben von gutem Samen gewesen, die Bearbeitung im Jahre 1772 auf mich genommen. Es hat sich zwar der Joseph Zwikel, als Käufer gemeldet, jedoch nur 30 fl. angeboten, für welchen Preis ich solchen um so weniger hintanlassen konnte, als eben gleich in diesem ersten Jahre eine gute Weinfechsung gewesen; weil sich aber auch von dieser Zeit an, die Beschwerdführerin niemal bis heuer vor der Weinlese gemeldet, so habe auch durch alle diese Jahre her den Weingarten bearbeiten lassen, und die wenige Fechsung eingezogen, so wie dieses die hierüber geführten Rechnungen ausweisen, und bewähren.

Anmerkung.

Es haben sich noch mehre derlei Beschwerden über die von dem Beamten gefürten Sequestrazionen, und dabei durchaus solche Umstände ergeben, aus welchen sich schlüssen läßt, daß die sequestrirten Wirtschaften, anstatt sich durch die, von dem Beamten übernommene Obsorge zu erheben, vielmehr in noch grössern Verfall gekommen, und die darauf gehafteten Schulden weder

abgestoßen, noch verinteressirt worden seyn. Weil jedoch die sämtlichen Sequestrazionsrechnungen bei dem herrschaftlichen Buchhalter erliegen, so hat man sich außer Stand gesehen, dieser Sache in loco gehörig auf den Grund zu sehen, und die dießfälligen Anstände gehörig auseinander zu setzen.

2.

Ich Sebastian Stindl von Dollein, habe das, nach dem Georg Schmuditz hinterbliebene Haus im Jahre 1756 erkaufet, und gleich hierauf das zweite Jahr 90 fl. 50 kr. theils im baren Gelde, theils im Haber in der Meinung abgeführt, damit dadurch einige von den, auf dem Hause haftenden Schulden getilget werden möchten. Allein der Beamte hat bis zur Stunde keinen Kr. auf diese Schulden bezahlt, so, daß ich durch alle diese Jahre her für den ganzen Betrag dieser Schulden die Interessen entrichten müssen, uud noch dermal nicht weis, wohin mein Geld verwendet worden.

Der Beamte.

Von diesen 90 fl. 50 kr. habe ich ungefähr 42 fl. 50 kr. zur Tilgung der rükständigen Gaben, und Interessen verwenden müssen. Die übrigen 48 fl. aber sind von mir zur Bestreitung der bei anderwärtigen sequestrirten Häusern, und Grundstüken aufgelaufenen Unkösten

ausgegeben worden, gleichwie solches die erlegten Sequestrazionsrechnungen beweisen werden.

8.

Von mir Maria Daneschitzin von Laun, hat der gewesteMarktrichter, MichaelWindhager 18 Metzen Haber auf herrschaftliche Gaben auf Befehl des Beamtens angenommen aber gleichwohl weder etwas abgeschrieben, noch auch sonst vergütet.

Von mir Jakob Wokoschitz von Laun, sind ebenfalls 25 Metzen Haber auf solche Art an den Windhager abgegeben, und weder abgeschrieben, noch vergütet worden, welches auch mir Lorenz Peissteiner, gleichfalls von Laun, jedoch mit dem Unterschied geschehen ist, daß mir von den abgegebenen 24 Metzen Haber doch 20 Metzen abgeschrieben, und nur 4Metzen außer Verrechnung gelassen wurden.

Der Beamte.

Ich kann nicht in Abrede stellen, daß der gewesteRichter Windhager von mir den Auftrag gehabt hat, von dergleichen restirenden Unterthanen zur Berichtigung der landschaftlichen oder herrschaftlichen Gaben Körner

anzunehmen und mir zu berechnen; allein da der Windshager mit mir über das Getreid, welches er auf diese Art von den Unterthanen erhalten, noch keine Richtigkeit geflogen, und mir hieran noch bei 200 Metzen zu ersetzen hat: so kann auch ich meinerseits vor der dießfälligen Berichtigung mit dem Richter die beschwerdführenden drei Unterthanen nicht klaglos stellen.

4.

Im Jahre 1753 war ich Sebastian Koch von Laun, 50 fl. an Grundbuchsgebühren schuldig; da ich mich nun in eben diesem Jahre wegen meiner Wirthschaft, und vier Kindern verehlichen müssen, so hat mir der Beamte den Heiratskonsens so lang nicht ertheilt, bis ich obigen Rest getilget, wozu ich dann auch, weil er mit meinem Weibe erheiratete Geldbetrag nicht zureichend war; die eine Hälfte von dem Martin Bobitz erborgen müssen. Ich bin auch bei der Heiratsverabredung des Joseph Feiner Beistand gewesen, wo die Vollziehung der Heirat bloß deßwegen, weil der Bräutigam seinen Rentrest von 4 fl. 30 kr. nicht gleich auf der Stelle tilgen konnte, die Heirat durch ein ganzes Jahr verschoben bleiben mußte.

Der Beamte:

Nachdem die Herrschaft in mich gedrungen, daß ich derlei Resten auf das genaueste, und unter eigener Dafürhaftung einzutreiben hätte, so habe ich mich solcher Gelegenheiten, wo die Unterthanen zu Heiraten schreiten, um so unbedenklicher bedienet, als sie fast immer von der Braut einiges Heiratsgut bekommen, folglich damit ihre Rentschulden abstoßen können.

Nachdem nun der ganze Inhalt dieses Protokolls den hiezu ausdrüklich vorgeladenen Beamten, und einberufenen Richtern, Geschwornen, und Gemeindeputirten von Wort zu Wort deutlich vorgelesen, und hiebei weder von dem einen, noch dem andern Theil etwas beizusetzen, oder zu erinnern befunden worden, als wurde dieses Protokoll anmit beschlossen, und von allen Anwesenden gehörig, und ordentlich unterfertigt; So geschehen

Gemeinden:

Markt Dollein.
(S) Mathes Georg, Richter.
(S) Hans Burwein, Bürgermeister.
(S) Franz Schelhaus, Geschworner.
(S) Michael Evaninger.

Markt Laun.
(S) Bartl Tranicht, Richter.
(S) Mat. Grell, Geschworner.
(S) Veit Langhans.

Dorf Kohlschlag.
(S) Kaspar Fritz, Richter.
(S) Hans Dietrich, Geschwoner. ꝛc. ꝛc.

Beamte:

(S) Johann Keusch, Verwalter.
(S) Christ. Mündel, Kastner.
(S) Georg Breinl, Amtsschreiber.

S. 129 Z. 30. S. Abstiftung 14) Bergleute 2) Kreisamtsentscheidung 1) §. 2, Landwirtschaftsbeamte 2) §. 4, u. Steuergründe einziehen.

13) Allen Grundobrigkeiten wird neuerdings hiemit bei schwerster Bestrafung verboten, ihren Unterthanen unter was immer für einem Namen und Vorwand Lebensmittel oder Getränk zum Kaufe, Verkaufe, oder Ausschank auf obrigkeitliche Rechnung aufzudringen, oder dieselben zu zwingen, zu einem höheren Preise, als die Obrigkeit auszuschänken; und hingegen jedem die Freiheit ertheilet, die von ihm selbst erzeugten Lebensmittel, Wein, und Obstmost zu allen Zeiten des Jahrs, wie, wann, und in welchem Preise er will, zu verkaufen, oder auszuschänken. Patent vom 17. August 1784.

14) Nachdem bemerket worden, daß hier und da noch die sogenannten Ruthabgaben, oder Viktualienlieferungen bestehen, die dem Unterthan höchst lästig fallen; so sollen alle diese Abgaben der Unterthanen an die Obrigkeiten um geringere als die allgewöhnlichen Verkaufspreise, sie mögen paktirt worden seyn oder nicht, von nun an als ein prohibitum generale abgestellet, und die künftig dawider handlenden Dominien gehörig bestrafet werden. Hofdekret vom 17. Februar 1787.

15) Die Verordnung vom 17. August 1784, wodurch den Grundobrigkeiten verboten wird, ihren Unterthanen Lebensmittel, oder Getränke zum Kaufe, Verkaufe, oder Ausschanke auf obrigkeitliche Rechnung aufzudringen, soll in jedem Lande neuerlich kundgemacht, und den Kreisämtern eine besondere Aufmerksamkeit auf den richtigen Vollzug des Angeordneten eingebunden werden. Hofdekret. v. 26. März 1787.

16) Wenn die rekurirenden Tafernwirthe blos solche obrigkeitliche Bestandwirthe sind, welche nach

Verlauf der bedungenen Bestandjahren wieder abgeän=dert, oder mit ihnen neue Kontrakte geschlossen werden können, ist sich nach jenem genau zu achten, was zwischen beiden kontrahirenden Theilen durch Pacht- oder Be=standkontrakte bestimmet worden; im Falle aber die Tafernwirthe diese Häuser mit der darauf haftenden Taferngerechtigkeit als ein vererblich= und veräusserli=ches Eigentum besitzen, so folget von selbst, daß so, wie vermög der prohibitorum generalium, und der wiederholt allerhöchsten Anordnung gemäß, keine Herrschaft befugt ist, ihre Feilschaften den Unterthanen zum Consumo oder Verschleiß aufzudringen, also auch kein Geldäquivalent für die Entledigung von einer Ver=bindlichkeit, die schon durch das Gesetz aufgehoben ist, jemals mehr statt haben könne. Hofdekret vom 21. September 1789. S. Bierschank 5)

17) Nachdem der Verbot der Aufdringung obrig=keitlicher Feilschaften zwischen Unterthanen, welche es ex nexu subditelæ (wegen des Besitzes einer un=terthänigen Realität), dann zwischen jenen, die es we=gen des obrigkeitlichen Schutzes sind, wozu auch Ju=den gehören, keinen Unterschied machet, soll dergleichen Unfug da, wo derselbe noch bestehet, ohne Rükficht auf Verträge, und veraltete Gewohnheiten als ein pro-hibitum generale (als eine überhaupt verbotene Handlung) allgemein, und ohne Unterschied abgestel=let werden. Hofdekret vom 12. Oktober 1789. S. Grundbuchstaxen 3) Gerichtsbarkeitsbestimmung §. 3, 2) Kreisamtsentscheidungen 10) und Straf=gesetz 1. Theil §. 58.

Unterthanenbeschwerden.

Wir Joseph II. — Wie die Beschwerden und Streitigkeiten der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten

behandelt, und wie beide Theile ihr wechselseitiges Recht zu suchen befugt sind, wird in folgenden kund gemacht:

§. 1.

Wenn ein Unterthan an seine Grundobrigkeit ein gerechte Foderung zu stellen, oder durch eine von der Obrigkeit, oder ihren Beamten und Dienern an ihn gestellte Foderung gekränkt zu seyn vermeinet, hat er vor allen sich bei seiner Obrigkeit zu melden, und von selber gütliche Abhilfe anzusuchen. (S. Judenrechte §. 55. und §. 57)

§. 2.

Jede Klage des Unterthans, in welcher nicht gezeiget ist, daß diese Anmeldung bei der Obrigkeit geschehen, ist zu verwerfen, und der Unterthan an die Vorschrift dieses Gesetzes anzuweisen.

§. 3.

Diese Anmeldung der vermeintlichen Beschwerde hat auf der obrigkeitlichen Kanzlei an einem Amtstag zu geschehen; daher jede Obrigkeit von nun an wenigstens in jeder Woche einen eigenen Amtstag halten, und selben den Unterthanen kund machen soll. (S. Amtstag)

§. 4.

Außer dem Amtstag ist die Obrigkeit nicht schuldig, die Anmeldung einer Beschwerde anzuhören, außer die Beschwerde wäre so geartet, daß bei der mindesten Verzögerung die Beschaffenheit der Sache nicht

mehr gründlich erhoben werden könnte; oder, daß dem Unterthan ohne sogleich erfolgender Abhilfe ein unwiederbringlicher Schaden zugienge.

§. 5.

Die Anmeldung der Beschwerde hat folgendermassen zu geschehen: a) daß nämlich der Unterthan auf der obrigkeitlichen Kanzlei erscheine, daselbst in Gegenwart der ohnehin bei jedem Amtstage anwesenden Richter, oder Geschwornen ohne Ungestim, und mit aller Bescheidenheit mündlich, oder schriftlich beibringe: was er an seiner Obrigkeit für ein Recht suche, oder von welcher obrigkeitlichen Foderung er befreiet zu seyn verlange. b) Daß er die, zur Behauptung, oder Vertheidigung seines Rechts dienenden Urkunden, und Zeugen mitbringe, und zwar die Zeugen zur ordentlichen Vernehmung darstelle, die Urkunden aber im Original vorweise; und wenn er selbe aus den Händen zu geben Bedenken hätte, die Abschriften hievon, die er sich vorläufig beizuschaffen hat, falls sich die Urkunde nicht etwann schon in der obrigkeitlichen Kanzlei befände, einlege.

1) Den Unterthanen Bitschriften zu verfassen, oder selbe zu vertreten, wird dem sämtlichen Militär unter schärfester Strafe verboten. Hofdekret vom 10. Juli 1777.

2) Um die Unterthanen von der, aus Mangel des Zutrauens zu den Unterthansadvokaten herrührenden Anhänggigkeit an die, nahmhafte und unnötige Kosten verursachende Winkelschreiber abzuwenden, haben die Kreisämter nicht allein feste Hand darauf zu halten, daß die Unterthanen von den Herrschaften zur

Einlegung schriftlicher Klagen nicht verhalten, und ihnen nach Vorschrift des Unterthanspatents auf jede anbringende Klage auf Anverlangen unfehlbar schriftliche Bescheide ertheilet werden, sondern die Kreisämter selbst sollen den Unterthanen bedeuten, daß, wenn sie gegen ihre Herrschaften Klage zu führen haben, sie solche mündlich anbringen können, welche von den Kreisämtern in das Unterthansprotokoll einzutragen, und darüber sodann den Klägern der Bescheid schriftlich zu ertheilen ist. Sollte sich nun der Fall hiebei ergeben, daß die Unterthanen unrecht, oder ihre Klagen nicht genugsam unterstützet haben, oder, daß es ihnen an Beilagen, Urkunden, und dergleichen fehle, so soll das Kreisamt, so wie es in dem 13. 14. und folgenden §§. des dießfälligen Patens vom 1. Septemb. 1781. ausdrüklich enthalten ist, selbe deutlich belehren, und ihnen, wenn sie unrecht haben, wohl begreiflich, und gut meinend vorstellen, wie sie stehen, und wie sie sich zu verhalten haben. Hofdekret vom 9. September 1784.

§. 6.

Die Obrigkeit ist schuldig, die angebrachte Beschwerde des Unterthans, die aufgenommenen Aussagen der Zeugen, bei denen jedoch niemal ein Eid einzuschreiten hat, die aus Urkunden gezogenen Behelfe in ein ordentliches Protokoll getreulich einzutragen, und wenn die Anmeldung der Beschwerde vollendet ist, dem Unterthan das Protokoll vorzulesen, auch selbes vom Unterthan selbst, und zwei der anwesenden Richter, oder Geschwornen unterfertigen zu lassen.

§. 7.

Wäre ein Unterthan des Schreibens nicht kündig, so soll ein anderer der Anwesenden dessen Namen unterschreiben; der Unterthan aber mit einem, ihm gewöhnlichen Handzeichen bestätigen, daß die Unterfertigung seines Namens mit seinem Vorwissen, und seiner Einwilligung geschehen sey, welches auch in allen Fällen, wo es auf die Unterschrift eines Unterthans ankömt, zu beobachten seyn wird.

§. 8.

Uiber die solchergestalten geschehene Anmeldung der Beschwerde hat die Obrigkeit derselben Beschaffenheit in reife Erwägung zu ziehen, und wenn sie dieselbe gegründet erachtet, dem Unterthan die ungesäumte Abhilfe zu verschaffen. Die Art der Abhilfe aber ist in das Protokoll einzutragen, und dem Unterthan mittelst Erledigung seiner schriftlichen Klage, oder mittelst Ertheilung eines schriftlichen Bescheides zu bedeuten.

§. 9.

Wäre aber die Beschwerde des Unterthans nicht gegründet, und also zur obrigkeitlichen Abhilfe nicht geeignet, so ist dem Unterthan an dem, nach acht Tagen folgenden Amtstage, oder, wenn die Beschwerde von wichtigerer Erwägung, und also geartet ist, daß etwann von den obrigkeitlichen Beamten die Belehrung und Weisung der abwesenden Obrigkeit eingeholet werden müßte, längstens binnen 30 Tagen der schriftliche Bescheid durch den Ortsrichter gegen Empfangsschein zustellen zu lassen, und sind in diesem Bescheide die Ursachen, wegen welchen der Beschwer-

de nicht statt gegeben worden, klar und deutlich auszudrüken.

1) Uiber Gesuche oder Beschwerden der Unterthanen sind jedesmal schriftliche Bescheide zu ertheilen. Hofdekret vom 7. November 1791. S. Gerichtsordnung §. 251. 7)

§. 10.

Der Unterthan hat also nach dem Tage der Anmeldung noch durch 30 Tage den obrigkeitlichen Bescheid ruhig abzuwarten, und inzwischen sein Recht auf keine andere Art zu suchen, auch der obrigkeitlichen Foderung gegen der, ihm bei künftig etwann entdekten Ungrund ohnehin zustatten kommenden Entschädigung Folge zu leisten, und eben so ist der Unterthan den erhaltenen obrigkeitlichen Bescheid, wenn er sich dadurch auch wirklich gekränkt zu seyn erachtet, in gleicher Art zu vollziehen schuldig.

§. 11.

Sollte aber der Unterthan in gleicherwähnter 30tägiger Zeitfrist auf seine Beschwerde den obrigkeitlichen Bescheid nicht erhalten, oder sich durch den erhaltenen Bescheid wie immer gekränkt achten, so stehet ihm frei, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift des Anmeldungsprotokolls anzuverlangen, die ihm dann auch unweigerlich, und binnen 24 Stunden, aber nicht später, zu ertheilen ist. Da anbei der Unterthan die Protokollsabschrift anverlangt zu haben vorgeben könnte, ohne daß solches wahr seye; oder auch der Beamte das wirklich geschehene Anverlangen abläugnen könnte; so hat der Beamte dem Unterthan mit wenigen Worten ein Zeugniß, daß das

Protokoll anverlangt worden, zu geben, oder wenn der Beamte es zu geben verweigerte, der klagende Unterthan, der diese Abschrift jedesmal in dem Amte verlangen soll, sich von zwei gegenwärtigen wohlverhaltenen Männern ein schriftliches Zeugniß, daß er es verlanget, geben zu lassen, und sich mit diesem in das Kreisamt zu verfügen, welchem obliegen wird, der Obrigkeit anzubefehlen, das Strittige von dem Kläger bis zum Ausgang der Sache nicht zu fodern.

§. 12.

Mit dieser Protokollsabschrift hat sich der Unterthan zu dem Kreisamte zu verfügen, die zu Erweisung seiner Kränkung, oder zur Widerlegung der obrigkeitlichen Entscheidungsgründe diensamen Behelfe an Urkunden und Zeugenschaften mitzubringen, und die eigentliche Beschaffenheit seiner Beschwerde ordentlich vorzustellen.

§. 13.

Sobald nun eine derlei Beschwerde, oder Klage beim Kreisamte angebracht wird, so hat dasselbe, insoweit, als neue Umstände vorkommen, die in dem Anmeldungsprotokolle entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich erörtert sind, alle diese Umstände mit ihren Behelfen in ein ordentliches, von dem Unterthan zu unterfertigendes Protokoll pünktlich aufzunehmen, solche gehörig auseinander zu setzen, den eigentlichen Grund der Klage sorgfältig zu erheben, und zu bestimmen, und wann selbe in Facto beruhet, die mit zur Stelle gebrachten Urkunden nachzusehen, und Abschriften davon zu den Akten zu nehmen, die Zeugen gehörig zu vernehmen, überall das Begehren des

Unterthans genau und deutlich zu bestimmen; überhaupt aber dieses Protokoll dergestalt abzufassen, daß der Unterthan sich nicht erst des Beistandes eines Advokaten, oder sonstigen Rechtsfreundes, als welche davon gänzlich ausgeschlossen werden, gebrauchen darf.

§. 14.

Findet das Kreisamt sonach die Beschwerde widerrechtlich, und ungegründet zu seyn, so hat dasselbe sich alle Mühe zu geben, den Beschwerdführer davon zu überzeugen, und ihm die Folgen eines so mutwilligen Prozesses vorzuhalten. Bestehet aber der Beschwerdführer gleichwohl auf der ordentlichen Ausführung seiner angebrachten Klage, so soll solche angenommen, und nach gegenwärtiger Vorschrift fortgesetzt, jedoch, wenn es mehre Unterthanen, oder ganze Gemeinden beträfe, den erschienenen Deputirten eine Abschrift des Protokolls, in welchem alle ihnen geschehene Vorhaltungen genau enthalten sind, mitgegeben, und die Sache, mit den übrigen ihrer Gemeinde zu überlegen, nachdrüklich empfohlen werden.

§. 15.

Wird hingegen die Beschwerde gegründet, und zu gehöriger ordentlicher Verhandlung geeignet, doch noch ein- und anderes zur vollkommenen Aufklärung der Sache erfoderlich zu seyn befunden; so muß das Kreisamt dem Unterthan umständlich bedeuten, was er zur gänzlichen Erörterung der Sache noch zu thun habe; zum Beispiele: daß er bei diesem, oder jenem Punkte, wo er noch mit keinen Beweismitteln versehen ist, sich darum bewerben, und solche binnen

kurzer, vom Kreisamte jedesmal nach Umständen zu bestimmenden Zeitfrist herbeischaffen, auch was etwan sonst noch zur Auseinandersetzung des Facti nötig ist, nachtragen soll, welche Verbescheidung nicht allein dem Unterthan schriftlich mitgegeben, sondern auch vom Kreisamte umständlich erklärt, und so viel als möglich, begreiflich gemacht werden muß.

1) Den Kreisämtern soll die Ertheilung mündlicher Bescheide nachdrüklich untersagt, und selbe angewiesen werden, jederzeit schriftliche Bescheide zu geben. Hofdekret vom 20. Februar 1790.

§. 16.

Wenn nun solchergestalten die Beschwerde des Unterthans vollkommen instruirt ist, so hat das Kreisamt der Obrigkeit die instruirte Klage zuzufertigen, und selbe ausdrüklich anzuweisen, daß sie sich auf alle Gegenstände bestimmt, und deutlich zu äußern, auch wo dergleichen nötig seyn könnte, auf den Gegenbeweis gehörig vorzubereiten, somit die Urkunden, und Zeugen beizubringen haben werde; zu welchem Ende beiden Theilen Tag und Stunde zum Verhör zu bestimmen seyn wird.

§. 17.

Bei diesem Verhör hat das Kreisamt vor allem auf eine genaue, deutlich und hinlänglich bestimmte Aeußerung der beklagten Obrigkeit zu dringen; was von der Beschwerde, und den dabei zum Grund liegenden Thatsachen zugestanden, und was davon geläugnet wird, Punkt für Punkt sorgfältig auseinander zu setzen, auf die Einwendungen der Obrigkeit den beschwerdführenden Unterthan mit seiner Ant-

wort zu hören, und alles dergestalt einzuleiten, daß der wahre und eigentliche Stand der Sache deutlich zu entnehmen, was liquid, und was noch zu beweisen ist, hinlänglich ausgemittelt, und das Kreisamt selbst die ganze Sache vollständig zu übersehen im Stande seyn möge.

§. 18.

Das über diese Verhörsverhandlung aufgenommene ausführliche Protokoll ist sofort beiden Theilen, wie auch den sonst etwann dabei vernommenen Personen, in soweit es solche betrift, vorzulesen, auch nötigen Falls zu verdolmetschen, und, wenn keiner der darunter betroffenen Theilen etwas zu erinnern findet, von solchen unterfertigen, oder von denen, die nicht schreiben können, auf gehörige, und bereits vorgeschriebene Art unterzeichnen zu lassen.

§. 19.

Da es bei dieser Instrukzion der Sache lediglich auf Eruirung des Facti ankömt, so hat das Kreisamt sich an die sonst gewöhnliche Zahl der Sätze, und andere Prozeßförmlichkeiten gar nicht zu binden, sondern dasselbe ist vielmehr schuldig und befugt, alles vonamtswegen anzuwenden, was die Sache ohne Umschweife in vollkommenes Licht zu setzen dienlich seyn kann. (S. folgenden §. 26. und 33).

§. 20.

Es stehet daher dem Kreisamte frei, wenn in der Folge sich erhebliche Umstände hervorthun, die durch die Aussagen der Zeugen noch nicht hinlänglich ins Licht gesetzt sind, die Abhörung derselben über

dergleichen Umstände zu wiederholen; sie, wenn sie einander in wesentlichen Punkten widersprechen, zu konfrontiren, und überhaupt alles zu veranlassen, wodurch die Wahrheit, und das eigentliche Factum gründlich und vollständig, dann in möglichster Kürze erläutert werden mag.

§. 21.

Wenn daher bei einer solchen Sache die Beurtheilung von Kunstverständigen, z. B. Wasser- und Landbauverständigen, Feldmessern, Schätzleuten ꝛc. erfoderlich ist, so müssen dergleichen Kunsterfahrne ebenfalls beigezogen werden.

§. 22.

Wenn alles dieses geschehen, muß das Kreisamt zwischen den Parteien ein gütliches Abkommen ernstlich versuchen, denselben die Lage der Sache, und die aus der Fortsetzung ihrer Klagen entstehenden Folgen wohl begreiflich machen, vorzüglich aber demjenigen Theil, welcher vermög der vorläufigen Instruirung die wenigste Hofnung auszulangen für sich hat, den ungewissen, und bedenklichen Ausgang des Prozesses, die hiebei immer unvermeidlichen Kosten, und Versäumniß besonders vorstellen; der Billigkeit, und beider Theile Konvenienz, so viel möglich, gemäße Vergleichsvorschläge machen, und solchergestalt die strittigen Punkte, wo nicht ganz, wenigstens zum Theil gütlich abzumachen, sich angelegen seyn lassen.

§. 23.

Wenn kein gütliches Abkommen zu erreichen ist, so hat das Kreisamt in jenen Fällen, in welchen der

Unterthan hauptsächlich, und zwar bloß als Unterthan wider seine Herrschaft, als Herrn klaget, mithin, wenn derlei Beschwerden das Kontribuzionale, oder sonstige Landesanlagen an Geld, Vorspann, Rekrutirung, Transporten, Naturalienlieferungen, und Bonifikazionen, oder sonstige Katastralangelegenheiten betresen; ferner alle Klagen, die wegen Roboten, und andern patent- und generalien widrigen Exzessen entstehen; unverzüglich salvo recursu an die politische Landesstelle zu entscheiden, und zu sprechen; dem Unterthan diesen seinen Spruch, welcher ganz kurz die Wesenheit der Klage, und die darüber geschöpfte Erkenntniß, nicht minder die mit selber etwann verknüpfte Strafe zu enthalten hat, beim Kreisamte selbst bekannt zu machen, und abschriftlich zu behändigen, auch unter einem selben zu befragen: ob er sich bei dieser Erkenntniß beruhigen wolle, oder was er noch dagegen zu erinnern habe, mit dem Bedeuten: daß er seine dießfällige gravamina oder gleich, oder längstens binnen 14 Tagen ad Protocollum anzeigen solle. (S. Unterthanenbedrükung 9) und 11) Unterthanenfoderungen, auch vorstehenden §. 2. und folgenden §. 28.

§. 24.

Erachtet sodann der Unterthan durch den kreisämtlichen Spruch noch ganz, oder zum Theil beschwert zu seyn, und sein vermeintliches Recht weiter suchen zu müssen; so hat derselbe auch entweder gleich, oder binnen der auf den kreisämtlichen Spruch angemerkten Zeitfrist sein dießfälliges Gesuch samt den Ursachen, warum er sich durch den kreisämtlichen Bescheid beschwert zu seyn glaubet, bei dem Kreisamt schriftlich, oder mündlich beizubringen; Gleichwie auch der Obrigkeit, im Falle sie sich durch den kreisämtlichen Spruch beschwert zu seyn erachtet, der weitere Rekurs bevorstehet.

§. 25.

Dieses Anmelden, und die gravamina, dann was etwann zu deren Unterstützung vorläufig angeführet wird, hat das Kreisamt in ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, auch, wenn dieselbe offenbar ungegründet, und mutwillig sind, dem anmaßlichen Rekurenten seinen Unfug, und die daraus für ihn zu besorgenden neuen Weitläuftigkeiten, Kösten, auch nach Umständen zu gewärtigende Bestrafung zu Gemüt zu führen, und wie alles dieses geschehen, umständlich ins Protokoll zu vermerken, und dieses Protokoll mit den Akten längstens binnen 14 Tagen an die Landesstelle einzubefördern.

1) Die Kreisämter sollen zwar über alle Privatbeschwerden der Unterthanen fernerhin ordentliche Protokolle führen, jedoch deren anbefohlene monatliche Einsendung zur Hintanhaltung der unnötigen Schreibereien, und weil der sich beschwert befindende Theil ohnedieß an das k. Gubernium rekuriret, unterlassen, und nur die Berichte nötigen Falls wie ehehin erstatten. Verordnung vom 6. November 1782.

2) Die Kreisämter sollen künftighin wiederum, wie ehmals, die monatlichen Protokollen über die, bei ihnen vorkommende unterthänige Prägravazionen, jedoch nur in Simplo, an die Landesstelle einsenden, damit daraus ersehen werden könne, ob die Kreisämter nach der Vorschrift des modi procedendi fürgehen, und die Parteien mit der Vorbescheidung nicht über die Zeit aufhalten; Wessenthalben die Kreisämter dieselben künftig nach den beikommenden Musterprotokoll kurz, doch bündig, zu verfassen, und die Erstattung besonderer Berichte bei jedem Protokoll wie

sonst zu beobachten haben. Hofdekret vom 5. Juni 1783.

§. 26.

Die politische Landesstelle hat derlei an sie einlangende Rekursprotokolle, und Akten in wichtigen und verwikelten Fällen vorläufig dem Unterthansadvokaten zu dem Ende, und mit dem Auftrage mitzutheilen, daß er binnen 14 Tagen mittelst eines einzureichenden pro memoria zu erklären habe: was er etwann zu Unterstützung der, von den Unterthanen erhobenen gravaminum in facto zu erinnern, zu erläutern, oder nachzutragen finde, massen auf das punctum juris dabei gar nicht eingegangen werden darf. (S. folgenden §. 33.)

§. 27.

Findet die Landesstelle, daß in diesem pro memoria noch ein- und anderer erheblicher Umstand in facto vorgekommen, dessen nähere Aufklärung in die Entscheidung der Hauptsache einen Einfluß haben könnte, somit eine nochmalige nähere Untersuchung der Sache an Ort und Stelle erfoderlich seye; so muß solche dem Kreisamte aufgetragen werden, und dieses hat die Sache eben so, wie in der ersten Instanz ad Protocollum vonamtswegen zu instruiren, in Gestalt einer Untersuchung, bei welcher von keiner Seite eine Dunkelheit, Zweifel, und Ungewißheit übrig zu lassen ist, zu verhandeln, und ein gütliches Abkommen zwischen beiden Theilen nochmal ernstlich zu versuchen, sonach aber das aufgenommene Protokoll an die Landesstelle einzusenden.

§. 28.

Wenn dieses Protokoll einkömt, hat die Landesstelle oder das getroffene, und billig findende gütliche Abkommen zu bestätigen, oder über die nunmehr vollkommen erörterte Sache zu sprechen, und wird mit Kundmachung der, von der Landesstelle geschöpften Erkenntniß es eben so, wie mit dem kreisämtlichen Spruch gehalten; daher denn auch das Kreisamt die Parteien von dem, ihnen noch durch eine zweimonatliche Zeitfrist offen stehenden Rekurs an Uns selbst, zugleich aber auch von den dabei in Erwägung zu ziehenden Bedenklicheiten umständlich unterrichten muß.

1) In den Entscheidungen, welche nach dem Unterthanspatente von der Landesstelle in Appellatorio abgefaßt werden, sind allzeit die Entscheidungsgründe beizusetzen, und diese den Parteien zu ihrer Beruhigung, und zur Erleichterung des Rekurses hinauszugeben. Eben dieses hat auch bei den Entscheidungen der Kreisämter zu geschehen. Hofdekret vom 23. August 1793. S. folgenden §. 36.

§. 29.

Die Anmeldung des, an Uns selbst nehmenden Rekurses wird zwar auf eben die Art, wie an die Landesstelle aufgenommen, und Unsere Landesfürstliche Entscheidung wird eben so, wie die vorigen zur Publikazion gebracht; nur ist dabei den Unterthanen auch jedesmal besonders anzudeuten, daß sie bei dem, was diese festsetzt, nunmehr schlechterdings beruhen, den ihnen nochmals zu erklärenden Entscheidungen in allen Stüken genaue Folge leisten, und sich alles fernerem Querulirens bei schwerer Strafe enhalten müssen. (S. Bitschriften Unterfertigung 1)

§. 30.

Es verstehet sich von selbst, daß die Stellen dergleichen Erkentnisse möglich zu beschleinigen, und bei deren Fassung alle nur ersinnliche Deutlichkeit und Bestimmung anzuwenden haben.

§. 31.

Ein gleiches ist auch von den, von den Kreisämtern errichteten Vergleichen zu verstehen, als welche nicht weniger so deutlich, bestimmt, und umständlich als möglich, gefaßt werden, und die Kreisämter nicht etwann durch zweideutige und auf Schrauben gesetzte Ausdrüke, und Erklärungen die Parteien zu Vergleichen induziren müssen; maßen daraus im Kurzen neue Beschwerden, und Prozesse, welche alsdann mit desto größerer Verbitterung geführet werden, unfehlbar zu entstehen pflegen.

1) Von höchster Gehörde ist unterm 13. gegenwärtigen Monats zur Regel, und unabweichlicher Nachachtung vorgeschrieben worden, daß wenn zwischen Obrigkeit, und Unterthan über was immer für einen Gegenstand ein, auf mehre Jahre geltender, oder auf immer dauernder Vergleich zu Stand gebracht wird, und wenn darüber nebst der kreisämtlichen Bestätigung auch noch von hieraus die Rektifikazion eingeholet wird, solcher nie anders zu ratifiziren seye, außer: daß nach der hierortigen Einsicht des entweder ganz begnehmigten, oder nach Umständen abgeänderten Vergleichsaufsatzes sodann ein förmliches Vergleichsinstrument in Triplo verfasset, von allen kontrahirenden Theilen, und, wenn der Fiskus bei der Vergleichs- oder Komissionsabhandlung die Unterthanen, oder die

Gemeinde vertrit, auch vom Fiskus mit unterschrieben, und vom Kreisamte koramisirt anher gesendet werde, welches in Triplo verfaßte Instrument man sodann zu ratifiziren, und hievon ein Exemplar der betreffenden Gemeinde, eines dem Wirthschaftsamte oder Magistrate, und das dritte dem Kreisamte zur beständigen guten Aufbewahrung zu übergeben hat, um allen ferneren aus einer verglichenen Sache öfters erneuerenden Beschwerden so viel möglich vorzubeugen. Von dieser höchsten Entschlüssung wird also das königl. Kreisamt in der Absicht verständiget, damit in jenem Falle, wenn nach vorausgegangener kreisämtlichen Bestätigung ein Vergleich zur hierortigen Ratifikazion eingeschiket wird, die Vergleichsinstrumente jedesmal in Triplo verfasset, nach der vorerwähnten höchsten Vorschrift unterfertiget, und dem kreisämtlichen Berichte beigeleget würden. **Verordnung vom 27. Dezember 1786.**

§. 32.

Um nun aber auch in Ansehung jener Gegenstände, und Klagen der Unterthanen, welche nicht unter der Eigenschaft als Herr und Unterthan entstehen, und den nexum subditelæ nicht betreffen; wenn nämlich ein Herr von seinem Unterthan, oder der Unterthan von seinem Herrn etwas kauft, oder verkauft; etwas in Bestand nimt, oder verlasset; leihet, oder zu leihen nimt; Ferners in Waisen- Kuratel- Testaments- und andern derlei Strittigkeiten, und endlich auch in Fällen, wo die Strittigkeiten zwar ex nexu subditelæ entstehen, wobei es jedoch nicht um die Erörterung des facti, sondern des Rechts zu thun ist, z. B. wenn es um eine Robot, einen Zins, oder was immer für eine anderweite Schuldigkeit zu thun

ist, welche sich auf ein Urbarium, eine Handfeste, ein Privilegium gründet, dessen Giltigkeit aber von einem oder andern Theile widersprochen wird, folglich deren Entscheidung den Kreisämtern nicht, sondern den ordentlichen Gerichtsstellen zustehet; die daher auch, sobald sie dahin gelangen, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung behandlet werden müssen. Um also für derlei Fälle das Erfoderliche zu verfügen; so verstehet sich von selbst, daß auch in Betref dieser Klagen, und Beschwerden die Kreisämter auf gleiche Art fürzugehen, nach vollkommen aufgeklärter Sache ein gütliches Abkommen zu versuchen, bei dessen Nichterreichung aber das zu Stand gebrachte Protokoll binnen den nächsten 8 Tagen an den, in der Hauptstadt eines jeden Landes aufgestellten Unterthansadvokaten gegen recepisse zur Amtshandlung einzusenden, und beide Theile hievon unter einem zu verständigen haben.

1) Wenn, die zwischen Obrigkeit und Unterthanen vorfallenden Beschwerden durch die gute Vermittlung der Kreisämter nicht beigelegt werden könnten, und in einen Rechtsstreit verfielen, so hat der k. Fiskus die Unterthanen zu vertreten. Wonach sich also sämtliche Unterthanen achten, und sich künftig von aller für sie so nachtheiligen Winkelschreiberei um so gewisser enthalten sollen, als für sie sowohl die k. Kreisämter, als auch der k. Fiskus unentgeltlich bestellet ist, welche sie in billigen Beschwerden vertreten müssen. Auch sollen alle in Sachen der Unterthanen vorkommende, und an den k. Fiskum in Vertretung der Unterthanen zustellende Schriften, und Akten allzeit Postfrei befördert werden. Hofdekret vom 28. Oktober 1781. S. Fiskalamtsverfassung §. 7, 4) und 5) und Postbriefe 15)

2) Unterthänige Gemeinden, und überhaupt alle einzelne Unterthanen sollen in ihren, an das k. Fiskalamt stellenden Vertretungsgesuchen, oder sonstigen generalienmässigen Einschreitungen sowohl den Kreis, als die betreffende Obrigkeit jedesmal anzeigen, damit die fiskalämtlichen Bescheide oder Belehrungen mit Gewißheit der Zustellung ausgefertiget werden können. **Verordnung vom 17. November 1793.**

§. 33.

Beineben hat das Kreisamt auch für den Fall, daß entweder gar kein obrigkeitlicher Bescheid ertheilet worden, oder daß das Kreisamt den Ertheilten für den Unterthan allzu beschwerlich erachtete, mit Rükſicht auf den, vor der angemeldeten Beschwerde bestandenen Besitzstand ein solches provisorium zu treffen, damit keinem Theile bis zum rechtlichen Austrage der Sache ein unwiederbringlicher Schaden zugehe.

1) Die politischen Gehörden sind selbst in Unterthansſachen nur in sofern berechtiget, sich in die Frage des Besitzes einzulassen, als sie verpflichtet sind, jenen Theil, welcher sich in dem wirklichen Besitze einer streitigen Sache befindet in dem Besitzstande zu schützen. Sobald aber der Besitz selbst streitig ist, und es sich um die Rechtmäßigkeit desselben handelt, dürfen die politischen Gehörden selbst in Unterthansangelegenheiten sich dießfalls mit keiner Entscheidung befassen, sondern die Entscheidung der dießfälligen Frage ist ausdrüklich den Gerichtsstellen zugewiesen. **Hofdekret vom 24. April 1800.**

§. 34.

Findet der Unterthansadvokat in dem eingesendeten Protokoll den Gegenstand der Streitsache zur Einrei-

chung ordentlicher Klage noch nicht hinlänglich erörtert, oder die Besprechung mit dem Unterthan selbst unumgänglich nötig; so hat er sich zu Uiberkommung der dießfälligen Nachträge, oder zu Anweisung des Unterthans zur persönlichen Besprechung unmittelbar an das Kreisamt zu verwenden, welches ihm die Nachträge mit möglicher Beförderung zu verschaffen, oder den Unterthan selbst zuzuweisen hat.

§. 35.

Ist dagegen in dem eingesendeten Protokoll alles erschöpfet; so hat der Unterthansadvokat längstens binnen 8 Tagen nach erhaltenen kreisämtlichen Protokoll bei der Gerichtsgehörde seine Klage nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung einzureichen, und ist über derlei Klagen, so wie über jede andere Klage der Ordnung nach zu verfahren. Fände aber der Unterthansadvokat die Klage des Unterthans ganz ohne Grund; so soll er die Ursachen, warum er zu klagen sich nicht getraue, der Landesstelle anzeigen; diese hat den fiscum darüber zu vernehmen, und wenn derselbe nebst der Landesstelle die Klage ganz unbillig fände, solches dem Unterthan zu erkennen zu geben, diesem aber frei zu lassen, sich wegen dieser Abweisung an die Hofstelle verwenden zu mögen.

1) Der §. 35 des, in Unterthanssachen erlassenen Patents ist allerdings nur auf jenen Fall zu verstehen, wenn es auf Einreichung einer neuen Klage, oder auf eine litis contestationem in Vertretung eines Unterthans gegen die Herrschaft ankommet, nicht aber auch, wenn es um Fortsetzung eines anhängig gewordenen Rechtshandels zu thun ist; in diesem letzten Falle ist also der Unterthansadvokat, wenn nicht der

Unterthan sich selbst freiwillig des weitern Rechtszuges begäbe, zu Fortsetzung der Sache ohne weiters anzuweisen, der Kammerprokurator aber von besonderer Vernehmung in solchen Fällen zu entheben. Hofdekret vom 14. März 1783.

§. 36.

Der Unterthansadvokat hat zwar den Unterthan der erfolgten Erkenntnissen durch das Kreisamt verständigen zu lassen; doch hat er, solang noch ein weiterer Rekurs nach Vorschrift der Gerichtsordnung offen stehet, selben ohne Anfrage bei dem Unterthan gleich von selbst zu ergreifen, und auf die, zu Prosequirung des Rekurses bestimmte Frist den Bedacht zu nehmen; zugleich aber immer den Unterthan zu befragen: ob er mit der erfolgten Erkenntniß sich befriedige, oder aber die Sache durch weitern Rekurs zu betreiben finde; wo dann der Unterthan jenen Falls, als er die Folgen seines Entschlußes etwann nicht recht eingesehen hätte, noch immer darüber eines bessern belehret werden kann.

1) Es kömt hervor, daß die von hieraus ergehenden Bescheide, und von dem k. Fiskalamt ertheilende Rathschläge den Unterthanen öfters sehr spät von den Wirthschaftsämtern zugestellet, und die Ersten verleitet werden, ihre Anbringen zu wiederholen, kostbare Reisen zu veranlassen, und selbst hiesige Stelle zur Unzeit, und ohne Not zu behelligen. Dem k. Kreisamt wird daher hiemit nachdruksamst aufgetragen, die unterstehenden Wirthschaftsämter dahin zu verhalten, daß dieselbe gleich bei Empfang der Unterthansvorbescheidungen und Rathschlägen des k. Fiszi solche den Unterthanen auf das schleunigste schriftlich behändigen,

und mittelst Beibringung eines ordentlichen Scheins über diese schleinige Behändigung der Vorbescheidungen an die Unterthanen bei dem k. Kreisamt sich ausweisen, und legitimiren sollen. Verordnung vom 26. Juni 1786.

§. 37.

Wenn der Unterthan mit Außerachtlassung gegenwärtiger Vorschrift, und Ordnung sein Recht suchen will, ist er nicht zu hören; und wenn er nur um Absprünge zu suchen, und Unsere Stellen, oder Uns selbst zu behelligen, außer seinem Kreise sich begebete, ist er nach Umständen auch noch zu bestrafen.

§. 38.

Was Wir von Beschwerführungen einzelner Unterthanen festgesetzet haben, ist auch dann zu beobachten, wenn mehre Unterthanen, oder ganze Gemeinden Beschwerde zu führen vermeinen, in welchem Falle jedoch dieselbe zwei Deputirten wählen, diesen eine schriftliche Vollmacht, welche von allen, an der Klage Theilnehmenden zu unterfertigen ist, ausstellen, die Deputirten aber nach Vorschrift gegenwärtigen Gesetzes durchgehendes sich genau achten, und benehmen sollen.

§. 39.

Die Deputirten sollen den übrigen Unterthanen, oder der Gemeinde keine übermäßige Kosten verursachen, noch auch übertriebene Gebüren aufrechnen; daher dieselben sowohl über die Kosten, als ihre Gebüren ein genaues, und verläßliches Verzeichniß zu verfassen, hierbei aller überspannten Anfoderung sich

zu enthalten, und nach geendigtem Geschäfte dieses Verzeichniß dem Kreisamte zur billigen Mässigung zu überreichen haben. (S. Gerichtsordnung §. 405. 1) Kriminalgerichtsordnung §. 242. und Unterthanenbestrafung §. 4)

§. 40.

Wenn eine Beschwerde von mehr, dann zwei Deputirten, oder wohl gar von einem Haufen der Unterthanen angebracht werden wollte, ist solche nirgends anzuhören, oder anzunehmen, wohl aber sind die, unter einem solchen Haufen begrifenen Unterthanen, wenn sie auf den ersten Befehl der Obrigkeit nicht sogleich auseinander gehen, empfindlich zu strafen, auch nach Beschaffenheit der Umstände als Störer der öffentlichen Ruhe halsgerichtsmäßig zu behandlen. Patent vom 1. September 1781.

Unterthanenbestrafung.

Wir Joseph II — Um einerseits zur Erhaltung des gemeinen Wohls und des Ruhstandes die nötige Abhängigkeit und schuldige Folgleistung der Unterthanen gegen ihre rechtmäßige Obrigkeiten handzuhaben, andererseits aber auch die Unterthanen gegen allen Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt zu schützen, wird folgendes Gesetz den Grundobrigkeiten und ihren Beamten, dann den Unterthanen vorgeschrieben:

1.

Jeder Unterthan ist nicht nur Unsern eigenen höchsten Befehlen, dann den Entscheidungen, Aussprüchen, und Verordnungen Unserer landesfürstlichen Stellen, sondern auch den Verfügungen, und

Anordnungen seiner Grundobrigkeit, und ihrer Beamten Gehorsam, und Unterwirfigkeit schuldig.

2.

Sollte dem Unterthan der Auftrag unbillig scheinen, und er sich dadurch gekränkt achten, so stehet demselben doch nicht zu, sein eigener Richter zu seyn, sondern er hat gegen einen solchen Auftrag lediglich seine Beschwerde ordnungsmäßig anzubringen, inzwischen aber den Auftrag um so gewisser zu vollziehen, als ihm, wenn seine hierüber führende Beschwerde gegründet zu seyn erkennt würde, eine hinlängliche Entschädigung, und Genugthuung von der Grundobrigkeit, oder ihren Beamten verschafft werden soll.

3.

Jeder Unterthan, der diese Folgleistung verweigert, ist strafbar, und wollen Wir die Bestimmung der Strafe seiner Obrigkeit überlassen; nur wenn die Strafe eines derlei ungehorsamen Unterthans von Uns selbst, oder von einer Unserer landesfürstlichen Stellen verhänget worden, kann die Obrigkeit den Unterthan wegen des nämlichen Vergehens mit einer besondern Strafe nicht mehr belegen.

4.

Und eben so sind jene Unterthanen, welche sich als Aufwikler betragen, und mehre Unterthanen, oder ganze Gemeinden zum Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit verleiten, dann auch jene, deren Ungehorsam mit einer gewaltthätigen Widersetzung, mit Störung der allgemeinen Ruhe, oder mit Vergreifung an den

Obrigkeiten, und ihren Beamten begleitet wird, nach ihrer sogleich zu geschehen habenden Arrestirung dem nächsten Halsgericht nebst einem schriftlichen Aufsatz ihres Verbrechens zur peinlichen Aburtheilung zu übergeben. (S. Strafgesetz 1. Theil §. 50.)

5.

Bevor die Grundobrigkeit, oder ihr Beamter was immer für eine Strafe gegen einen Unterthan verhängt, ist diesem sein Vergehen beim Amte in Gegenwart seines Richters, oder zwei wohlverhaltener, und unverfangener Mitnachbarn vorzuhalten, und desselben Entschuldigung, falls er eine vorzubringen hat, gelassen anzuhören. Findet sodann die Grundobrigkeit, oder ihr Beamter, daß der Unterthan über die ihm zur Last gelegte Handlung, oder Unterlassung sich nicht hinlänglich gerechtfertigt habe, oder daß er ungehindert seines Läugnens entweder durch die Sache selbst, oder durch das Zeugniß wohlverhaltener Männer überwiesen sey; so ist demselben von obrigkeitswegen eine, seinem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen, und auszumessen.

6.

Es ist aber von nun an jede Obrigkeit schuldig, über derlei Verhandlungen ein eigenes Verhör- und Strafprotokoll auf der Amtskanzlei einzuführen, und aufzubewahren. In dieses Strafprotokoll ist jedesmal sogleich, und in Gegenwart der, bei dem Verhör des Unterthans anwesenden Richter, oder Mitnachbarn das eigentliche Vergehen des Unterthans mit der Bemerkung, ob er dessen geständig, oder durch die Sache selbst, oder aber durch Zeugen

S.155 Z. 5. S. Kreisamtsbelehrung 9) §. 8.

überwiesen worden, dann auch die auferlegte Strafe, samt dem Tage der Verhandlung getreulich einzutragen, und sonach das Protokoll selbst vorzulesen, und von den, dem Verhör beigezogenen Mitnachbarn zu fertigen.

7.

Sollte die auferlegte Strafe dem Unterthan, den sie betrift, unbillig, oder übermäßig scheinen, so mit derselbe hierüber sich beschweren wollen; so stehet ihm frei, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift der Verhandlung aus dem Verhör- und Strafprotokoll anzuverlangen, die ihm auch unweigerlich und unentgeltlich zu ertheilen ist; doch kann die Obrigkeit sogleich mit Vollziehung der Strafe vorgehen.

8.

Unter den, der Erkenntniß der Obrigkeit, oder des sie vorstellenden Beamten überlassenen Strafen wollen Wir

a) Einen anständigen, und der Gesundheit offenbar unnachtheiligen Arrest, allenfalls bei Wasser und Brod,
b) Die Strafarbeit,
c) Die Verschärfung des Arrestes, und der Strafarbeit mit Anlegung der Fußeisen, dann
d) Die Abstiftung von Haus, und Hof verstanden haben; und soll bei deren Verhängung auf das hohe, und gar niedere Alter so, wie überhaupt auf die Leibesbeschaffenheit des schuldigen Unterthans die billige Rükficht genommen; auch die schimpflichern und härtern Strafen nur gegen jene Unterthanen angewendet

werden, bei welchen die vorausgegangenen gelinderen ohne Wirkung geblieben sind; daher in dem Strafprotokoll die vorausgegangenen Bestrafungen jedesmal in Kürze beizurüken sind. Zudem wollen Wir auch ausdrüklich verordnet haben, daß die Verhängung des Arrestes, und der Strafarbeiten zur Zeit der dringenden Feldarbeiten suspendirt, und nur nach deren Vollbringung diese Strafen exequiret werden sollen. (S. Unterthanenbedrükung 1) §. 33.)

§.

Wollte aber eine Obrigkeit ihren Unterthan über acht Tage lang mit Arrest, oder Strafarbeit belegen, oder mit der Abstiftung von Haus und Hof bestrafen; so soll selbe über eine derlei Bestrafung vorläufig die kreisämtliche Genehmhaltung einzuholen verbunden seyn, zu welchem Ende

1) Die wegen Uibertretung oder nicht Befolgung der, von den landesfürstlichen Stellen ergehenden Befehle, und Verordnungen zu Strafarbeiten verurtheilte Unterthanen sind nicht zu grundobrigkeitlichen, sondern zu öffentlichen Arbeiten, wie zum Beispiel: zum Weegmachen, Stadtsäuberung, oder den in öffentlichen Kranken- oder Versorgungshäusern vorfallenden knechtlichen Verrichtungen zu verwenden, weil die Grundobrigkeiten aus den Vergehen der Unterthanen keinen Vortheil zu ziehen haben, wohl aber dem Staate, und dem gemeinen Wesen auf die obige Art für den, gegen die Gesetze bezeigten Ungehorsam eine öffentliche Genugthuung geleistet werden muß. Hofdekret vom 21. November 1785.

2) Für die unterthänigen ganz unbemittelten Uibertreter der Gesetze, obgleich sie nicht mehr mit dem opere dominicali, sondern lediglich mit opere publico bestrafet werden dürfen, sollen die Herrschaften oder Obrigkeiten zur Bezahlung der Aetzungen dieser zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Unterthanen angehalten werden, weil sie dadurch zur Hintanhaltung dergleichen Unordnungen angeeifert werden. Hofdekret vom 9. Februar 1786.

3) Die Kreisämter sollen sorgfältig darauf inviligiren, damit die, zur Strafarbeit von den Grundobrigkeiten verurtheilten Unterthanen nicht zum obrigkeitlichen Privatvortheil verwendet, sondern mit jenen Arbeiten, die entweder zu einer öffentlichen Anstalt gehören, oder wenn die Gelegenheit in der Nähe dazu mangelt, mit andern, so der Gemeinde selbst auf eine oder andere Art nützlich seyn können, beschäftigt werden. Hofdekret vom 1. Dezember 1788. S. Abstiftung 24) und Politischer Strafgehörden Unterricht §. 14. 2)

10.

Die Obrigkeit hat das Strafprotokoll dem Kreisamt einzusenden, und mit einer kurzen Anzeige zu bemerken, in welcher Art sie die Bestimmung der Strafe verlange. Das Kreisamt hat sonach das Strafprotokoll zu durchgehen, und wenn es in selben die Beschaffenheit des wider den Unterthan hervorgekommenen Vergehens hinlänglich erörtert fände, unverzüglich, und zwar längstens binnen acht Tagen der Obrigkeit die wider den Unterthan zu verhängende Strafe zu bedeuten; sonst aber in die weitere gehörige, und ordentliche Untersuchung einzugehen, und

hiernach mit möglicher Beförderung die, dem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen. (S. Unterthanenbedrükung 9)

11.

Der Unterthan hat für den Arrest an der sogenannten Sitzgebühr nichts zu bezahlen, und kann auch keineswegs an Geld, oder Geldeswerth gestraft werden. Dahingegen soll in Fällen, wo es um den Ersatz eines, der Obrigkeit, oder jemand andern zugefügten Schadens zu thun ist, die schuldige und billige Entschädigung allerdings, jedoch erst, wenn der Schaden zuvor mit Beiziehung unparteiischer Schätzmänner gehörig erhoben, und der Ausspruch eines solchen Ersatzes beim Amte eben so, wie im fünften Punkte bei den Strafen verordnet worden, in das Verhör- und Strafprotokoll mit allen Umständen eingetragen worden ist, statt haben.

1) Alle Bestrafung der Unterthanen im Gelde wird ohne Unterschied des unterthänigen Vermögenstandes unter Strafe des vierfachen Ersatzes verboten; auch soll unter 100 Dukaten Strafe für die Obrigkeiten, und zweijähriger öffentlicher Arbeit in Eisen für die Beamten keine der Gesundheit nachtheilige Maschine, oder Strafinstrument irgendwo gebraucht werden. Hofdekret vom 12. Mai 1770.

2) Auch mit dem gespitzten Halseisen sollen die Unterthanen unter 100 Dukaten Strafe nicht mehr bestraft werden. Hofdekret vom 30. April 1773. S. Strafgesetz 2. Theil §. 10. 1)

3) Die kreisämtlichen Untersuchungsprotokolle sollen in Hinkunft den anwesenden Parteien jedesmal

vergelesen, und von ihnen auch unterschrieben werden. Ferners soll die Bestrafung der Unterthanen mit Stokstreichen von den obrigkeitlichen Beamten, Schaffersleuten ꝛc. allgemein verboten, und derlei Züchtigungen nicht anders, als nach vorgegangener förmlicher Untersuchung wider strafbare Unterthanen verhänget werden. Hofdekret v. 30. Mai 1781. S. Robotpatent 8. Art. 5) Schulordnung §. 12. 9) und Waldbeschädigung.

4) Gegen jene obrigkeitliche Beamten, die ungeachtet des bestehenden ausdrüklichen Verbots, die Unterthanen mit Schlägen bestrafen, ohne dazu vorher die kreisämtliche Bewilligung vorschriftmäßig eingeholt zu haben, ist bei jedem Uibertretungsfalle auf eine, der Zahl der Schläge angemessene Geldstrafe zur Gemeinkasse entweder von der Landesstelle selbst zu erkennen, oder bei Erstattung der Berichte nach Hof anzutragen. Hofdekret v. 16. Februar 1793.

12.

Jene Obrigkeiten, oder deren Beamten, die ihren Unterthanen etwas, zu dem diese nicht verbunden sind, auftragen, sollen dem gehorsamen Unterthan nicht nur eine vollständige Entschädigung, und Genugthuung zu leisten ernstlich angehalten, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände zur strengen Verantwortung, und Strafe gezogen, und zu diesem Ende von den Kreisämtern nicht nur allein jeder Unfug unverzüglich abgestellt, und hierwegen die gebürende Andung, und Strafe unausbleiblich verhänget, sondern auch an Unsere landesfürstlichen Stellen hievon die Anzeige von Viertel- zu Vierteljahr mittelst Einsendung ordentlicher Protokolle, in welchen die Be-

strafungsursachen, und die verhängten Strafen ganz kurz zu bemerken sind, zur Einsicht, und Wissenschaft gemacht werden. Pat. v. 1. Septemb. 1781.

1) Die mittelst Generalverordnung vom 1. September 1781 angeordneten Strafprotokolle sollen von den Kreisämtern alle Quartal richtig eingesendet, und, wenn keine Strafen vorfielen, wenigstens der Bericht hierüber an die Landesstelle erstattet werden. Verordnung vom 21. Mai 1783.

Unterthanen Bitschriften s. Unterthanenbeschwerden §. 5. und 29.

Unterthanen Borgen.

1) Die Abrechnung und Zuschlagung zu dem Kapital der, von den Unterthanen an ihre Obrigkeiten von den, auf ihre besitzende Grundstüke entlehnten Kapitalien abfallenden Interessen soll nicht anders, als mit Vorwissen, und Genehmigung des k. Kreisamts vorgenommen werden. Verordnung vom 30. März 1780. S. Borgvertrag 11) Bürgerrechte 5. Hptst. §. 70. 5) Gerichtsordnung §. 405. 1) und Wucher.

Unterthanen Briefe an den Unterthansadvokaten s. Unterthanenbeschwerden §. 32.

Unterthanen Deputirte s. Unterthanenbeschwerden §. 38. bis 40.

Unterthanen Eigentum s. Unterthanenrechte.

Unterthanen Erbfolge s. Erbfolge in die Bauerngüter, und Steuerhöfenzertheilung 6)

Unterthanenfoderungen.

1) Bei jedem, in crida authore prætore verkauften Gute soll die Landtafel vorläufig untersuchen, ob nicht die vorige Obrigkeit wegen einer Uibertretung, oder eines Eingrifes in die Kontribuzionskasse, oder auch aus anderer Ursache den Unterthanen etwas zu ersetzen schuldig sey, welches sodann die Landtafel nicht allein ungesäumt der Landesstelle anzuzeigen, sondern auch für die Sicherheit der Kontribuzionskasse vorzüglich zu sorgen hat. Hofdekret vom 6. November 1751. S. Konkursordnung §. 16. 10) und §. 17. 5)

2) Von milden Vermächtnissen einer abgelebten Obrigkeit für ihre Unterthanen soll die Landtafel in vorkommenden Fällen jedesmal der Landesstelle die Nachricht geben, diese aber sodann den Kreishauptmann desselben Kreises, wo der Testator begütert ist, zu diesem besondern Falle pro executore testamenti bestellen, und durch selben die letzte Willensmeinung des Erblassers binnen der, in Rechten vorgeschriebenen Zeit ad executionem bringen lassen. Hofdekret vom 24. Juni 1752.

3) Da es bis jetzt aus Mangel einer ausdrüklichen Verordnung als zweifelhaft und unentschieden angesehen werden konnte, an wen die Unterthanen in Ansehung solcher Vergütungen, die von den aus Pflicht der Unterthänigkeit geleisteten Diensten herrühren, in dem Falle, wo die Grundbesitzer verändert werden, ihre Foderung zu machen haben; so wird hiemit erkläret: §. 1. Daß, nachdem die Veränderung der Besitzer eines Gutes den Unterthanen die Verfolgung ihres Rechtes nicht erschweren kann, diejenigen Ver-

gütungen, welche was immer für, aus dem Bande der Unterthänigkeit gefoderte und geleistete Dienste, oder Entrichtungen zum Grunde haben, als auf dem Grunde selbst haftende Verbindlichkeiten anzusehen, und die Unterthanen mit solchen Ansprüchen sich gerade an den gegenwärtigen Gutbesitzer, derselbe mag nun durch Erbfolge, Verträge, oder Verleihung zu dem Besitze gelangt seyn, zu halten berechtiger sind. §. 2. Um jedoch die Anlässe zu diesen Unterthansbeschwerden nicht zu vervielfältigen, noch das Besorgniß der Güterbesitzer in Ansehen derselben zu verewigen, wird um derlei Klagen anzubringen, eine dreijährige Frist dergestalt festgesetzt, daß nach deren Verlauf dieselben nicht mehr angehöret werden sollen. §. 3. Nach dieser deutlichen Verfügung des Gesetzes werden die neuen Antreter eines Gutes überhaupt auf ihre Sicherheit vorhinein durch Verträge, oder andere rechtliche Mittel zu sehen haben; allenfalls bleibt ihnen auch nach der Hand frei, an den ehmaligen Gutbesitzer, oder dessen Verlassenschaft die Schadloshaltung zu suchen. §. 4. Um aber insbesondere denjenigen vorzusehen, welche durch Verleihung einer geistlichen Pfründe, oder Benefiziums zu dem Besitze eines Gutes gelangen, so sollen bei einer solchen Veränderung die Unterthanen sämtlich vorgerufen, und vernommen werden, ob sie auf eine, aus dem Unterthänigkeitsbande entspringende Vergütung Ansprüche zu machen haben; in welchem Falle von dem Kreisamt wegen Sicherheit, und Berichtigung dieser Vergütung die Vorkehrung zu treffen seyn wird. Patent vom 18. April 1784.

4) Die auf landtäfliche Güter geschehene Vormerkung des achten Werththeils für die Unterthanenfoderungen ist erloschen, weil hiemit das Patent vom

10 Juli 1789, nach welchem der achte Theil der Güter derselben landtäflichen Besitzer zur Bedekung der Foderungen ihrer Unterthanen verpfändet worden, mit dem Beisatze aufgehoben wird, daß, wenn eine Obrigkeit auf den Ersatz einer ausständigen Entrichtung an einen Unterthan geklagt wird, dieselbe im Wege Rechtens eingetrieben, und bei Besitzveränderungen der Herrschaften und Güter nach dem Patente vom 18. April 1784 verfahren werden soll. Hofdekret vom 28. Oktober 1791. S. Gerichtsbarkeitsbestimmung §. 3. 2) und Konkursordnung §. 17. 5) und 6)

5) Die Kreisämter haben die Foderungen der Grundholden an ihren Grundherrn bei Zeiten zu entdeken, und denselben zur nötigen Versicherung und Bewirkung des Pfandrechts auf Efekten oder Realitäten des Schuldners die dienliche Assistenz ex officio zu leisten. Hofdek. v. 24. Jäner 1795.

Unterthanengabenbüchel.

1) Nachdem zur Sicherstellung des Unterthans gegen das willkührliche Verfahren der herrschaftlichen Beamten eine unumgänglich nötige Anstalt ist, daß auf sämtlichen Dominien jedem Unterthan sein Gabenbüchel sowohl über die landesfürst- als herrschaftlichen Gaben und Schuldigkeiten hinaus gegeben, und in solchen ein so andere Schuldigkeiten auf einer, und die Abzahlung auf der andern Seite vorschriftmäßig eingetragen werden, diese Anstalt ohnehin auch in den erlassenen Verordnungen gegründet ist; So haben Se. Majestät mittelst Hofdekrets vom 26. Dezember v. J. anzubefehlen geruhet, durch die Kreisämter die genaue Beobachtung dessen allen Dominien

nachdrüklichst einbinden, und hierauf das sorgsamste Augenmerk tragen, auch, ob die hinausgegebenen Gabenbüchel vorschriftmäßig eingerichtet seyn, untersuchen, und das Mangelhafte verbessern zu lassen. Das Kreisamt wird daher bei der vorhin anbefohlenen Revision der Kreise auch auf gegenwärtige höchste Anordnung den Bedacht nehmen, und genau nachsehen, ob nach dieser höchsten Verordnung fürgegangen werde; widrigenfalls die ungehorsamen Dominien in den dießfalls zu erstattenden Berichten der Landesstelle namhaft zu machen sind. Verordnung vom 12. Jäner 1785. S. Obrigkeitliche Foderungen 3) und 4) und Steuerbüchel.

Unterthanen Getreidvorräte und Brodmangelsabhilfe s. Steuerfond.

Unterthanengewehr s. Jagdordnung 8) und 9).

Unterthanengründe s. Pachtung 3) Steuergründe, und Steuersicherung.

Unterthanen Grundverschreibung s. Erbzinseigentum 5) und 7) und Grundbuchseinverleibung 3)

Unterthanen Grundzertheilung s. Steuerhöfenzertheilung.

Unterthanenpatente s. Unterthanenbeschwerden, und Unterthanenbestrafung.

Unterthanenrechte s. Abstiftung, Bergwerksordnung 10) Leibeigenschaftsaufhebung, Mehl, Robotpatent, und Schenkrecht.

Unterthanen Schitböden s. Steuerfond.

Unterthanen Streitigkeiten s. Gerichtsordnung §. 2, §. 15, 10) §. 267, 8) §. 405, 1) und §. 406, 2) und Unterthanenbeschwerden §. 32, bis 36.

Unterthanen Ungehorsam s. Militärbeistand 4) und 5)

Unterthanen Vergleiche mit Obrigkeiten s. Unterthanenbeschwerden §. 31.

Unterthanenvermögens Ausfolgung s. Unterthanenbedrükung 10)

Unterthanen Vertretung s. Fiskalamtsverfassung §. 7, und Unterthanenbeschwerden.

Unterthanen Vormundschaft s. Erbfolge in die Bauerngüter 4) §. 2.

Unterthanen Waldungen s. Holzausweis, und Waldordnung §. 2.

Unterthanen Zeugenschaft s. Gerichtsordnung §. 155. 1)

Unvermögen zur ehlichen Pflicht s. Bürgerrechte 3. Hpt. §. 43, bis 46.

Unzucht s. Strafgesetz 2. Theil §. 67.

Urbarialschuldigkeiten s. Robotpatent, und Steuerausmaaß 14)

Urbarium s. Stokurbarium.

Urkunden Beweis, Untersuchung, und Verfassung s. Gerichtsordnung §. 111. bis 135.

Urkundentilgung.

1) Wenn ein Amortisazionsgesuch, welches die Vernichtung einer, von einem publiken Fond, oder von wem immer ausgestellten Obligazion zum Gegenstande hat, vorfällt, soll das Gericht zwar hierüber sein Amt pflichtmäßig handeln, unter einem aber sogleich dem Landesgeneralkommando vonamtswegen hievon die Anzeige machen, und in selber die Obligazion, um deren Amortisirung es sich handelt, bestimt andeuten, auch eine Abschrift des Amortisazionsedikts, ohne jedoch dessen Expedirung zu hemmen, mittheilen. **Hofdekret vom 4. März 1784.**

2) Die Amortisirung einer oder mehrer im Umlaufe stehenden falschen Schuldbriefe oder sonstigen unächten Urkunden ist mit der Auffoderung nicht zu vermengen, sondern das Benehmen nach dermaligen Gesetzen sich dahin gegenwärtig zu halten, daß demjenigen, der darzuthun vermag, daß eine Urkunde existire, die entweder ganz falsch, oder bereits außer rechtlicher Wirkung gesetzt ist, und daß ihm an derselben Anullirung gelegen sey, allerdings um ihre Amortisirung anzulangen bevorstehe, die ihm dann auch unter der Frist von einem Jahre und 6 Wochen dermassen zu bewilligen ist, daß das dießfällige Edikt von 3 zu 3 Monaten kundgemacht, und jedesmal wenigstens dreimal den Zeitungsblätern eingerükt werde. **Hofdekret vom 28. Dezember 1791. S. Ge-**

richtsordnung §. 66, 6) Landtafelordnung 16) §. 27, Schuldbriefe 2) und 3) und Taxordnung 4)

Urkunden Zurükstellung nach geendigten Rechtsstreit s. Gerichtsordnung §. 266. 2)

Urlaub s. Entfernung vom Dienste, und Militärbeurlaubung.

Urtheilsbeweggründe s. Beweggründe.

Urtheils-Hemmung und Schöpfung s. Gerichtsinstrukzion 1. Theil §. 45, §. 53, 3) und §. 84. Gerichtsordnung §. 208 und §. 247 bis 251. Kriminal G. Ordnung §. 158 bis 179 und §. 181, und politischer Strafgehördenunterricht §. 14.

Urtheilstaxen s. Taxordnung 1)

Urtheilsvernichtung s. Gerichtsordnung §. 262 bis 266.

Urtheilszustellung s. Gerichtsordnung §. 250.

Vagabunden s. Landstreicher und Schub.

Vakanz s. Schulferien.

Valuta s. Wechselordnung 1) §. 2 und 9.

Vatersrechte s. Bürgerrechte 4. Hpt. §. 2, §. 18, §. 19, §. 22 und §. 27.

Venia ætatis s. Minderjährigkeitsnachsicht.

Verbote s. Gerichtsordnung §. 283 bis 291, Konkursordnung §. 13, 8) und Stempelpatent.

Verbrechensversuch s. Strafgesetz 1. Theil §. 9.

Verbrechenszeichen-Erhebung s. Kriminalgerichtsordnung §. 20 bis 37.

Verbrecher-Abliferung s. Kriminalgerichtsordnung §. 51 bis 57 und §. 78.

Verbrecher-Lebensunterhalt s. Kriminalgerichtsordnung §. 64, §. 268 und 269.

Verbrecher-Verhölung s. Strafgesetz 1. Theil §. 81 bis 86.

Verbrüderung (Geheime) s. Freimaurerduldung, und Strafgesetz 1. Theil §. 47, und 2. Theil §. 77.

Verdächtige s. Ausländerabschafung, Landstreicher, und Postrit mit Reisenden 6)

Verehligten Ehhinderniß s. Bürgerrechte 3. Hpt. §. 15 und 16.

Vergehen s. Politische Bestrafung.

Vergeltungsrecht s. Bürgerrechte 2. Hpt. §. 8, Konkursordnung §. 27, und Uibersidlung 6)

Vergleiche.

1) B. 15. Uiber jenen, was die Parteien entweder für sich selbst beigeleget, oder, worüber sie sich

durch Vermitlung Anderer gütlich verglichen haben, soll fest gehalten werden. Landesordnung vom 10. Mai 1627. S. Gerichtsordnung §. 2, 2) §. 203, §. 268 bis 270, und §. 298, 10) und Unterthanenbeschwerden §. 31.

Vergoldung der Münzen s. Münzenvergoldung.

Verhafteter, oder verurtheilter Aeltern Kinder müssen von ihren Befreundten oder Obrigkeiten und Gemeinden bis sie das 12. oder 14. Jahr erreichen, und zum Dienen, oder zur Erlernung eines Handwerkes fähig sind, mit Kost und Kleidung versorget werden, worauf die betreffende Justizstelle genau zu wachen hat. b. Ein Verhör, wenn es auch nur ein Polizeiverbrechen, oder Vergehen betrift, ist niemals von einer Gerichtsperson allein vorzunehmen. Hofdekret vom 23. Februar 1786. S. Kriminalgerichtsordnung §. 268. 1)

Verhaftgeld wird aufgehoben s. Kriminalgerichtsordnung §. 270, und Unterthanen Bestrafung §. 11.

Verhaftnehmung s. Gerichtsordnung §. 275 bis 282, Kriminalgerichtsordnung §. 8, §. 18 und §. 57, und Politischer Strafgehörden Unterricht §. 5.

Verheissung s. Versprechen.

Verheiratete s. Verehligte.

Verhölung s. Verbrecherverhölung.

Verhör der Verbrecher und Schleichhändler s. Kriminalgerichtsordnung §. 94 bis 115, Militärent-

weichung, Tabakpatent §. 13 und 14, und Zollordnung §. 148 bis 150.

Verhör (Summarisches) s. Kriminalgerichtsordnung §. 38 bis 50, und Zollordnung §. 147.

Verhörszeugen s. Kriminalgerichtsordnung §. 39, Unterthanenbestrafung §. 5 und 6, und Verhaftete.

Verjährung.

1) F. 21. Wer mit Rechtsgrunde, das ist: mit dem Stadtbuche, oder durch andere Rechtsordnung versichert, zu dem Besitz eines Grundes oder einer Erbschaft kömt, und diese Erbschaft durch Jahr und Tag besitzet, ohne daß jemand aus den Anwesenden, das ist: welche unter demselben Gericht, oder in demselben Umkreis: sind, solche mit Recht binnen dieser Zeit anspricht, den schützet dann die Verjährung gegen allen Anspruch. F. 22. Wer eine Sache mit Recht anspricht, und läßt von solchen Anspruche dergestalt ab, daß er durch Jahr und Tag davon stillschweigt, und solches nicht im ordentlichen Rechtswege bei Gehörde anbringet, der hat hernach kein Recht mehr zum Anspruche, es wäre dann, daß an diesem Unterlassen nicht er, sondern die Hemmung des Gerichts, oder was anderes Ursach wäre. F. 23. Für ein Jahr und Tag soll man ein ganzes Jahr und 6 Wochen rechnen, und haben die Rechtsprecher jenen, der den ruhigen Besitz mit Rechtsgrunde durch diese Zeit beweiset, von Ansprüchen zu befreien. F. 24. Die Zeit der Verjährung fängt mit der Einverleibung in das Stadtbuch an, s. Besitz (redlicher). F. 26. Wer unordentlicher Weise zu den Besitz ei-

S.170 Z. 4. Verhör vor dem Schub s. Landstreicher 8)

— — 3. 6. und Auswanderungspatent §. 23.

nes Grundes könt, das heißt: wer nicht beweisen kann, daß ihm der Grund verkaufet, gegeben, abgetreten, oder zugefallen, und verschrieben, oder durch Rechtsspruch zugekommen ist, dem hilft die unordentliche Aussitzung der Verjährungszeit nichts, weil das, was Anfangs unrecht ist, durch den Zeitlauf nicht gerechtfertiget wird. F. 27. §. 1. Wer mit Gewalt oder sonst ohne guten Gewissen ein Gut durch noch so viele Jahre besitzet, der erlanget kein Verjährungsrecht, sondern muß wegen aller Nutzung durch die Zeit des Genusses den Erben gerecht werden; F. 29. §. 3. Den Abwesenden, das sind jene, die in einem andern Orte oder Lande, das zu dem Gerichtszwange nicht gehöret, wohnen, oder billiger Ursachen wegen sich in fremde Länder begeben, F. 31. kann auch in 30 Jahren kein Erbrecht verjähren. F. 32. Desgleichen erlangt jener ordentliche Besitzer durch die Verjährungszeit kein Eigentumsrecht auf ein Gut, dessen Besitz und Nutzgenuß gegen eine vorgestrekte Summe Geldes auf solang verschrieben worden, als dieses Geld ihm nicht wieder bezahlet wird. F. 33. Wer ein Stadtgut verkaufet, ist nicht verbunden, auf länger als Jahr und Tag die Gewähr zu thun, und wer zu einem Stadtgute ein Recht hat, soll solches in dieser Frist fodern. F. 37. §. 1. Strassen, Fußsteige, Durchgänge durch Häuser, Gäßchen zwischen den Häusern des Durchgangs, oder der Wasserfluten wegen, Durchfahrten, Landweege und andere dergleichen Sachen, welche dem allgemeinen Gebrauche von Altersher, bei Menschengedenken, zugeeignet gewesen, soll keiner sich zueignen; §. 2. Wer jemanden durch Verschränkung oder sonst im Gebrauche dieser Gemeinsachen hindert, oder auf andere Art solche sich zueignet, der soll bestrafet, und durch keine Verjährung Eigentümer oder Erbe davon werden,

weil er ein unordentlicher Besitzer ist, der weder die gemeinen, noch geistlichen Güter durch Verjährung sich zueignen kann. F. 38. §. 1. Zinse, Zehente, Abgaben, und Renten, welche auf einen Grund von der Obrigkeit gesetzet sind, und zu gewissen bestimten Zeiten erleget werden sollen, verjähren nicht, wenn auch die schuldige Erlegung durch viele Jahre unterblieben wäre; besonders, wenn diese Renten der Gemeinde, oder der Geistlichkeit gehören; §. 2. Nur durch Majestätsbrief, oder Bewilligung der Obrigkeit können solche Gründe befreiet werden. F. 40. Besitz durch andere s. Besitz (Redlicher) G. 51. Ein Widerspruch wider eine in das Stadtbuch eingelegte Verschreibung, die jemanden schädlich wäre, soll in Jahr und Tag angemeldet werden. H. 16. §. 2. Ein unordentlicher Inhaber eines Grundes, oder anderer Sache, der das Gut von einem unordentlichen Inhaber, oder ohne ordentlichen Rechtsgrunde bekommen hat, erhält durch keine Verjährung das Eigentum; §. 3. Es wären dann die Eigentümer dieses Gutes gegenwärtig und volljährig, oder die Waisen kämen zu ihren mündigen Jahren, und schwiegen dann durch die Verjährungszeit zu den, ihnen bewußten unrechtmäßigen Besitz, weil ein jeder durch Nachlässigkeit sein Recht verlieret. Stadtrecht v. 16. Oktober 1579. Kundgemachte Erbverordnung muß binnen 6 Wochen widersprochen werden, s. Erbverordnung 1) D. 60. Unwissenden schadet keine Verjährung s. Baubefugniß 1) K. 27. Bei Naturhindernissen hat keine Verjährung statt s. Dienstbarkeit 1) K. 49.

2) K. 33. Wenn nach geschehener Aufkündigung einer auf Gründe in der Landtafel vorgemerkten Schuld 3 Jahre und 18 Wochen nach der Aufkündigungsfrist

verflüssen, ohne daß die Ablösung in das Werk gesetzet würde, so ist die Ablösung verjährt. Stünde aber in der Pfandverschreibung, daß man ablösen möge, wenn man will, dergleichen Verpfändungen verjähren sich nie. K. 34. Wäre im Pfandbriefe die Zeit zur Ablösung bestimmet, und diese nach jener Zeit in 3 Jahren und 18 Wochen nicht erfolgt, so ist sie verjährt. L. 7. Waisen, die keine Vormünder hätten, verschweigen ihr Recht nicht, wegen Mangel mündiger Jahre. L. 16. Wider einen Waisen, der keinen Vormund hätte, fängt die Verjährungszeit erst dann an, wenn er vogtbar geworden. P. 21. Wer im Königreiche Böheim ein Gut, das nicht dem Landesfürsten, oder der Geistlichkeit gehöret, oder aber ein Lehen ist, ruhig, und in der Meinung, daß ihm solches von rechtswegen zustehe, durch 3 Jahre und 18 Wochen besitzet, der darf dasselbe als sein Eigenes genüssen. P. 23. Wenn wegen Kriegs- oder Sterbenszeiten die Rechte ihren Lauf nicht haben, folglich man sich deren nicht gebrauchen könnte, oder es wäre eine notwendige Abwesenheit erweislich, so kann die Verjährung oder Verstreichung der 3 Jahren und 18 Wochen nicht schaden. P. 25. Bei allerlei Gütern der Geistlichkeit, wenn sie auch in derselben wirklichen Besitz noch nicht wäre, soll keine andere, als die, in den kanonischen Rechten ausgesetzte Verjährung von 40 Jahren zugelassen, wider den Landesfürsten, und k. Fiskus aber soll es mit der Verjährung wie vorhin im Böhmen gehalten werden. P. 26. Wer ein Gut als ein Leibgeding oder Pfand innen hat, der kann sich der Verjährung wider die Eigentumsherren (wenn sie es ablösen wollen) nicht gebrauchen. P. 28. Jene, die mit Gewalt entführet würden, verschweigen ihre Rechte nicht. Landesordnung v. 10. Mai 1627.

3) Ll. 1. In den Landgütern soll die Verjährung von 3 Jahren und 18 Wochen nur dann statt haben, wenn alle folgende 5 Erfoderniſſe zuſammentrefen, wenn alſo nur eines abgienge, iſt die Verjährung unkräftig: 1. Res non ſit vitioſa, das Gut ſoll weder ein geiſtliches, noch ein königliches, noch ein Lehengut ſeyn, deren Verjährungszeit ſchon in P. 25 ausgeſetzt iſt. 2. Poſſeſſio, welche dieſe Qualitäten an ſich haben muß, nämlich: daß ſie fortdauernd ſey, an einander 3 Jahre und 18 Wochen gewähret habe; dann ruhig, nämlich ohne allem gerichtlichen Anſpruch, und öffentlich, daß nämlich ſolches Gut in der Landtafel beſeſſen werde. 3. Bona fides, daß einer in ſeinem reinen Gewiſſen anders nicht gewußt, und vermeint habe, als daß ſolches Gut ihm von rechtswegen zugehöre, und obſchon dieſer Trau und Glauben bei dem verjährenden Beſitze im Anfang der Handlung wahrhaft da geweſen, hernach aber während des Beſitzes mala fides dem Beſitzer bekannt würde, ſo ſoll doch die Verjährung ihren Lauf und Kraft verlieren. 4. Titulus legitimus, daß ſolches Gut an den Beſitzer nicht durch Trug, Scheinverträge, oder andere verbotene Mittel, ſondern durch rechtmäſſigen, und ſolchen Rechtsgrund, welcher das Eigentum auf den Beſitzer übertragen kann, gekommen ſey. 5. Tempus, oder die völlige Zeit der 3 Jahre und 18 Wochen, die vollkommen verfloſſen ſeyn müſſen. Wenn nun jemand ein Gut mit dieſen erzählten Erfodernissen 3 Jahre und 18 Wochen beſitzet, ſo iſt er an demſelben aller fernern Anſprüche, ſo viel es das Eigentum betrift, allerdings befreit. Ll. 2. Bei Landgütern kann die Unterbrechung der Verjährung gegen die Landtafel nicht anders, als durch den, in den Geſetzen vorgeſchriebenen ordentlichen Gerichtsfürgang ſtatt haben. Ll. 3.

Die auf dem verjährten Gute mit der Landtafel haftenden Schulden ist der Besitzer abzutragen schuldig. Jene in der Landtafel mit oder ohne Unterpfand errichtete Schuldbriefe, in welchen eine kürzere oder längere als halbjährige Aufkündigungsfrist bedungen ist, sollen sich zu keiner Zeit verjähren. Ll. 4. Bei Schuldbriefen, in welchen keine Aufkündigung bedungen ist, soll dem lebenden Schuldner die Verjährung nicht eher zu statten kommen, es wären dann von Zeit der bestimten Zahlungsfrist 10 Jahre verflossen, und der Kreditor nicht im Stande zu erweisen, daß er ihn binnen solcher Zeit in : oder außerhalb Gericht gemahnet, oder sonst solcher Schuld wegen an Kapital und Interesse, oder in anderen Wegen mit ihm traktirt hätte. Ll. 5. Wäre aber der Schuldner gestorben, so sollen dergleichen Schulden, wenn selbe nicht schon durch jene 10jährige Zeit verjährt wären, gegen dessen Erben binnen 3 Jahren und 18 Wochen gerichtlich oder gütlich gemahnet werden, widrigenfalls nach Verlauf dieser 3 Jahre und 18 Wochen, vom Sterbtage des Schuldners an zu raiten, verschwiegen seyn. Ll. 6. Wenn von mehren Besitzern eines Gutes auch nur einer derselben dieses Gutes wegen mit Recht vorgenommen würde, so wirkt diese Verjährungsunterbrechung auch wider die Andern. Ll. 7. Desgleichen bei mehren Schuldnern in einem Schuldbriefe, und Ll. 8. wenn der Bürge jenes Schuldners gemahnet würde. Ll. 9. Den in der Landesordnung benannten Fällen, in welchen keine Verjährung statt hat, werden noch folgende beigesetzt: 1. Die Unterthänigkeit. 2. Pfänder. 3. Depositа. 4. Das Auslösungsrecht, da jemand die Ablösung eines Gutes ohne Bestimmung einer gewissen Zeit sich vorbehalten hätte. 5. Das Einstandrecht, wenn es in einem Vertrag

vorbehalten ist. 6. Wider eine Erbschaft kann die Verjährung so lang nicht laufen, als sie nicht angetreten, oder die Krida gänzlich geschlossen worden. 7. Landgüter, die jener, der die Verjährung anspricht, in die Landtafel nicht einleget. 8. Bestandgüter. 9. Gestolene oder geraubte Sachen. 10. In allen den Fällen, da einer nicht sein Recht vor Gericht suchen kann; und dann 11. alle die Sachen, die nicht besessen werden können. Ll. 10. Alle andere persönliche oder Sachen-Ansprüche verjähren in 3 Jahren und 18 Wochen, wenn die Verjährung nicht wider die Geistlichkeit, oder dem k. k. Fiskus lauft, nach Ausmaaß P. 25 in Landesordnung. Ll. 11. Schlüßlich soll ein Urtheil und desselben Exekuzion sich nicht eher verjähren, als nach verflossenen 10 Jahren. **Landesordnungsdeklaratorien vom 1. Februar** 1640. S. Kaufvertrag 3) E. e. 10.

4) Die Rechte fodern zur Präskripzion vor allen bonam fidem, und eine freie ungehinderte Verjährungszeit, gestatten auch nicht, daß in Sachen, die vor Gericht schweben, die Zeit des anhängigen Rechtsstreites eingerechnet werde. Es sind daher diese, und alle in den k. Novellen ausgedrükte Präskripzionsrequisiten um so mehr genau zu beobachten, als die Sache der Verjährung sonst leicht zum Nachtheil der Rechte gereichen könnte. **Hofdekret vom 25. August 1644.** S. Bürgerrechte 1. Hpt. §. 20. und 2. Hpt. §. 2, Gerichtsordnung §. 66, 6) §. 118, 1) und §. 373, 2) Landtafelordnung 16) §. 32, Strafenverjährung, Urkundentilgung, und Wechselordnung 1) §. 30.

Verkauf s. Kaufvertrag.

Verkleidung s. Bäle 1) und Strafgesetz 2. Theil §. 77. b.

Verkünden s. Ehverkünden.

Verlassenschaftsabgaben s. Schulfond.

Verlassenschaftsabhandlung s. Erbfolge, Geistliche Verlassenschaften, Gerichtsinstrukzion 2. Theil §. 25 bis 44, und Spitäler.

Verlassenschaftsbücher Verkauf s. Bücherversteigerung.

Verlassenschafts Sperr ist auf den Fall, daß keine Kinder da wären, durch 6 Wochen nach dem Tage des Todesfalls nicht zu eröfnen, wenn aber in dieser Zeit kein Testament einkäme, oder zu erfragen wäre, so kann die Sperr auf Ansuchen der nächsten Blutsverwandten, denen die Erbschaft aus dem Gesetze gebühret, eröfnet, und denselben solche angewiesen werden. Landesordnungsdeklaratorien vom 1. Februar 1640. Hh. 7. S. Gerichtsinstrukzion 2 Theil §. 27 und §. 31 bis 34, 2) Hh. 4.

Verleumdung s. Strafgesetz 1. Theil §. 127.

Verletzungen s. Unbilden.

Vermächtnisse.

1) Die Bestimmung, wann die Zinsen von den Vermächtnissen zu laufen anfangen, wird durch dieses Gesetz gegeben: daß jeder Erbe schuldig sey, den

Theilerben auch ohne derselben Antriebe die, ihnen von dem Erblasser verschaften Vermächtnisse vom Sterbtage des Erblassers an nach Ablauf eines Jahres und Tages abzustatten. Hofdekret vom 27. Oktober 1716. S. Erbverordnung 1) 3) 5) und 8)

2) Die, der Armut allgemein beschiedenen, nur allein in Naturalien, oder sonst geringen, und unter 25 fl. bestehenden Vermächtnisse sollen lediglich unter den Armen im Lande, ohne davon etwas für das Invalideninstitut wegzunehmen, ausgetheilet werden, hingegen in Ansehung derjenigen Dispositionen, die über 25 fl. sich belaufen, hat es bei dem Gebote sein Verbleiben, vermög dessen die Halbscheid zum Behuf des Invalideninstituts jedesmal getreulich zu verabfolgen ist. Hofdekret v. 6. September 1754.

3) Da sich Fälle ereignet haben, wo in den, für die Hausarmen zu vertheilenden Legaten sich die eingesetzten Erben de peracta mente testatorum selbst quitiret haben, dergleichen sich selbst ausgestellte Atteste aber gar nicht in Rüksicht gezogen werden können; so wird in Folge des Generalis vom 30. September 1766 verordnet, sich künftig jedesmal auszuweisen, wann, und in wessen Gegenwart solche der Armut legirte Gelder vertheilt worden; in wessen Entstehungsfalle hingegen die Erben solche aus Eigenem das zweitemal auszutheilen haben würden. Verordnung vom 2. Mai 1768.

4) Wenn ein Vermächtniß für Hausarme legiret wird, ist dergleichen Legat unter die bestimten Vermächtnisse, folglich nicht zu dem Militärfonde gehörig; was hingegen für andere Arme überhaupt ver-

machet wird, soll als unbestimt erstbesagtem Fonde zuflüssen. Hofdekret vom 30. September 1772. S. Armenhaus 3) 4) und 6) und Armeninstituts-zuflüsse 7) und 9)

5) Bei einem militärischen Erblasser sind die Legate für Arme in genere, ohne die Personen und Orte zu bestimmen, dem Invalidenamt einzuantworten. Hofdekret vom 23. Juli 1773.

6) Wenn bei einer Verlassenschaftsabhandlung ein Vermächtniß vorfiele, das einer nicht mehr bestehenden Brüderschaft zugedacht ist, soll dasselbe keinerdings dem Universalerben zurükfallen, sondern in den Stiftungsfond der Brüderschaft der thätigen Liebe des Nächsten abgeführt werden. Hofdekret vom 2. Juni 1785. S. Brüderschaftenumstaltung, und Brüderschaftsvermögen 3) Gerichtsinstrukzion 2. Thl. §. 33, 6) §. 34, 2) li. 12) und §. 43, c. Schulfond, und Unterthanen Foderung 1)

Vermögenseinziehung s. Auswanderungspatent §. 27 und 37, Militärentweichung, und Strafgesetz 1. Theil §. 34.

Verordnungen s. Gesetze.

Verpflegsamt s. Militärverpflegung.

Verpikungen s. Anstössige Stellen in Breviarien, und Geistlicher Orden Regulirung 5)

Versatzamt.

1) Errichtung eines k. Versatzamtes in Prag, bei welchem a) allerlei Fahrnisse von einigem Werthe ge-

gen zu erhaltendes bares Geld in Pfand gegeben werden können, und b) allen Privaten unter den, auf die Wucherei gesetzten Strafen verboten wird, von dem auf Pfänder geliehenen Gelde mehr als 4 von Hundert zu nehmen. c) Wenn auch ein Pfand vor 4 Wochen ausgelöst würde, muß doch das Interesse für vier Wochen erleget werden. d) Wird für alle Fälle, außer Feuersbrunst und gewaltsamen Einbruch gutgestanden. e) Wer seinen Versatzamtszettel verliert, muß es dem Amte gleich zur weitern Vorkehrung anzeigen. f) Das Pfand muß nach 1 Jahr und 6 Wochen ausgelöset, oder wieder verinteressirt werden. g) Bei nicht geschehener Auslösung wird solches verfallene Pfand versteigert, und der Uiberschuß des verkauften Pfandes dem Eigentümer zugestellt, wenn er sich binnen 3 Jahren und 18 Wochen meldet. h) Wer gestohlenes Gut versetzt zu haben überwiesen würde, soll gleich anderen Dieben behandelt werden. i) Die Oberaufsicht des Versatzamtes gebühret dem, dieses Referat habenden Gubernialrathe. **Patent vom 4. September 1747.** S. Pfandvertrag 3)

2) Bei dem k. Versatzamte werden die Lizitazionen der daselbst verfallenen Pfänder in jedem Monate, und zwar gleich den ersten Mitwoch, oder, wenn ein Feiertag einfiele, den Donnerstag darauf abgehalten werden. **Verordnung v. 8. Jäner 1768.**

3) Da der Zwek des in Prag errichteten k. Versatzamtes die geschwinde Aushilfe für Notleidende ist, so werden die, von den in dieses k. Versatzamt einzulegenden Pfändern abfallenden Zinsungen auf jährliche 8 $\frac{1}{3}$ fl. von Hundert herabgesetzt; zugleich aber wird geboten, daß von niemand andern, außer

dem benannten k. Versatzamte, für Darleihung auf Pfänder ein anderes, als das nunmehr landübliche Interesse zu 4 von Hundert bei Strafe der Wucherverbote sowohl angenommen, als gegeben werden soll. Hofdekret vom 20. April 1768.

4) Bei dem Versatzamte kann die Schätzungsgebür von den lizitando verkauften Pfändern noch fernerhin abgenommen werden; jedoch ist für selbe in dem Pfänderjournale eine besondere Kolonne beizusetzen, dann diese in das Kassejournal zu übertragen, und in dem Hauptbuche unter einer besondern Rubrik zu verrechnen; die Lizitazionsunkösten aber kommen von dem Uiberschusse mit 5 pr Zento abzuziehen, und angewiesenermassen zu verrechnen. Das Amtssigel soll einen kaiserlichen Adler mit einem Löven in der Brust, und die Unterschrift: k. k. Pfand- und Leihamt im Königreiche Böhmen, haben. Hofdekret vom 6. August 1768.

5) In den Versatzämtern soll auf jene Waaren, welche außer Handel gesetzt, ganz neu und noch nicht gebraucht worden sind, künftighin kein Geld mehr geliehen, die bereits in ihrer Verwahrung befindlichen derlei Effekten aber den sich zur Einlösung meldenden Eigentümern nicht mehr zurükgestellt, sondern in die, für die außer Handel gesetzten Waaren bestimmten Magazine eingeliefert, und die Eigentümer zur vorschriftmässigen Behandlung dahin angewiesen; dahingegen jene derlei Waaren, zu deren Einlösung die Zeit bereits verfallen ist, auf Kosten der Versatzämter außer Land geschafft, und daselbst auf die bestmögliche Weise veräußert werden. Hofdekret vom 14. August 1786.

6) Es ist bekannt, daß man die, bei dem k. Versatzamte verpfändeten Sachen, wenn sie binnen 1 Jahr und 6 Wochen nicht ausgelöset werden, mittelst einer öffentlichen Versteigerung veräußert, jenes aber, was nach Entschädigung des Versatzamtes überbleibt, der sich binnen 3 Jahren und 18 Wochen vom Tage der Lizitazion anmeldenden Partei hinauszahle, und auf der Rükseite des Versatzamtszettels aufzeichne. Man hat sich daher vor Annahme radirter, und auf der Rükseite überklebter Versatzamtszettel zu hüten, indem das k. Versatzamt solche Zettel, wenn sie dahin gebracht würden, ohne weiters zurükweisen müßte. Verordnung vom 8. Dezember 1790. S. Gerichtsordnung §. 283, 1) und §. 347, 3) auch Stempelpatent §. 24.

Verschwender s. Bürgerrechte 3. Hpt. §. 76 und 90, und 5. Hpt. §. 88, und Unterthanen Bedrükung 10)

Verschwiegenheit in Amtssachen s. Gerichtsinstrukzion 1. Theil §. 63, und Gesundheitsordnung 1. Theil 1. Instrukzion §. 7, und 2. Instrukzion §. 3, auch 4. Instr. §. 4 und 2)

Versprechen.

H. 48. §. 2. Wer etwas zusaget, oder verheisset, muß noch bei Lebzeiten deswegen vorgenommen werden. I. 10. Was wegen Bürgschaft gesetzt ist, ist auch von Zusagen zu verstehen. I. 13. §. 3. Wem eine Verheissung geschah, der soll solche noch bei Lebzeiten des Zusagers bekräftigen lassen, weil solche Zusage durch den Todesfall vernichtet wird. I. 26. Wozu einer gutwillig dem andern mit gegebener Hand,

oder durch Zusage sich verbindet, I. 27. §. 4. dabei soll es bleiben, weil alle gutwillige Vergleiche rechtmässig verpflichten; I. 28. §. 1. wenn nur die mitsammen Handlenden einander verstehen, und §. 3. das Gelübde nicht wider gute Sitten, oder von Unmündigen geschehen ist. I. 29. §. 1. Alle solche Verheissungen, in was für einer Sprache sie geschehen, werden durch gutwilliges Einverständniß bekräftiget. Stadtrecht vom 16. Oktober 1579. S. Bürgschaft 2) I. 5, Erbverordnung 2) O. 16, und Verträge.

Verstäubung.

1) Rükſichtlich des Proviantmehls sollen die Müller 1) die Särge wohl reinigen, den Mühlstein ausheben, und, wenn er geschärfet worden ist, mit Kleien eher ablaufen lassen, und alsdann ausputzen, 2. die Frucht richtig abgewogen übernehmen, 3. diese richtig abgewogene Frucht des Roggens, auf die Mühle 3 auch 4 mal, bis von einem Zentner 6 Pfund Kleien verbleiben, aufschütten, 4. unter schwerer Bestrafung die Frucht in der Mühle nicht nätzen, sondern 5. die vermahlene Frucht in dem Mehle wieder gewogen, gegen 2 Pfunde vom Zentner zu gestatten kommenden Verstaubungskallo nebst den Kleien zurük überantworten, endlich 6. für ihre Arbeit, worunter auch die selbsteigene Abholung des Getreides, und die Rükführung des Mehls in die Proviantmagazine, jedoch nach Beschaffenheit der Entlegenheit, und gegen Uiberlassung der Kleien zu verstehen ist, nicht mehr denn 6 kr. bei jedem Zenter abzufodern befugt seyn. Hofdekret vom 2. Februar 1754.
S. Müller.

Versteigerung.

1) Aus Gelegenheit der, in Mähren bei einer förmlichen Lizitazionskommission abgehandelten Verpachtung der sämtlichen dortländigen dikasterial Drukarbeiten wird als eine Normalregel zur allgemeinen künftigen Beobachtung festgesetzet, daß allemal bei jeder erster öffentlicher Lizitazion die Sache, um die es sich dabei handelt, demjenigen salva ratificatione zugesprochen werden soll, der über das ausgerufene pretium fisci das Meiste anbietet. **Hofdekret vom** 11. August 1783.

2) Se. Majestät haben über einen, von dem k. k. Hofkriegsrath erstatteten Vortrag wegen Abführung eines pro Zento bei den öffentlichen Militärverlassenschaftsversteigerungen gleichwie bei Zivilabhandlungen zu entschlüssen geruhet, daß die Militärverlassenschaften, da sie ohnehin fast durchgängig sehr gering ausfielen, und die Erben gemeiniglich selbst höchst bedürftige Leute, arme Witwen oder Waisen sind, von dieser Abgabe des 1. p. Zento bei den öffentlichen Versteigerungen noch ferners enthoben bleiben sollen. **Hofdekret vom** 20. Juni 1784. S. Armeninstitutszuflüsse 2) Bürgerrechte 5. Hpt. §. 68, Gerichtsinstrukzion 2. Theil §. 40 und 41, und Gerichtsordnung §. 331 bis 339, und 347, und Staatsgüter 6)

Verstümelung s. Strafgesetz 1. Theil §. 121.

Versuch s. Verbrechensversuch.

Verträge.

C. 26. Wenn sich zwei oder mehr Personen über etwas mit freier Bewilligung vereinigen, C. 31. §. 1.

so soll jedes Gericht bei diesen Vertrag den sich darauf Berufenden schützen, wenn es keine Sachen sind, worüber sühnliche Unterhandlung verboten ist. F. 17, und H. 2. Bei Uibertragung der Rechte kann nie ein grösseres Recht auf jemanden fallen, als derjenige hatte, der sein Recht dem andern abgetreten hat. F. 41. §. 1. Jedes Recht, das jemanden in den Stadtbüchern, oder sonst durch andere Urkunden gesichert ist, kann derselbe vor, oder außer Gericht abtreten, wenn er will. §. 2. Wäre aber solches Recht ihm nirgends versichert, so muß er vor dessen Abtretung dasselbe vor Gericht erweisen. G. 43. (Pacta conventa servanda) Wie in Verträgen die Bedingungen und Ausnahmen gemacht sind, dabei soll es bleiben s. Kaufvertrag 1) H. 3. Wie etwas errichtet wird, so wird es auch wieder aufgelöset. I. 30. In allen Verträgen, wodurch man sich zu etwas verbindet, und keine gewisse Zeit festsetzet, wenn es gethan, oder geleistet werden soll, ist jener, auf welchen sich diese Verbindung erstreket, zu jeder Stunde verpflichtet, seiner Schuldigkeit genug zu thun. L. 7. §. 3. Jeder Vertrag oder Vergleich ist Festsetzung der Pflicht, nach welcher sich die Vertragenden gegen einander verhalten sollen. (Pacta dant legem contractibus) Stadtrecht vom 16. Oktober 1579. S. Bürgerrechte 2. Hpt. §. 2, Gerichtsordnung §. 298, 4) §. 299 und 300, und Versprechen.

Vertretung s. Geistliche Verlassenschaft 6) Gerichtsordnung §. 58 bis 61, und §. 410 bis 421, Kaufvertrag 2) K. 7, Kriminal G. Ordnung §. 83, und Unterthansbeschwerden.

Verwandten Anstellung bei Gerichten und Aemtern s. Beamtenanstellung 9) Gerichtsinstrukzion 1. Theil §. 62, und Magistratenwahl 15)

Verwandschafts-Ehhinderniß s. Bürgerrechte 3. Hpt. §. 17 bis 20, und §. 25. 1)

Verweigerung einer Abschrift oder Zeugnisses s. Unterthanenbeschwerden §. 11.

Verwiesene s. Abschaffung.

Verwundung s. Strafgesetz 1. Theil §. 119 und 120.

Verzicht auf Gerichtsgehörde s. Gerichtsbarkeitsbestimmung §. 14, 1) und §. 17, und Gerichtsordnung §. 40.

Verzichtsurkunden der Weiber s. Beamten Gattinen Verzicht.

Verzinnen s. Kupferschmiede 1)

Vidimirung s. Gerichtsbestätigung 3) und 4)

Viehabhäuten s. Abdeker 8) Hundswuth 8) und Viehseuche.

Viehausschwärzung s. Schleichhandel.

Viehbeschreibung s. Pferdbeschreibung, und Viehverlust.

Vieh entwenden, oder in das Wasser werfen s. Strafgesetz 1. Theil §. 168, und 2. Theil §. 27. a.

Viehfall s. Viehseuche.

S. 186 unten. Viehhandel s. Marktord. 2) §. 7 bis 13, Mautabgaben 27) Steuersicherung 6) und Trankſteuer 3)

Verwandschafts-Ehhinderniß s. Bürgerrechte 3. Hpt. §. 17 bis 20, und §. 25. 1)

Verweigerung einer Abschrift oder Zeugnisses s. Unterthanenbeschwerden §. 11.

Verwiesene s. Abschaffung.

Verwundung s. Strafgesetz 1. Theil §. 119 und 120.

Verzicht auf Gerichtsgehörde s. Gerichtsbarkeitsbestimmung §. 14, 1) und §. 17, und Gerichtsordnung §. 40.

Verzichtsurkunden der Weiber s. Beamten Gattinen Verzicht.

Verzinnen s. Kupferschmiede 1)

Vidimirung s. Gerichtsbestätigung 3) und 4)

Viehabhäuten s. Abdeker 8) Hundswuth 8) und Viehseuche.

Viehausschwärzung s. Schleichhandel.

Viehbeschreibung s. Pferdbeschreibung, und Viehverlust.

Vieh entwenden, oder in das Wasser werfen s. Strafgesetz 1. Theil §. 168, und 2. Theil §. 27. a.

Viehfall s. Viehseuche.

Vieh hüten s. Viehweide.

Viehkrankheiten und Kuren s. Abdeker 9) 13) und 16) Fleischgenuß, Fleischhauer 4) §. 4, Giftverkauf 6) Hundswut, Marktordnung 2) Schäfler, und Viehseuche.

Viehmastung s. Abdeker 14) und 15)

Viehschaden s. Schadenersatz 1) R. 30, und Strafgesetz 2. Theil §. 58. 1)

Viehseuche.

1) In jenen Orten, wo die Viehseuche herrscht, ist 1. aller Kauf und Verkauf des Viehes unter Konfiszirung des Erkauften, oder zu Verkaufenden, und unter 2 Rchsthlr. Strafe für den Anzeiger von jedem Stüke verboten, daher 2) bei solchen angestekten Orten oder Häusern ein Strohwisch- oder Reisigzeichen zu errichten ist; 3. Die Kreisämter haben diesen Unfall nicht nur sogleich an die Landesstelle, sondern auch im ganzen Kreise kund zu machen. 4. Darf unter obiger Strafe aus einem mit der Seuche behafteten Hause kein Vieh auf die Gasse zu einer Verrichtung, oder unter einem andern Vorwande herausgelassen, noch weniger auf die Hutweide getrieben werden. 5. Darf unter vierteljähriger Arbeitsstrafe keiner, der mit dem angestekten Vieh umgeht, in ein anderes Haus oder Ort gehen; daher 6. diesen Leuten ein abgesönderter Platz ausgewiesen, und allda die unentgeltlichen Lebensmittel abgereichet werden sollen. 7. Jenen Wirten, bei welchen die Seuche noch nicht ist, muß bei ihren allenfalligen zu gestattenden Gehen oder Fahren aus dem Orte ein

Paß mitgegeben werden, und in solchem angemerket werden, daß dessen Vieh von andern abgesöndert zu bleiben habe. 8. Den mit der Viehseuche betroffenen sind nicht nur alle Vorspanne und Zugroboten nachzusehen, sondern auch von den Obrigkeiten ihre Felder zu beurbern. 9. Hat die Obrigkeit eine Grube in einer abgesönderten Gegend zur Einscharrung des gefallenen Viehes auszuweisen, und den erfoderlichen Vorrat von ungelöschten Kalch herbeizuschaffen. Zögerte der Abdeker mit der Einscharrung, so ist derselbe mit 5 Rthlr. für den Anzeiger, und mit Verweisung aus dem Lande zu bestrafen; immer aber ist ein Aufseher dieser bald zu geschehen habenden Einscharrung wegen zu bestellen. 10. In den angesteckten Häusern sind Hunde und Katzen zu tödten, und in den andern anzubinden, oder widrigenfalls auch zu erschlagen, und der Eigentümer eines auf der Gasse getroffenen Hundes mit 1 Rthlr. zu bestrafen. 11. Wo ein Vieh in der Seuche umgestanden, soll die gemauerte Stallung mit frischem Kalch beworfen, die hölzerne mit Wachholder oder Wermut ausgeräuchert, und vor Einstellung eines andern Viehes durch 3 Monate ler gelassen werden. Patent vom 31. Juli 1749.

2) Bei den k. Kreisämtern soll ein ordentliches Viehseuchprotokoll geführt, in solches alle einlaufende Viehfallverzeichnisse eingetragen, die einzelnen Verzeichnisse aber allmonatlich, oder wie solche abgefodert werden, der Landesstelle eingesendet, zu Ende des Jahrs aber das Summarium hieraus verfaßt werden. In dem Berichte bei Ausbruch der Seuche müssen alle Umstände, woher, und bei wem solche ausgebrochen sey, mit Beilegung des Arztzeugnisses,

und was vorgekehrt worden, angezeigt werden. Verordnung vom 29. August 1760.

3) Bei dem Durchtriebe eines fremden Viehes, soll auf jene Hutweide, wo solches geweidet hat, nicht gleich das einheimische Vieh nachgetrieben werden, weil für dieses sonst hieraus leicht eine ansteckende Krankheit entstehen kann. Verordnung vom 16. Oktober 1761.

4) An jenen Orten, wo das in einer Seuche gefallene Vieh verscharret ist, darf das Vieh solang nicht geweidet werden, bis die Zeitlänge vermuten läßt, daß solches bereits verfaulet sey. Verordnung vom 18. August 1763.

5) Bei einem der Viehseuche wegen gesperten Orte, sollen an der Strasse Warnungszeichen für Fahrende errichtet, und aller Zu- oder Austrieb des Viehes eingestellt werden; zu welchem Ende auch das Militär zur Bewachung eines solchen Ortes von dem Kreisamte verwendet werden kann, welches angewiesen ist, diesen Dienst unentgeltlich zu leisten. Patent vom 12. März 1764.

6) Den Viehfall zu verhüten, soll das durch Austretung der Wässer verunreinigte Heu vor der Fütterung wohl ausgeklopft, und dem Vieh rein vorgelegt werden. Verordnung vom 24. Oktober 1771.

7) In einem von der Seuche angesteckten Orte ist der Genuß des Fleisches selbst von einem wirklich gesunden Vieh nur mit der Einschränkung zu gestatten, daß das Fleisch gleich nach der Schlachtung vom Kreisphisikus besichtigt, und dessen Verzehrung

für die Gesundheit der Menschen als unschädlich erkläret werde. Verordnung v. 14. März 1772.

8) Wenn die Abdeker nicht vermögen, die vorgeschriebenen tiefen Gruben zu Verscharrung des, in der Seuche gefallenen Viehes zu machen, sollen solche tiefe Schachten die Obrigkeiten für ihr gefallenes Vieh, für die Unterthanen aber die Dorfsgemeinde herstellen lassen. Verordnung vom 1. Oktober 1772.

9) Die Gruben, worein das gefallene Vieh gescharret wird, sollen wenigstens 7 Schuhe tief gemacht werden, und um dem Ausbreiten der Seuche vorzubeugen, sind in jenem Bezirke, wo selbe herrscht, keine Viehmärkte abzuhalten, und in den nahen noch unangesteckten Ortschaften bei Marktzeiten Kommissäre zu bestellen, die wegen des zum Verkauf gebrachten Viehes die Sanitätspässe einsehen. Verordnung vom 2. September 1773. S. Abdeker 5) bis 12)

10) Nach vertilgter Seuche müssen die Stallungen gereiniget, 1 bis 2 Zoll tief die Erde unter dem Pflaster weggenommen, und frische aufgeschüttet, das Holzwerk, die Krippen, und Trinkgeschire mit scharfer Lauge abgerieben, oder abgehobelt, und die Stallungen zu Zeiten mit Wachholderholz oder Berren ausgeräuchert, und sodann offen gelassen werden. Verordnung vom 17. März 1774.

11) Um die Kälber von dem Durchfalle, von welchen viele nach der Abspännung befallen werden, und eingehen, zu heilen, müssen 1. die abgesetzten Kälber mit guten troknen Heu gefüttert, wenn sie aber erkranken, und besonders an dem Durchfalle leiden

sollten, 2. ihnen geschroktenes Sommerkorn, und zwar auf 8 Stük die Woche 1 N. De. Metzen, welches unter das, von Gerstenstroh kleingeschnitene Häkerling vermischt, und mit ein wenig gesalzenen nicht sehr kalten Wasser besprengt wird, nebst guten Heu durch 3 bis 5 Wochen gegeben werden. **Verordnung vom 13. April 1775.**

12) Bei Viehseuchen soll zur Verhütung mannigfalliger Unterschleife die Abhäutnng und Vergrabung des Viehes nicht von den Unterthanen, sondern nur von dem Wasenmeister bewirket werden. **Verordnung vom 12. Mai 1777.**

13) Wenn künftig eine, unter dem Hornvieh grassirende Krankheit dem k. Kreisamt angezeiget wird, soll vörderst durch den Kreisphisikus die wahre Beschaffenheit der Krankheit, ob sie ansteckend sey, oder nicht? oder ob nur aus Altertum, oder Schwachheit des Viehs, oder Mangel des Futters, oder Fäulung, oder Entzündung wessen Theiles des Ingeweides der Tod erfolgte? untersuchet, und sonach erst durch das k. Kreisamt einberichtet werden. **Verordnung vom 21. September 1781.**

14) Ein von dem Professor Wollstein auf allerhöchsten Befehl verfaßter einfacher wohlbegreiflicher Aufsatz über die Mittel sowohl zur Abstellung, als auch zur Hintanhaltung der ausgebrochenen Viehseuchen wird allgemein kundgemachet, und beinebst anbefohlen, daß eines Theils, sobald sich in einem Dorfe eine dergleichen Seuche äussert, auch sogleich die benachbarten Ortschaften hiervon verständiget werden sollen, auf daß in diesen Letzten alle Präservativen vorgekehret würden, damit sich die Seuche

durch die Infekzion nicht dahin mittheile, andern Theils aber, daß so, wie sich in einer Gegend eine Viehseuche äussert, hiernach bei dem kranken Vieh gleich beim Ursprung die Kennzeichen wahrgenommen, auch durch Oefnung des gefallenen Viehes die, an den inneren Theilen bemerkten Zeichen der Krankheit nach dieser Anleitung erhoben, und von ein= so anderem unverzüglich mittelst des k. Kreisamtes die Anzeige an die Landesstelle gemacht werden soll. Verordnung vom 3. September 1783.

15) Um das Vieh von anstekenden (kontagiosen) Krankheiten, als da ist: die Löserdürre, zu bewahren, soll demselben kein verdorbenes Futter gereichet, noch selbes auf Weiden geführet werden, die niedrig gelagert, oder überschwemmet sind; Ferners soll auch das späte Austreiben auf veraltetes, mit Reif bedektes, durch Schneewasser, und Kälte verdorbenes Futter unterbleiben, und dem Vieh hinreichendes gutes Futter, und reines Wasser, dann Steinsalz, als die einzige beste präservativ Arznei gereichet, auch die Reinigung und Erfrischung der Luft in den Ställen gehandhabet werden. Endlich soll besonders das Hornvieh im Frühjahre nicht so früh auf die Weide getrieben werden. Hofdekret vom 12. Jäner 1784.

16) Zur Vorbeugung der Viehseuche, die des langen Winters wegen zu besorgen ist, weil das Vieh bis 7 Monate in faulen Stalldünsten eingesperrt war, und nun aus Mangel an Futter zeitlich auf die Weide getrieben werden wird, sollen die Ställe vor dem Viehaustrieb durch einige Tage geöfnet, und gereiniget, das Vieh bei guten Witterungsstunden auf dem Hofe frei heraus gelassen, und dann erst einige Stunden auf die Weide getrieben werden, wenn es

vorher zu Hause gefüttert worden, und jedes Stük eine Hand voll Steinsalz genossen hat. Auf unreifes Gras, oder überschlämte nasse, und niedrige Weiden, von welchen hauptsächlich Seuchen und Ruhr herrühren, sollte gar nicht getrieben werden, wäre aber gar kein anderes Futter sonst vorhanden, so darf solches nie nüchtern, und keinen Tag ohne Steinsalz geschehen. Hofdekret vom 22. April 1784. S. Viehweiden 3) und 4)

17) Se. Majestät haben mittelst Hofdekres vom 31. Oktober d. J. die Art und Weise bekannt machen lassen, wie die Häute, welche von Thieren, so in Seuchen umgekommen sind, abgenommen werden, ohne Besorgniß einer Anstekung verbrauchet werden können. Es wird also das Publikum hiernach in folgendem belehret. Alle Häute, die von Thieren genommen werden, die in Seuchen umgekommen sind, können dem Bauer zum Verkauf, den Lohgärbern, und Lederhändlern zu ihrem Gewerbe und Handel unter folgenden Ausnahmen frei und ohne Gefahr überlassen werden, wenn sie diese Bedingnisse erfüllen: Erstens: Sind alle Häute brauchbar, wenn die Thiere, von denen sie genommen werden, in keiner Krankheit umgestanden sind, die Pestbeulen am Leibe, oder Ausschläge an der Haaut hinterlassen hat. Wenn eines von diesen Zeichen zu sehen ist, müssen die Thiere je früher je besser mit Haut und Haren tief in die Erde gegraben werden. Menschen, die solchen Thieren das Fell abziehen, setzen sich in Lebensgefahr; die Häute sind nicht nur giftig, sondern auch nicht zu gärben, folglich nicht zu gebrauchen. Zweitens: Bei der sehr grossen Menge der übrigen Thiere, die in Seuchen umkommen, von denen die Häute genützt, und ohne Gefahr abgezogen werden dürfen, müssen folgende Vor-

sichtsregeln aufs genaueste und aufs pünktlichste erfüllet werden; werden sie nicht erfüllt, dann muß Unheil geschehen. Es darf also, Drittens: keinem kranken Thiere, das todgeschlagen, oder aus irgend einer Absicht geschlachtet wird, die Haut im Stalle, oder nahe bei dem Stalle abgeschälet werden, vielweniger aber darf diese Arbeit bei einem Thiere, das in der Seuche gestorben ist, in oder neben dem Stalle verrichtet werden. Viertens: Müssen alle Thiere, sobald sie umgestanden sind, aus dem Stall geschaft, auf einem Karren gelegt, und alsogleich auf den Platz geführet werden, wo man sie vergraben will. Von Menschen oder Thieren auf den Wasen dahin geschleppt darf kein Todtes werden. Fünftens: Sind die Todten auf diesen Platz gebracht, dann dürfen sie nicht in der Sonne oder Hitze liegen bleiben, sondern die Haut muß alsogleich vom Leibe genommen, und der übrige Körper ohne Verzug, tief in die Erde gegraben werden. Sechstens: Wenn die Haut abgenommen ist, muß sie sogleich 24 Stunden entweder in reine Aschenlauge, oder in gesalzenes Wasser, oder aber in Wasser, das entweder mit Essig, oder mit gestossenem Alaun gut gesäuert worden ist, geweicht, und mit Steinen eingeschwert werden. Eher ist weder der Verkauf, noch das Troknen der Haut zu erlauben. Siebentens: In allen Fällen, wo die Seuche in irgend einem Lande oder Orte, wo viele Thiere wohnen, entstehet, und die Krankheit reissend wird, müssen neben dem Platz, wo den Thieren die Häute abgezogen werden, Gärbdonnen gesetzt, die Felle ausgelaugt, getroknet, und dann erst den Einwohnern zum Verkauf wieder gegeben werden. Alles dieses muß auf das allergenaueste angegeben, besorgt, und ausgeführet werden, wenn kein Unglük geschehen soll. Wird alles recht gemacht, dann ist das Volk, das Land

und die Nachbarschaft vor Schaden sicher; wird es aber nachlässig besorgt, dann kann Schaden entstehen. Verordnung vom 13. November 1786.

18) Es hat sich der Fall ergeben, daß eine Kuh erkrankte, zu deren Wiederherstellung man ein Weib, das sich mit Thierkuren abgiebt, herbeirief. Nebst andern fruchtlosen angewandten Mitteln stekte dieses Weib seine Hand in den After der kranken Kuh, welche dem Vermuten nach, werfen wollte. Allein dieses, anstatt zu nützen, zog traurige Folgen nach sich. Die Hand des Weibes ergrif der Brand, und dasselbe starb eben, als der Kreisarzt erschien. Auch diejenigen, welche diese Kuh schlachteten und zertheilten, wurden vom Brande angestekt, woran sie jedoch bereits geheilet werden. Dieser Unglüksfall bestätiget die mehrmalige Erfahrung, daß es gefährlich ist, die After der Thiere, besonders jener, so vom Milzbrande befallen sind, mit bloßer Hand auszuräumen, und daß auch diejenigen, die mit Zerlegung der vom Milzbrande dahingestrekten Thiere sich beschäftigen, Gefahr laufen, angestekt zu werden; welches man daher zur Warnung, und zugleich zur Belehrung, daß derlei Thiere nach dem Tode nicht mit Menschenhänden zu behandlen, sondern alsogleich zu entfernen, und tief in die Erde einzuscharren sind, allgemein bekannt machet: Verordnung vom 23. Juni 1789. S. Fleischgenuß 1) und 2)

19) Aus Erfahrungen ist erwiesen, daß das gähe Trinken des Hornviehes aus kalten Quellen und Bächen bei großer Erhitzung des Körpers, das Saufen des Schneewassers im Frühjahre und Herbst, und das Austreiben auf bereifte und gefrorne Wiesen,

Hutweiden und Aeker, oder solche, die vor kurzem überschwemt waren, die vorzüglichsten Ursachen sind, welche dem Hornvieh die Lungenseuche zuziehen; Es sind daher solche sorgfältig zu vermeiden. Verordnung vom 28. November 1795. S. Schäfer und Schafzuch.

20) Um dem Uibel der Trommelsucht zu steuern, ist folgender Unterricht bekannt zu machen. Verordnung vom 11. Februar 1796.

Unterricht

Uiber die Ursachen, Kennzeichen, Heilung, und Vorbeugung der Trommelsucht des Hornviehes!

Die Trommelsucht ist ein Uibel, das in einer unmässigen Ansamlung von Winden in dem Magen besteht, die den Bauch des Viehes widernatürlich aufblähen, ausdehnen und spannen, und die Thiere in einigen Stunden, oft noch geschwinder tödten, wenn ihnen nicht durch wirksame Mittel bei Zeiten ein Ausgang verschafft wird. Sie erscheint am gewöhnlichsten im Frühjahre, seltner entsteht sie im Sommer und im Herbste, am seltensten aber im Winter, woran meistentheis die Viehhälter selbst, ihr Gesinde, oder die Hirten Schuld sind, wenn sie die Thiere nüchtern auf die Weide gehen lassen, oder dem hungerigen Vieh die Krippen mit bethauten, oder sonst feuchten grünen Klee, mit grüner Gerste, Weitzen, oder Haber, mit Krautkohl- oder rothen Rübenblätern, oder andern Gewächsen ähnlicher Art anfüllen, oder ihm auch bei mässigerer Menge bald darauf zu saufen geben; oder endlich, wenn die Thiere auf grünen, und besonders feuchten Klee- Kraut- oder andern Feldern

ihren Wanst auf einmal anstopfen, und bald darauf trinken. Die ersten Zeichen, welche man an den Thieren bemerkt, die sich überfressen haben, sind folgende: sie stehen anfänglich meistens mit erhobenem Kopfe, und weiterösneten Augen entweder ungewöhnlich nahe, oder fern vom Troge, bald darauf fangen sie an unruhig zu werden, mit den Füssen zu treppeln, und zu greissen; manche reissen wiederholt das Maul auf, und gähnen; manche legen sich abwechselnd nieder, und stehen behend wieder auf; einige liegen die meiste Zeit, andere stehen mehr, als sie liegen, je nachdem der Magen mehr oder weniger voll ist; einigen stößt es auf, und wieder andere druken, als ob ste wiederkäuen wollten. Unter diesen gelinden Zufällen nimt der Bauch an Grösse sichtbar zu, wird rund und gespannt, und die eingefallenen Flanken erheben sich; wird nicht gleich im Anfange Hilfe geleistet, so nimt die Unruhe zu, die Thiere verfallen in Bangigkeit, ste greissen und stönen laut, und sehen öfters nach der einen, oder der andern Seite des Bauches. Der letzte dehnt sich immer mehr und mehr aus, wird faß- oder donnenförmig, und geht nicht nur den Rippen weit vor, sondern ragt oft, besonders auf der linken Seite, hoch über den Rüken hinaus. Bei diesen Erscheinungen muß man die vorgeschriebenen Mittel auf das fleissigste anwenden, und, wenn diese nichts fruchten, unverzüglich von dem äussersten Mittel Gebrauch machen, nämlich: den ersten Magen, oder den Wanst mittelst des Trokars durchbohren, und den Winden einen Ausgang verschaffen; geschieht dieses nicht, so erstiken die Thiere entweder, oder der Magen zerplatzt, und sie sind

augenbliklich todt. Sobald man also bemerkt, daß ein Stük Rindvieh ohne vorhergegangene andere Krankheit aufzulaufen anfängt, und auser dem keinen andern Zufall von irgend einem Uibel zeiget, munter aussieht, nicht hustet, und kein oder wenigstens kein besonderes Fieber hat, muß man ihm gleich ein Klistir von 2 oder 3 Seideln schwacher Lauge, und 1 oder 2 Loth Seife, oder von einem Absude von Weitzenkleien und Heublumen, oder von Heublumen allein mit frischem Leinöl, Baumöl, Schmalz, oder Butter auf eben die Art geben, wie es mit den Pferden zu geschehen pflegt; oder man muß ihm, wenn die Werkzeuge zum Klistiren nicht vorhanden sind, ein Stük langgespitzter, und mit Oel bestrichener Seife in den After steken. Sobald dieses vollbracht ist, bedekt man das kranke Vieh, wenn kalte Witterung wäre, mit einer Deke, und läßt es im Schrit herumführen; folget keine Besserung darauf, so müssen die Klistire von einer halben Stunde zur andern wiederholt, und einer von den nachstehenden Eingüssen ohne Verzug dem kranken Vieh gegeben werden: man nimt kuhwarme Milch 2 oder 3 Seidel, Brandwein ein halbes Seidel, mischet beides unter einander, und güßt es den Thieren laulich ein; Oder: man nimt Heublumen 2 Hände voll, siedet sie in 2 Maaß Wasser eine halbe Viertelstunde, seiget die Hälfte davon ab, und versetzt sie mit einem halben Seidel Brandwein, oder 2 Quintel Bibergeilesserz, Hofmannischer Tropfen, oder Sidenhams schmerzstillenden Geist, und giebt dem Thiere den Trank laulich durch den Mund ein; Oder: man nimt gestossenen Kimmelsamen 1 Löffel voll, oder einen frischen harzigen Tannenza-

pfen, stedet diesen in 3 Seideln guten alten, geistigen Biers eine Viertelstunde, seiget alsdann das Flüssige ab, und giebt es dem Thiere laulich durch den Mund ein; Oder: man nimt kuhwarme Milch 2 Seidel, frisches Leinöl ½ Seidel, mischet beides unter einander, und güsset es dem Thiere laulich ein. Der eine oder der andere von diesen Eingüssen wird so, wie die Klistire, von einer Stunde zur andern angewendet, bis das Uibel nachläßt, folgt hierauf noch keine Besserung, läuft vielmehr der Bauch immer mehr und mehr auf, fangen die Thiere an ängstig, und der Puls klein und zitternd zu werden, dann muß man den Trokar anwenden. Von diesem Instrumente kann jederman Gebrauch machen, man stößt es nämlich samt der Röhre, die von allem Roste befreiet seyn muß, auf einmal in den Magen, zieht den Stift heraus, und läßt die Röhre so lang steken, bis die Winde ausgelassen, und der Bauch zusammen gefallen ist. Der sicherste Ort, den Stich mit Leichtigkeit anzubringen, ist in der linken Flanke mitten zwischen der letzten Rippe, und der Hifte; nie muß aber die Luft auf einmal, sondern nach und nach durch abwechselndes Verhalten der Oefnung der Röhre ausgelassen werden; dabei ist es nötig die Röhre fest zu halten, damit sie nicht durch den zusammen sinkenden Magen verdrehet und ausgestossen werde. Ist die Luft ausgefahren, und der Bauch zusammen gefallen, dann wird die Röhre schnell herausgezogen, die Wunde aber weder mit Balsam bestrichen, noch mit einem Pflaster bedekt, sondern der Natur überlassen, die sie beinahe eben so geschwind vereiniget, als sie gemacht worden ist; wenigstens heilet sie ohne Eiterung.

Hierauf fängt das Vieh meistens an wiederzukäuen, und ist, sobald diese Verrichtung eintrit, von der Krankheit, der Gefahr, und dem Tode befreit; welcher gute Erfolg aber nur dann zu erwarten stehet, wenn keine andere Ursache, als Uibergenuß der oben angezeigten Futtergattungen schuld an der Aufblähung war. Der Stich mit dem Messer schaft selten den gewünschten Nutzen, und wird er nicht von einer geschikten Hand, oder nicht am gehörigen Orte angebracht, so befördert er eher den Tod der Kranken, als er selben verhütet; der Stich mit der Schuhahle ist immer unnütz. Wenn die Trommelsucht nicht die Folge von Uiberladung des Magens, sondern die Folge eines andern Uibels ist, das den Körper krank macht, dann nützet weder der Stich mit dem Trokar, noch irgend ein anderes Mittel, wenn nicht die Ursache, die das Auflaufen veranlaßt hat, gehoben wird. Wenn einer Kuh, oder einem Ochsen bei heftigem Laxiren der Bauch aufzulaufen anfängt, und die Thiere dabei sehr krank sind, dann pflegt meistens ein baldiger Tod dem Leben ein Ende zu machen; alle Arzneien und Hilfsmittel sind folglich fruchtlos. Ein in der Krankheit umgekommenes Vieh ist ein Aas, folglich als solches zu behandeln. Nur von jenen Stüken kann das Fleisch genossen werden, die, außer der Trommelsucht, an keinem andern Uibel geliten haben, und während der Krankheit todgeschlagen wurden.

21) Amtsvorsteher sollen unter schwerer Verantwortung auf zeitliche Wahrnehmung ausbrechender Viehkrankheiten alle Sorgfalt verwenden, und nicht nur auf der Stelle zu deren Beseitigung alle zwek-

mässige Mittel einleiten, sondern auch die schleunigste Anzeige an das k. Kreisamt machen, damit der k. Kreisphisikus sogleich zur nötigen Untersuchung, und Vorkehrung abgesendet werden könne. Verordnung vom 29. Dezember 1796. S. Kreisamtsbelehrungen 9) §. 7, und 15, und Kreisärzte 5) §. 6.

22) Wenn auch die Viehseuche in einem damit behafteten Lande gegen den Winter zu aufhört, so muß doch noch das Verbot gegen die Einfuhr der Rindshäute in seiner Wirksamkeit bleiben, weil bei diesem Uibel die Gefahr der Rükkehr im künftigen Frühjahr drohet, und durch die nicht vorschriftmässig behandelten Häute die Seuche in das Land gebracht werden kann. Verordnung v. 3. Jäner 1797.

23) Ungeachtet daß zur Beseitigung der, fast in jedem Frühjahre sich ergebenden Trommelseuche bei dem Rindvieh, die nötigen Vorschriften bekannt gemacht worden sind, zeigt sich doch, daß die wenigsten Dominien und Gemeinden, die hierzu höchst nötigen Trokars sich angeschaft haben, und hiemit bis zur äusserstenGefahr warten. Um also die Sache mehr zu verbreiten, wurde in jedem Kreise 1 Stük Trokar samt dem dazu gehörigen Unterricht einem, mit der ökonomisch = patriotischen Gesellschaft korrespondirenden Mitgliede zugestellt, wo jeder, der sich solches anschaffen wollte, von dessen Gestalt und Vortheil sich zu überzeigen hätte. Verordnung vom 17. März 1797.

24) Zur allgemeinen Sicherheit sollen die Kreisämter, wenn bei Truppenmärschen etwan einiges Vieh fällt, und solches wegen Mangel an Zeit, oder anderer hindernden Umstände wegen von dem Militär

nicht eingescharret werden könnte, die Verscharrung desselben von Seite des Politikums bewirken. Verordnung vom 9. Mai 1798.

25) Bei gegenwärtig unter dem Rindvieh ausgebrochener Löserdörre, die wegen ihrer Ansteckungskraft, und Schnelligkeit ihres verheerenden Ganges die gefährlichste ist, werden folgende Maaßregeln bekannt gemacht, um im Falle, daß diese Seuche sich einschliche, durch deren Beobachtung dieses Uibel gleich bei dem Ausbruche zu erstiken, weil sonst, sofern es überhand genommen, alle dagegen angewandte Mittel meistens ohne Wirkung sind. Verordnung v. 15. August 1799.

Wer sein Vieh vor der Seuche schützen will, gebe nicht zu, daß jemand aus einem kranken Orte, oder aus einem angestekten Hause, unter was immer für einem Vorwand in seinen Kuh- oder Ochsenstall gelassen werde: meide das Austreiben, wenn die Seuche in der Nähe herrscht: pflege die Thiere zu Hause auf das sorgfältigste: striegle, bürste, und putze sie täglich so rein, wie die Pferde: tränke sie während der großen Hitze mehrmalen des Tages, gebe ihnen Mehl- oder Kleientränke, und dreimal in der Woche einen Löffel voll Salz und Salpeter, oder Schüßpulver ins Wasser, reinige die Ställe täglich vom Dung, und kühle sie durch öfteres Auffspritzen mit kaltem Wasser ab: halte die Zugochsen fleissig zur Arbeit an, bringe sie aber den angestekten Oertern und Gegenden nicht zu nahe: verbiete seinem Gesinde in kranke Ställe zu gehen, kranke Thiere zu berühren, oder der Oefnung eines an der Seuche gefallenen Stükes beizuwoh-

nen: hüte sich, Ochsen, Kühe, und Kälber aus angestekten Orten und Gegenden, oder von fremden verdächtigen Händlern eben so sehr, wie frische Rinds- und Kalbshäute, ungeschmolzenes Unschlit, Fleisch, Eingeweide von dergleichen heimlich geschlachteten Thieren zu kaufen, und schlage selbst die Geschenke von Futter und Stroh aus, das über den kranken, oder ausgestorbenen Ställen gelegen hat, es wäre dann, daß es allein für Pferde, oder Schafe gebraucht und verwendet würde.

Sollte dieser Vorsicht ungeachtet dennoch in irgend einem gesunden Orte oder Stalle ein oder mehre Stücke erkranken, und Spuren der Seuche sich äussern, dann müßten sie ohne Zeitverlust nicht nur von der Herde, sondern auch von dem noch übrigen scheinbar gesunden Vieh abgesöndert, in Schuppen, Pferd- oder Schafställen, oder andern schattigen Orten untergebracht, mit guter Streu und eigenem Futter- und Trinkgeschir versehen, und von eigenen Wärtern gepflegt werden.

Wie sie in dem bestimten Orte anlangen, wird ihnen das Maul mit stark gesalzenem Essigwasser gut ausgewaschen, ein Haarseil an den Halslappen und beiden Weichen gezogen, dieses mit Wagenschmiere, oder Terpentinöl befeuchtet, und mit gestossenem Pfeffer, oder spanischen Fliegen bestreut. Darauf wird jedes Stük über den ganzen Körper, vorzüglich aber über den Rüken und den Hals mit Strohwischen tüchtig abgerieben, und folgender Trank bereitet:

Man nimt Malz, oder rauhe Gerste, oder Graupen, oder grobe Weitzenkleien z. B. 3 Hand voll, und, wenn sie zu haben sind, eben soviel

geschnitene gelbe, weisse, oder rothe Rüben, oder saure Aepfel, kocht sie in 14 Seideln Wasser durch eine halbe Stunde, entfernt dann das Dekokt vom Feuer, seigt für eine Kuh und Ochsen 4 Seidel, für eine Kalbin 2, und für ein Kalb 1 Seidel ab, versetzt sie mit 12, 6, oder 3 Löffel voll gutem Essig, und wer es hat, eben so viel Hönig, und güßt diesen Trank den Thieren, wenn sie Kälte haben, laulicht, wenn sie aber Hitze zeigen, kalt ein.

Diese Eingüsse werden dreimal des Tages auf die nämliche Weise gegeben. Zeigen die Kranken Neigung zum Futter, so wird ihnen dann und wann eine Hand voll Grünes oder anderes Weiches vorgelegt, das Trokne aber ganz entzogen, es wäre dann, daß sie besonderes Verlangen danach zeigten. Was von dem einen, oder dem andern nicht aufgezehret wird, wird sogleich entfernt: es erregt Ekel. Zu trinken muß nach Genüge gegeben werden. Frische Mehl- oder Kleientränke sind am besten, wenn sie die Kranken nehmen. Sehnen sie sich mehr nach klaren Wasser, so darf ihnen auch dieses nicht versagt werden.

Fangen die Augen an zu thränen und die Nase zu rotzen, so werden sie öfters des Tages mit frischem Wasser, das Maul aber mit gesalzenem Essigwasser ausgewaschen.

Wenn die Kranken in heftiges Laxiren, in eine stinkende Ruhr mit marternden Zwang verfallen, und sehr matt werden, so wird der After einigemal des Tages mit frischer ungesalzener Butter eingeschmiret, die vorgeschriebenen Eingüsse mit einem halben, oder ganzen Seidel gu-

ten Bier oder Wein versetzt, und von 3 zu 3 Stunden eingegeben.

Die Haarseile werden täglich ein parmal hin und wieder gezogen, mit lauem Wasser abgewaschen, und jedesmal mit Terpentinöl, oder gestossenem Knoblauch bestrichen, oder mit gepulverten spanischen Fliegen, oder Pfeffer bestreut. Wirken sie bei allen diesem zu wenig, und verschlimmert sich dabei die Krankheit, so werden die Rüken und die Seitentheile des Halses, entweder mit einer Salbe aus spanischen Fliegenpulver und Butter bereitet, oder mit einem Gemische von Essig, gestoßenem Pfeffer, Knoblauch und Salz so oft laulicht eingerieben, bis die Haare ausfallen, kleine Geschwüre entstehen, oder sonst ein Ausschlag folgt. Auf gleiche Weise kann auch die inwendige Seite aller Füsse über den Knieen eingerieben werden.

Fängt sich ein Stück an zu bessern, so wird ihm bloß dreimal des Tages eine Schnite Brod mit gutem Bier, oder Wein durchnäßt in den Schlund geschoben, die Menge des Futters dabei langsam vermehret, und besonders dasjenige gegeben, nach welchem es das meiste Verlangen bezeigt. Stellt sich das Wiederkäuen ein, so werden die Haarseile entfernt, die Geschwüre nach und nach geheilt, das Vieh aber doch nicht eher unter das gesunde gelassen, bis die Angen ganz rein und heiter sind, die Nase nicht mehr rotzt, das Laxiren aufgehört, der Ausschlag auf der Haut sich abgeschält, und die Milch wieder eingefunden hat.

Stirbt ein Krankes, und zwar bei Tage, so wird es mit Stroh bedekt, und in der Nacht ausgeführt, der Platz, auf dem es gestanden hat,

auf das beste gereinigt, der Dung tief unter den andern Dung vergraben, die nasse Erde weggescharret, trokne aufgetragen, das Futter- und Trinkgeschir mit siedender Lauge abgebrüht und einige Tage in die Luft gelegt, die Lappen und andere Gerätschaften, mit welchen das Kranke gereinigt worden ist, verbrannt, die Haut von den Todten auf der Stelle mit Asche oder ungelöschten Kalch bestreut, und getroknet, das Fleisch aber gesetzmässig, d. i. 6 Schuhe tief vergraben. Niemand, der krankes Vieh verloren hat, schaffe sich eher neues an, bis die Seuche ganz vorüber, und in der Nachbarschaft nichts mehr davon zu hören ist. Wer früher zum Einkauf schreitet, läuft Gefahr zum zweitenmale darum zu kommen.

Dem noch scheinbar gesunden Vieh wird ohne Zeitverlust ein Stükchen schwarze oder weisse Niesewurzel, oder ein Haarseil in den Halslappen gezogen, Steinsalz nach Genüge zum Leken, und dabei satsam zu trinken gegeben.

Die Geschwülste, welche von der Niesewurzel entstehen, müssen am dritten, oder höchstens am vierten Tage an verschiedenen Stellen mittels eines gutgespitzten, starken, und langen Federmessers tief eingestochen, und die enthaltene Feuchtigkeit ausgelassen, die Haarseile täglich ein- oder parmal hin und wieder gezogen, und wenigstens 14 Tage im Fluß erhalten werden. Nebst diesem wird mit der Beobachtung und Anwendung der obigen Vorsichtsregeln fortgefahren. Weil die herrschende Krankheit oft zweideutig ist, und die Gestalt von andern Krankheiten annimt, so ist eine genaue Kenntniß davon unumgänglich notwendig.

Die gegenwärtig herrschende Viehseuche entsteht mit Unruhe, mit Angst, mit Mattigkeit, Schwäche und Zittern der Glieder, mit ungewöhnlichen Kopfschitteln, Zähnknirschen und Husten, mit Zurükhaltung der Milch, Ekel zum Futter, unterdrükteu Wiederkäuen und öfteren Gähnen, mit abwechselnden Schauder und Hitze, matteu und geschwinden Pulse, und Schmerzen im Bauche. Die Kranken stellen dabei gemeiniglich die hintern Füsse näher zu den vordern, lassen Kopf und Ohren hängen, und entfernen sich, so weit sie können vom Troge. Die Hörner und Füsse sind kalt, der Bauch auf der linken Seite ungewöhnlich hart, das Athemholen mehr oder weniger beschwerlich, im Anfange der Krankheit aber meistens natürlich, weder die Nasenlöcher, noch die Weichen bewegen sich mehr, als im gesunden Stande. Läßt man in diesem Zeitraume des Uibels den Kranken zur Ader, so sondert das ausgelassene Blut keinen Tropfen Wasser ab, welches ein sicheres Zeichen dieser Seuche ist.

Den dritten, oder vierten Tag fangen die Augen an zu wässern, die Nase zu rotzen, und bei vielen das Maul zu geifern, der Schmerz im Bauche nimt zu, das Athemziehen wird kürzer, die Thiere greiffen, verfallen in heftiges Laxiren mit Zwang begleitet, und bald darauf in die Ruhr: die trächtigen Kühe verwerfen meistens ihr Kalb, und werden entweder bald darauf besser, oder sterben kurze Zeit darnach.

Oefnet man die Todten, die an der Seuche umgestanden sind, so findet man den ersten und zweiten Magen d. i. den Wanst und die Haube mit unverdauten Futter gefüllt, den Löser oder

das Buch widernatürlich hart, und die enthaltenen Futterkuchen troken, zerreibbar, und mit einer weissen Haut überzogen, den Laab, oder eigentlichen Magen aber samt den Därmen, dem Netz und Gekröse immer entzündet, die Milz sehr klein und welk, die Leber blaß und mürb, die Gallblase meistens widernatürlich groß, die übrigen Eingeweide aber selten viel verändert.

Wo man immer diese Erscheinung bei den Todten, und die obigen Zufälle bei den Kranken bemerkt, ist an dem Daseyn der Seuche nicht mehr zu zweifeln, und müssen unverzüglich die vorgeschriebenen Hilfsmittel angewendet werden.

26) Da die Gesetze die Einscharrung des, in der Viehseuche eingegangenen Viehes samt der Haut nicht verordnen, sondern die Abhäutung desselben unter den in der Viehseuchordnung v. J. 1786 vorgeschriebenen Vorsichten gestatten, so wird man nur dann sich genötiget sehen, die Abhäutung des an der Viehseuche gefallenen Viehes ganz einzustellen, und das Einscharren desselben mit samt der Haut anzubefehlen, wenn bei Abhäutung, und Behandlung der Häute nicht genau die Vorschriften gedachter Viesenchordnung beobachtet würden. **Verordnung vom 2. September 1799.**

27) Durch die Nichtbefolgung der, zur Erstikung der Viehseuche erlassenen Verordnungen wurde die Landesstelle zu der Verfügung bewogen, den Häusern und Orten der, gegen die vorschriebenen Maaßregeln sich halsstärrig Bezeigenden die engste Sperr anlegen zu lassen; Uiberdieß werden die verschiedenen Vergehungen gegen die bestehenden Verordnungen nach der Grösse des Vergehens mit Strafen beleget werden,

und zwar: a) Diejenigen, welche die, zur Hintanhaltung dieses schrecklichen Uibels, und der Folgen desselben vorgeschriebenen Maaßregeln vernachlässigen, oder die, bei ihnen ausgebrochene Seuche verheimlichen, mit 10 bis 25 Stokstreichen; b) Diejenigen, welche an der Seuche schon krankes Vieh schlachten, selbst abhäuten, das Fleisch verkaufen, oder sonst zum Gebrauche hintangeben; die diesem so, wie jenem Viehe, welches an der Seuche eingegangen ist, abgezogenen Häute nicht verschriftmässig behandlen; die vorgeschriebene Verscharrung des gefallenen Viehes vernachlässigen, mit einem 4 wochentlichen Arreste und Gemeinarbeit, dann 15 Streichen beim Ein- und Austrit; c) Diejenigen Ortsvorsteher und Beamten, welche auf die Befolgung der dießfälligen Verordnungen unwachsam befunden werden, und die, in einem Orte ausgebrochene Krankheit unverzüglich anzuzeigen säumen, oder die Anzeige gar unterlassen, mit einem 6 wochentlichen Arreste, und nach Maaßgebung der Umstände mit einer angemessenen Geldstrafe; endlich d) Diejenigen, welche aus Gewinnsucht mit verdächtigen, oder von der Seuche schon angegriffenen Vieh, mit derlei Häuten, ohne daß diese vorher vorschriftmässig behandlet worden wären, Handel treiben, dadurch die Seuche in noch gesunde Gegenden einführen, (zu dessen Verhinderung dermalen die Gesundheitspässe in Bezug auf das Hornvieh durch die Kreisämter eingeleitet werden) mit einem 2 monatlichen Arreste, öffentlicher Arbeit, und nach den eintretenden Umständen mit noch schärferer Strafe. Verordnung vom 5. Oktober 1799. S. Gesundheitsordnung 2. Theil 2 Instr. §. 49, Polizeiordnung 2) und Strafgesetz 2. Theil §. 27. b.

28) Damit das kranke Vieh, welches verordnungsmässig von dem Gesunden abgesöndert seyn soll, mit solchen nicht auf der Weide nach der Herbstsaat, wo man das Vieh ohne Aufsicht Tag und Nacht herumgehen läßt, zusammen kommen, und dergestalt die Viehseuche verbreite, so wird das Weiden des Hornviehes auf Saatfeldern, weil solches auch der Landwirtschaft nachtheilig ist, für immer auf das strengste untersagt, und zugleich für jene Orte, wo sich nur die geringste Spur einer Viehseuche zeiget, auch das Weiden auf den Triften oder Hutweiden verboten. Nebst dem wird zur Verhütung der Viehseuche kundgemacht: 1. Ist durch die Erfahrung bekannt, daß die Viehseuche, welche durch die Kälte des Winters meistens unterbrochen wird, im künftigen Frühjahre wieder aufzuleben pflege, und das noch übrig gebliebene Vieh hauptsächlich dann wegraffe, wenn das Vieh zu früh auf unreifes Gras ausgetrieben wird; Es darf daher in jenen Gegenden, wo sich die Viehseuche gezeigt hat, das Vieh erst dann ausgetrieben werden, wenn das überwinterte faule Gras weggeschwemt, oder abgefallen ist. 2. Werden von den Abdekern während dem Viehfalle öfters wegen Mangel der Zeit die Aeser nur oberflächlig begraben, und dann von Hunden aufgekratzt und gefressen, wodurch sowohl, als auch durch die Ausdünstung dieser seicht eingescharrten Aeser das Ansteckungsgift ringsherum verbreitet wird; daher sollen bei solchen Krankheiten nicht nur die Gemeinden in Grabung tiefer Gruben und Schachten dem Abdeker an die Hand gehen, sondern auch die Amtsvorsteher die hierzu bestimten Grabstäten besichtigen, dort, wo die Gruben stark eingefallen sind, noch eine Elle hoch Erde aufwerfen, und dieses sowohl, als auch die tieferen Gruben dicht und schwer mit Steinen belegen lassen. 3. Weil

S. 211 unten. und Viehſeuche 2) und 29)

bei dem Strikhüten keine Auswahl der Hütungsplätze möglich ist, daher wird dieses bereits durch die bestehenden Gesetze verbotene Strikhüten wiederholt untersaget; jeder Uibertreter dieser Vorschriften wird mit 15 Stok- oder Karbatschstreichen, im Fall aber die Nachlässigkeit und Schuld an dem Amte lieget, solches mit 3 Dukaten bestraft werden. Verordnung vom 21. November 1799.

29) Während der Viehseuche sind die Viehausweise nach folgenden Muster von Amtsvorstehern zu verfassen. Verordnung v. 26. Oktober 1800.

30) Da die an einigen Orten unter dem Hornvieh ausgebrochene Krankheit nach Befund des Kreisphisikus die wahre Viehpest der anstekenden Löserdürre ist, die vom Auslande durch einige, von den marschirenden Truppen mitgebrachte kranke Ochsen, deren frische Häute im Orte getroknet worden, eingeführt wurde, so haben Amtsvorsteher zu wachen, daß weder krankes, oder der Krankheit verdächtiges Vieh, noch Fleisch und Häute von krank Geschlachteten in die Ortschaften aufgenommen, zur Vorsicht auch dem, mit Truppen allenfalls eingeführten Vieh außer selben Unterkommen angewiesen, und die Gemeinschaft des einheimischen Viehs mit selben vermieden werde. Verordnung vom 1. Dezember 1800.

Viehstallungen s. Ställe.

Viehstands = Berichte, Summarien, und Tabellen, s. Fleischverkauf 7) Konskripzion, und Landswirtschaftsverbesserung 4) und 5)

N. Kreis

Viehstandsraport vom bis

Herrschaft N.

Namen der Ortschaften.		
Viehstand vor dem Ausbruch der Seuche.		
Mit letzten Raport verblieben Kranke.		
Zugewachsen sind bis den		
Summe aller Kranken.		
Abgegangen.	Genesen.	
	Gefallen.	
	Krank geschlachtet	
Summe des Abgangs.		
Verbleibende Kranke.		

Viehverlusts wegen soll das Kreisamt nicht mehr die Beschreibung eines verloren gegangenen Stükes zur Kundmachung im ganzen Lande anher einsenden, sondern es wird in jedem Falle dessen Befund überlassen, die Kundmachung so, wie im eigenen Kreise, also auch in den benachbarten Kreisen mittelst Zuschrift zu veranlassen. Verordnung vom 12. November 1789.

Viehweiden.

1) R. 25. §. 1. Bei einem Schaden, der durch fremdes Vieh §. 2. an Getreid, Wiesen, Gärten, oder andern Gute geschieht, soll solches Vieh nicht erschlagen, sondern eingetrieben, und der von Geschwornen erkannte Schade von dem Herrn des Viehes mit dem, was das Vieh verzehret hat, bezahlet, oder das Vieh für den Schaden dem Beschädigten überlassen werden. §. 3. Wenn dieses in 8 Tagen nicht bezahlet würde, kann das Vieh durch Geschworne abgeschätzt, und solches, wenn der Eigentümer des Viehes das Uiberbleibende nicht nehmen wollte, verkaufet werden; wobei der mutwillige Weigerer des Schadenersatzes seine allenfallige Beschädigung zu tragen hat. Stadtrecht vom 16. Oktober 1579.

2) Q. 31. Unterthanen verschiedener Obrigkeiten in einem Dorfe sollen sich der Hutweide oder Trift desselben Dorfes gebrauchen, und kann einer dem andern solche Gründe nicht verbiten. Q. 32. Wer ein Vieh, das ihm auf seinen Gründen Schaden gethan, eintreibet, soll den Schaden sogleich durch geschworne Leute in Augenschein nehmen lassen, und wie hoch sie den zugefügten Schaden schätzen, soll der Eigentümer des Viehes bezahlen. Würde aber in 8 Tagen nach der Eintreibung solcher Schaden, samt

allen Unkösten nicht bezahlet, so mag der Eintreiber dieses Vieh durch Geschworne schätzen lassen, und was über den Schätzungsbetrag des Schadens, und des auf das Vieh verwendeten Futters überbleibet, dem Eigentümer des Viehes ausfolgen, auch ihm, solches abzuholen, anzeigen; und wenn er das Vieh nicht nehmen wollte, ist dieser nicht schuldig es weiter zu versehen. Stürbe ein eingetriebenes Vieh binnen den 8 Tagen, so ist der Vieheintreiber nicht schuldig den Schaden zu erstatten, wenn er das Vieh nicht muthwillig hätte verhungern lassen, in welchem erwiesenen Falle das Vieh dem Eigentümer nach Billigkeit zu bezahlen wäre. Q. 36. Wäre das eingetriebene Vieh nicht so viel werth, als der Schaden beträgt, so kann der Beschädigte andere Sachen des Vieheigentümers gerichtlich pfänden lassen. Q. 37. Könnte jemand das Vieh, welches auf seinen Gründen Schaden gethan, nicht eintreiben, so darf er den Eigentümer des Viehes deswegen gerichtlich vornehmen. **Landesordnung v. 10. Mai 1627.** S. Schadenersatz.

3) Bei aufsteigenden Nebel soll das Vieh vor hervorbrechenden Sonnenschein nicht ausgetrieben werden. **Verordnung vom 28. Juli 1763.**

4) Auf den Hutweiden der Pferde und des Hornviehes soll der Auftrieb der Gänse und Enten abgestellet werden. **Hofdekret vom 19. August 1768.** S. Viehseuche 15)

5) Alle Gemeinhutweiden, welche von den Unterthanen allein, oder in Gemeinschaft mit den Herrschaften besessen und benutzet werden, sollen binnen Jahrsfrist zertheilt, jedem Besitzer der gebührende Antheil ausgewiesen, und dieser durch bessere Pflege,

und Verwandlung in Klee = oder Grasäker nutzbar gemacht werden. Dabei ist aber ein tauglicher Erdstrich für das Schafvieh vorzubehalten, worauf kein Hornvieh, bei Einbringung des üblichen Pfändungsgeldes für jeden Uibertretungsfall, getrieben werden darf. Nur in Gebirgsgegenden auf den sogenannten Alpen sind die Gemeinweiden noch ferner beizubehalten. **Patent vom 5. November 1768.**

6) Zur Verbesserung der vorschriftmässig zu zertheilenden Gemeinweiden, soll 1. jedem freistehen, seinen Weidantheil so, wie seine übrigen Grundstüke einzuplanken, oder auf andere Art vor Wildschaden zu bewahren, 2. solchen aufzureissen, oder sonst zu beurbern, ohne vorher die Einwilligung der Jägerei einzuholen, 3. von denselben Stauden und Bäume außer den Waldungen wegzuschaffen, und 4. das Wild mit behangenen Hunden abzutreiben. 5. Soll jedem Unterthan der auf ihn fallende Theil der Gemeinweide als ein von dem Hause unzertrennliches Grundstük in dem Grundbuche zugeschrieben werden, und 6. jedes Verständniß über die unterthänigen Gemeinweiden zwischen den Herrschaften und Unterthanen ohne Kraft und vernichtet seyn, wenn solches auf eine gesetzwidrige höhere Belegung, oder wider die bekanntgemachte Befreiung der, in den Brachfeldern während der Brachzeit erbauten Futterkräuter gerichtet wäre. **Patent vom 24. März 1770.**

7) Se. Majestät haben das Hüten alles Viehes zur Nachtzeit, doch mit Ausnahme der Alpen, und der eingezäunten Hutweiden, nicht minder des Streuschlages für das Schafvieh auf Brach- und gegen den Austrit der Schafe gut verwohrten Feldern, zu

verbieten geruhet. Hofdekret vom 2. Jäner 1787.

8) Zur Beförderung der, für den Staat so wichtigen Schafzucht haben Se. Majestät verordnet, daß das Weiden, oder die Blumensuche auf Stoppel- und Brachäkern den Unterthanen und Obrigkeiten auf den unterthänigen, und obrigkeitlichen Gründen fortan, auch nach der Urbarialregulirung, promiscue (wechselseitig) gestattet seyn soll; jedoch verstehet es sich von selbst, daß alle jene Gründe, welche der Grundbesitzer nicht brach liegen läßt, sondern mit Futterkräutern, oder auf eine andere Art bebauet, und benützet, von der Beweidung ausgenommen sind. Hofdekret vom 27. April 1789. S. Feiertage 6) Schäfler 2) Schulordnung §. 12. 6) bis 8) und Waldordnung §. 12.

9) Weil ungehindert des bestehenden Verbots das Vieh ohne Unterschied, ob es trokene, oder nasse Witterung sey, auf den Saaten geweidet wird, so ist, um die Schädlichkeit desselben zu verhüten, das Viehweiden auf besäten Feldern nur dann zu gestatten, wenn der im Orte wohnende erste Wirthschaftsbeamte, und wo deren keiner vorhanden, die Ortsrichter die Unschädlichkeit anerkannt, und das Viehweiden auf gesäten Feldern erlaubt haben. Verordnung vom 16. September 1790.

Vieh (Wüthiges) s. Hundswuth.

Viehzoll s. Zollordnung §. 8, 12, und 66.

Viehzucht s. Landwirtschaftsverbesserung, und Schafzucht.

Vikärs s. Bischöfenrechte 9) Erbfolge nach Geistlichen 3) Geistliche Visitazionen, Kirchenrechnungen, Patronen, Pfarrgebäude, und Schulordnung.

Viktualien Taxen s. Fleischverkauf, Marktordnung, und Seife.

Visitazionen (Gerichtliche) s. Gerichtsinstrukzion 1. Theil §. 117, Kriminal G. Ordnung §. 299, Landesvisitazionen, Strafgesetz 1. Theil §. 98, 1) und Untersuchung.

Visitazionen in Gefällssachen s. Bankaluntersuchung, und Tabakpatent.

Visitazionen (Kanonische) s. Kirchenbücher 10) und Vikärs.

Visum repertum s. Besichtigungsbefund.

Vogelschüssen s. Schüssen 3)

Volksbeschreibung.

1) Zur Erhaltung der Numern, welche bei der Seelenbeschreibung auf die Häuser auswendig geschrieben worden, sollen selbe von den Hauseigentümern auch inwendig in dem Hause unter 9 fl. Strafe kenntlich aufgezeichnet, dann auch diese Hauszahlen von dem Beamten in das Steuerbüchel unter verdoppelter Strafe aufgeschrieben werden. Wider jene, die eine Hausnumer frröventlich auslöschen, oder unkenntlich machen, ist nach Gutbefund mit Geld, oder bei Vermögensmangel mit Leibesstrafe vorzugehen, und von der eingehenden Geldstrafe dem Anzei-

ger das Drittheil zuzuwenden. Uibrigens sollen die Unterthanen den Zunamen nicht mehr nach den Gründen abändern, sondern jeder den, der ihm bei der Geburt zukömt, beibehalten. **Hofdekret vom 15. Dezember 1770.**

2) Um den Bevölkerungsstand der k. k. Erbländer vollständig zu erhalten, soll gegenwärtig nicht bloß das männliche Geschlecht, dessen Beschreibung durch Patent vom 10. März 1770 anbefohlen worden, sondern auch das weibliche Geschlecht, und alle Gattungen Menschen beschrieben werden; daher alle Seelen, von was immer für einem Geschlechte, Religion, Stand, Würde, Amte, oder Wesen selbe sind, nach folgender Anleitung genau zu verzeichnen sind. **Patent vom 18. September 1777.**

Instrukzion
zur Aufnahme des Bevölkerungsstandes:

In Klöstern geschieht die Beschreibung durch den Vorsteher, welcher die beschriebenen Bögen dem Populazions-Buchführer zuzustellen hat. Wenn in Städten einige Häuser nicht von dem Ortsmagistrate abhiengen, oder in einigen Orten mehre Dominien wären, so hat die Beschreibung von dem Magistrate, und dem stärksten Dominium dennoch zu geschehen, und haben sich jene, welche einem andern Dominium zugehören, dessen willig zu unterziehen. Wenn in einem Hause mehre Familien wohnen, so wird der Bogen des Hauseigentümers, oder desjenen, der seine Stelle vertrit, zuerst gelegt, und dann in arithmetischer Ordnung die Familienbögen der Inwohner. Ortschaften, die aus sehr wenig Häusern bestehen, kommen jenem Popula-

zionsbuche beizuheften, wohin dieser kleine Ort gehört, und in stark bevölkerten Orten kann das Populazionsbuch auch in mehre Hefte abgetheilet werden, wonach auf dem Stirnblate: Erster Band u. s. w. anzumerken, dem letzten Bande aber die Zugviehtabelle beizuheften ist. Dieses oftgedachte Heften giebt den Vortheil, daß neue Bögen zur Fortsetzung eingelegt, und wenn ein Inwohner in ein anderes Haus ziehet, dessen Bogen dem Hausnumer, wo er wohnt, beigelegt werden kann. Jede Familie eines Hauses muß mit fortlaufenden Numern bezeichnet werden. Nur wenn christliche, und jüdische Familien beisammen in einem Hause wohnten, müssen die jüdischen Familien von Nr. 1 angefangen werden. Zu einer Familie gehören alle jene, die nicht für sich selbst kochen, sondern an des Hausvaters Tische ernährt werden, sie seyen verheiratet oder nicht, folglich ist jeder, der andere zu ernähren hat, als ein Familienhaupt anzusehen, und daher auch einer ledigen Person, die Dienstboten hält, sie seyen in = oder ausländisch, und genüssen die Kost in Natur oder an Geld, ein eigener Bogen zu widmen ist. Auch jene ledige Person, welche ohne eigene Dienstboten für sich allein ausser einer Familie lebt, bekömt ihren eigenen Bogen. Dienstboten aber, männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche verheiratet sind, ihre Ehegatten und Kinder aber ausser der Familie der Herrschaft, welcher sie dienen, jedoch im nämlichen Orte in einem andern Hause haben, sind als Familienhäupter in ihrem Wohnhause auf ihren eigenen Bogen zu konskribiren; auf dem Bogen der Herrschaft, wo sie in Diensten stehen, werden sie jedoch auch benennt,

nicht aber ausgeworfen, sondern nur beigefügt, in welchem Nr. sie vorkommen. Jeder Hauseigentümer, er sey ledig oder verheiratet, bekömt den ersten Bogen, der nach dem Hausnumer mit der Familiennumer 1 bezeichnet wird, wenn der Eigentümer im Hause wohnt. Wohnt er anderwärts, so wird in dem ersten Bogen unter der Aufschrift Hauseigentümer der Beisatz: wohnt in —, angemerkt, und eine andere in dem Hause wohnende Familie auf den Bogen Nr. 1 verzeichnet. Hat ein Haus mehre Eigentümer, so werden ihre Familienbögen nach der Ordnung numerirt, und bei ihrem Namen: Miteigentümer des Hauses, zugeschrieben. Oeffentliche Gebäude, die bewohnt werden können, bekommen ihren Bogen, und wird bei der Rubrik des Eigentümers ihre Qualität angemerkt, z. B. Schloß, Rathhaus, Spital, u. s. w. Wäre ein numerirtes Gebäu unbewohnt, so ist im Namensfache beizusetzen: Unbewohnt. Bei der Einschreibung sind folgende Grundsätze zu beobachten: 1. Alle Söhne, sowohl an- als abwesende, werden bei ihren im Orte lebenden Eltern nicht allein mit dem Namen eingetragen, sondern auch in der gehörigen Klassifikazion mit dem Kopfe ausgeworfen. Bei abwesenden Söhnen, weil sie persönlich nach allen ihren Eigenschaften nicht beurtheilt werden können, kann nur ihr Alter, welches von den anwesenden Eltern angesagt werden muß, die Qualifikazion zu dieser oder jener Klasse bestimmen. Was jedoch hier von der Auswerfung der abwesenden Söhne angeordnet wird, beziehet sich nicht auch auf jene, welche von darum abwesend sind, weil sie schon selbst eine besondere Familie ausmachen, und entweder hier,

oder anderwärts ansässig geworden sind; massen derlei nur lediglich in der sie betreffenden Geburtsreihe benennt, jedoch weder in einer Klassifikazionsrubrike, noch in der Rubrike der Abwesenden, sondern dort, wo sie mit ihrer Familie vorkommen, ausgeworfen werden, weswegen in der nachstehenden Qualifikazionsrubrik des Familienbogens ihrem Namen gegenüber nur beigesetzt wird: **kömt anderwärts in Nr.** oder **in dem Orte N. N. als angesessen vor.** Gleiche Benehmung ist in Ansehung jener Söhne zu halten, die bereits in einen Stand getreten sind, welcher sie dieser Familie für allzeit entzieht, und ihnen nicht mehr die Freiheit läßt, dahin zurükzukehren; wie z. B. der Eintrit in einen geistlichen Orden, oder in den Soldatenstand u. s. w. Ein sogestaltiger Abwesender wird zwar auch im Namensfache angemerkt, im Qualifikazionsfache aber beigesetzt: ist z. B. **Franziskaner im Kloster N. N.**, woselbst er vorkömt, oder **Soldat unter dem kais. Regimente N. N.** sonst aber wird ein solcher nirgends, weder in den Klassifikazions- noch weiter hinten in den Ausweisrubriken der Ledigen, Verheirateten, und Abwesenden mit dem Kopfe ausgeworfen. 2. Alle Menschen männlichen Geschlechts, die keine Eltern haben, und Eingebornе des konskribirten Landes sind, werden in dem Hause, wo sie bei der Beschreibung gegenwärtig sind, benennt, und in der sie betreffenden Klassifikazionsrubrik ausgeworfen, folglich in dem Orte, wo man sie bei der Beschreibung antrift, zur einheimischen Populazion gerechnet. 3. Alle Menschen männlichen Geschlechts der inländischen Populazion, welche man als die

zweite oben berührte Bevölkerungsgattung in diesem, oder jenem Orte in Diensten, oder sonstiger Verwendung antrift, deren Eltern aber anderwärts im Lande leben, gehören zwar nicht zur Populazion dieses Orts, sondern desjenigen, wo ihre Eltern wohnen, bei denen sie schon nach dem ersten Grundsatze eingeschrieben worden; weil jedoch den Eltern der Aufenthalt ihrer abwesenden Söhne unbekannt seyn, und also von ihnen die Ubikazion nicht angesagt werden könnte, andererseits aber nötig ist, in der Kenntniß dieser Menschen zu verbleiben, und sowohl bei der Evidenzhaltung ihnen nachfragen, als seiner Zeit bei wirklicher Anwendung des Konskripzionssistems deswegen eine wirksame Verfügung treffen zu können; so sind auch diese, in diesem oder in jenem Orte sich aufhaltende inländische fremde Menschen zwar namentlich einzutragen, mit dem Kopfe aber in keine derjenigen Klassifikazionsrubriken, aus welchen die Populazionssumme dieses Orts entsteht, sondern lediglich in die, für diese Gattung eigens eingeschaltete Rubrike der fremden Inländer dieses kostribirten Landes auszuwerfen. 4. Die ausländischen Fremden, nämlich die dritte Gattung der Populazion, die sich im Lande, wenn selbe nicht blos Durchreisende, oder Passagiere sind, befinden, müssen zwar benennt, mit dem Kopfe aber nur in der, gegen das Ende des Bogens für selbe entworfenen Rubrike: Fremde, nach ihrem Geburtsort, entweder in die aus andern östreichischen Erblanden, oder in die völlig Ausländer aus anderen Staaten ausgesetzet werden; wobei nicht ausser Acht zu lassen ist, daß 5. Jemand, der sich bereits

seit zehn Jahren, und darüber im Lande beständig aufhält, oder niedergelassen hat, nicht mehr als ein Ausländer angesehen, sondern als Inländer, seiner Person sowohl, als seiner Familie wegen zu behandlen sey. Es sollen auch jene Ausländer, welche durch Antretung einer Gewerbschaft; z. B. durch Einrichtung eines Waarenladens u. d. g. animum premandi zeigen, unter die inländische Populazion, wie ein zehnjähriger Angesessener gerechnet und aufgezeichnet werden. Wandert ein solcher mit der Zeit aus, so kann er allemal bei der Evidenzhaltung in Abgang kommen. 6. Auch das weibliche Geschlecht wird individualiter und namentlich beschrieben, und zwar: Das Ehweib gleich nach dem Mann, die anwesende Tochter nach den Söhnen, oder, wo die Familie nur aus Geschwistern bestehet, die Schwestern, welche in der Familie leben, gleich nach den Brüdern; Dienstmägde, und sonstiges weibliches Geschlecht aber erst nach allem männlichen Geschlechte (wenn nämlich dieses bei der Familie eingeschrieben ist) gesetzet. Wo die Familie keinen Vater oder Mutter hat, sondern einiges der Geschwister das Haupt der Familie ist, so wird stat der Benennung: Tochter, hierorts: Schwester, wenn deren welche sind, gesetzet, wobei noch zu merken ist, daß nur jene, welche wirklich beim Familien-Vater, Mutter, oder Bruder leben, und daselbst den Tisch genüssen, bei dieser Familie auszuwerfen sind. Die, welche schon ausgeheiratet, anderwärts versorget, in Diensten, oder sonst auf beständig, oder auf Jahr und Tag, u. d. g. abwesend sind, kommen dort als Ehfrauen, oder Dienstmägde, oder unter einer andern Benenung

z. B. Kostgängerin, Kammerjungfer u. s. w. vor. Daher ist auch wegen des inländischen fremden weiblichen Geschlechts keine besondere Vorschrift, oder Beobachtung nötig, wie beim männlichen. Das ausländische fremde weibliche Geschlecht aber wird zwar vorne in dem Namensfache ebenfalls wie das inländische benennet, in dem Fache hingegen, wo die Anzahl mit der Ziffer ausgeworfen wird, kömt das ausländische nicht in die Klassifikazionsrubrike, dazu das weibliche Geschlecht, sondern in die letzte der ausländischen Fremden, aus andern östreichischen Erblanden, oder aus völlig fremden Staaten in die für selbes gewidmete Untertheilung auszuwerfen; z. B. ein Familienvater hat im Dienste 4 Mägde, davon sind 2 inländisch, 2 ausländisch; nur jene werden in der Rubrik, dazu das weibliche Geschlecht, diese aber mit der Ziffer nach dem Lande, woher sie sind, in einer der Rubriken für die Fremden angezeiget. Es versteht sich jedoch von selbst, daß eine angeheiratete Frau, wenn selbe auch eine geborne Ausländerin wäre, nimmermehr als eine solche anzusehen sey, sondern zur inländischen Populazion gerechnet werden müsse. Wie es dann auch gleiche Beschaffenheit mit einer Witwe, oder andern Weibsbilde hat, welche zwar außer dem konskribirten Lande geboren wäre, sich aber in diesem mit animo permanendi niedergelassen hätte, und bereits 10 Jahre darin ansässig wäre. Nur muß beim weiblichen Geschlechte allemal darauf gesehen werden, ob unter selben nicht etwan eine Witwe vorfindig sey, die Kinder, und besonders Kinder männlichen Geschlechts habe; es sind auch allenfalls unehlich erzeugte Kinder zu kon-

skribiren. Daher wird in derlei Fällen, und zwar im ersten die Mutter mit ihrem Tauf- und mit dem Zunamen des Vaters der Kinder benennet, sofort Söhne, und Töchter gleich bei ihr, nach den allgemeinen Grundsätzen, aufgezeichnet. Im zweiten Fall wird die Mutter mit ihrem Tauf- und eignen Zunamen eingeschrieben, das unehlich erzeugte Kind aber mit dem Zunamen, der ihm beigeleget, und bereits gegeben worden ist; so wird auch ein Findling mit dem Zunamen, den ihm sein Pflegvater, oder Mutter schon gegeben hat, aufgezeichnet, und er zu dieser Familie gerechnet; oder es wird ihm von der Konskribzion ein Zunamen gegeben, den er sofort beibehalten, und beständig haben soll; dem Namen eines solchen Kindes gegenüber im Qualifikazionsfache wird beigesetzt: unehlich erzeugt. Nach diesen Grundsätzen geschieht nun die Konskribzion der Familien, und die Namenseinschreibung in folgender Ordnung: Mit der Familie des Hauseigentümers wird angefangen, wenn solche im Hause wohnet; wohnt sie aber anderwärts, so wird dieselbe nur, wie bereits oben gesagt worden, bei der Aufschrift Hauseigentümer mit dem Beisatz angemerket, wohnt in Nr. oder in dem Orte N. und eine andere Familie bekömt den ersten Bogen im Hause, und also auch Nr. 1.; sofort, wenn mehre Familien darinn wohnen, eine andere den 2. Bogen mit Nro. 2, u. s. w. Bei jeder Familie wird das Haupt derselben oben angesetzet. Wenn sie aus lauter Geschwistern bestehet, trägt man das älteste zuerst ein. Ist eine Witwe das Haupt der Familie, schreibt man sie mit demjenigen Namen, welchen sie ihrem verstorbenen Manne nach

geführet hat, nämlich: Witwe N. N., und sie wird sodann in der Rubrik des weiblichen Geschlechts mit der Ziffer ausgeworfen. Auf das Haupt der Familien, nämlich auf einen Vater, und dessen, gleich unter ihm mit dem Taufnamen eingeschriebene Ehfrau, wenn sie lebet, oder auf eine Mutter, wenn sie als Witwe das Haupt der Familie ist, folgen nach dem Grundsatze 1. alle dessen lebende, gegenwärtige, und abwesende Söhne nach ihrer Geburtsordnung, und werden mit den Numern 1, 2, 3, u. s. w. angezeiget. Ist einer der Söhne des Stamvaters verheiratet, der wieder Kinder hat, und noch in der gemeinschaftlichen Familie lebet, werden diese Kinder unmitelbar nach ihrem Vater, der Reihe nach, eingetragen, nur aber etwas weiter einwärts, als die Kinder des Familienhaupts, gesetzet, damit sie sich von diesen unterscheiden. Nach vollendeter Aufzeichnung der Kinder des Sohns aber wird wieder mit jenen des Familienvaters ordentlich kontinuiret. Ist ein Sohn abwesend, so wird er dennoch in seiner Geburtsreihe niedergeschrieben, in der folgenden Qualifikazionsrubrik aber seinem Namen gegenüber angemerket, befindet sich in N. N., oder unwissend wo. Ist ein Bruder das Haupt der Familie, werden nach dem Grundsatze 2. nur die gegenwärtigen Brüder eingetragen. Auf die Kinder, oder Geschwister männlichen Geschlechts folgen zur Einschreibung, nach dem 6. Grundsatz vom weiblichen Geschlechte, die Töchter und nahen Anverwandten; sodann wird mit der Beschreibung der Namen der Gesellen, Lehrjungen, und Knechte der inländischen Populazion kontinuiret, und zwar werden nach dem Grundsatze 2. alle

jene, die älternlos sind, (weswegen jeder, der nicht bei den Aeltern lebet, zu befragen ist, ob er irgendwo deren eins noch habe) hierorts nicht allein eingeschrieben, sondern auch ihrer Qualifikazion nach in der gehörigen Rubrik mit dem Kopfe ausgeworfen. Sind aber darunter einige, deren Aeltern anderwärts noch leben, werden selbe nach dem Grundsatze 3. behandelt, nämlich benennet, nirgend aber, als in der am Ende des Familienbogens eingeschalteten Rubrike der inländischen Fremden, ausgeworfen. Nach den Inländern werden die Tauf- und Zunamen der ausländischen Fremden, die sich in der Familie aufhalten, nach Anleitung des 4. Grundsatzes eingeschrieben, und in die, für selbe am Ende des Familienbogens entworfenen Fächer für Ausländer und Fremde, sonst aber nirgends mit dem Kopfe ausgesetzet. Nach diesem wird die Anzahl der bei jeder Familie wirklich vorhandenen Mädchen, oder des weiblichen Geschlechts namentlich bemerket, und nach dem Grundsatze 6. in die gehörige Rubrik mit der Ziffer ausgeworfen. Wo Klöster, oder öffentliche Gebäude sich vorfinden, wird nur, statt der Tauf- und Zunamen, die Benennung des Gebäudes, z. B. Prälatur, Rathaus, Universität u. s. w. angesetzet. Auch von allen Geistlichen werden Tauf- und Zunamen eingeschrieben. Von der Judenschaft wird ebenfalls der Vor- und Zunamen eingetragen, und es ist sich in Ansehung sowohl des männlichen, als weiblichen Geschlechts, wie mit den Christen zu verhalten; alle jüdische Köpfe also, welche zu einer Familie gehören, müssen benennet, und mit der Ziffer ausgeworfen werden; ist aber bei einem Vater einer der Söh-

ne abwesend, so wird noch ferner neben dem Namen die Ursache der Absenz, und die Ilbikazion angezeiget; hingegen wird ein Jud, dessen Aeltern leben, den man aber anderwärts, als bei ihnen in Diensten, oder sonstigen Aufenthalte antrift, zwar benennet, aber nicht mit dem Kopfe ausgeworfen, weil dieses schon bei seinen lebenden Aeltern geschehen ist; wie denn überhaupt dießfalls die, für die Christen entworfenen Gundsätze auch hieher anzuwenden sind. Die Rubrike des Alters bedarf fast keiner Erklärung; doch kömt dabei anzumerken, daß, 1. bei einem sich allenfalls über das Alter ergebenden Anstande, die Taufbücher der Pfarrer nachzusehen sind; wobei unter einem wahrgenommen werden kann, ob die Pfarrer ihre Matrikeln auch ordentlich führen. 2. Es kann auch allenfalls aus der Gestalt, und nach dem äusserlichen Ansehen das Alter mehr oder weniger beurtheilet werden. 3. Wird das Alter ohne Rechnungsbruch, das ist, ohne Rüksicht auf die Monate, die ein Mensch über das letzterfüllte Altersjahr hat, angesetzet. 4. Nur bei Kindern, die noch kein Jahr alt sind, muß das Alter bruchweis, z. B. $\frac{2}{12}$, $\frac{3}{12}$, $\frac{4}{12}$ ausgesetzt werden. 5. Von der Geistlichkeit, dem Adel, den Honorazioren, und Beamten, so auch vom gesamten weiblichen Geschlechte, und ebenfalls von der sowohl männlichen, als weiblichen Judenschaft, ist die Einsetzung des Alters, folgsam die Anfrage darüber, nicht nötig. In der Rubrik der Qualifikazion wird gleich dem Namen gegenüber eingetragen: a. der Stand, nämlich: verheiratet, Witwer, oder ledig; b. die Geburt z. B. Graf, Freiherr, Ritter, u. s. w. die Würde z. B. Bischof, Probst, oder, wenn im Na-

menfache ein Kloster stehet, wird angemerket, von welchem Orden es sey; als: Franziskaner, Dominikaner, u. s. w. das Amt, als: Kreishauptmann, Bergrath, u. s. w. die Profession, als: Schuster, Schneider, u. s. w. c. Wird in dieser Rubrik bei denjenigen, welche keine Aeltern mehr haben, dieser Umstand mit dem Worte Aelternlos angemerket; so auch, wo ein unehlich erzeugtes Kind männlichen Geschlechts vorkömt, dem Namen gegenüber hierorts beigesetzet: Unehlich erzeugt. d. Wird in dieser Qualifikazionsrubrike ferner eingesetzet, wenn etwas, und was der körperlichen Beschaffenheit wegen, z. B. ein sichtbares Gebrechen, anzumerken wäre, doch ist solche Anmerkung in Ansehung der Geistlichen, Adelichen, Beamten, und Honorazioren, wie auch wirklicher Bürger, und Bauern nicht nötig. e. Um auch wegen des Maaßes der Mannschaft in einige Kenntniß gesetzt zn seyn, so hat zu dießfälliger Richtschnur zu dienen, daß, 1. wo ein sonst gesunder, und ungebrechlicher Mensch nur 1 Zoll über 5 Schuhe hätte, und seines Alters wegen kein weiteres Wachstum zu hoffen wäre (welches jedoch nicht durch eine förmliche Messung, sondern durch den Augenschein zu beurtheilen ist), dieses mit dem Worte garklein angezeigt wird. 2. Hat ein gesunder, und von allen sichtbaren Leibesgebrechen freier Mensch nach dem Augenmaaße, zwischen 1 und 3 Zolle, so wird sein Maaß mit dem Worte klein angemerkt; 3. ein Mann zwischen 3 und 5 Zoll wird mit dem Worte mittelmäßig, und 4. ein Mann über 5 Zoll mit dem Worte groß ausgezeichnet. Diese Bemerkungen klein, mittelmäßig, und groß sol-

len nur bei denjenigen, die sich zur Rubrik: zu andern Staatsnotdurften Anwendbare, nach den unten folgenden Belehrungen qualifiziren, stat zu finden haben, und das Wort, welches dieses Maaß anzeigt, soll in den individuellen Familienbögen deutlich mit grösseren Buchstaben geschrieben, und mit einem Striche, um es geschwinder in die Augen fallend zu machen, unterzogen werden. f. Kömt in diese Rubrik der Qualifikazion einzusetzen bei den Eingebornen männlichen Geschlechts, wenn ste abwesend sind, und ihr Aufenthalt inn- oder auffer Land bekannt ist, die Ubikazion, das ist, der Ort, wo ste sich befinden; ist ihr Aufenthaltsort nicht bekannt, so wird solches ebenfalls mit unbekannt wo, angemerkt, und ein solchergestalt Abwesender in die hiezu eigens entworfene Rubrik der Abwesenden ausgesetzt. Das Wort abwesend beziehet sich nur auf eine dauernde Abwesenheit, und wirkliche Verlassung der Familie auf längere Zeit, z. B. Wanderschaft, langanhaltende Reise, Aufenthalt in Studien, Verdingung in Dienst oder Arbeit in einem andern Orte u. s. w. nicht aber auf eine nur kurze, zufällige Entfernung. g. Sowohl neben dem Namen der inländischen, als ausländischen Fremden wird in dieser Rubrik so, wie in der vorstehenden das Alter, ihr Stand, ihre Geburt, und der Geburtsort, ihre Würde, ihre Profession, und das Maaß angemerkt, keiner aber derselben in eine der Rubriken, aus welchen sich eigentlich die Populazion des Orts summirt, also auch nicht in den nachfolgenden Ausweisrubriken der Verheirateten, oder Ledigen, und Abwesenden eingetragen, sondern dergleichen inn- oder aus-

ländische Fremde werden mit dem Kopfe in die am Ende der Tabelle für sie separirt rubrizirten Fächer ausgesetzt. h. Wird vom weiblichen Geschlechte, obwohl selbes benennet wird, dessen besondere Qualifikazion nicht notwendig; daher hat auch dießfalls hierorts keine weitere Erwähnung zu geschehen. i. Bei der Judenschaft wird in dieser Rubrik der Stand, und die Gewerbschaft, welche die Menschen männlichen Geschlechts treiben, aufgeschrieben. Uiberhaupt gehört die Aufzeichnung aller etwan nötigen Personalumstände dieser, oder jener Person in diese Rubrik. Wonach es noch lediglich auf die Bestimmung ankömt, in welche der Klassifikazionsrubriken dann das, vorangesetztermaßen mit Vor- und Zunamen, mit dem Alter, und ihrer Qualifikazion eingeschriebene Personale mit dem Kopfe endlich auszuwerfen sey. Hierzu hat zur Hauptregel zu dienen, daß niemals ein Kopf, wenn er auch seiner Eigenschaft wegen zu mehr, als einer Klassifikazionsrubrik qualifizirt wäre, zweimal in die Rubriken, aus welchen die Populazionssumme zu entstehen hat, ausgesetzt werden könne, sondern, wenn er einmal ausgeworfen ist, es dabei sein Verbleiben haben müsse. Diese Klassifikazionsrubriken bestehen in folgenden: Alle, sowohl Welt- als Ordensgeistliche katholischer, griechischer, oder protestantischer Religion, werden unter Geistlichen eingetragen. Wenn die griechischen, oder protestantischen Geistlichen verheirateten Standes Kinder männlichen Geschlechts haben, sind diese Kinder nicht in dieser, sondern mit dem Kopfe ohne Rüsikcht des Alters in die Rubrike: beim Närstand, und Provinzialbeschäftigungen, zu entwerfen. Unter die

Rubrike der Adelichen gehört ein jeder Edelmann, wenn er auch einen landesfürstlichen Dienst begleitete; nur muß im letzten Falle vorn in der Qualifikazionsrubrik beigefügt werden, in welchem landesfürstlichen Amt er stehe; die Kinder männlichen Geschlechts eines jeden Edelmanns kommen ebenfalls in diese Rubrik. In die Rubrik der Honorazioren werden eingetragen: 1. Ein jeder Ungeadelter, welcher in unmittelbarer landesfürstlicher Pflicht, und Brod steht, er habe eine grössere, oder kleinere Bedienung, stärkern oder geringern Gehalt. 2. Die in Städten unter landesfürstlicher Begnehmigung dem gemeinen Wesen vorstehenden Magistratualen, welche in den Rathsversamlungen Sitz und Stimme haben. Es versteht sich dieses jedoch nur von solchen, die eine Magistratswürde auf allzeit, oder doch auf eine längere Zeit begleiten, nicht aber auch auf jene, deren Hauptsache ein bürgerliches Gewerb ist, die aber dabei zu Zeiten auf 1 oder 2 Vierteljahr ein Vorsteheramt, z. B. das Bürgermeisteramt versehen, und sodann wieder abgelöst werden; derlei Magistratualen gehören eigentlich unter den Bürgerstand, und werden in sothane Rubrik der Bürger eingetragen, jedoch in der Qualifikazionsrubrik angemerkt: zur Zeit Bürgermeister u. s. w. 3. Alle, welche durch ihre erlangte Gelehrsamkeit, und Wissenschaften unter öffentlichem landesfürstlichem Schutz und Duldung öffentliche Dienste verrichten, wie die Doktoren der Medizin, und der Rechte, Prokuratoren, Notarien u. s. w. wobei noch zu bemerken ist, daß die Kinder männlichen Geschlechts von obigen ungeadelten Magistratualen, Beam-

ten, und Honorazioren, nicht in diese, sondern ohne Rükſicht auf das Alter in die Rubrik: ſonſt beim Nährſtande und Provinzialbeſchäf-tigungen einzubringen ſind. In die Rubrik der Bürger kommen nicht allein in Städten, ſondern auch auf dem Lande, nämlich in Dörfern, alle jene einzuſchreiben, 1. welche in Erſten bürgerliche Häuſer zum Eigentum haben, oder 2. daſelbſt, oder auf dem Lande auch ohne Beſitzung eines bürgerlichen Hauſes Gewerbſchaften, es ſey durch Manufakturen, Fabriken, Salz- und Erzwerke, oder Hämmer, durch Künſte oder Handwerke treiben, woher ſie ſich, und ihre Familie vorzüglich ernähren, wenn ſie gleich daneben auch einige Grundſtüke hätten, die jedoch den Hauptzweig ihrer Nahrung nicht ausmachen. Das Wort Handwerk erſtrekt ſich aber nicht auf jeden, der ſich etwan, es ſey in Dörfern, oder in Städten, zwar damit abgiebt, jedoch entweder nur ſchlechte, oder ſogenannte Pfuſcharbeit verfertigt, oder nur ein Not- oder Hausarbeiter iſt, wie es vielfältig mit der Weberei geſchieht, oder deſſen Handwerkſtrieb gar nicht beträchtlich iſt. Derlei Leute ſind nicht unter die Rubrik der Bürger, ſondern unter die ſonſt beim Nährſtande, und Provinzialbeſchäftigungen einzubringen. Unter die Rubrik Bauern gehören alle jene, welche mit eigenen, oder gepachteten Grundſtüken in ſolcher Maaß verſehen ſind, daß ſie einen ganzen, dreiviertel, halben, oder viertel Bauer, oder in einigen Landen Weingärtner, oder Hauer, ausmachen. Was die Rubrik vorſtehender Bauern und Bürger Gewerbsnachfolger, und nächſte Erben anbetrift, ver-

stehet sich selbe von selbst dahin, daß einem jeden, in die voranstehenden 2 Rubriken gebrachten Hausvater nach der hergebrachten Gewohnheit des Landes der älteste, oder jüngste mit einem Wort: seiner einer ehleiblichen Söhne, oder Töchtermänner zum Nachfolger auf sein Gewerbe in diese Rubrik auszuwerfen sey. Hierbei ist die Beobachtung nötig, daß, wenn eine Witwe das Haupt eines bürgerlichen Gewerbes, oder eines zum Bauern qualifizirten Feldbaues wäre, hierzu dieser ebenfalls einer ihrer Söhne, oder Tochtermänner, oder nächsten Anverwandten zum Nachfolger zu bestimmen, und auszusetzen sey, obschon eine solche Witwe selbst nicht in der vorstehenden Rubrik, sondern ihres Geschlechts wegen, nur in der nachfolgenden, hierzu das weibliche Geschlecht, angemerkt werden kann. Unter sonst beim Nährstande oder Provinzialbeschäftigungen sind mit dem Kopfe einzusetzen: 1. Alle verheiratete, noch in keine vorstehende Rubrike eingebrachte Menschen der inländischen, zu diesem Orte gehörigen Populazion, sie seyn welchen Alters, Gattung, und wie immer qualifizirt, als: Häusler, Gärtner, Weinzierl (Winzer), Taglöhner u. s. w. 2. Alle Witwer, die Kinder haben. 3. Alle in Privatbedienungen stehende Beamten, Oekonomen, Hausoffiziere, wenn sie auch unverheiratet sind; worunter aber diejenigen, welche Livreen tragen, wenn sie sonst zu der nachfolgenden Rubrik qualifizirt sind, nicht verstanden werden. 4. Alle beim Bergbau, Salzwerken, oder andern Provinzialbeschäftigungen, als: Schiffahrt, Strassenbau, Holzschlag, Holzflössen, Weegmachen, u. dgl. für beständig angestellte, wenn

sie auch unverheiratet wären. 5. Alle über 40 Jahre alte, ferners jene, welche das Wachstum auf wenigstens 5 Schuhe 1 Zoll nicht haben, wie auch alle mit einem Leibesgebrechen behaftete Menschen. 6. Endlich alle Söhne der unadelichen Beamten, und Honorazioren, dann der protestantischen, und griechischen Geistlichen. Die beiden Rubriken zu andern Staatsnotdurften Anwendbare, und Nachwachs haben gleiche Grundsätze, und unterscheiden sich nur darinn, daß die erste nur Menschen von 18 bis 40, die zweite hingegen die von 1 bis 17 Jahren, in zwei Untertheilungen enthalten solle. Es ist daher bei Auswerfung der Köpfe in diese beide Rubriken 1. das Alter in Obacht zu nehmen. 2. Verstehet sich von selbst, daß alle hier Einzubringende ohne sichtbares Gebrechen, 3. auch in Ansehung des Maaßes in der Qualifikazionsrubrike mit dem Worte: klein, mittelmässig, oder groß aufgezeichnet seyn müssen. Unter diesen Beobachtungen werden also in diese zwei Rubriken eingebracht: 1. Nichts, als ledige, aber alle ledige Söhne aller in der voranstehenden Rubrike: sonst beim Nährstande, eingetragenen Aeltern, sie seyn welcher Kondizion sie immer wollen; 2. Alle ledige älternlose Knechte, Jungen, und unverheiratete Taglöhner u. s. w. 3. Alle nicht zur Nachfolge auf Gewerbschaften, oder Grundstüke bestimmte Söhne der Bürger und Bauern. Die Aufschrift: hierzu das weibliche Geschlecht, zeigt von sich selbst an, wozu diese Rubrik gewidmet ist; alle inländische Köpfe des weiblichen Geschlechts werden hieher ausgeworfen. Hierinn besteht also die Klassifikazion der gesamten

inländischen Bevölkerung. Die übrigen nachfolgenden auf den Bögen enthaltenen Rubriken sind eigentlich theils nur ein Ausweis über die vorangehenden, theils betreffen selbe nur jene Menschen, welche über die Lokalpopulazion an In- und Ausländerfremden sich von Zeit zu Zeit in diesem Orte befinden.

3) Nur jene Familienbögen, welche aus Mangel des Raumes nicht mehr zu gebrauchen sind, sollen ausgewechselt, und der nötige Bedarf dieser gedrukten Bögen bei den k. Kreisämtern anverlanget werden. Wenn ein Familienhaupt eine, in seiner Familie vorgegangene Veränderung nach Verlauf von 14 Tagen bei dem Volksbeschreibungsbuchführer nicht meldet, soll bei dem Bauernstande ein 24stündiger Arrest, bei allen andern aber 30 kr. die Strafe der unterlassenen Meldung seyn, von welcher Geldstrafe die eine Hälfte dem Buchführer, die andere aber dem Ortsvorsteher zugetheilt werden soll. Patent vom 26. August 1779.

4) Konskripzions- und Werbbezirkssistem für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oestreich unter und ob der Enns, samt dem Innviertel; Steuermarkt, Kärnten, Krain, Görz, und Gradiska, Gallizien und Lodomerien, in Friedens- und Kriegszeiten.

Erste Abtheilung.

Für die Friedenszeiten.

§. 1.

Nachdem die Populazion in einem jeden Lande bereits erhoben und rektifizirt ist, so hat zur Evidenzhaltung des Populazionsstandes alljährlich eine Visitazion oder Lokalrevision der Werbbezirke auf die Art, wie die Rektifizirung geschah, durch die

Militäroffiziere aller Orten von Hause zu Hause zu geschehen, ausser in den Hauptstädten, wo die Hausinhaber für die Richtigkeit der Meldungen aller jener Aenderungen stehen müssen, welche sowohl in Ansehung ihrer eigenen, als anderen in ihren Häusern wohnenden Familien sich ergeben. Bei dieser Revision, welche alle Jahre mit Ende des Hornung ihren Anfang nehmen, und längstens bis den letzten Mai des nämlichen Jahres geendigt seyn muß, haben allemal auch diejenigen Individuen, welche die politischen Populazionsbücher führen, oder in deren Verhinderungsfalle andere solche Individuen, welche von dem Geschäfte völlig unterrichtet sind, mit gedachten Büchern zu erscheinen. Um diese jährliche Revision mit Verlässigkeit, und ohne vielen Zeitverlust zu bewirken, ist erfoderlich, daß unterm Jahre alle Aenderungen, die in der Populazion eines Ortes vorfallen, so wie jene, die sich bei den unbestimt Beurlaubten von der Infanterie und von dem Fuhrwesen äussern, in die, in den Händen des Politikums befindlichen Ortschaftsbücher von Zeit zu Zeit richtig eingetragen werden. Hierbei sind immer die nämlichen Grundsätze, nach welchen die erste Aufnahme, und die darauf erfolgte Rektifikazion des Populazionsstandes geschehen ist, sich gegenwärtig zu halten, und die hier beifolgende Belehrung giebt an die Hand, wie, und auf was Art solches zu geschehen habe. Die politischen Populazionsbücher sind bei den Bezirkskommissären, dann bei den obrigkeitlichen und Magistratualbeamten aller Orten vorhanden, und auf dem Familienbogen ist Raum genug, wo Zuwachs und Abgang angemerkt werden kann. Es hat daher jeder Familienvater, so oft jemand in seiner Familie geboren wird, stirbt, sich verheiratet, anderwärts ansidlet, den Dienst verändert, oder sonst sich eine per-

sönliche Veränderung ergiebt, dem, das politische Populazionsbuch führenden Individuum davon die mündliche Meldung zu machen, und diese sothane Aenderung nach dem Inhalte der obigen Belehrung am gehörigen Orte in dem Buche sogleich anzumerken. Damit jedoch die mündlichen Meldungen von den vorfallenden Aenderungen auch in jenen Gegenden, wo die Bezirkskommissäre und obrigkeitlichen Beamten über mehre, und allenfalls entfernte Ortschaften die politischen Populazionsbücher zu führen haben, richtig geschehen; so sind ihnen die Gemeinrichter oder sonstigen Vorsteher dieser entfernten Ortschaften zur Aushilfe beizugeben; wo aber auch dergleichen in einem Orte nicht befindlich wären, wird und muß doch jemand, der die von Seiten des Politikums ergehenden Befehle der Gemeinde und den Unterthanen bekannt macht, auch deren Befolgung wahrnimt, die Kontribuzion eintreibt, vorhanden seyn, mithin dieser den Bezirkskommissären und obrigkeitlichen Beamten den nötigen Beistand zu leisten haben. Sollten sich aber gegen Vermutung noch Gegenden vorfinden, wo auch auf die jezt gedachte Art die Meldung an das, das politische Populazionsbuch führende Individuum gelangen zu machen nicht thunlich wäre; so muß die Meldung an Sonn- und gebotenen Feiertagen geschehen, wo sich das Landvolk wegen des Gottesdienstes in der Pfarre einfindet. In Fällen hingegen, wo sich zerstreute und viele Meilen weit von ihrer Herrschaft entlegene Unterthanen befinden, die weder Richter noch Vorsteher haben, auch niemal in der Pfarrkirche ihrer Herrschaft erscheinen, unterwaltet kein Anstand, zu erlauben, daß die von Zeit zu Zeit sich ereignenden Veränderungen von den Familienvätern bloß an die benachbarten Beamten, welche sich mit dem Militär einzuverstehn haben, abgegeben wer-

den können. Dieses ist der einfachste, kürzeste und sicherste Weeg, die von Zeit zu Zeit in jeder Familie vorfallende Aenderung in Erfahrung zu bringen, und sichtbar zu machen, mithin den ganzen Populazionsstand stets in der Evidenz zu halten, und weil außer diesen untern Jahre keine andern Anzeigen oder Meldungen für das Militär nötig sind, folglich es von dem vorhin üblich gewesenen schriftlichen Meldungszeteln abkömt; so ist von höchster Gehörde wieder diejenigen, welche über die, in ihrer Familie sich ergebenden Aenderungen dem politischen Ortschaftspopulazionsbuchführer durch den vorgeschriebenen Weeg die Anzeige zu machen unterlassen, die Strafe dahin ausgemessen worden, daß die Adelichen, Geistlichen, Beamten, Honorazioren und Bürger in den Städten für eine jede, in ihrer Familie sich ergebende Aenderung sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, wenn sie solche nicht längstens in Zeit von vierzehn Tagen auf die obenberürte Art anmelden, 30 kr. zu erlegen gehalten seyn, die Familienhäupter vom unterthänigen Bauernstande hingegen mit einem 24 stündigen Arreste dafür bestraft werden sollen. Wird mit Ende des Hornungs jedes Jahr zur Lokalrevision geschritten, so nehmen alsdann die Werbbezirksoffiziere über die, in den politischen Ortschaftsbüchern gemachte Eintragung und Abänderungen die Beaugenscheinigung ein, rektifiziren selbe in Gegenwart der politischen Beamten, wo es nötig ist, und machen die mit sich zu bringenden Parien der militärischen Ortschaftsbücher mit jenen gleichlautend; nur kömt zwischen der politischen Gehörde, und dem Werbbezirksregimente das verläßliche Einvernehmen zu pflegen, damit das Summarium gleichstimmig, und nicht fehlerhaft zu Stande kommen möge. Sind beide Populazionsbücher, nämlich das politische und militärische völlig richtig gestellt,

so werden aus selben die Ortschaftssummarien, aus diesen aber die Kompagniebezirkssummarien in duplo verfaßt, und das eine Pare wird dem betroffenen Regimente, das andere hingegen dem Kreisamte zugesendet. Diese verfassen alsdann die Summarien über den ganzen Regimentswerbbezirk, und das Regiment überschikt sein Summarium an das Generalkommando, das Kreisamt aber an die Landesstelle, bei welcher das Totale über das ganze Land zu Stande gebracht, und von dem Generalkommando an den Hofkriegsrat so, wie von der Landesstelle an die böheimisch-östreichische Hofkanzlei dergestalt einbefördert wird, daß sothane Hauptsummarien aus allen Ländern gedachten beiden Hofstellen allemal bis Ende Juni verläßig zu Händen kommen müssen, und so wird von Jahr zu Jahr fortan mit der Evidenzhaltung des Populazionsstandes, dann mit Abschluß und Einsendung der Summarien sich benommen, welchen letzten künftig noch besonders allemal ein, aus den Populazionsbüchern zu ziehendes summarisches Verzeichniß über die in jedem Werbbezirke vorhandenen Bäkenbursche zuzulegen, von dem Generalkommando aber zugleich auch über die Vermehrung oder Verminderung der Populazion, wie sich solche nach den verschiedenen Rubriken ergeben mag, mit Beirükung der Ursachen der Bericht zu erstatten kömt.

§. 2.

Bei der jährlichen Revision haben die Militäroffiziere die unbestimt Beurlaubten von Mann zu Mann zu revidiren, und besonders darauf zu sehen, ob nicht einer oder der andere von ihnen abgängig, oder zu den Militärdiensten unbrauchbar geworden sey, um beim Ersatze des Abgangs dessen Stelle durch einen andern tauglichen aus den zu andern Staatsnotdürften anwendbaren ersetzen zu machen. Wenn irgend

ein unbestimt Beurlaubter erkranket, und kein Provinzialchirurgus bei der Hand, oder dieser etwan zur Heilung nicht angemessen, oder sonst keine andere Hilfe da wäre; so sind die Militärchirurgen zur Heilung dergleichen kranker Leute anzuwenden, auch allenfalls die Kranken in die Regimentsspitäler einzunehmen, und daselbst gleich den Eignen zu besorgen. Dieß kann jedoch nur mit solchen erkrankenden Unbestimtbeurlaubten geschehen, welche äusserliche, nicht aber innerliche Gebrechen an sich haben, zur Heilung Hofnung geben, und denen niemand Beistand schuldig ist, oder wozu die Mittel nicht gleich bei der Hand sind. Und in einem solchen Falle wird einem dergleichen unbestimt Beurlaubten nicht nur die Arznei, sondern auch der Unterhalt von dem Militärärarium gereichet, und bloß dazumal ein Wiederersatz begehrt werden, wenn der zur Heilung Gebrachte eignes Vermögen besitzt, und nicht zum Regimente einberufen wird, sondern ferner auf unbestimten Urlaube bleibt. Hätte hingegen ein dergleichen unbestimt Beurlaubter gleich nach seiner Bestellung beim Regimente, oder beim Fuhrwesenkorps anstatt eines Abgängigen einzutreten, wodurch er ein unbestimt Beurlaubter zu seyn aufhört; so hat das Aerarium den ganzen Aufwand zu tragen, wenn er auch im Stande wäre, den Ersatz zu leisten.

§. 3.

Der Viehstand wird alle Jahre bei der Revision der Werbbezirke neu aufgenommen. Es sind daher unterm Jahre über die, durch Zuwachs und Abgang dabei sich ergebenden Aenderungen keine Meldungen nötig. Die dießfällige Aufnahme erstrekt sich bloß auf die Pferde, dann auf die Zug- und Mastochsen, und das Formular weist aus, wie die Eintragung in die Rubriken der Qualifikazion nach zu geschehen hat, dann wie die zu verschiedenen Kriegs-

bedürfnissen tauglichen Pferde zu klassifiziren sind. Mit Verfassung und Abschlüssung der Viehstands-summarien ist sich wie mit jenen über die Populazion zu achten, mit welchen sie allemal zugleich bei den Hofstellen hier einlangen müssen. Wer sowohl in den Städten als auf dem Lande bei einem ausbrechenden Kriege von seinen gehaltenen Pferden eines oder mehre zum Dienste der Armee gegen Bezahlung herzugeben hat, solches hängt von dem Ermessen des Politikums ab, und geschieht in Ansehung des Militärs genug, wenn die Erfoderniß ihre hinlängliche Bedekung hat. Nur ist zur Schonung des Kontribuzionsstandes, und um dem Akerbaue die unentbehrlichen Pferde nicht zu entziehen, nicht bloß auf die Pferde des Landmanns, sondern vorzüglich auch auf jene der Bürger, Müller, Wirte, Fleischer, Bräuer, Fuhr- und Handelsleute, der Klöster, Pfarrer und Beamten, ferner auf die Pferde der Adelichen und Geistlichen vom höheren Range, soweit sie solche nicht ausdrüklich zu ihrem eigenen Gebrauche nötig haben, der Antrag zu machen, wonach sich von Seiten des Politikums und Militärs immer genau geachtet werden muß. Da zu den verschiedenen Kriegsbedürfnissen keine andere, als vollkommen taugliche Pferde gewählt werden dürfen; so müssen die hierzu in Antrag Kommenden bei der Klassifizirung ordentlich gemessen, und ihrer Tauglichkeit halber nach der angehängten Instrukzion untersucht werden. Die Preise, in welchen die Länder die, zu den Kriegsbedürfnissen erfoderlichen Pferde herbeizustellen haben, sind folgendermassen festgesetzt: Für ein zur Artillerie, Laufbrüken, eisernen Bakofen und Pontonsbespannung tüchtiges ordinäres Stangenpferd werden 80 fl., für ein dergleichen voraus, so wie ein zur Bespannung des Regiments- und

Verpflegfuhrwesens, dann für Kanzlei- und Kassewägen taugliches Stangenpferd 65 fl., für ein Fuhrwesens voraus, dann Reit- oder Pakpferd aber 50 fl. mit der Rükſicht entrichtet, daß für ein zu den jezt gesagten Erfodernissen vollkommen angemessenes Pferd nicht weniger als 50 fl., hingegen aber auch nicht mehr als 80 fl., mithin, wenn ein Pferd, so unter 15 Fäuſte mißt, besonders gut, und nach dem Ermessen der, die Übernahme besorgenden Jndividuen mehr als 50 fl. werth ist, auch 55, 60 bis 65 fl., desgleichen für Pferde zwiſchen 15 und 15 ½ Faust anstat 65 fl. auch 70, 75 bis 80 fl., und so im Gegentheile wiederum für dergleichen gröſſere Pferde, wenn sie sonst diensttauglich, aber nicht so viel werth sind, einige Gulden weniger vergütet werden können, wie dann bei Ausmessung und Bestimmung der Preise besonders auch auf das Alter der Pferde eine billige Rükſicht genommen werden muß. Weil zur Bespannung der schweren Artillerie Reservpferde von besonderer Stärke erfodert werden, so können für dergleichen besonders starke Pferde, wenn sie vollkommen 16 oder doch über 15 ½ Faust messen, die Preise auf 90, 100 bis 120 fl. erhöhet werden. Diese verwilligte Preiserhöhung ist jedoch nur auf die, für die schwere Artilleriereserve erforderlichen Pferde, und zugleich so zu verstehen, daß nur alsdann für dergleichen Pferde ein höherer Betrag vergütet werden darf, wenn sie es vermög ihres Alters und ihrer Kräfte und Stärke werth sind. Bei den jährlichen Werbbezirksrevisionen, bei welchen unter einem allemal die Klassifizirung der Pferde vor sich zu gehen hat, sind in dem besondern Ausweise über die, zu den Kriegsbespannungen angemessenen Pferde, nebst den durch zugestossene Gebrechen untauglich gewordenen, auch alle jene, welche das 10te

Jahr überschriten haben, und dagegen von jenen, welche das 5te Jahr erreicht haben, alle einzusetzen, welche nach dem Ermessen des Politikums die Eigentümer zur Kreisbespannung gegen die stipulirte Bezahlung zu überlassen schuldig sind, und dazu tauglich befunden werden. Den Eigentümern solcher Pferde, welche zu Kriegsbedürfnissen die Bestimmung erhalten, bleibt demungeachtet frei, mit ihren Pferden nach Willkür zu schalten und zu walten, auch selbe an andere käuflich hindanzugeben, und es muß sowohl von Seiten des Politikums, als Militärs auf das sorgfältigste vermieden werden, damit nicht bei dem Volke der irrige Wahn entstehe, als ob ihm der Handel und Wandel mit den Pferden dadurch gehemmet würde. Um beständig in der Kenntniß zu seyn, mit wie vielen Pferden jeder Werbbezirk über die Erfoderniß desjenigen Werbbezirksregiments für andere Regimenter aufkömt, und wie viel ausser dem noch zur Artillerie = Verpflegsfuhrwesen = eisernen Bakösen = Pontons = und Laufbrüken = dann Kanzlei= und Kassenwägenbespannung übrig verbleiben, oder wo in einem Werbbezirke nicht so viele Pferde vorfindig sind, um das eigene Werbbezirksregiment mit der nötigen Bespannung zu versehen, woher dieses den Abgang zu bekommen hat, muß jedes Werbbezirksregiment noch einen besondern Ausweis in duplo verfassen, und hievon ein Pare mit dem Regiments = und Bezirkssummarium an das Generalkommando, das andere hingegen durch das Kreisamt an die Landesstelle gelangen machen, bei welcher das Totale über das ganze Land zu Stande gebracht, und solches bei Einsendung der Hauptpopulazions= und Viehstandssummarien an den Hofkriegsrath so, wie an die böhmisch = östreichische Hofkanzlei einbefördert wird.

§. 4.

Geistliche, Adeliche, Beamten und Honorazioren mögen sich nach dem Gutbefunde des Politikums aus ihren Wohnorten wegbegeben, jene aber, welche unter den Rubriken von Bürgern, Bauern, nächsten Erben, Häuslern, Gärtnern, und sonst beim Närstande und zu Provinzialbeschäftigungen nötigen, oder zu andern Staatsnotdürften anwendbaren ihre Auszeichnung haben, dürfen nur unter den, in dem Auswanderungsgesetze enthaltenen Vorsichten sich in einen andern Bezirk oder Land begeben, oder übersidlen. Von dem Politikum sowohl, als von dem Militär muß überall, besonders aber an den Gränzen auf deren strengste Erfüllung mit aller Sorgfalt wahrgenommen, mithin jeder, der ohne Paß in einem andern dießseitigen Lande oder Kreise betreten würde, oder sich gar über die Gränzen in ein auswärtiges Land begeben wollte, angehalten, und ex officio ad militiam, wenn er die Tauglichkeit hat, und seinen übrigen Umständen nach dazu angemessen ist, übernommen, ausserdem aber an seine Grundobrigkeit abgeliefert werden. Alles das bezieht sich auch auf die unbestimt Beurlaubten der Werbbezirksregimenter, es mögen diese von den Regimentern aus dem dienstleistenden Stande, oder aus der Masse der zum Militärstande gewidmeten Menschen des Werbbezirks unter die unbestimt Beurlaubten gesetzt werden, weil diese hinführo wie alle übrigen konskribirten Unterthanen zu betrachten, und zu behandeln sind, und da solche künftig nicht mehr assentiret, sondern bloß visitiret und gemessen werden, auch für selbe von nun an keine Taglia mehr zu bezahlen kömt, weder die Regimenter ihnen Pässe und Urlaubszetel mehr zu ertheilen haben.

§. 5.

In den konskribirten böhmischen und östreichischen Ländern sind 37 deutschen Infanterieregimentern ihre Werbbezirke angewiesen, von woher diese nebst der deutschen Kavallerie, und den übrigen Militärkorps von Zeit zu Zeit ihre Ergänzung an inländischer Mannschaft zu bekommen haben.

§. 6.

Von der Stellung zum Militärstande ist nebst den Geistlichen, Adelichen, Beamten, Honoratioren, und den Söhnen dieser letzten drei Gattungen nur eine Klasse Menschen männlichen Geschlechts befreiet, welche zum Akerbau, zur Betreibung der Gewerbschaften, bei dem Bergbau, bei den Salz-Pulver-Salpeter- und Eisenwerken, bei der Schiffahrt, bei Fabriken und andern was immer Namen haben mögenden Provinzialbeschäftigungen unumgänglich nötig sind. Nur steht es nicht bei den Berg- Salz- Pulver- Salpeter- und Eisenwerken, noch in der Fabriken ihrer Befugniß, die einem andern Dominium gehörige Unterthanen ohne Vorwissen und Einwilligung der Obrigkeit in Arbeit oder Dienste anzunehmen, sondern es behält diese immer das Recht, sowohl die, zu dergleichen ohne ihren Konsens anderwärts aufgenommenen, als auch die mit ihrer der Obrigkeit Begnehmigung in solche Dienste oder Arbeiten eingetretenen Unterthanen allemal zu reklamiren, wenn sie in diesem letztberürten Falle an den Platz der zurükbegehrten, andere zu diesen Arbeiten angemessene Untertanen, die wegen Mangel der Maaß, oder anderer Ursachen halber zum Wehrstande nicht tauglich sind, dahin abgiebt; daher, um hierinfalls unangenehmen Weitläufigkeiten, soviel möglich ist, auszuweichen, die Berg- Salz- Eisen- Pulver- und Salpeterwerke so, wie überhaupt alle Gewerbschaf-

ten und Fabriken, u. s. w. wenn sie zu ihren Arbeiten Leute von andern Dominien nötig haben, solche mit jedesmaliger Einwilligung der Obrigkeit zu bekommen trachten sollen, die zum Militärstande die Angemessenheit nicht haben. Die Auswahl der Leute, welche dem Nährstande entbehrlich sind, mithin zum Ersatze des Abganges an Inländer unter das Militär abgegeben werden können, hängt von der Erkentniß, und von dem Ermessen des Politikums ab, nnd das Militär hat nur darauf zu sehen, daß sich hierbei von Seiten der Beamten keine Parteilichkeiten oder Partikulärbegünstigungen mit einmischen, und wo dergleichen wider Verhoffen wahrgenommen würden, ist solches von Seiten des Militärs nicht zu gestatten, und sogleich die Anzeige hievon an das gehörige Generalkommando zu machen. Die Dominien und Obrigkeiten dürfen weder Ausländer oder Fremde, noch andere Inländer, unter welchen letzten die Kinder der Soldaten, der Komödianten, und jener, die nicht einmal zinsweis sich im Lande befinden, zu verstehen sind, sondern bloß ihre eigenen Unterthanen auf das, sie betreffende Kontingent stellen. Wenn mithin ein Unterthan aus einem konskribirten Lande in einem andern Kreise, oder diesseitigen Lande, es mag solches konskribirt seyn oder nicht, ohne Paß und Kundschaft betreten, und nach den bestehenden Befehlen zum Militär gestellt wird, so kann solches für keine andere, als für seine rechtmässige Obrigkeit giltig seyn, und muß solchemnach unter dasjenige Regiment zu stehen kommen, zu dessen Werbbezirke er gehörig ist. Wenn der stellende Theil auf solche Leute erweisliche Kosten zu verwenden hätte, so ist demselben von den Dominien, welchen die Leute solchergestalt zu guten kommen, der Ersatz dafür zu leisten, hingegen hat nicht nur ein

dergleichen Ersatz in jenem Falle nicht statt, wenn allenfalls Dominien oder Städte einem andern Dominium zugehörige Unterthanen gefliſſentlich vertuſchen, und auf ihr eigenes Kontingent abführen, ſondern es müſſen nebſt dem, daß der widerrechtlich Geſtellte ſeiner rechtmäſſigen Obrigkeit gut zu ſchreiben, und unter das gehörige Werbbezirksregiment zu überſetzen iſt, noch dergleichen Dominien und Städte für einen ſolchen, ihnen nicht unterthänigen, mithin widerrechtlich Geſtellten jedesmal einen andern ihrigen Unterthan ſtellen, und zugleich dem Aerarium das Handgeld ſamt den Montirungskoſten zur Strafe ihres geſetzwidrigen Vorgangs unnachſichtlich erſetzen. Das nämliche, was hier von Unterthanen, die ſich ohne Paß und Kundſchaft in einem andern Kreiſe oder dieſſeitigen Lande betreten laſſen, geſagt worden iſt, bezieht ſich auch auf ſolche inländiſchgeborne Vagabunden und Leute, die, um einem müſſigen Leben nachzuhängen, in den Ländern herumſtreifen, weil ſie ihres unordentlichen Lebenswandels ungeachtet nicht aufhören, ihrer rechtmäſſigen Herrſchaft unterthänig zu ſeyn, worauf von Seiten der kommiſſariatiſchen Beamten bei der Aſſentirung allemal genau zu ſehen, und bei ſchwerſter Verantwortung dießfalls kein Unfug zu geſtaten iſt. Wird ein Ausländer ohne Paß betreten, oder als Vagabund eingebracht, ſo muß ſolcher als ein Rekrut ex officio unter das Regiment, in deſſen Bezirke er handfeſt gemacht worden iſt, aſſentirt werden, und kann, da er niemal zum Erſatze anſtat eines Inländers giltig iſt, keinem Dominium oder Obrigkeit zu guten kommen. Im Falle aber Inländer als Vagabunden betreten werden, die keinem Dominium unterthänig ſind, mithin auch für kein Dominium insbeſondere giltig ſeyn können, ſo kommen ſolche dem ganzen

Werbbezirke, in den sie gehören, zu guten, und müssen nach Maaß dessen bei dem gehörigen Werbbezirksregimente assentirt werden. Wünscht eine Obrigkeit solche ihre Unterthanen unter das Militär zu stellen, die mit Erlaubniß abwesend sind, und sich aus was immer für Ursache in einem andern diesseitigen Lande oder Bezirke mit Vorwissen ihrer Obrigkeit aufhalten, wie dieses besonders mit älternlosen Leuten, die sich anderwärts in Dienste begeben, vielfältig zu geschehen pflegt; so macht eine dergleichen Obrigkeit hierüber die Meldung mittels des gehörigen Kompagniekommendanten dem Werbbezirksregimente, welches sich deswegen an dasjenige Regiment, in dessen Bezirke der Unterthan befindlich ist, zu wenden, das letzte Regiment hingegen wegen dessen Uibernahme mit dem Politikum das Einvernehmen zu pflegen, und sofort den Mann mit der ersten Gelegenheit an sein Werbbezirksregiment transportiren zu machen, vorher aber dafür zu sorgen hat, daß er für selbes ordentlich assentirt werde. Weil jedoch die sich anderwärts aufhaltenden älternlosen Unterthanen nicht bei ihren Obrigkeiten, sondern in demjenigen Orte und bei der nämlichen Familie, wo sie sich befinden, konskribirt werden; so muß über selbe bei jeder Werbbezirksrevision, und zwar von Seiten des Militärs dem gehörigen Werbbezirksregimente, und von dem, die politischen Ortschaftsbücher führenden Individuum sowohl dem Kreisamte als der Obrigkeit, welcher dergleichen älternlose Unterthanen zugehören, ein ihre Namen, Alter, Qualifikazion, und den Aufenthaltsort enthaltender Auszug aus dem Populazionsbuche zugesendet, von diesem Auszuge durch das Kreisamt eine Abschrift an die Landesstelle, durch das Werbbezirksregiment aber eine dergleichen an das Generalkommando überreichet, und das

nämliche auch damals unausbleiblich beobachtet werden, wenn sich mit dergleichen Leuten in der Zwischenzeit eine Abänderung ergiebt, damit, wenn es zur Ergänzung der Regimenter kömt, auf diese Leute bei Entwerfung der Repartizion der Antrag gemacht, und, soweit sie von ihren rechtmässigen Obrigkeiten für das Militär bestimt werden, und dazu tauglich sind, wegen deren Uibernahme das gemeinschaftliche Einvernehmen zwischen dem Politikum und dem Militär gepflogen werden könne. Wenn ein, aus einem konskribirten Erblande gebürtiger Unterthan im Reiche, oder sonst ausserhalb der k. k. Landen zu diesseitigen Militärdiensten sich engagirt, so muß solcher demjenigen Regimente, in dessen Werbbezirk er gehörig ist, zugetheilt, und wenn er nicht anders als gegen Kapitulazion zu Diensten herbeizubringen gewesen wäre, das ihm gemachte Versprechen nach dem Ausgange der Kapitulazion erfüllt werden. Gleichwie aber derselbe nach seiner Entlassung vom Militär in die vorige Unterthänigkeit zurükfällt, und seine Obrigkeit dadurch das Recht erlangt, ihn, wenn er noch diensttauglich ist, bei der ersten Gelegenheit wieder zum Militärstande zu stellen; so ist sich deßwegen von dem gehörigen Werbbezirksregimente allemal invoraus mit der Obrigkeit in das Einvernehmen zu setzen, und mit der Verabschiedung eines solchen noch diensttauglichen Mannes nur alsdann vorzugehen, wenn seine Obrigkeit ihn nicht anstat eines andern wegen des Wirtschaftswesens, oder aus sonst einer politischen Rükficht bei Hause unumgänglich Nötigen im Militär zu lassen findet, widrigens, und wenn die Obrigkeit solchen anstat eines beim Hause Unentbehrlichen dem Regimente ferner überlassen will, derselbe, ohne ihm neuerlich ein Handgeld abzureichen, zu weitern Dien-

sten beibehalten, und nachdem er alsdann ein Kapitulant zu seyn aufhört, in den beständig obligaten Stand übersetzt werden muß. Die sogestaltige Kapitulazionsbegünstigung versteht sich nur von jenen im Reiche, oder sonst ausser den k. k. Erbländern zu Militärdiensten engagirten Unterthanen, welche mit gehöriger Erlaubniß ausser Land gegangen sind, weil denjenigen, welche ohne solche Erlaubniß in ein auswärtiges Land sich verfügt haben, und daher in die, im Emigrazionspatente ausgemessene Strafe verfallen, auch die Kapitulazion, wenn solche ihnen bei der Engagirung bewilligt worden wäre, nicht zu statten kommen kann. Dabei steht übrigens den Dominien auch frei, jene ihrer Unterthanen, welche sich im römischen Reiche, oder in Ländern anderer fremden Mächte engagirt haben, gegen Ersatz der, von dem Aerarium ausgelegten 32 fl. gleich bei ihrer ersten Engagirung sich zu guten schreiben zu lassen. Leute, die sich schwerer Verbrechen schuldig gemacht haben, unter das Militär abzugeben, war nie erlaubt, und bleibt auf forthin verboten. Mit geringeren, die Ehrlosigkeit nicht nach sich ziehenden Verbrechen befangene Unterthanen, wenn sie nicht bereits mit dem Zuchthause bestraft worden sind, weil diese zu mehrer Sicherheit des Publikums nicht zum Militärstande zu nehmen sind, steht den Dominien und Obrigkeiten frei, als Rekruten zu stellen; es müssen aber in einem jeden Falle der Leute ihre Verbrechen bei der Uibergabe dem Militär schriftlich angezeigt werden, gleichwie auch des ehedem bei dergleichen Leuten gebrauchten Ausdruks: zur Strafe gestellt, sich gänzlich zu enthalten, und dafür des Ausdruks: ex officio ad militiam abgegeben, zu bedienen ist, weil einem solchen Menschen durch seine Stellung zum Militärstande, da er hierdurch ein nüzliches Mit-

glied des Staates werden kann, vielmehr eine Gnade als Strafe widerfährt, und derselbe demungeachtet für seine rechtmässige Obrigkeit, wenn er ein Inländer ist, zu gelten hat. Wo die Vorsicht fodert, dergleichen wegen geringerer Verbrechen ex officio ad militiam abgegebene, wie zum Beispiele, die Tabakschwärzer, Wildschützen, und dergleichen aus ihrem Vaterlande zu entfernen; so sind selbe nie unter ihr Werbbezirksregiment, sondern einverständlich mit dem gehörigen Generalkommando unter solche Infanterieregimenter abzugeben, die in einem andern entfernten Lande, und nicht mehr an den Gränzen liegen.

§. 7.

Jeder, der unter das Feuergewehr gestellt wird, wenn er auch nur unter die Zahl der Unbestimtbeurlaubten eintrit, muß nebst dem, daß er das erfoderliche Maaß hat, auch von gesunder Leibesbeschaffenheit, stark von Kräften, und zur Ertragung der Feldfatiken tüchtig seyn. Das Leibesmaaß für einen Infanteristen, Artilleristen, chevaux legers und Mineur ist 5 Schuhe 3 Zoll, für einen Dragoner 5 Schuhe 4 Zoll, für einen Kuirassier, Pontonier und Pionier 5 Schuhe und 5 Zoll, für einen Karabinier und Sapeur 5 Schuhe 6 Zoll dergestalt bestimmet, daß zwar jeder mehr, keiner aber weniger messen darf, ausser die chevaux legers, unter welche auch, wie unter die Hussaren, Leute von 5 Schuhen und 2 Zoll zu stehen kommen können, wenn sie die sonst für chevaux legers vorgeschriebenen Eigenschaften haben; wie sich denn nicht minder in Ansehung der übrigen Klassen bei jungen Leuten, die von starken Gliedmassen sind, noch Wachstum versprechen, und im Kurzen das vorgeschriebene Maaß zu erreichen sichere Hofnung geben, an obige Vorschrift so genau nicht

zu binden ist. Zu Fuhrknechten sind nur solche, die 1, höchstens 2 Zoll über 5 Schuhe messen, zu nehmen. Sollten bei einem ausbrechenden Kriege Ursachen obwalten, die von dem festgesetzten Maaße abzugehen notwendig machen; so wird dießfalls das Eigentliche verordnet werden. Das Lebensalter für einen Fuhrknecht behält von 17 bis 50 Jahre, und für einen Rekruten zur Infanterie, Kavallerie, und andern Militärkorps von 17 bis 40 Jahre seine Bestimung. Wenn Kriegsumstände in Ansehung der, unter das Gewehr kommenden Rekruten eine Erstrekung von Jahren nach sich ziehen sollten; so wird deswegen das Nötige zu seiner Zeit ergehen. Ein Fuhrknecht kann Gebrechen an sich haben, die sonst zu Militärdiensten untüchtig machen, wenn er nur dadurch nicht die ihm als Fuhrknecht zukommenden Dienste zu verrichten außer stand gesetzet wird; doch müssen hierzu keine anderen als solche gewählt werden, die bei Pferden aufgewachsen sind, und mit solchen umzugehen wissen. Sofern ein Fuhrknecht gut heran wächst, und zur Dienstleistung bei der Infanterie oder Kavallerie tüchtig wird; so steht dem Dominium frei, selben gegen dem dahin abzugeben, daß solches dafür zum Fuhrwesen einen andern hiezu angemessenen Unterthan stelle; doch kann derjenige Fuhrknecht, welcher schon 2 Jahre bei dem Fuhrwesenkorps gedient hat, ohne Vorwissen des Fuhrwesenskommando nicht mehr unter das Feuergewehr übersetzt werden. Weil es von der Beurtheilung des Politikums abhängt, welche Menschen bei dem Akerbaue, bei den Gewerbschaften, und bei andern Provinzialbeschäftigungen erfoderlich, oder davon entbehrlich sind; so müssen sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten alle Verheiratete, welche die Dominien und Obrigkeiten bei dem Nährstande nicht nötig finden, und zum Militärstan-

de abgeben wollen, wenn sie anders diensttauglich sind, angenommen werden, nachdem die Obrigkeiten von selbst immer vorzüglich die entbehrlichen ledigen Burschе für das Militär bestimmen, und ohne daß es die Umstände unumgänglich notwendig machen, nicht auf die Verheirateten greifen werden. Nur ist hier wieder von Seiten des Militärs darauf zu sehen, daß nicht etwan von den Beamten aus Partikulärabsichten ledige Bursche begünstiget, und dafür Verheiratete genommen werden. Sollte ein Dominium, Stadt oder sonstige Obrigkeit Leute unter das Militär stellen, die mit solchen Gebrechen behaftet sind, welche bei der Assentirung und chirurgischen Visitazion, wie es zum Beispiele mit der hinfallenden Sucht, oder andern innerlichen Krankheiten geschehen kann, zu entdeken nicht möglich ist, und welche die Obrigkeiten, oder ihre Beamten gewußt, jedoch geflissentlich verschwiegen haben; so ist die betroffene Obrigkeit für dergleichen wieder zu entlassende untaugliche Leute, nebst dem Handgelde und den Montirungskosten, auch jene des Brods, der Löhnung und des Schlafkreuzers dem Aerarium zu ersetzen, außer dem aber für jeden solchen untauglichen einen andern tauglichen Unterthan zur Miliz zu stellen schuldig, und die Regimenter müssen Bedacht nehmen, daß alle dergleichen untaugliche Leute nach ihrer Entlassung, besonders wenn solche nicht in dem nämlichen Bezirke, wo sie gebürtig sind, sondern in entfernten Gegenden vor sich geht, einverständlich mit dem Politikum in ihre Geburtsörter zurükgeschaft werden.

§. 8.

So oft ein Soldat, es sey durch Erbschaft, durch Ankauf, oder Heirat, in den Besitz einer Wirtschaft oder auf ein bürgerliches Gewerb gelangt, oder aus was immer für einer andern Rükficht dem Na-

rungsstande unumgänglich nötig, und diese Notwendigkeit von Seiten des Politikums bestätiget wird, hat selber der schon bestehenden Einführung gemäß gegen dem seine Entlassung vom Militär zu erhalten, daß diejenige Stadt oder Obrigkeit, bei welcher der Mann zuwächst, oder wo sich derselbe ansässig macht, er mag ihr alsdann schon vorher unterthänig gewesen seyn oder nicht, dafür einen andern aus der Zahl der unbestimt Beurlaubten abgebe, an dessen Platz hingegen gleich wieder einen tauglichen Unterthan aus den zu andern Staatsnotdurften Anwendbaren unter die Unbestimtbeurlaubten setze. Wenn die betroffene Obrigkeit, wohin der zu entlassende Mann kömt, damals erweislich mit keinem dienstauglichen und zugleich entbehrlichen Unterthane aufzukommen vermögend wäre: so trit alsdann der Fall ein, wo der ganze Werbbezirk zu suppliren, und der Ersatz dort, wo ein Unterthan am leichtesten entbehrlich seyn kann, aus dem Werbbezirke im Concreto zu geschehen hat. Auf gleiche Weise wird der Ersatz aus dem ganzen Werbbezirke auch in dem Falle geleistet, wenn das Politikum die Entlassung eines Soldaten zum Behufe des Bergbaues, der Salz- und Eisenwerke, der Schiffahrt oder einer Fabrike und dergleichen mehr, oder das Militär zur Beförderung der Pulver- und Salnitererzeugung, wo der zu Entlassende keinem Dominium oder Obrigkeit insbesondere zu guten kömt, unumgänglich nötig findet. Dieser Ersatz geschieht, soviel es die böhmisch- und östreichischen Erbländer betrift, allemal unter das gehörige Werbbezirksregiment, es mag der zu Entlassende von dem nämlichen, oder von einem andern Regimente seyn. Wenn ein aus einem konskribirten Lande gebürtiger Soldat mit Bewilligung seiner Obrigkeit auf einem Gewerbe, oder einer Wirthschaft in einem unkonskribirten Lande gegen

dem sich seßhaft zu machen Gelegenheit findet; daß diejenige Herrschaft, wo er sich ansidlet, einen ihrigen Unterthan dafür stellet; so muß der neu Zuwachsende zu demjenigen Regimente zu stehen kommen, in dessen Werbbezirk der Erste gehörig war, im Falle dieser auch unter einem Kavallerie- oder andern Regimente befindlich gewesen wäre. Wird von dem Fuhrwesenkorps ein Mann aus Rüksicht des Nahrungsstandes oder aus was immer für einer politischen Ursache entlassen; so hat der für selben aus den Unbestimmtbeurlaubten Zuwachsende nicht unter das Werbbezirksregiment, sondern wieder unter das Fuhrwesen zu stehen zu kommen, und darf also auch wie jener, der dafür unter die Unbestimtbeurlaubten aus dem Werbbezirke gesetzet wird, nur zum Fuhrwesensdienste angemessen seyn. Bei den jährlichen Werbbezirksrevisionen ist unter andern auch darauf mit aller Genauigkeit zu sehen, ob die aus Rüksicht des Narungsstandes, oder anderer politischen Ursachen halber von Militär entlassenen Leute den Absichten, warum sie die Entlassung erhalten haben, wirklich entsprechen, und ob ihre Personen politisch benützt werden. Sollte sich bei einem oder dem andern das Gegentheil offenbaren; so sind sie ohne weiters wieder zum Militärstande zu übernehmen. Wird einer aus der Zahl der unbestimt Beurlaubten, er sey alsdann von einem Regimente, oder von Fuhrwesen, aus einer politischen Rüksicht bei Hause unumgänglich nötig, so ist nach der bereits erklärten Art für ihn ein anderer Unterthan aus dem Werbbezirke unter die Unbestimtbeurlaubten zu setzen. Ergiebt sich der Fall, daß obligate Militärpersonen den geistlichen Stand antreten wollen; so haben die Generalkommando die Befugniß, ihnen solches gegen dem zu gestaten, daß der Orden, in den sie aufgenommen werden, oder die Diözes für jeden solchen 200 fl. zur Rekruti-

rungskasse erlege. Ausser den angeführten Fällen kann sonst kein, aus einem konskribirten Lande gebürtiger Soldat, solang er vollkommen diensttauglich ist, seine Entlassung erhalten. Nachdem aber bisweilen Gelegenheiten vorkommen, daß dergleichen inländischgeborne Soldaten, die wegen Alters oder wegen ihrer zugestossenen Gebrechen der Realinvalidität sich nähern, und Halbinvaliden sind, und wider deren Entlassung die Regimenter nichts erhebliches einzuwenden haben, im Politiko ihre Versorgung erhalten, so muß von dem Generalkomando in einem jeden solchen Falle, weil den Regimentern und dem Militärdienste an der Beibehaltung langgedienter und vertrauter inländischgeborner Unterthanen ganz besonders gelegen ist, die Anzeige mit Anführung aller hierbei in Erwägung zu ziehen nötigen Umstände dem Hofkriegsrathe erstatet werden, wonach dergleichen, der Realinvalidität sich nähernden Inländern, wenn ihre Gebrechen vorschriftmässig erhoben und bestätiget sind, sie sich wegen ihres künftigen Lebensunterhalts gehörig ausweisen, und auf alle Militärbenefizien freiwillig renunziren, unentgeltlich und ohne Stellung eines andern Mannes, hingegen Halbinvaliden von der erklärten Art gegen Stellung eines unkapitulirten, oder zwei kapitulirten Ausländer, dann gegen Erlag des gewöhnlichen Monturgeldes die Entlassung einzugestehen kein Bedenken ist. Macht sich ein in dießseitigen Militärdiensten stehender Ausländer auf einem Dominium, oder in einer Stadt durch Antretung einer Wirtschaft, oder eines Gewerbes, oder auch als Fabrikant ansässig; so hat solcher, er mag ein Kapitulant gewesen seyn oder nicht, für seine Entlassung nur einen andern kapitulirten Ausländer zu stellen, zugleich aber das Monturgeld zu erlegen. Nach seiner Entlassung vom Militär wird alsdann derselbe nicht

mehr wie ein Ausländer angesehen, sondern sowohl seiner Person als Familie wegen wie ein Inländer behandelt.

§. 9.

Solang der Friede dauert, wird der durch Absterben, Deserzion und durch Uibernehmung realer Invaliden in die Invalidenversorgung sich ergebende Abgang an inländischer Mannschaft auf den Friedensfuß nicht nur für gesamte Werbbezirksinfanterieregimenter, sondern auch für deutsche Kavallerie, Artillerie und übrige Korps, nicht gleich, wie er sich von Fall zu Fall ergiebt, sondern immer auf einmal zur jährlichen Lagers = oder Exerzierzeit ersetzet. Die dießfällige Ergänzung geschieht aus den Unbestimtbeurlaubten dergestalt, daß hievon allzeit diejenigen, welche beim Narungsstande die entbehrlichsten sind, herbeizunehmen, hingegen die Unbestimtbeurlaubten gleich wieder aus den Werbbezirken zu ergänzen kommen. Tabakschwärzer, Wildschützen und andere in geringen Verbrechen befangene, der Flucht verdächtige, anderwärts ohne Paß betretene, oder als Vagabunden eingebrachte Unterthanen u. s. w. die zum Militärstande abgegeben werden dürfen, können ihrer sitlichen Gebrechen wegen nicht unter die Unbestimtbeurlaubten eintreten, sondern es sind selbe bei den Regimentern gleich in Zuwachs zu nehmen, und mithin um soviel weniger Unbestimtbeurlaubte zum Ersatze des Abgans herbeizuziehen. Zur Kavallerie müssen Leute von guter Aufführung, und die mit den Pferden umgehen können, genommen werden. Vorzüglich sind für die Chevaux legers wohlhabende, des Lesens und Schreibens einigermassen kündige Leute zu wählen. Die Regimenter haben bei Zeiten ihren Abgang dem Generalkomando anzuzeigen, um dessen Ersatz bei Zeiten einleiten machen zu können. Uibri-

gens müssen die beizuziehenten unbestimt Beurlaubten chirurgisch visitiret, und kommissariatisch assentiret werden. Die Regimentskomendanten der Werbbezirke haben für die Tauglichkeit der Rekruten, und für alle Mängel salvo regressu an dem visitirenden Chirurgus zu haften. Sollte ein Chirurgus gesflissenlich die bei einem Rekruten gefundenen Gebrechen verschweigen, und derselbe sofort untauglich befunden werden; so hat ein solcher Chirurgus für einen solchen Mann 3 andere vollkommen taugliche unkapitulirte Ausländer auf eigene Kosten zu stellen, und wenn er dieses zu leisten nicht im Stande wäre, so ist er mit einer angemessenen Leibesstrafe zu belegen. Bei der Uibernahme muß allemal ein Kreisdeputirter zugegen seyn, und sich der Abnahme eines diensttauglichen Mannes wegen unter schwerer Verantwortung nicht weigern. Entsteht wegen der Diensttauglichkeit eines Mannes ein Zweifel, so wird über denselben das Superarbitrium abgehalten, welches das Generalkommando, soweit es thunlich ist, selbst vorzunehmen, auf den auswärtigen Assentirungsplätzen aber an die daselbst bequartirten Generale und Staabsoffiziere zur Besorgung zu übertragen hat, und wozu ungedachtermassen den Ländern keinen Anlaß zu Beschwerden zu geben, gleichfalls ein Deputirter von Seiten des Kreisamtes beigezogen werden muß. Jeder zum Ersatze des Abgangs Einberufene, der für diensttauglich erkennet wird, bekömt, sobald er kommissariatisch assentirt ist, ohne Unterschied, ob er für die Infanterie, Kavallerie oder ein anderes Korps gehört, die von dem Aerarium bewilligten 3 fl. Handgeld, wovon er sich die ersten nötigen Kleinigkeiten, als: Zopfband, Kämme, Messer und Gabel, Schuhbürsten, Schnupftuch anschaffen muß.

§. 10.

Sobald auf die angezeigte Art und Weise den Regimentern der gesamte Abgang an Inländern auf den Friedensstand aus den unbestimt Beurlaubten ersetzt worden ist; so wird gemeinschaftlich zwischen dem Militär und dem Politikum, ohne hierzu erst den Befehl von dem Hofkriegsrathe, und von der böhmisch-östreichischen Hofkanzlei abzuwarten, die Einleitung zur Ergänzung der unbestimt Beurlaubten, und deren Aushebung aus den Werbbezirken mit der Vorsicht getroffen, daß alles ruhig und still vor sich gehe. Die Repartizion wird weder nach den Häusern, wie es ehedem in mehren Ländern gegen die Grundsätze der Werbbezirkseinrichtung geschehen ist, noch auch nach einem allgemeinen Populazionsdividenten, sondern nach dem eigentlichen Verhältnisse der, zum Wehrstande angemessenen Menschen in Gemäßheit der vorhandenen Regiments- und Kompagniebezirkssummarien, dann der Ortschaftsbücher, und zwar von der Landesstelle und dem Generalkomando auf die Kreise und Bezirke, hingegen von den Kreisämtern einverständlich mit den Werbbezirksregimentern auf die Dominien entworfen, wobei zugleich allemal auf die Abwesenden der nötige Bedacht zu nehmen ist, wie im §. 6. vorkömt. Die Obrigkeiten pflegen, wenn ihnen die Anzahl des sie betreffenden Stellungsquantums bekannt ist, das weitere Einvernehmen mit den Kompagniekomendanten, und machen ihnen vorhinein die zum Ersatze der unbestimt Beurlaubten gewidmeten Individuen nebst dem Orte ihres Aufenthalts, und der Numer des Hauses mittelst der sogenannten Widmungsrolle namentlich bekannt, welche die Kompagniekomendanten durch vertraute und geschikte Unteroffiziers und Gemeine aus ihren Häusern ohne Auf-

sehen und Geräusche abholen lassen, und sobald sie gemessen, und chirurgisch visitiret sind, ohne sie assentiren zu lassen, von den Regimentern gleich wieder nach Haus auf unbestimten Urlaub abgeschikt werden. Diesen Leuten sind, da sie bei den Regimentern nicht in Zuwachs und Gebür kommen, weder einige Montursstüke, noch die 3 fl. zur Anschaffung der ersten Kleinigkeiten zu erfolgen, welche letzte ihnen erst damals gebüren, wenn sie aus der Zahl der unbestimt Beurlaubten in den Dienststand übertreten, wo sie sodann in Eid und Pflicht genommen, und förmlich assentirt werden. Nachdem die zum Ersatze der unbestimt Beurlaubten ausgehobenen Leute keine Verpflegung vom Aerarium bekommen, so müssen selbe, soweit es nur immer thunlich ist, in ihren Geburts- und Aufenthaltsorten gemessen und visitirt werden. Wo dieses aber nicht angeht, und die Umstände gleichwohl fodern, einen oder den andern Mann deßwegen an einen dritten Ort kommen zu lassen, da ist die Rüksicht dahin zu nehmen, daß die Leute weder einen weiten Weeg zu machen, noch sich wegen des Messens und Visitirens im geringsten aufzuhalten haben, damit sie bald wieder nach Haus gelangen, und es ihnen an dem nötigen Unterhalte nicht gebrechen möge. Die so beschaffene Ergänzung der Regimenter und Korps aus den unbestimt Beurlaubten, und dieser letzten aus den Werbbezirken, geschieht zu Lagers- und Exerzierzeit von Jahr zu Jahr in allen Ländern, und über den Erfolg wird dem Hofkriegsrathe von jedem Generalkommando allemal der ausführliche Rapport erstattet.

§. 11.

Um bei Ergänzung der Regimenter und Korps, so, wie der unbestimt Beurlaubten weder einen Bezirk gegen andere, noch ein Dominium gegen das an-

dere zu prägraviren, sondern alle nach Maaß ihrer Populazion, und der zum Wehrstande beschriebenen Menschen gleich zu halten, sind die Repartizionen jedesmal mit genauer Rükssicht auf die, durch die Ortschaftsbücher, dann Regiments- und Bezirks-summarien bestätigte wahre Existenz der diensttauglichen Mannschaft zu entwerfen, und zur Ausgleichung untereinander immer die Kavallerie und andere Korps, im Falle nämlich die letzten einen Ersatz an Mannschaft nötig haben, zu Hilfe zu nehmen. Darauf ist bei Eintheilung der Kavallerie unter die Infanteriewerbbezirksregimenter eines jeden Landes noch besonders der Bedacht zu nehmen, daß nicht etwan ein Werbbezirk lauter Kuirassiere, der andere lauter Dragoner oder Chevauxlegers, sondern, da die Grösse den Unterschied ausmacht, jeder Werbbezirk sowohl Kuirassir und Dragoner, als Chevauxlegers abgeben muß. Da auch in der Zwischenzeit von der Werbbezirksrevision bis zur Zeit, wo die Ergänzung der Regimenter geschieht, in der Populazion merkliche Aenderungen sich ergeben können, worauf bei der Verfassung der Repartizion, weil damals diese Aenderungen noch nicht bekannt sind, kein Antrag gemacht werden kann; so ist überhaupt allemal bei der folgenden Ergänzung die Rükssicht zu tragen, und die neue Repartizion solchergestalt zu entwerfen, daß nach Maaß der vorhandenen zum Wehrstande angemessenen Mannschaft alle Bezirke und Dominien einander gleich gehalten werden.

§. 12.

Die jährlichen Aushebungen sind nicht kreis- oder distriktweis, sondern durch das ganze Land in allen Kreisen und Distrikten zugleich, und auf einmal zu vollziehen, und hiernach ist also auch die Repartizion einverständlich zwischen dem Militär un-

Politikum zu entwerfen, wodurch man sich mehr und mehr an die Verfassung gewöhnt. Wie dann auch der Bedacht noch insbesondere dahin zu nehmen ist, daß die Mannschaft sowohl bei ihrer Aushebung, als bei der nachherigen Aufbewahrung und Transportirung nicht mißhandelt, und alles dasjenige auf das sorgfältigste vermieden werde, was den jungen Burschen zur Flucht Anlaß geben, oder ihnen einen Abscheu oder Unlust gegen den Militärstand beibringen könnte.

§. 13.

Mit dem Ersatze des sich bei den Fuhrknechten ergebenden Abgangs wird sich wie bei jenem der Regimenter und übrigen Korps geachtet, nur mit dem Unterschiede, daß dergleichen Ersatz bei den bestimt Beurlaubten, und den, in der Dienstleistung stehenden Fuhrknechten, nicht erst zur Lagersexerzierzeit, sondern allemal, sobald sich ein Abgang äussert, zu geschehen hat. Es muß demnach, so oft ein, in der Dienstleistung stehender Fuhrknecht auf was immer für eine Art abgängig wird, selber durch einen, von den auf unbestimte Zeit Beurlaubten, welche, so oft es verlangt wird, in den jährlichen Exerzierlagern sich zu stellen haben, ersetzt werden, an dessen Platz rükt gleich wieder einer von den, zu Hause auf unbestimten Urlaube befindlichen Fuhrknechten ein, und des letzten seine Stelle wird durch einen zum Fuhrwesensdienste angemessenen Unterthan aus dem Werbbezirke, jedoch erst damals ersetzt, wenn zur Lagerszeit ohnehin die Ergänzung der unbestimt Beurlaubten für die Infanterie aus den Werbbezirken vor sich geht. Der Ersatz geschieht allemal aus dem nämlichen Lande, woher der Abgängige gebürtig war, weswegen sich der Fuhrwesenskomendant an das gehörige Generalkomando zu wenden hat. In Böhmen müs-

sen beständig 5473, und in Niederöstreich 1396 unbestimt Beurlaubte Fuhrknechte vorhanden seyn. Der sich von Zeit zu Zeit an unbestimt beurlaubten Fuhrknechten ergebende Abgang kann nicht immer von den nämlichen Dominien, noch aus den Werbbezirken ersetzt werden, woher die Abgängigen gebürtig waren, sondern es muß dießfalls bei der Entwerfung der Repartizion zum Ersatze des Abgangs der Regimenter allemal der wahre Stand, der ihrer Qualifikazion nach zu Fuhrwesensdiensten angemessenen Menschen zum Maaßstabe genommen, und mithin in jedem Lande die Ergänzung der unbestimt beurlaubten Fuhrknechte ohne Rüksicht auf die Bezirke oder Kreise überhaupt so eingeleitet werden, daß die Dominien in deren Abgabe einander gleich kommen, folglich keines sich hierwegen zu beschweren gegründete Ursache habe; gleichwie auch um das Fuhrwesen bei einem ausbrechenden Kriege mit vertrauten, geschikten, im Fahren wohlgeübten Leuten versehen zu machen, politischer Seits die Rüksicht darauf zu nehmen ist, daß nach dem im Jahre 1779 von der böhmisch-östreichischen Hofkanzlei erlassenem Befehle zur Ergänzung der unbestimt beurlaubten Fuhrknechte solche Unterthanen gewählt werden, die bei Stiftern, grossen Landwirtschaften, Fliegenschützen und Landkutschern dienen, welche im Kriege als Oberknechte anzustellen, und wovon während des Friedens keine zum Ersatz des Abgangs herbeizuziehen sind.

Zweite Abtheilung.

Für die Kriegszeiten.

§. 14.

Das Politikum hat alles, was demselben in Absicht auf die Evidenzhaltung des Populazionsstan-

des zukömt, auch in Kriegszeiten beständig auf das genaueste zu besorgen, und solchergestalt die, von Zeit zu Zeit bei jeder Familie sich ergebenden Aenderungen ohne Unterlaß in die, in Händen gehabten Parien der Populazionsbücher einzutragen, und wenn es zur jährlichen Werbbezirksrevision kömt, dazu alles Nötige so, wie in Friedenszeiten in Bereitschaft zu haben, um solche ohne geringste Hinderniß bewirken zu können. Die jährlichen Werbbezirksrevisionen, bei welchen zugleich allemal der Viehstand neu aufzunehmen, und zu klassifiziren ist, müssen während den Kriegszeiten mit der nämlichen Genauigkeit wie zu Friedenszeiten vorgenommen werden. Nach vollendeter Revision und vollständiger Berichtigung sowohl der politischen als militärischen Koskripzionsbücher werden aus solchen alsdann die Ortschaftssummarien, aus diesen die Kompagnie- dann Regimentsbezirks- und endlich die Hauptpopulazious- und Viehstandssummarien über die Länder auf eben diese Art und Weise, wie es für die Friedenszeiten vorgeschrieben ist, verfaßt, und aus allen Ländern längstens bis Ende Juni von dem Generalkomando so, wie von den Länderstellen an die böhmisch-östreichische Hofkanzlei eingesendet.

§. 15.

Bei entstehendem Kriege können diejenigen Subalternenoffiziere von der Infanterie, Artillerie und sonstigen Korps, welchen im Kriege Furirschützen bewilligt sind, dazu Halbinvaliden und unansehnliche Leute aus dem Feuergewehrstande wählen, und unentgeltlich nehmen. Doch müssen diese Leute vorher dem Brigadier und kriegskomissariatischen Beamten mit einer von dem Regimenskomendanten unterfertigten Beschreibung nach gefundener Richtigkeit vorgestellt werden, welche beide sodann diese Be-

schreibung nach befundener Richtigkeit mitfertigen. Die zum Gewehrstande und zum Fuhrwesensdienste tauglichen koskribirten Unterthanen können von einem Offiziere nicht anders zu Furirschützen genommen werden, als mit Vorwissen der Ortsobrigkeit, und gegen einen von dem betroffenen Offizier auszustellenden Revers, daß er den Mann an die Obrigkeit auf allmaliges Verlangen, auch bei erfolgender Entlassung zurükstellen wolle, und der Ortsobrigkeit steht frei, einen konskribirten Furirschützen, wenn er tauglich ist, unter das Feuergewehr zu stellen. Am Ende des Krieges kommen die überzähligen unobligaten Furirschützen, wenn sie konskribirt sind, in ihre Geburtsörter abzuschiken, oder aber mit Einstimmung ihrer Obrigkeit unter das Feuergewehr, sofern sie die Tauglichkeit dazu haben, zu übersetzen. Um solche junge Leute, die vermög ihres Wachstums und Alters zum Militärstande noch nicht angemessen sind, bei der Gefahr eines feindlichen Einfalls den Händen des Feindes zu entreissen, haben die Kreisämter, Magistraten und Herrschaftsbeamten solche unter lebhafter Vorstellung von dem Uibel der feindlichen Wegnehmung rükwärts in solche Gegenden gelangen zu machen, wo sie Gelegenheit zu einem Narungsdienste finden mögen, welchen ihnen zu verschaffen nicht schwer seyn wird, nachdem die Umstände des Krieges allerlei Mittel und Weege dazu an die Hand geben. Wegen der Rettung der Konskripzionsbücher und übrigen dergleichen Akten in Gegenden, wo im Kriege ein feindlicher Einfall zu besorgen ist, bestehen ohnehin schon bei den Landesstellen, Kreisämtern und Dominien die nötigen Verhaltungsbefehle; es ist also nur nötig, daß bei einer gegen Vermuten sich ereignenden Feindesgefahr ex parte politici hierauf

die nötige Rükſicht genommen, und militäriſcher Seits ſich hiernach ebenfalls geachtet werde.

§. 16.

Jedes Dominium und jede Obrigkeit muß zu ſolchem Ende beſtändig einen Auszug aus den Ortſchaftspopulazionsbüchern über alle ihre zum Militärſtande taugliche, und ihrer Qualifikazion nach dazu angemeſſene Unterthanen bei Händen haben, ſelbe perſönlich kennen, und ſtets vom Orte ihres Aufenthalts unterrichtet ſeyn, um, ſobald beim Ausbruche eines Krieges, oder während der Dauer deſſelben eine Rekrutenaushebung angeordnet wird, diejenigen Individuen, die zur Abgabe unter das Militär beſtimmet ſind, herbeinehmen zu können. Nach vollbrachter Stellung, wo die ſich dadurch ergebenden Aenderungen in den politiſchen Populazionsbüchern bei jeder Familie ohnehin vorgemerket, und in Richtigkeit gebracht werden müſſen, wird auch der Auszug der zum Wehrſtande ſo, wie zum Fuhrweſen, und für andere Korps Angemeſſenen wieder berichtiget, und ſo von einer Rekrutirung zur andern immer fortgefahren, damit jede Obrigkeit das ſie betreffende Quantum nicht nur beſtändig in Bereitſchaft habe, ſondern ſolches auch, wenn es zur Stellung kömt, unverzüglich abführen könne. Die Rekrutenaushebungen ſind auch zu Kriegszeiten mit der gehörigen Vorſicht, jedoch ohne Geräuſch und Aufſehen einzuleiten, und nie bei der Nacht vorzunehmen. Die Uibernahms- und Aſſentirungsplätze müſſen ſchon voraus beſtimmet, und dazu vorzüglich ſolche Oerter gewählt werden, wo gutes und geräumiges Unterkommen vorhanden iſt, damit die Rekruten, welche nicht lang eingeſperrt aufzuhalten ſind, bequem und ohne Nachtheil der Geſundheit untergebracht werden können. Es müſſen deren ſo viele ausgemacht werden, als nach der Gröſ-

se der Länder und der Lage der Kreise und Distrikte erfoderlich sind, damit, da zu Kriegszeiten so, wie zu Friedenszeiten die Dominien ihre Rekruten selbst auf die Assentirungsplätze zu liefern haben, und nur in jenem Falle das Militär dazu zu gebrauchen ist, wenn es die Dominien nötig finden, und darum anlangen werden, denselben durch die weite Transportirung keine beträchtliche Kosten verursachet werden. Zur Visitirung der Rekruten können in Ermanglung hinlänglicher Militärfeldscherer dergleichen von dem Provinzial gegen Verabreichung täglicher 2 fl. für einen zu Hilfe genommen werden, wodurch es also von dem sogenannten Visitirungsgelde völlig abkömt, wie dann besonders darauf zu sehen ist, damit die Chirurgen bei den öfters in grosser Anzahl ausgehobenen Rekruten nicht etwan durch das Angeben scheinbarer Gebrechen Leute für untauglich erklären, und ihre Herstellung in diensttauglichen Stand gegen Erhaltung eines von den Dominien und Obrigkeiten zu bezahlenden Geldquantums übernehmen; daher es auch den Chirurgen verboten bleibt, von den Dominien und Obrigkeiten unter was immer für einem Vorwande wegen Visitirung der Rekruten einige Douceur anzunehmen. Wenn Dominien und Obrigkeiten während des Krieges Unterthanen, die sich etwan der Flucht verdächtig machen, oder auch aus andern Ursachen ausser der Zeit einer Rekrutirung vorhineinstellen; so müssen solche für die betroffenen Werbbezirksreginenter angenommen, und den Dominien auf die nächste Stellung gutgeschrieben werden. Sämtliche Dominien und Obrigkeiten sind aber während der Kriegszeiten so, wie zu Friedenszeiten weder Ausländer, deren Anwerbung bloß dem Militär vorbehalten bleibt, noch andere als ihre eigne Unterthanen zum Militärstand zu stellen befugt, und die Ausländer, welche ohne Paß betreten,

oder als Vagabunden eingebracht werden, sind wie zu Friedenszeiten als Rekruten ex officio unter die Regimenter, in deren Werbbezirken sie handfest gemacht werden, abzugeben, und können für kein Dominium oder Obrigkeit giltig seyn. Die beim Ausmarsche der Garnisonsbataillons in den Werbbezirken zurükverbleibenden Offiziere und Kommandirte sind, soweit es ihre andern Verrichtungen zulassen, auch zur Uibernahme und Transportirung der Rekruten zu verwenden. Soweit sie nicht dazu hinreichen, muß eine andere Aushilfe von Seiten des Militärs, und von dem Politikum verschaffet, mithin die Transportirung der Rekruten durch Leute vom Lande unter der Aufsicht pensionirter Offiziere, und unter Beigebung einiger Kommandirten veranstaltet, und hiernächst auch das Landvolk zur Bewachung in den Nachtstazionen herbeigenommen werden. Die Vergütung, welche den zur Transportirung und Bewahrung der Rekruten in den Nachtstazionen verwendet werdenden Unterthanen aus dem Militärfonde zu verabreichen kömt, besteht für die ersten sowohl während des Transportes als auf dem Rükweege für den Kopf und die Meile in 3 Kreuzern, und für die letzten auf eine Nacht für den Kopf in 9 Kreuzern.

§. 17.

Um von der ganzen Pferderfoderniß in den Ländern immer versichert zu seyn, müssen die Werbbezirksregimenter nebst den Kreisämtern fortan in der Kenntniß stehen, wo, und an welchen Orten die Pferde sind, die jeder Bezirk oder Kreis sowohl für die eigene Bespannung des Werbbezirksregiments als für andere Regimenter, Artillerie, Fuhrwesen u. s. w. im Ersodernißfalle abzugeben haben wird. Zu diesem Ende haben die Kreisämter und Werbbezirksregimenter eigene gleichförmige Listen darüber zu führen,

und, um die benötigte ganze Anzahl Pferde auf jeden Fall desto mehr zu bedeken, aller Orten auf einen Uiberschuß von 5 Prozento anzutragen. Die oben gedachten Vormerkungslisten müssen bei der im Monate März, April und Mai eines jeden Jahrs vorzunehmenden Werbbezirksrevision und Klassifikazion der Pferde zu Stande gebracht, und nachher alljährlich bei den Revisionen rektifiziret, mithin für diejenigen Pferde, die untern Jahre davon in Abgang kommen, es sey, daß sie umstehen, das vorgeschriebene Alter überschreiten, oder ein- oder anderes durch Gebrechen untauglich, oder von dem Eigentümer verkauft worden ist, u. s. w. dafür andere in die Vormerkungslisten eingesetzet werden, wonach in jedem Bezirke nicht nur das auf selben anrepartirte ganze Quantum, nebst dem fünfprozentigen Uiberschusse beständig vorgemerkt zu halten ist, sondern auch die Orte, wo diese pränotirte Pferde stehen, dem Kreisamte so, wie dem Werbbezirksregimente immer bekannt seyn müssen. Kömt es bei einem ausbrechenden Kriege zur Aushebung, und zu dem Ankaufe der Pferde; so nehmen alsdann, wie die Ordre dazu einlanget, die Kreisämter und Werbbezirksregimenter ihre Vormerkungslisten zur Hand, und machen die pränotirten Pferde auf den Uibernahms- und Assentirungsplätzen, welche die nämlichen seyn können, wo die Kriegsaugmentazionsmannschaft assentiret wird, in der Masse eintreffen, daß die Uibernahme und Assentirung, wobei die Pferde, wiewohl sie schon bei der Klassifizirung untersucht und gemessen worden sind, ihrer Tauglichkeit halber noch einmal genau zu beurtheilen, und neuerlich zu messen sind, auf das möglichste beschleuniget werde. Mit der Pferdübernahme ist nicht eher als den folgenden Tag, wenn die Aushebung der Augmentazionsmannschaft vorüber, und bereits mit derselben Assentirung

angefangen, mithin auch schon die Anzahl Fuhrknechte, die jeder Werbbezirk zu stellen hat, bei Händen ist, der Anfang zu machen, und wo nicht ohnedieß schon hinlängliche Fourage vorhanden wäre, haben die Verpflegsämter wegen derselben Beischaffung so, wie die Kreisämter aller Orten zu sorgen, daß die Pferde auf den Assentirungsplätzen, und in den umliegenden Dörfern ihr gutes Unterkommen finden mögen. Der Deputirte, welcher von Seiten des Kreisamts bei der Pferdübernahme interveniren, und ebenfalls ein guter Pferdkenner seyn muß, hat einverständlich mit dem Militär die Preise, welche für die zu übernehmenden Pferde zu entrichten kommen, nach Billigkeit zu bestimmen, und darauf wahrzunehmen, daß weder der Landmann, noch sonst wer, bei der Abnahme seiner Pferde zu hart gehalten werde. Die Zahlung für die übernommenen Pferde leistet das Regiment auf der Stelle, zu welchem Ende jedes Werbbezirksregiment nach Maaß, als es mehr oder weniger Pferde zu übernehmen hat, mit einem proporzionirten Geldverlage aus der nächsten Kriegskasse invoraus zu versehen kömt, und der assentirende Beamte so, wie der kreisämtliche Deputirte haben darauf zu sehen, und dafür zu haften, daß jede Partei den ihr zuerkannten Betrag für die abgelieferten Pferde ganz, und ohne den mindesten Abzug bar auf die Hand bekomme, welches in den Assentirungslisten, die in Duplo, nämlich einmal für das betroffene Regiment oder Korps, das anderemal für das Fuhrwesen verfaßt, und nebst dem Assentirungsbeamten auch von dem Übernahmsoffizier, und dem Kreisämtlichen Deputirten unterfertiget werden müssen, ordentlich anzumerken ist. Sollte ein Kreis mehr, und der andere weniger Fuhrknechte zu geben haben, als zu der Anzahl Pferde nötig sind, die in einem solchen Kreise über-

nommen werden; so muß dießfalls ein Kreis dem andern die nötige Aushilfe leisten, und wenn dem ungeachtet alsdann gleichwohl der Fall sich ergäbe, daß es etwan eines oder des anderen Ortes anfänglich an hinlänglichen Knechten aus nicht vorzusehenden Ursachen mangelte, so hat das Politikum zur Pflegung und Wartung der Pferde mit Leuten vom Lande gegen die festgesetzte, und aus dem Militärfonde zu verabreichende Bezahlung für den Kopf mit täglichen 9 kr., oder wenn die Pferde transportirt werden müssen, auf dem Hin- und Zurükmarsche für den Kopf und die Meile mit 3 kr. die nötige Aushilfe zu verschaffen. Ist die Uibernahme der, zur gesamten Kriegsbespannung erfoderlichen Pferde vorüber; so muß auch ungesäumt auf den Ersatz der während der Kampagne zu Grunde gehenden Pferde der Bedacht genommen werden, und mithin von den, in den Werbbezirken zurükbleibenden Offiziers einverständlich mit dem Politikum zur Vormerkung anderer Pferde geschriten werden. Um für alle Fälle gesichert zu seyn, ist der Antrag auf 20 Prozento zu machen, welche gleich wieder vorgemerkt, und so in Bereitschaft gehalten werden müssen, um sie, wenn der Befehl dazu einlanget, ohne Verzug herbeinehmen zu können. Alles das ist, solang der Krieg währt zu beobachten.

§. 18.

Den Militäroffizieren, welche zur Bewirkung der jährlichen Werbbezirksrevision sowohl in Friedens als zu Kriegszeiten verwendet, oder etwan sonst in Konskripzionsangelegenheiten herum zu reisen beordert worden sind, hat das Land aller Orten das unentgeltliche Quartier, dann zu ihrem Fortkommen die nötigen Vorspänne gegen regulamentmässige bare Bezahlung zu erfolgen. Es sind jedoch in dem deutschen Ländern keinem Offiziere mehr als 2 Vorspannspferde passiret,

und der dafür zu entrichtende Betrag wird ihnen gleich jenen erweislichen Auslagen, welche sie in Konskripzions- und Werbbezirksangelegenheiten allenfalls auf Schreibmaterialien, Briefporto, und sonst zu machen, und worüber sie die Originaldokumente jedesmal ihren Rechnungen beizulegen haben, von dem Aerarium vergütet. Den Militärschreibern, welche die Offiziers bei den Revisionen zur Aushilfe mit sich bekommen, gebürt gegen dem, daß zu Friedenszeiten der Schlafkreuzer dafür bezahlt werden muß, aller Orten das gemeinschaftliche Unterkommen vom Lande. Die Konskripzions- oder sogenannten Familienbögen (welche von Seiten des Aerariums abzureichen, und die Kosten von eben demselben zu tragen kommen) sind so eingerichtet, daß sie, wo eine Familie nicht sehr stark ausfällt, oder nicht gar viele Aenderungen sich dabei ergeben, auf mehre Jahre hinreichen. Es muß daher zur Verminderung der Auslagen sowohl das Politikum als das Militär die gedachten Familienbögen, solang es thunlich ist, im Gebrauche behalten, und von Zeit zu Zeit nur solche mit neuen austauschen, die schon ganz angefüllt, folglich nicht mehr zu gebrauchen sind. Was sowohl hieran, als an Kompagnie- und Regimentsbezirkssummarien so, wie an Zugviehsbeschreibungsbögen jährlich unumgänglich neu erfodert wird, haben die Länderstellen auf Kosten des Kammeralärariums nachdruken zu lassen, und gemeinschaftlich mit den Generalkommanden darauf zu sehen, damit sie weder politize, noch militariter zu einem andern Gebrauche, als wozu sie bestimmet sind, verwendet, und mithin keine davon verschleppet, oder unnützerweise verdorben werden. Daher dann jeder k. k. Kreishauptmann sich die wirtschaftlichste Gebahrung mit dergleichen Bögen gegenwärtig zu halten,

solche auch den Dominien auf das nachdrüklichste einzubinden, und im Fall sich hieran ein Mangel ergeben würde, die Anzeige davon in rechter Zeit an die Regierung zu machen haben wird. Die Kreisämter haben auf die Befolgung alles dessen, und darauf zu wachen, daß das gute Einvernehmen zwischen dem Politikum und Militär stets beibehalten werde. Sollten sich Anstände von Wichtigkeit ergeben, so werden solche jedesmal, und zwar ungesäumt der Landesstelle anzuzeigen, sofort von dieser die weitere Entscheidung darüber zu gewärtigen seyn. Hofdekret vom 27. April 1781.

Belehrung

zur Evidenthaltung des Populazionsstandes, wie sich nämlich in Ansehung der, in der Populazion von Zeit zu Zeit vorfallenden Veränderungen, und deren Eintragung in die Ortschaftsbücher zu benehmen sey:

Alle Aenderungen, die in der Populazion vorfallen, ergeben sich entweder durch Zuwachs oder Abgang: Geburten, Sterb- und andere dergleichen Fälle, wodurch der Populazionsstand wesentlich vermehrt oder vermindert wird, sind die erste Art dieser Aenderung. Die Benehmung hierbei ist ganz einfach. Da jede Familie in dem Konskripzionsbuche ihren eigenen Bogen hat, so werden die Neugebornen mit Tauf- und Zunamen auf jenem Familienbogen, in welchem sich der Zuwachs ergiebt, aufgezeichnet, und mit dem Kopfe dahin ausgeworfen, wohin sie nach den Grundsätzen der Konskripzion gehören; nämlich: Die Söhne der Adelichen in die Rubrik ihrer Väter; Die Söhne der Beamten und Honorazioren in die Rubrike zum

Nährstande und zu Provinzialbeschäftigungen, alle übrige aber unter den Nachwachs von einem zu zwölf Jahren. Nur muß derjenige Sohn eines Bürgers oder Bauers, welchem nach der, in der gedrukten Instrukzion enthaltenen Erklärung ein Erbe gebürt, in die Rubrike der nächsten Erben eingeschrieben werden. Macht sich irgendwo ein Fremder, oder ein aus einem unkonskribirten Lande Gebürtiger für beständig ansässig; wird ein Soldat auf eine Wirtschaft, auf ein bürgerliches Gewerb, oder aus sonst einer politischen Rükssicht von dem Militär entlassen; so giebt es die Qualifikazion, die sie hierdurch annehmen, von selbst an die Hand, in welche Rubrik selbe gehörig, und ob sie folglich unter die Bürger in den Städten und Professionisten auf dem Lande, oder unter die Bauern, oder aber in das Fach beim Nährstande und zu Provinzialbeschäftigungen einzutragen seyn. Geht in einer Familie jemand mit Tode ab, so wird solcher in dem Familienbogen durch alle Rubriken ausgestrichen, und in jener der Anmerkungen beigerükt: Unter diesem oder jenem Datum gestorben. Weit verschiedener ist der Zuwachs und Abgang jener Gattungen Menschen, die eigentlich die Populazion des Landes weder vermehren, noch vermindern, jedoch in Rükssicht ihrer veränderten Umstände entweder in der nämlichen Familie aus einem Fache in das andere übersetzt, oder aus einem Familienbogen in den andern übertragen, oder einem Orte zu, und dem andern abgeschrieben werden müssen. Die Uibersetzung aus einem Fache in das andere geschieht beiläufig in folgenden Fällen: So oft ein Bürger oder Bauer auf was immer für

eine Art die Eigenschaften verliert, die ihm vorhin zum Bürger oder Bauer qualifizirt gemacht haben, so muß selber aus diesem Fache ab, und nach Maaß seiner veränderten Umstände entweder in jenes zum Kärstande, oder zu andern Staatsnotdurften anwendbar übertragen werden. In diesem Falle muß also auch der ihm zugeschrieben gewesene Erbe aus dem Fache der nächsten Erben weg, und nach Maaße seiner körperlichen Beschaffenheit, entweder in die Rubrik zu andern Staatsnotdurften anwendbar, oder in jene zum Kärstande und zu Provinzialbeschäftigungen, oder wenn er noch nicht 17 Jahre alt wäre, in die Rubrik des Nachwachses eingebracht werden. Falls hingegen ein Häusler, Gärtner ꝛc. die Qualifikazion eines Bauers, oder ein Inwohner einer Stadt jene eines Bürgers erhält, muß selber in die Rubrik seiner neuen Qualifikazion übersetzt, und ihm sofort ein nächster Erbe, wenn er Söhne hat, zugeschrieben werden. Kömt von den nächsten Erben einer durch Abgang desjenigen, dem er nachzufolgen hat, in den Besitz der Wirtschaft, so geht er aus diesem Fache ab, und in jenes der Bürger oder der Bauern über. Gelangt einer aus der Rubrik der zu andern Staatsnotdurften Anwendbaren auf eine Wirtschaft, tritt er ein bürgerliches Gewerb an, oder stößt ihm ein körperliches Gebrechen zu, so ihn zum Wehrstande untauglich macht, oder überschreitet er das zur Militärwidmung vorgeschriebene Alter, so kömt solcher bei dieser Rubrik in Abgang, und muß im ersten und zweiten Falle in jene der Bauern oder Bürger, im dritten und vierten Falle aber in die Rubrik:

Sonst beim Närstande und zu Provinzialbeschäftigungen, übertragen werden, u. s. w. Trit hingegen einer aus dem Nachwachse in das 18. Jahr, so wird selber mit der Anmerkung: klein, mittelmässig, oder groß, in die Rubrik zu andern Staatsnotdurften anwendbar, übersetzt; es wäre dann, daß sich an ihm ein äusserliches Gebrechen, oder sonst ein Umstand äusserte, der ihn zur Militärstellung unfähig machte, in welchem Falle er in das Fach des Närstandes gehört. Solang die, zu andern Staatsnotdurften Anwendbaren nicht zum Ersatze des Abgangs bei den unbestimt Beurlaubten herbeigezogen werden, verbleibt es bei dem ihrentwegen bestehenden Befehle, wonach sie nicht zu messen und zu visitiren, sondern nur nach dem Augenscheine zu beurtheilen sind. Hat ein unbestimt Beurlaubter die Stelle eines, auf eine Wirtschaft entlassenen, oder sonst abgegangenen Soldaten zu ersetzen, so wird er bei dieser Rubrik in Abgang gebracht, so wie jener, der anstat seiner wieder unter die unbestimt Beurlaubten einrükt, aus der Rubrik der zu andern Staatsnotdurften Anwendbaren ausgeschrieben, hingegen in jene der unbestimt Beurlaubten übersetzt werden muß. Aus der untertheilten Rubrik des Nachwachses von 1 bis 12 Jahren folgert es sich von selbst, daß alle junge Leute, die das zwölfte Jahr überschriten haben, unter die Zahl deren von 13 bis 17 Jahren zu übersetzen sind. Wo durch eine Veränderung kein wesentlicher Abgang erfolgt, sondern in einer Familie nur jemand aus einer Rubrik in die andere zu übertragen kömt, wie es zum Beispiele geschieht, wenn ein nächster Erbe

auf eine Bauernwirtschaft gelangt, mithin in die Rubrik der Bauern zu übertreten hat, da wird lediglich der Einser, mit dem er in der Rubrik der nächsten Erben eingeschrieben war, ausgelöscht, und sofort sein Kopf in der Rubrik der Bauern neuerlich mit einem Einser ausgesetzt. Nur muß allemal zugleich die Ursache, wegen welcher eine dergleichen Umschreibung geschieht, in dem Qualifikazionsfache mit angemerkt werden. Die Fälle, wo die durch Zuwachs und Abgang sich äussernden Veränderungen aus einem Familienbogen in den andern übertragen, oder einem Orte zu- und dem andern abgeschrieben werden müssen, ergeben sich bei Heiraten, wo entweder beide Theile aus dem nämlichen Orte gebürtig sind, mithin nur aus einer Familie abgehen, und bei der andern zuwachsen, oder wo eines der neuen Ehleute aus einem fremden Orte in die Familie eintrit, dann bei älternlosen Dienstboten, die theils im Orte, theils anderwärts Dienste wechseln. Die Benehmungsart in diesen beiden Fällen ergiebt sich aus den vorhergesetzten Erklärungen von selbst. In der Familie, wo jemand austrit, wird selber mittels Durchziehung eines Strichs ausgelöscht, und bei den Anmerkungen die Ursache seines Abgangs angedeutet, dort aber, wo er zuwächst, wieder mit der nötigen Erklärung neu eingeschrieben. Wenn eine ganze Familie in dem nämlichen Orte aus einem Hause in das andere überzieht, und also bloß die Wohnung verändert, so darf ihr individueller Familienbogen nur dem Hause, worinn sie ehedem gewohnt hat, abgenommen, und jener Hausnumer zugetheilt werden, welches sie neuerlich bezieht.

Zieht hingegen eine Familie völlig aus einem Orte weg, so muß ihr individueller Bogen, weil diese Familie in jenem Orte, wo sie hinzieht, neu beschrieben wird, völlig kassirt werden. Mit den Veränderungen, die sich bei dem weiblichen Geschlechte, und bei der Judenschaft ergeben können, läßt sich auf voranstehende Fälle die Anwendung von selbst machen. Nur der Fall bleibt noch zu berühren übrig, wenn in einem Orte neue Häuser erbauet, oder sonst wohnbare Gebäude errichtet werden, die noch keine Numern haben. In den Dörfern werden die neuerbauten Häuser, es mögen solche zu Ende des Orts, oder zwischen andere schon numerirte Häuser zu stehen kommen, allemal mit den folgenden Numern des ganzen Dorfes bezeichnet, weil es eben nicht nötig ist, daß die Häuser in den Dörfern nach der arithmetischen Ordnung folgen. In Ansehung der Städte und Märkte hingegen, wo die Anzahl der Häuser grösser ist, kömt es auf den Platz an, wo die Aufführung eines solchen Gebäudes geschehen ist. Steht solches am Ende des Orts, wo das nebenstehende Haus die letzte Zahl hat, so wird demselben der nach der arithmetischen Ordnung darauf folgende Numerus gegeben. Ist aber das neue Gebäude zwischen andern dergestalt aufgeführt, daß die vorgeschriebene Zahlenordnung unterbrochen würde, wenn es den Numerus erhielte, welcher nach der letzten Anzahl der im Orte bereits numerirten Häuser auf selbes käme, so wird dem neuen Gebäude der Numerus des nebenstehenden Hauses gegeben, diesem aber zum Unterschiede ein Rechnungsbruch beigefügt. Zum Beispiele, zwischen 120

und 121 ist ein neues Haus erbauet worden, der Ort hat in allen 204 Häuser. Würde nun bei der Numerirung dieses neuen Hauses sich an die arithmetische Zahlenordnuug gehalten, so fiele demselben der Numerus 205 zu, welches in der Ordnung der Zahlen eine sehr unschikliche Zerrüttung machte. Um also diese zu vermeiden, ist das neue Haus mit 120 $\frac{1}{2}$ zu bezeichnen, und im Falle, daß mehr solche neue Häuser auf eben diesem Platze neben einander, und zwischen den nämlichen Zahlen zu stehen kämen, so müßten sie alle gleichfalls mit 120 bezeichnet, und zum weiteren Unterschiede auf einem jeden noch ein Rechnungsbruch, als $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{6}$ und so weiter beigesetzt werden. Bei Eintragung der Häuser in die Summarien ist alsdann aber wohl in Acht zu nehmen, daß bei den neuerbauten Häusern, auf welchen nebst der Ordinarizahl auch ein Rechnungsbruch angesetzt ist, selber der nach der arithmetischen Zahl gelaufenen Summe der Hausnumern zugeschlagen werde, mithin bei jeder Ortschaft die richtige Anzahl der Häuser ausfalle, welches auch damals zu beobachten kömt, wenn an einem oder dem andern Orte etwan Häuser durch das Feuer verunglükt, oder auf eine andere Art zu Grunde gerichtet worden wären, die, wenn sie bis zur Revision der Werbbezirke nicht wieder aufgebauet worden sind, oder wenigstens die Anlage dazu gemacht ist, in den Populazionsbüchern in Abgang zu bringen, und mithin in den Summarien wegzulassen sind. Werden dergleichen verunglükte Häuser alsdann mit der Zeit wieder aufgebaut, so ist dabei wie mit andern neuerrichteten wohnbaren Gebäuden zu verfahren.

Ortschaftsviehes = Beschreibungsbogen v. J.

Kreis Herrschaft Pfarrei Ort Nro.

Numer.			Namen des Familienhaupts oder Eigentümers des Viehes.	Haben dermalen Pferde.							Ochsen.	
	Der darin wohnenden Familien.							Hievon sind im Alter vom 5 bis 10 Jahr zur Kriegsnotdurft tauglich.				
der Häuser.	Christliche.	Jüdische.		Hengste.	Stutten.	Wallachen.	Summa.	Von 15 bis 16 Faust, u. allenfalls darüber.	Von 15 bis gegen 15½ Faust.	Von 14½ bis gegen 15 Faust.	Zug.	Mast.

Instrukzion

nach welcher sich bei der Klassifizirung der, zu den verschiedenen Kriegsbedürfnissen erfoderlichen Pferde zu benehmen ist:

Bei der mit diesen Pferden gefaßten Absicht kömt es weder auf die Schönheit der Gestalt, noch auf die Feinheit der Glieder, weder auf die Farbe, sondern nur darauf an, daß die Pferde zu jenen Diensten angemessen sind, wozu sie bestimt werden. Es ist demnach hauptsächlich in Acht zu nehmen: die Grösse, das Alter, das Geschlecht, die Stärke und Gesundheit, ferner die Beschaffenheit zur absichtmässigen Dienstleistung, um durch richtige Beurtheilung die Gebrechen, welche dieser Absicht entgegen sind, von jenen zu unterscheiden, die in Rüksicht auf die Bestimmung der Pferde für unschädlich anzusehen sind. Soviel es die Grösse oder das Maaß nach der, für den Gebrauch der Pferde erfoderlichen Klassifikazion betrift, sind zur Bespannung der schweren Artillerieresrve die größten und beßten Pferde erfoderlich, und die Stangenpferde müssen komplet 16, die Vorauspferde aber über 15 ½ Faust messen, so wie die zur Bespannung der übrigen Regimentsartillerie, Pontonslaufbrüken und eisernen Bakösen erfoderlichen Stangenpferde nicht unter 15 ½, die Vorauspferde aber nicht weniger als 15 Faust an der Maaß halten dürfen. Für die Regimentsproviantwägen und Feldschmieden, für Kanzlei- und Kassewägen sollen die Vorauspferde 14 ½, und die Stangenpferde komplet 15 Faust messen, welche letzte Maaß auch die, für die Artillerie erfoderlichen Pakpferde haben müssen.

Zu Reitpferden, welche theils für die Fuhrwesensadjutanten und Unteroffiziere, theils für gemeine Stukknechte gehören, sind die, welche zwischen 14 und 15 Faust messen, und von leichtem Schlage sind, die beßten. Uiberhaupt ist aber hier zu bemerken, daß, wenn allenfalls einem untersetzten Pferde, das sonst gesund und stark ist, ein Zoll an dem vorgeschriebenen Maaße fehlen sollte, solches eben nichts zu bedeuten habe. Auf gleiche Weise sollen hierzu keine Pferde, welche unter 5 Jahren, auch keine, die über 10 Jahre alt sind, angetragen werden. Wallachen und Stutten sind zu dem abgesehenen Gebrauche die tauglichsten; doch können auch Hengste ausgewählt werden, welche letzte zur Bespannung der Pontonsbrüken, eisernen Bakösen und der schweren Artillerieresерve zu widmen sind. Von den Stutten sollen jene, die zur Pferdzucht vorzüglich angemessen, und von gutem Schlage sind, so viel es möglich ist, nicht genommen werden. Die Stärke muß nach der Höhe proporzionirt seyn. Ein Pferd ist nur alsdann für stark zu halten, wenn es eine breite offene Brust, einen geraden Rüken, ein volles Kreuz, starke Knochen und Flächsen, und einen guten Huf hat; es muß kurz gefesselt, und dessen Schenkel nicht zu eng gestellt seyn. Um ein Pferd innerlich für gesund zu halten, ist erfoderlich, daß es unter den Augen hell und frisch sey, und die Nasenlöcher rein und offen seyn. Was nebst diesem in Ansehung der Gesundheit weiter zu beobachten kömt, besteht darinn, daß kein mit verdächtigen Drüsen behaftetes, keines, welches eine alte Wunde oder Geschwür, eine verhärtete Geschwulst, besonders an den nervigten und

muskulösen Theilen, oder am Wiedergerüste, oder auf dem Rüken hat, keines, bei welchem ein Defekt an den Gelenken, als Spat, Korb, Uiberbein, Ringbein und dergleichen sich wahrnehmen läßt, in Antrag genommen werde. Besonders ist auch noch darauf zu sehen, daß ein jedes klassifizirt werdendes Pferd gut proporzionirte Hüfe, gute starke Fessel, starke wohlgespannte Nerven und Flächsen, feste Knie, eine breite Brust, und ein starkes Kreuz habe, damit es überhaupt zum Ziehen und zur anhaltenden Arbeit angemessen sey. Daher ist ferner zu beobachten, damit kein plat = oder zwang = engoder vollhüfiges, keines, welches einen gar zu tief gesetzten Stral hat, keines, welches durchtrit, welches bärentatzig, schwach von Flächsen und Knien, eng= oder zwangbrüstig wäre, eine Hornkluft hätte, oder dessen vordern und hintern Füsse nicht weit genug auseinander gestellt sind, welches also kuhfüssig wäre, sich im Gehen kreuzte oder streifte, und dadurch im Marsche bald krum würde, klassifizirt werde. Da des Alters halber dem Pferd in das Maul gegesehen werden muß, so ist zugleich wahrzunehmen, wie seine Zunge beschaffen sey, weil Pferde, die nur eine halbe Zunge haben, den übrigen in der Fütterung nicht nachkommen können, mithin zu dem abgesehenen Gebrauche nicht wohl anwendbar sind, welches sich auch von den Krippenbeissern, oder sogenannten Barrensetzern, die eben an den Zähnen erkannt werden können, und von allen solchen Pferden versteht, an welchen Untugenden wahrgenommen werden, wegen welchen sie sowohl den Menschen, die mit ihnen umgehen müssen, als andern Pferden,

welche um selbe sind, gefährlich werden. Wenn hingegen ein Pferd etwan nur auf einem Auge blind, schlapöhrig, oder vom Kreuze ein wenig abgängig wäre, nur etwa ein Uiberbein an einem unschädlichen Orte, einen schlechten Schweif und Mähne hätte, so kann solches allerdings für brauchbar angesetzt werden.

5) Da vermög den, allen Kreisämtern jüngst zugestellten Konskripzionssistemsauszug die jährliche Revision im Monat Februar vorgenommen, sonach die Hauptsummarien ordentlich verfaßt, und an das k. Landesgubernium eingesendet werden sollen; daher haben die k. Kreisämter diese Summarien ordentlich einzusenden, wie auch den Populazions- und Viehstand derjenigen Ortschaften, so vermög der neuerlichen Abtheilung anderen Werbbezirksregimentern zugetheilt sind, in das Hauptsummarium des Kreises einzuschalten, jedoch zu Ende der Tabelle und in margine anzumerken, welchem Regiment diese Ortschaften zugetheilt sind. Uibrigens ist sich von den k. Kreisämtern genau nach dem sistematischen Auszug zu achten, dann darauf zu sehen, daß die vorgeschriebenen Meldungen der sich ergebenden Aenderungen geschähen, und keineswegs mehr die dermalen abgestellten vierteljährigen Konsignazionen anverlanget, und eingehoben, sondern von den Kommissären auf die Meldungen oder in dessen Unterlassungsfall auf die Erlegung der bestimten Strafe gedrungen, würde. Verordnung vom 11. Jäner 1782.

6) Die Kreisämter sollen in allen Konskripzionsvorfallenheiten, wo das Einvernehmen des Werbbezirksregiments durch die Konskripzionsgeneralien vorgeschrieben ist, ihre Berichte nicht anders, als ge-

Herrschaft oder Gut N. hat zu stellen Köpfe —

Widmungsrolle

Der von obbenannter Herrschaft oder Gut zur nächsten Rekrutenstellung ausgewählten Individuen, als:

Tauf- und Zunamen	Gebürtig von		Beiläufig alt Jahre	Verheirateten oder ledigen Standes	Mißt über 5 Schuhe beiläufig Zoll
	Namen des Orts	Numer des Hauses			

Vol

286

meinschaftlich mit dem betreffenden Werbbezirkskommendanten erstatten; Falls aber letzter die Unterfertigung verweigerte, die Anzeige sogleich an das k. Landesgubernium machen. Verordnung vom 27. Juni 1782.

7) Da gemäß allerhöchsten Befehl von der Landesstelle alljährig zu Handen der Hofkanzlei eine, nach Ausmaaß der Verordnungen vom 26. Mai 1777, und 24. April 1778 genau verfaßte, und jenem Pare, welches jährlich von dem Generalkommando an den Hofkriegsrath einzubefördern kömt, ganz gleichlautende Populazions- und Zugviehsbeschreibung eingesendet werden muß; daher sollen die Kreisämter obgedachte Gesetze pünktlich beobachten, und jederzeit solche Seelen- und Zugviehssummarien an die Landesstelle einsenden, welche mit jenen, so die Werbbezirksregimenter an das Generalkommando einsenden, genau übereinstimmen. Verordnung vom 8. Jäner 1783. S. Pferdbeschreibung.

8) Die Kreisämter sollen aus der beikommenden Verordnung des hochlöbl. Generalmilitärkommando an die sämtlichen Werbbezirksregimenter dd. Prag den 24. Jäner d. J. (welche die im Monat März, April, und Mai aufs Verlässigste von dem Militär mittelst Beaugenscheinigung einer jeden Familie zu geschehen habende Revision der Populazionsbücher, dann die richtige, und gehörige Eintragung der Konskribirten in die bestimten Klassifikazionsrubriken, und die Zusammenhaltung der militärischen mit den politischen Konskripzionssummarien erläutert, und bestimmet) sich selbst belehren, und bei sich äusserenden Anständen die Zivilkommissären bescheiden. Falls jedoch solche Anstände vorkämen, welche das Kreis-

amt vermög der ohnehin haben sollenden Kenntniß des Konskripzionssistems nicht selbst entscheiden könnte, oder bei der Revidirung zwischen den Zivil- und Militärkommissären sich nicht gänzlich einverstanden würde, da hat dasselbe derlei Fälle gründlich zu erheben, und an das k. Landesgubernium wegen zu erhaltender Erläuterung anzuzeigen. Uibrigens sollen bei Aussetzung der Qualifikazion sorgfältig jene Individuen, welche schon bei ein und anderer Rekruten-Assentir- oder Visitirung für untauglich erkennet worden, vermög den bestehenden Vorschriften in die Rubrik der Häusler, Gärtner ꝛc. gesetzt, und zu mehrer Sicherheit beigemerket werden, von welchen Chirurgus solche Individuen visitirt, dann wegen welchen Gebrechen selbe zu Kriegsdiensten untauglich befunden worden seyn, damit bei künftigen Regiments ergänzungen oder Rekrutirungen keine Untaugliche in die Rubriken der zu Assentirenden eingeschaltet, und sonach bei wirklicher Aushebung alle Anstände und Beschwerden vermieden würden. **Verordnung vom 1. Februar 1783.**

9) Die Wirtschaftsämter sollen 1. alle Abänderungen, wo sie sich von Zeit zu Zeit ergeben, sogleich in das Populazionsbuch eintragen; 2. jede ertheilende Erlaubniß, wonach ein Unterthan auf ein anderes Dominium, oder in einen andern Kreis abgehen, und sich allda niederlassen kann, jedesmal sogleich dem Werbbezirksregiment intimiren; 3. die Populazionsbücher durch ein verläßig- und geschiktes Individuum, welches so viel möglich nicht immer zu verwechseln ist, und bei der jährlichen Revision zugegen seyn muß, ordentlich führen, gehörig rubriziren, und eintragen, auch reinlich halten lassen. 4. Soll keinem konskribirten Unterthan und unbestimt Beurlaubten außer seinem Geburtsort der Auf-

enthalt eher gestattet werden, bevor er nicht von seinem Dominio die schriftliche Erlaubniß produziret haben wird, daß er in dem bestimten Ort sich aufhalten darf; 5) Haben selbe darauf zu sehen, damit die Hausnumern immer lesbar aufgezeichnet bleiben, und bei jeder Ausweissung des Hauses wieder hergestellet werden. Verordnung vom 24. Juni 1784.

10) Die k. Kreisämter haben sich bei Einsendung der Verzeichnissen der, bei den jährlichen Werbbezirksrevisionen angetroffenen Fremden und Ausländer nach den vorgeschriebenen Formularien sowohl pünktlich zu verhalten, als auch in den Rubriken den Ort, die Herrschaft, den Kreis oder Bezirk, und bei den aus andern k. k. Erbländern gebürtigen Fremden ihr Vaterland besonders richtig zu bemerken, den eigentlichen Aufenthalt auszuweisen, und überhaupt in allem und jedem die möglichste Verlässigkeit zu beobachten; In Hinkunft aber und zwar mit der nächsten Werbbezirkrevision anzufangen, sind jene fremde Individuen, welche aus einem Kreise oder eben demselben Lande gebürtig sind, immer in ein besonderes Verzeichniß zu bringen, und dergestalt abgesöndert einzuschiken. Verordnung vom 25. Juli 1785.

11) Künftig werden bei den jährlichen Werbbezirksrevisionen die aus Innerösterreich gebürtigen, und hierlandes sich aufhaltende konskribirte Pursche allemal um die Pfarr, welcher sie angehören, zu befragen, und solches in die tabellarischen Verzeichnisse mit einzuschalten seyn, weil es außer dem, und besonders im Steuermarkt sehr beschwerlich fällt, sie ausfindig zu machen. Verordnung vom 13. Dezember 1785.

12) Bisher hat man fast jedes Jahr bemerkt, daß die, nach der gewöhnlichen Werbbezirksrevision einlaufenden Ausweise über fremde aus andern Erbländern gebürtige Unterthanen, wo nicht ganz fehlerhaft, doch meistens mangelbar seyn, woran wohl nichts anders, als die Schleiderei der Wirthschaftsämter, und Magistraten, oder derjenigen, an die sie derselben Verfassung übertragen, und vorzüglich auch das schuld seyn muß, daß man sich bei den Revisionen wenig Mühe giebt, die Leute auszufragen, die zu solchen Ausweisen erfoderlichen Auskünfte einzuholen, oder über das, was ihnen unbekannt ist, weitere Nachforschungen anzustellen. Das k. Kreisamt hat also sämtlichen Wirtschaftsämtern und Magistraten mehre Anwendung und Verlässigkeit in Bearbeitung solcher Eingaben mit Beiseitsetzung des so sehr angenommenen mechanischen Geschäftvorgangs, die genaueste Beibehaltung des hinaus gegebenen Formulars, und die so viel möglich pünktlichste Ausfüllung dessen Rubriken, den von Seiten des Politikums der Konskripzionsrevision beiwohnenden Kommissären aber die Befolgung ihrer Instrukzion und eine thätige Mitwirkung anzuempfehlen. Endlich wird noch dem k. Kreisamt erinnert, daß man demselben die notwendige Aufsicht, und Handhabung dieser Vorschrift, und besonders die Prüfung der zwekmässigen Beschaffenheit solcher Eingaben anvertraue. **Verordnung vom 26. Juli 1786.**

13) Da bisher die Anzeigen der, zur alljährlich vorzunehmenden Konskripzionsrevision erfoderlichen Bögen grösstentheils unverläßlich eingebracht worden; so hat man zur Einführung künftig besserer Ordnung für nötig erachtet, daß der Uiberschlag der, zur gedachten Revision für die Kreisortschaften und Werbbezirksregimenter erfoderlichen Bögen gemeinschaftlich mit den

Regimentskomanden nach dem beigehenden Formular verfasset, und vom Kreisamt, und dem Regiments-komendanten unterfertigt zu Ende Monats Juli jeden Jahrs anher eingebracht würden. Dem Kreis-amt wird demnach solches zur künftigen genauen Beob-achtung bedeutet, mit dem Beisatze, daß man auch hievon das Generalkomando verständiget, und um die gehörige Verfügung an die Werbbezirksregimenter an-gegangen habe. **Verordnung vom 5. Jäner 1787.** S. Abdeker 10) Bürgerrechte 3. Hptst. §. 4, 2) Judenrechte §. 25, Kreisamtsbelehrungen 9) §. 3, Leibeigenschaftsaufhebung 11) Militär Befreiung 8) Militärgestellung 9) und Strafgesetz 1. Theil §. 121. 4)

14) Da bei Einsendung der Konsignazionen der, bei der jährlichen Konskripzionsrevision hierlandes vorgefundenen Fremden sich öfters der Fall ereignet hat, daß bei den Ländern ob der Enns und Tirol, welche überhaupt Oberöstreich genannt zu werden pflegen, nicht der gehörige Unterschied gemacht wurde, und dadurch die Schreibereien vermehret werden; so sind künftig jene Individuen, welche aus Oberöstreich zu seyn angeben, jedesmal zu befragen, ob sie aus Ti-rol sind, wo dann im Verneinungsfalle die Konsi-gnazion das Land ob der Enns betrift. **Verordnung vom 5. September 1792.**

15) Es bestehet bei sämtlichen Werbbezirkskomen-danten von Seite der Militärgehörde die Vorschrift, daß 1. die, bei der chirurgischen Visitazion zum Feuer-gewehr untauglich befunden werdenden Unterthanen, wenn sie als Rekruten abgeführt werden, den betref-fenden Obrigkeiten mit der Bemerkung der aufhaben-den Leibesgebrechen entweder zum Fuhrwesensdienste klassifizirt, oder aus der Rubrik: zu Staatsnotdurf-

ten anwendbar, in dem Populazionsbuche ganz auszulöschet werden sollen; und daß 2. bei den jährlichen Werbbezirksrevisionen kein konskribirender Offizier sich aus einem Orte eher hinweg begeben soll, bis er gemeinschaftlich mit dem politischen Kommissäre oder Beamten das Populazionsbuch samt Summarien und den vorgeschriebenen hieraus zu formiren habenden Eingaben zu Stande gebracht hat. Amtsvorsteher werden daher zur genauen Beobachtung dieses bei der Konskripzionsrevision vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Benehmens angewiesen. Verordnung vom 1. April 1796.

16) Die stete und genaue Evidenzhaltung der Populazionsbücher, und die Beobachtung der Konskripzionsvorschrift wird mit dem eingeschärfet, daß Dominien und Wirtschaftsämter für jeden entdekten Unfug in der Rekrutenstellung verantwortlich werden. Verordnung vom 16. November 1798.

17) Bei der Konskripzionsrevision ist in Hinsicht auf die Religionsqualifikazion sich noch ganz nach den alten Vorschriften zu benehmen; diesemnach sind die bisherigen Tabellen zu gebrauchen, und überhaupt ohne eine Neuerung die, in Toleranzsachen bestehenden Vorschriften zu beobachten. Hofdekret vom 30. Jäner 1800.

18) Die Populazions- und Zugviehstabellen sind längstens bis 31. Juli jeden Jahres einzusenden. Hofdekret vom 8. Mai 1800.

19) Aus Anlaß der, von dem Hofkriegsrathe bei den Werbbezirkskonskripzionen, und Populazionstabellen angeordneten Untertheilung der Christen nach

ihren verschiedenen Religionen haben Se. Majestät allergnädigst zu entschlüssen befunden, daß es zu Vermeidung alles schädlichen Aufsehens bei der vorherigen Beobachtung verbleiben soll; folglich hat alle Nachforschung und besondere Rubrizirung der Christenreligionen in diesem Geschäfte, wie auch alle Sprachführung hierüber bei den untergeordneten Gehörden zu unterbleiben. Hofdekret vom 24. Juli 1800.

Volljährigkeit s. Bürgerrechte 5. Hpt. §. 88, und 89, und Unterthanenbedrükung 10)

Vollmachts-Ausfertigung s. Gerichtsordnung §. 416, und Unterthanenbeschwerden §. 38.

Vollmachtsvertrag.

I. 49. §. 1. Wer auf mündliches oder schriftliches Begehren auch nur aus Freundschaft, ohne Belohnung, §. 2. einen Verrichtungsauftrag übernimt, ist als Bevollmächtigter schuldig, solches nach Willen des Machtgebers auszurichten; §. 3. Könnte er das nicht, so soll er nicht zögern, die Ablehnung des Auftrags dem Machtertheiler zu melden, damit dieser sich anders versehen möge, und keinen Schaden durch den Unfleiß des Bevollmächtigten leide, weswegen er ihn besprechen könnte. I. 50. §. 1. Würde der Machtgeber die ertheilte Vollmacht abändern, und der Auftrag wäre von dem Bevollmächtigten schon verrichtet, wenn diese Abänderung ihm zukömt, so ist der Machtgeber verpflichtet, dem Bevollmächtigten dießfalls zu vertreten. §. 2. Hätte der Bevollmächtigte aber etwas dem Machtgeber zu Schaden gethan, das dieser nicht befohlen hat, da

ist der Machtgeber nicht verbunden, solches auf sich zu nehmen. I. 51. §. 1. Dem Vollmächtigen soll alles, was er bei Ausrichtung des Auftrags an Unkösten aufwendet, vom Machtgeber vollständig wiedergegeben werden, §. 2. wenn es ein Vollmachtsvertrag, nämlich, eine auf Befehl übernommene Verrichtung war, §. 3. denn, wenn einer dem andern nur etwas rathet, durch dieses blosse Vorlegen seines Gutdünkens verbindet er sich nicht, dem, der es thut, den daraus entstehenden Schaden zu vergüten. I. 52. §. 1. Auch durch den Tod des Machtgebers, und durch Verlauf der ausgemessenen Zeit wird der Vollmachtsvertrag aufgelöset. §. 2. Schaffer und andere, die für Belohnung fremde Sachen verwalten, sind auch Bevollmächtigte. I. 53. Wer fremde Sachen verwaltet, soll allen seinen Fleiß und Sorge treulich darauf wenden, weil er nur für Unglüksfälle nicht zu haften hat, wenn er sich hierzu nicht durch eine besondere Abrede verbunden hätte. I. 54. Abtretende Verwalter sind schuldig dem Herrn Rechnung zu legen, und für das zu haften, was sie von ihres Herrns Gute ungewissen Personen geborgt hätten. Stadtrecht vom 16. Oktober 1579. S. Bürgerrechte 3. Hpt. §. 27, und Strafgesetz §. 95. 1)

Vollstrekung s. Exekuzion.

Vorausagen s. Wahrsager.

Vorkaufs-Abstellung s. Marktordnung.

Vorladung s. Vorrufung.

Vormerkung der Foderungen s. Bürgerrechte 3. Hpt. §. 69 bis 71, §. 95, und 125, Gerichtsordnung §. 322, Grundbuchseinverleibung 6) Landtafelordnung 3) 11) und 16) §. 10 bis 15, und Stadtbüchereinverleibung.

Vormünder Absetzung s. Bürgerrechte 5. Hpt. §. 74, 88, und 90.

Vormünder Anstellung s. Bürgerrechte 4. Hpt. §. 25, und 5. Hpt. §. 1 bis 22, auch 36, 47, 63, 76, und 87.

Vormünder Belohnung und Bestrafung s. Bürgerrechte 5. Hpt. §. 39, 81, 84, und 85.

Vormünder Eid s. Bürgerrechte 5. Hpt. §. 40, und 49.

Vormünder Rechte s. Bürgerrechte 5. Hpt. §. 24, 60, 62 und 65.

Vormünder Sicherheitleistung s. Waisenvermögenssicherung.

Vormünder Unfähigkeit s. Bürgerrechte 5. Hpt. §. 10, 12, 27 bis 30, und 35.

Vormundschaft der Weiber s. Bürgerrechte 5. Hpt. §. 10 bis 19, 27, und 50.

Vormundschafts Abtretung und Unterbrechung s. Bürgerrechte 5. Hpt. §. 8, 46, 63, 64, und 82.

Vormundschaftsbücher und Rechnungen s. Bürgerrechte 5. Hpt. §. 12, 25, 46, 48, 77 bis 83, 86, 92, und 94.

Vormundschaftsgehörde s. Bürgerrechte 3. Hpt. §. 10, und 11, und 5. Hpt. §. 22 bis 24, 26, 38, 43 bis 48, 51, 66, und 93.

Vorrechten Erlöschung s. Bürgerrechte 1. Hpt. §. 18 bis 22.

Vorrechten Kundmachung und Verleihung s. Bürgerrechte 1. Hpt. §. 15 bis 17, 23, und 27.

Vorrechtsklage s. Vorzugsstreit.

Vorrufung s. Abwesende, Ediktenmuster, Gerichtsordnung §. 66, 6) Konkursordnung §. 5, Kriminalordnung §. 217, und Schuldbriefe 2)

Vorsatz zum Verbrechen s. Strafgesetz 1. Thl. §. 2 bis 4.

Vorspann s. Kreisärzte 8) Kriminal G. Ordnung §. 271, Militärvorspann, Pferdvergütung, Schiffahrt 6) und Steuereinnehmer 7)

Vorzugsstreit s. Konkursordnung §. 30 bis 33.

Votum informativum s. Gerichtsinstrukzion 1. Theil §. 51, 4) und Staatshauptbuchhaltung 2)

Waaren Ausfuhr s. Ausfuhr, und Zollordnung §. 66 bis 70.

Waaren (Ausländische).

1) Obschon durch das Patent vom 8. März d. J. die ausländischen Leinwanden außer Handel gesetzt worden, und außer Handel gesetzte Waaren auch zur Apretur nicht eingeführt werden dürfen; so wird dennoch die freie Einfuhr aller Leinwandgattungen zur Apretur gegen Beobachtung der, in dem allgemeinen Zollpatente vorgeschriebenen Vorsichten ferner dergestalt gestatet, daß, wenn eine derlei eingeführte Leinwand nach Verlauf des zur Apretur in der zollämtlichen Bollete zu bestimmenden Termins inner Landes betreten würde, als eine Kontrabandwaare zu behandlen sey. Hofdekret vom 16. Juli 1787.

2) Um Anständen bei Legitimazionen der Waaren, welche aus den im Zolle begünstigten Provinzen eingeführt werden, vorzubeugen, haben die Handelsleute, wenn sie solche, mit Atteſten zu legitimirende Waaren verschreiben, die auswärtigen Handlungsfreunde wohl zu unterrichten, durch die obrigkeitlichen Atteſten die Eigenschaft, das Gewicht, das Maaß, und die Zahl der Stüke genau anzugeben, auch den Tag der Ausfertigung nicht wegzulassen, da man sonst die zu Legitimazionen bestimten Zeugnisse als unbrauchbar und nichtsbeweisend ansehen müßte. Verordnung vom 15. Dezember 1790.

3) Von der Einsendung der Hauptausweise aller mit Päſſen eingeführten fremden Waaren hat es bis auf weitere Verordnung abzukommen. Hofdekret vom 6. April 1793. S. Apothekeln, Apothekerhandel 8) Bankaluntersuchungen, Fabriken 9) Großhandlung 2) Hausirensbefugniß 3) und 15) Kaffee, Zinnwaaren, und Zollordnung §. 10 bis 61.

Waaren Auslegung s. Jahrmärkte 11) und Polizeiordnung §. 47.

Waaren (Ausser Handel gesetzte).

1) Da die ausser Handel gesetzten Waaren auf Pässe, jedoch nur zum eignen Gebrauch einzuführen erlaubt sind; so soll zur Verhütung des unterlaufen mögenden Mißbrauchs kund gemacht werden, daß eine zum eignen Gebrauch auf einen Erlaubnißpaß eingeführte, ausser Handel gesetzte Waare, wenn solche bei jemand andern, als demjenigen, der dazu die Einfuhrserlaubniß erhalten hat, betreten, und von demselben erkauft worden zu seyn bewiesen werden sollte, als eine unlegitimirte verbotene Waare angesehen, und behandelt werden würde. Hofdekret vom 19. Oktober 1786.

2) In der unterm 11. August 1785 ergangenen Verordnung ist enthalten, daß, wenn außer Handel gesetzte Waare bei einem Kaufmann oder einer andern handlenden Partei betreten würde, solche nicht nur allein verfallen seyn, sondern auch die in dem Patente vom 11. November 1784 bestimmte Doppelstrafe Platz greifen soll. Um aber allen Anständen, die hierüber den Gerichtsgehörden aufstossen könnten, vorzubeugen, und allen Mißdeutungen zuvorzukommen, wird hiemit erkläret: daß unter dem Ausdruke, handlende Parteien, auch alle diejenigen verstanden werden, welche, wenn sie auch keine ordentliche Handelsleute oder Krämer wären, dergleichen Waaren zum Verkauf hätten. Hofdekret vom 30. April 1787.

S.298 unten. S. Fabriken 12) Kleiderord. 1) Koffee, Waaren (Ausländische) 3) Zinngüsser, u. Zollordnung §. 2.

3) Um den Unterschleifen, welche mit den, auf ausser Handel gesetzten Waaren, besonders Viktualien, ausgefertigten Pässen von Handelsleuten, die für die Parteien derlei Waaren bestellen, verübt werden könnten, vorzubeugen, wird sämtlichen Hauptzollämtern durch die Bankogefällendirekzion der Auftrag gemacht, in Hinkunft derlei Waaren nicht den Kaufleuten, sondern den Parteien selbst, denen die Pässe ausgefertigt worden sind, oder wenn ein Paß auf Mehre lautete, demjenigen, der aus ihnen von den Andern hierzu bevollmächtigt ist, abfolgen zu lassen. Wenn daher künftig in den Gewölbern der Handelsleute ausser Handel gesetzte Waaren, die nicht ihnen selbst zu ihrem eigenen und angemessenen Hausgebrauch passirt worden, vorgefunden würden; so sind solche als eingeschwärzt anzusehen, und nach dem Zollpatent kontrabandmässig zu behandlen. Hofdekret vom 21. Februar 1788.

4) Die Handelsleute sollen auch die zum eigenen Hausbedarf passirten, ausser Handel gesetzten Waaren nicht in ihren Gewölbern aufbehalten, sondern solche in ihren Wohnungen oder Hauskellern aufbewahren. Hofdekret vom 16. März 1788.

5) Was an ausser Handel gesetzten Waaren nach Verlauf des Jahres 1791 noch bei den Handelsleuten, oder im Handel angetroffen würde, soll ohne aller Nachsicht verfallen seyn, und wie eine Kontrabandwaare behandlet werden. Hofdekret vom 28. Juni 1790. S. Gerichtsinstrukzion 2. Theil §. 41, 1) Musterkarten, Versatzamt 5) und Zollordnung §. 62 bis 65.

Waaren Beschlagnehmung s. Gesundheitsordnung 2. Theil, Handlungsbefugniß 1) Hausiren, Schleichhandel, und Zollordnung §. 18, 25, 33, 51, 58, 81, 86 bis 124.

Waaren Durchfuhr s. Zollordnung §. 42, 71 bis 80.

Waaren (Inländische) s. Waarenausfuhr.

Waaren Paschung, oder Einschwärzung s. Schleichhandel.

Waaren Stemplung.

1) Jedem als Stempelmeister angestellten Fabrikanten ist schärfstens verboten, seine eigene Fabrikate zu bezeichnen, sondern selber ist verbunden, seine Erzeugnisse bei einem andern Stempelmeister bezeichnen zu lassen. Sobald ein Stempelmeister stirbt, oder mit solchem eine Aenderung vorgeht, so sind sogleich von dem betreffenden Magistrat oder Wirtschaftsamt die vorhandenen Stempel und desselben vorfindige Instrukzion, dann desselben dazu gehörige Schriften nnd Rechnungen in Verwahrung zu nehmen, und dem k. Kreisamt die Anzeige zu machen, damit wieder ein anderer Stempler ordentlich angestellt werde, und auf gleiche Art ist auch bei jedem sich ergebenden solchen Abänderungsfall von dem Kreisamt die Anzeige an die Landesstelle zu machen. **Verordnung vom 5. November 1784.**

2) Jeder Stempelmeister soll sich genau nach den ergangenen Gesetzen verhalten, die überkommenen Stempel unter seiner Dafürhaftung bestens aufbewahren, und

solche niemanden andern anvertrauen, sich jederzeit mit der erfoderlichen Farbe und den nötigen Bleien versehen, damit nicht etwan aus Abgang derselben die Parteien, welche ihre Waaren zur Stemplung bringen, aufgehalten würden, und, falls der Stempel durch Abnutzung oder auf andere Art verdorben würde, sogleich und bei Zeiten dem k. Kreisamt die Anzeige machen, damit demselben gegen Zurükstellung des Alten ein neuer Stempel zugefertiget werden möge. Verordnung nebst der Formel des von den Stempelmeistern abzulegenden Juraments vom 5. November 1784.

3) Nachdem von einigen Stempelmeistern die erhaltenen Gußeisen aus der Ursache für unbrauchbar angegeben worden, weil ihnen die Art Blei zu güssen unbekannt ist; so hat das k. Kreisamt sämtlich angestellten Stempelmeistern die Weisung zu geben, daß die Gußeisen vor den Guß gut warm gemacht, und mit Kühnholz, oder sogenannten Lautsch inwendig stark beräuchert werden müssen. Verordnung vom 24. Februar 1785.

4) In Ansehung der Tücheldruker hat es zwar bei der ihnen ertheilten Befugniß zu verbleiben, wenn jedoch bei selben Kotontücher oder Kotonleinwand in Stüken angetroffen würden, welche zum Druken bestimmet und nicht gehörig gestemplet wären, so ist deswegen mit der gehörigen Schärfe vorzugehen. Hofdekret vom 10. März 1785.

5) Die Stempelmeister sollen auf solche Waarengattungen, auf welche der Farbenstempel nicht recht wohl kennbar angebracht werden kann, als da sind: wollene, und halbwollene Zeugwaaren, oder gar rothe Zeuge, entweder den Bleistempel, oder auch

die Bezeichnung mit feinen Siegelwachs recht kennbar aufdruken. Verordnung vom 30. Mai 1785.

6) Wenn bei Visitazionen der Handelsleute, Krämer, und sogenannten Ständler, die allein von der Zollregie, und von ihrem Personale vorzunehmen sind, der Stemplung wegen angehaltene Waare an das Kreisamt gebracht, oder selben die Anzeige davon gemacht würde, hat zwar gedachte politische Behörde mit Aprehension fürzugehen, jedoch die Sache zur summarischen Untersuchung an das nächste Zollamt zu leiten. Hofdek. v. 29. September 1785.

7) Nachdem die Stempelmeister wider ihre Instrukzion §. 2. die Stempel nicht vorschriftmässig aufbewahren, sondern solche sogar ihren Weibern anvertrauen, so hat das k. Kreisamt jedem Stempelmeister sogleich einen ebenfalls in Eidespflicht zu nehmenden Adjunkten, jedoch nur dergestalt beizugeben, damit bei vorfallender Abwesenheit oder Erkrankung des Stempelmeisters von sothanen Adjunkten die Stemplung besorget, und also jederzeit der Stempel in der Verwahrung einer beeideten Person sey. Uibrigens soll das k. Kreisamt ein genaues Verzeichniß aller Stempelmeister und derselben Adjunkten halten, um bei jedem vorkommenden Fall die Auskunft geben zu können. Verordnung vom 22. Dezember 1785.

8) Es hat sich der Fall ergeben, daß bei der Stemplung ein Stük inländischer Zeug beanständet worden, welches vor der Farb, und Apretirung wirklich bezeichnet gewesen, der Stempel hingegen in der Farbe wieder gänzlich unkennbar geworden. Da nun überhaupt derlei Fälle sich öfters ereignen können, so hat man zu deren Beseitigung anzuordnen befun-

den, hierinfalls die Vorsicht zu brauchen, daß, wenn von Handelsleuten derlei schon gestemplete Waaren in die Farb, oder zur Apretur gegeben werden wollen, und also vorzusehen, daß in der Farbe der Stempel vernichtet würde, sothane Waaren vorher bei dem angewiesenen Stempler vorzuzeigen, von demselben aber darüber ein besonderes Verzeichniß zu halten, und dem Handelsmann ein Zetel auszufolgen sey, wo sonach, wenn die Waaren gefärbt, apretirt, und mit dem Meisterzeichen des Färbers bezeichnet dem Stempelmeister samt dem erhaltenen Zetel wieder vorgelegt werden, sothane Waaren wieder ordentlich gestemplet werden können. Verordnung vom 13. Jäner 1786.

9) Das k. Kreisamt hat sämtlichen angestellten Kommerzialstempelmeistern ernstgemessen aufzutragen, daß selbe jedesmal die Namen derjenigen Personen, so ihnen eine Waare zur Stemplung vorlegen, die Gattungen, und Anzahl der Waarenstüke, und das Datum um so gewisser richtig zu protokolliren gehalten seyn sollen, als in widrigen jener Stempelmeister, welcher derlei Verzeichnisse nicht halten wird, mit der Entsetzung von seinem Amte bestrafet werden würde; Welche Einleitung nicht nur auf die dermalen neu angestellte inländische Waarenstempler, sondern auch auf die Leinwandstempler, welche die sogenannten Kommerzial-Leinwanden zu stemplen haben, zu verstehen ist. Verordnung v. 18. April 1786.

10) Es kömt hervor, daß die in Prag verfertigende und mit dem alleinigen Meisterzeichen versehene Waaren von den, auf dem Lande angestellten Stempelmeistern nicht nur den Handelsleuten, sondern auch den hausirenden Krämern mit den, für die Kreise nu-

merirt bestimten Stempeln bezeichnet werden; Daher hat das k. Kreisamt den dort Kreises angestellten Stempelmeistern ernstlich einzubinden, keine auch mit dem Meisterzeichen versehene Waaren zu stemplen, wenn die Meister, oder Fabrikanten, deren Zeichen auf den Waaren ist, nicht in den ihnen Stempelmeistern ausgemessenen Bezirken sich befinden, mit dem ferneren Beisatz: daß jenenfalls, wenn ihnen derlei Waaren, welche außer ihrem Bezirk verfertiget worden zu seyn, angezeiget würden, zur Stemplung kämen, solche nicht allein nicht zu stemplen, sondern anzuhalten, und bei dem Kreisamte die Anzeige zu machen sey. Verordnung vom 9. Juni 1786.

11) Nachdem der Fall sich ergeben, daß bei Handelsleuten in ihren Behausungen verschiedene Meisterzeichen vorgefunden worden, auf solche Art aber ganz leicht Unterschleife verübet, und von einem Handelsmann durch Aufdrükung der Meisterzeichen die Landesstemplung erwirket werden kann; So hat das k. Kreisamt den sämtlichen Stempelmeistern, und derselben Adjunkten ernstgemessen aufzutragen, daß selbe bei vornehmenden Stemplungen jederzeit nachforschen sollen, ob die Fabrikanten ihre Meisterzeichen bei Handen haben? welche sie Stempelmeister und Adjunkten auch öfters zu besichtigen haben, um versichert zu seyn, daß mit solchen keine Unterschleife verübet, und etwan, wie es schon geschehen, zur Bezeichnung fremder Waaren ausgeliehen werden. Verordnung vom 2. April 1787.

12) Die durch Patent vom 30. Jäner 1789 angeordnete Komerzialwaaren-Bezeichnung wird aufgehoben; dagegen aber hat es in Ansehung der Bezeichnung und Legitimazion der, in den Zollgebüren

begünstigten Waaren bei den bestehenden Anordnungen nach dem allgemeinen Zolltariffe sein unabänderliches Verbleiben. Hofdek. v. 15. Juli 1791.

13) Da seit der Zeit, als die durch das Patent von 30. Jäner 1789 eingeführte Komerzialwaarenbezeichnung aufgehoben worden ist, der Schleichhandel mit ausländischen Waaren, die entweder außer Handel gesetzt, oder mit hohen Eingangsgebüren belegt sind, sehr über Hand genommen hat, und hierdurch die Nazionalemsigkeit in ihren Fortschriten gehindert wird, so wurde zuträglich befunden eine Komerzialwaarenbezeichnung wieder einzuführen, und hierüber durch gegenwärtige Verordnung die Maaßregeln bekannt machen zu lassen: §. 1. Der Komerzialwaarenbezeichnung müssen unterzogen werden alle inländische Waaren, welche in dem am Ende beigefügten Verzeichnisse enthalten sind. §. 2. Diese Komerzialstemplung hat vom 1. Jäner 1793 anzufangen, wozu abermals, und so, wie ehedem, eigene von dem Aerarium besoldete Stempler bestellt werden. §. 3. Alle privilegirte Fabriken und einzelne Fabrikanten, Meisterschaften und Zünfte, welche einige in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltene Waaren verfertigen, und denen bis jetzt freigestellt war, ihre erzeügten Waaren durch selbst gewählte Fabrik- oder Meisterzeichen zu bemerken, um dadurch die Güte und Preiswürdigkeit ihrer Erzeügnisse zu unterscheiden, werden von nun an verpflichtet zu Vermeidung aller Anstände, ihre Fabrik- oder Meisterzeichen auf alle erzeugte Waaren zu setzen. §. 4. Die vorrätigen Waaren, die gegenwärtig zur Bezeichnung bestimt worden sind, erhalten vom 1. Jäner 1793 anzufangen, zu ihrer Legitimirung den neu-

en Komerzialstempel unentgeltlich. Es haben also zu dieser Stemplung nicht nur alle Handelsleute und Krämer, sondern auch Kaufschneider, Trädler (Tändler) die sogenannten Visirschneider, Puzmacherinnen, und alle, welche ähnliche Gewerbe treiben, ihre Vorräte vor Verlauf von drei Monaten den Semplern vorzulegen. Nach Verlauf dieser Frist sollen alle dergleichen ungestemplet vorkommende Waaren, auch wenn erwiesen würde, daß sie von inländischer Erzeugung sind, ohne weiters konfiszirt werden. §. 5. Diese Vorschrift beziehet sich nicht nur auf ganze Stüke, sondern auch auf Abschnite oder Reste, wenn dieselben bei reichen Zeugen eine Elle, bei Sammet, broschirten Seidenzeugen drei Ellen, und bei den übrigen Waaren sechs Ellen, und darüber betragen. §. 6. Die in dem beigefügten Verzeichnisse bemerkten Manufakturen werden den, nach Beschaffenheit der Waare, auf Blei, oder einem anstatt der Oblaten bestimten Materiale ausgedrükten Komerzialstempel erhalten. Diejenigen Orte und Waaren, in Ansehung welcher zu mehrer Sicherheit erfoderlich ist, die Stemplung sogleich auf dem Stuhle anzuwenden, werden durch die Kreisämter angezeiget werden. §. 7. Waaren, die vor dem Verkauf von dem Fabrikanten selbst zur Apretur gegeben werden, erhalten eine vorläufige Bezeichnung mit Farbe, und werden nach vollendeter Apretur gestemplet. Aber für beide Bezeichnungen ist die Taxe nur einmal, nämlich bei der letzten Stemplung, zu zahlen. Waaren, die ohne Apretur wie auch dergleichen Waaren, die in roher Gestalt zum Verkaufe kommen, unterliegen der Komerzialstemplung ohne Ausnahme. §. 8. Für diese Stemplung sind die, in dem Verzeichnisse ausgemessenen Gebüren dem Stempler, welcher darüber die Rechnung zu legen hat, sogleich zu bezahlen. Getheil-

te Stüke entrichten die Hälfte, Abschnite und Reste aber, von welchen oben §. 5. die Rede ist, nur den vierten Theil der bestimten Gebür, und ist zur Bequemlichkeit der Käufer die Anstalt getroffen, daß sie in Städten und grösseren Marktorten, wo die Theilung geschieht, ebenfalls die Stemplung erhalten. Ausser diesen Gebüren aber darf der Stempler unter keinem Vorwande etwas verlangen, oder auch nur annehmen, widrigenfalls derselbe ohne weiters seines Dienstes verlustig wird. §. 9. Sollte jemand Ursache haben, die Komerzialstemplung bei Waaren, die in das Ausland bestimt sind, zu vermeiden, so kann solches unter folgenden Beobachtungen geschehen: Daß der Fall dem Stempler, in dessen Bezirke die Erzeugung geschieht, angezeigt, und daß die Waare unter seiner Aufsicht gepaket, und mit einem von ihm über die inländische Erzeugung ausgestellten Zeugnisse, an das nächste Zollamt zur Behandlung gebracht werde. Sollten aus mehren Bezirken dergleichen Waaren gesamlet, und niedergelegt werden, so dürfen solche nicht in dem Verkaufsgewölbe des Handelsmannes, oder mit dessen übrigen Waaren vermischt, sondern die abzusendenden Waaren müssen in dem Zollamte, oder wenn in dem Orte keines wäre, unter der Mitaufsicht des daselbst befindlichen Stemplers, abgesöndert aufbewahret werden. Bei deren Versendung außer Land, hat dann der Stempler sämtliche Zeugnisse nebst der Bestätigung, daß die Waaren unter seiner Aufsicht gepaket worden sind, an das Zollamt, von welchem die Ausfuhr geschieht, mitzuschiken. §. 10. Bei Waaren, die auf Spekulazion ausgeführet werden, ist die Vorschrift des allgemeinen Zollpatents §. 69 zu beobachten. §. 11. Alle nach der gegenwärtigen Verordnung der Stemplung unterliegende Waaren

ohne Unterschied, wenn dieselben ohne den vorgeschriebenen Stempel im Handel vorkommen, haben überhaupt die Vermutung als ausländische Waaren gegen sich, und werden konfiszirt. Wenn aber bestimt bewiesen würde, daß die Waare ausländisch ist, so werden auch die in den Zollgesetzen auf Schwärzungen (Schleichhandel) bestimten Strafen Platz greifen. §. 12. Das erste Erkenntniß in solchen Fällen stehet den Bankalgehörden zu. Zum Rekurse wird ein Termin von sechs Wochen für Inländer, und von zwölf Wochen für Auswärtige bestimt, wobei sich nach dem §. 156 der allgemeinen Zollordnung zu benehmen ist. §. 13. Wer eine ungestempelte Waare, welche eine Komerzialbezeichnung nötig hat, aufbringt, erhält den dritten Theil des Wertes ohne Abzug zur Belohnung. §. 14. Wenn ein Fabrikant, welcher geschwärzte (eingeschlichene) Waaren der Stemplung unterschoben hat, oder jemand, der davon Wissenschaft hatte, und sie in Umlauf brachte, angezeiget, und dessen überwiesen würde, so bekömt der Anzeiger den Wert der Waare, insofern solcher eingebracht werden kann, der Fabrikant hingegen wird das erste Mal wegen der Einschwärzung nach den Zollgesetzen bestrafet, und muß wegen des Betruges bei der Stemplung noch besonders den Wert der Waare erlegen. Den Wert der Waare hat auch derjenige noch besonders zu erlegen, der eine eingeschlichene, fälschlich gestemplete Waare, als Mitwisser in Umlauf bringt. Das zweite Mal wird der Fabrikant nebst der erstgemeldeten Strafe auch seines Gewerbes verlustig. §. 15. Sollte ein Stempler ein eingeschwärztes und unterschobenes Stük Waare wissentlich bezeichnen, so wird demjenigen, der darüber eine sich bestätigende Anzeige macht, außer dem §. 13 erwähnten Anzeigantheile, noch eine Belohnung von

fünf und zwanzig Dukaten bestimt. Der Beamte, welcher eine solche Stemplung vorgenommen hat, wird nicht nur seines Dienstes entsetzet, sondern muß auch noch besonders die Belohnung von 25 Dukaten erlegen, oder, falls er unvermögend ist, diese Summe mit öffentlicher Arbeit, jeden Tag zu einen Gulden gerechnet, abtragen. §. 16. Wird derjenige angezeigt, der den nachgeahmten Stempel verfertigte, oder derjenige, der hiervon Wissenschaft hatte, und sich dennoch desselben zur Bezeichnung einer fremden Waare gebrauchte, so erhält der Entdeker hundert Dukaten zur Belohnung, ohne daß sein Name bekannt gemacht wird. §. 17. Dagegen wird derjenige, welcher sich der obgedachten Verbrechen schuldig oder theilhaft gemacht hat, außer der in den Zollgesetzen vorgeschriebenen Strafe, auch nach den Kriminalgesetzen behandlet werden. §. 18. Dem Mitschuldigen aber, durch welchen eine solche gesetzwidrige Handlung vor der Untersuchung entdekt würde, soll nicht nur die Strafe nachgesehen werden, sondern er bekömt auch für die Anzeige die oben ausgesetzte Belohnung. §. 19. Die Stempelbeamten haben das Befugniß, und es ist ihre Obliegenheit, ohne vorläufige Meldung in den Fabriken, bei einzelnen Fabrikanten und Meistern Untersuchungen, ob alle zum Verkaufe bestimte Waaren gehörig bezeichnet sind, anzustellen; wie denn auch in eben dieser Absicht von den Zollämtern, ohne vorläufige Anmeldung, in den Kauf- und Handelsgewölbern gleichmässige Nachsuchungen werden gepflogen werden. Daher alle Zivil- und Militärobrigkeiten den Stempel- und Zollbeamten bei allen dergleichen Untersuchungen so, wie überhaupt zu Entdekung und Einbringung der Uibertreter, den erfoderlichen Beistand nach der Vorschrift

der Zollordnung jedesmal ohne Verschub zu leisten haben. Patent vom 8. November 1792.

14) Das zur Waarenstemplung gewidmete Siegel muß mit allen seinen Kennzeichen auf beiden Seiten vollkommen kennbar und deutlich ausgedrükt werden, weil nur der Stempel im Ganzen die unzweifelhafte Legitimazion darstellen kann; weswegen sich ein jeder, der Waaren stemplen läßt, zu Vermeidung seines eigenen Schadens um so mehr vorzusehen hat, vollkommene Stempelabdrüke zu überkommen, als in dessen Ermanglung, oder bei wahrnehmender Undeutlichkeit des einen oder des andern Kennzeichen der Buchstaben oder der Numern die gestempelte Waare eben so, als wenn sie ganz ungestempelt wäre, nach dem Stempelpatent behandlet werden würde. Hofdekret vom 1. Juni 1793.

15) Alle inländische, der Komerzialwaarenstemplung unterliegende Waaren, wenn sie in einem Kauf- oder Handelsgewölbe, oder in einem Waarenmagazin der Handelsleute, und der übrigen in dem 4. §. des Komerzialwaarenbezeichnungspatents vom 8. November 1792 genannten Handelsparteien auf was immer für eine Art aufbewahret werden, sind ohne aller Ausnahme, als solche Waaren anzusehen, und zu behandlen, die zum Handel wirklich gewidmet und bestimmet sind; daher, wenn bei vornehmenden ämtlichen Untersuchungen in den Kauf- und Handelsgewölbern, oder Magazinen derlei Waaren ungestemplet angetroffen werden, solche als wirkliche Handelswaaren der, in dem 11. §. dieses Patents vorgeschriebenen Konfiszirung untergezogen werden müssen. Hofdekret vom 14. Dezember 1793.

16) Die Bankaladministrazion hat sich genau nach dem Patent vom 8. November 1792 zu achten, und die der Komerzialstemplung untergezogenen inländischen Waaren nie doppelt, oder an beiden entgegengesetzten Enden, sondern immer nur an einem Ende stempeln, und dafür nur die, in dem Tarife bestimte einfache Gebür abnehmen zu lassen. Hofdekret vom 25. Jäner 1794.

17) Wenn Fabrikanten, welche nur halbe Stüke, oder kleinere Theile ihrer Erzeugnisse auf Jahrmärkten abzusetzen pflegen, die doppelte Stemplung, nämlich, auf jedem Ende des Stükes selbst wünschen, damit jedes getheilte Stük ohne Anstand im Handel erscheinen könnte, so können ihre Erzeugnisse auch auf beiden Enden gestempelt werden, wofür die Verlangenden gleichfalls die in dem §. 8. des Stempelpatents bestimte Gebür zu zahlen haben; es ist dieses aber nur eine Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift vom 25. Jäner d. J. bei welcher es sonst unabänderlich zu verbleiben hat. Hofdekret vom 24. Mai 1794. S. Bankaluntersuchung, Fabriken 10) Gerichtsordnung §. 347, 3) Hausirungsbefugniß 10) Leinwandbezeichnung, und Leinwandbleichen 2) Pensionsnormalien 20) Posamentirer 2) Schminke 2) Tuchmacher 3)

18) Da eine ausländische Waare durch den inländischen Komerzialstempel nicht als inländisch legitimirt wird, und überhaupt nie im Handel belassen werden kann, so sollen ausländische gestempelte Waaren, weil durch den Komerzialstempel noch nicht die Eigenschaft der inländischen Waaren erwiesen wird, sobald selbe von Kunstverständigen für ausländisch erkannt sind, ungeachtet der Aechtheit des darauf be-

fiudlichen Stempels so, wie ungestempelte oder falsch gestempelte fremde Waaren nach den Zollgesetzen behandelt werden. Hofdekret vom 31. Dezember 1800.

Waaren (Verdorbener) Zollfreiheit s. Zollordnung §. 38.

Waaren Verkauf s. Handlungsbefugniß, Hausiren, Marktordnung, und Polizeiordnung §. 44.

Wache an Gränzen s. Gränzwachen.

Wachen beleidigen, und entspringen s. Kriminal G. Ordnung §. 12, und Schildwache.

Wachgeld s. Verhaftgeld.

Wachsfiguren, Wachskerzen, und Wachszieherhandel s. Jahrmärkte 5) Kirchenhandel, und Polizeiordnung §. 54.

Waffen s. Degen, Militärrüstung, und Schußgewehr.

Wägenreparatur s. Komissionsaktuar, und Reisauslagen 1) 2) und 3)

Wagenzimentirung s. Gewichtächtung, und Maaßesächtung 5)

Waggeld s. Zollordnung §. 37, 55, 68, und 75.

Wahlfähigkeitsbreven s. Bürgermeister 5) und 6)

Wahlfahrten s. Bitgänge, Buchhandel 9) Geistlicher Nachwachs 1) §. 3, und Gottesdienstordnung 10)

Wahlkind s. Kindannahme.

Wahnsinnige.

1) Weil ein, in das Prager Tollhaus abgeschikter Wahnsinniger zurükgeschikt werden müßte, wenn kein Raum zu dessen Aufnahme vorhanden wäre, so ist sich in solchen Fällen vorher mit der Armenversorgungsdirekzion deswegen in das Einvernehmen zu setzen. Verordnung vom 28. Jäner 1791.

2) Wahnsinnigen Unfähigkeit zur Zeugenschaft, s. Erbverordnung 1) E. 7. Gerichtsordnung §. 140. a. und Kriminal G. Ordnung §. 124. a.

3) Wahnsinnigen Fähigkeit zum Erbverordnen und Vertragschlüssen s. Bürgerrechte 3. Hpt. §. 28, und Erbverordnung 1) E. 4, und E. 16.

4) Um Unglüksfällen vorzubeugen, haben Magistrate, Wirtschaftsämter, und jederman die genaueste Aufmerksamkeit auf Wahnsinnige zu richten, und selbe nie allein zu lassen. Verordnung vom 3. April und 25. August 1797. S. Krankenhaus 2) Polizeiordnung 2) §. 1, Spitäler 2) und Strafgesetz 2. Theil §. 22.

Wahrsager s. Aberglauben, Kalender, und Strafgesetz 1. Theil §. 153. 1)

Waidenpflanzung s. Schiffahrt 5)

Waisenämter und Kassen s. Bürgerrechte 5. Hpt. §. 70, 5) und §. 83. 2)

Waisen Aufenthaltsort und Standesveränderung s. Gerichtsinstrukzion 2. Theil §. 49.

Waisen Ehen s. Bürgerrechte 3. Hpt. §. 10, und 11, und 5. Hpt. §. 87.

Waisen Erziehung.

1) Vermög höchsten Direktivregeln sollen die Waisenkinder nicht mehr, der bisherigen Verfassung nach, in verschiedenen Versorgungshäusern gepfleget, sondern zu Landleuten, und zu Handwerkern in die Verpflegung gegeben werden. Dem zufolge hat man zwar schon die Verfügung getroffen, daß denjenigen, die solche Kinder übernehmen wollen, diese von der, über die Armenversorgungsanstalten eigens aufgestellten k. Oberdirekzion, welche die Oberaufsicht über das von den Vorstehern des wälschen Spitals besorgte Waisenhaus übernommen hat, gegen anpassende Bedingungen übergeben werden. Um aber das Publikum mit jenen Vorschriften, die wegen zwekmässiger Verpflegung der Waisenkinder bestehen, und mit jenen Bedingungen, unter welchen solche Kinder nach Verschiedenheit ihres Alters den zur Uibernahme sich Anmeldenden verabfolget werden, bekannt zu machen, hat man in nachfolgenden zehn Punkten dasjenige zusammengefaßt, was den, an dem unglükli-

chen Loose verwaister Kinder Antheil nehmenden Menschenfreund beruhigen, und Aeltern zur Uibernahme solcher Kinder aufmuntern kann. Erstens: Diejenigen Landleute, und Handwerker, welche ein Waisenkind in die Verpflegung zu übernehmen willens sind, haben sich mit einem, über ihr Wohlverhalten von der Grundobrigkeit und dem Pfarrer gemeinschaftlich ausgestellten Zeugnisse, welches unentgeltlich zu ertheilen ist, bei dem k. Kreisamte, oder, wenn sie (die Handwerker nämlich) in der Hauptstadt sich befinden, bei dem hiesigen Magistrate anzumelden. Dieses erstrekt sich auch auf diejenigen Väter und Mütter, welche gegenwärtig wirklich Kinder im Waisenhause haben, und diese in ihre Kost, und Obsorge zurükzunehmen verlangen. Zweitens: Nach Erhaltung der, von den k. Kreisämtern, und dem hiesigen Stadtrathe zu erstatenden Berichte wird jenen, welchen man Waisenkinder anzuvertrauen für unbedenklich findet, so, wie den Grundobrigkeiten, und Pfarrern der Tag zur Uibernahme der Kinder durch eben die genannten Gehörden bekannt gemacht werden; diese Individuen haben aber auch unausbleiblich an diesem Tage die ihnen zugetheilten Kinder aus dem Waisenhause abzuholen, und sich in dieser Absicht bei der k. Oberdirekzion der Armenversorgungsanstalten zu melden. Drittens: Die Kinder werden gegen Empfangsschein übergeben, und mit ganzer Kleidung und Wäsche, welche sie aber nur ein fürallemal erhalten, versehen werden. Den Uibernehmern sind für einen Säugling bis zum einjährigen Alter des Kindes vier und zwanzig, für ein Kind von 1 bis 10 Jahren fünfzehn, für ein Kind von 10 bis 15 Jahren aber, da in diesem Alter die Waisen ihren Pflegern schon einigen Dienst zu leisten im Stande sind, zwölf Gulden jährlich bestimt. Jenes, was von

diesen Summen auf ein Monat ausfällt, wird den Uibernehmern von Monat zu Monat aus der Hand ihres Pfarrers, welcher von der Waisenkasse mit dem erfoderlichen Geldvorrate jederzeit versehen seyn wird, gegen jedesmaliger Einschreibung in den gedrukten Kontrakt, welchen sie in Händen haben werden, abgereichet. Wer einen Säugling in die Verpflegung übernimt, bekömt nebst der oberwähnten Gebür ein vollständiges Fätschbett. Dieses bestehet aus 2 Pölstern mit Zichen, 2 Einschlagwindeln, 6 Unterlagen, 4 Hemden, 2 Leibchen, 2 großen, 2 kleinen Fätschen, und 2 Häubchen; jedes Stük hievon ist mit den Buchstaben G. S. bezeichnet. Diejenigen aber, welche ein Kind von einem Jahre, oder darüber in die Verpflegung nehmen, haben nebst der jährlich bestimten Gebür von 15 oder 12 Gulden, wenn an dem übernommenen Kinde eine sorgfältige Pflegung sich äußert, einen Beitrag auf Kleidung zu erwarten. Uiber die sowohl aus der Waisenkasse empfangenen, als auch etwan von den Pflegältern zurükerhaltenen Kostgelder hat der Pfarrer zu Ende eines jeden halben Jahres Rechnung zu legen. Viertens: Jeder Uibernehmer erhält außer einem gedrukten Ausschnitszeichen, und einem gedrukten Aufsatze über den, mit ihm abgeschlossenen Kontrakt eine gedrukte Instrukzion zur Pflegung der Kinder. Auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift werden die Obrigkeiten, und Pfarrer durch öfteres Nachsehen ein gemeinschaftliches Augenmerk tragen; bei wahrgenommener Vernachlässigung eines Kindes aber haben sie alsogleich zu sorgen, daß dasselbe einer andern Pflege anvertrauet werde, und hierüber die gemeinschaftlich unterfertigte umständliche Anzeige durch das k. Kreisamt, oder den hiesigen Stadtrath an das k. Landesgubernium zu erstaten. Die Waisenkinder sind, sobald sie

das zur Schulfähigkeit festgesetzte Alter erreicht haben, in die Schule zu schiken; wegen der erfoderlichen Schulbücher haben sich die Pflegältern bei dem Pfarrer zu melden. Dieser aber hat die sittliche Bildung der verwaisten Kinder sich zu einem vorzüglichen Gegenstande zu machen. Es ist auch nicht zu zweifeln, daß die Seelsorger dieses um so eifriger befolgen werden, als Waisenkinder bei vernachläßsigter Bildung des Herzens einst schwerer ihr Unterkommen finden würden. Fünftens: Nach zurükgelegten fünfzehnten Jahre wird für diese Waisen kein Kostgeld mehr bezahlt. Knaben, und Mädchen sind alsdann, wie jedes andere Dienstgesinde, freie Leute, haben sich bloß an die Gesindordnung zu halten, und ist ihnen überlassen, bei ihren Pflegältern zu verbleiben, oder in andere, auch entfernte Dienste zu treten, in welchem letzten Falle jedoch dieselben sich genau nach den Konskripzions- und Emigrazionsgenealien zu benehmen haben. Sechstens: Wenn ein Waisenkind krank wird, so ist ohne Verzug hierüber der Grundobrigkeit, und dem Pfarrer die Anzeige zu machen, damit die nötige Vorkehrung getroffen werden könne, daß ein solches Kind durch den im Orte befindlichen, oder nächsten Leib- oder Wundarzt geheilet werde. Siebentens: Gleichwie man sich vorbehält, das Kind, sobald man will, zurüknehmen zu können, eben so steht jedem Uibernehmer frei, dasselbe zurükzugeben; nur muß er einen Monat vorher es der Obrigkeit und dem Pfarrer melden, damit diese für die anderweite gute Unterbringung des Kindes Sorge tragen, und die Anzeige hierüber mittelst des k. Kreisamts, oder des hiesigen Stadtraths an die k. Landesstelle machen können. Achtens: Wenn ein, in die Verpflegung übergebenes Kind stirbt, oder zurükgegeben wird, oder wenn man ein solches Kind

wegen Vernachlässigung, oder sonst aus wichtigen Ursachen zurüknimt, so hat der Pfarrer das in Händen der Verpfleg- oder eigenen Aeltern noch übrig verbliebene Kostgeld einzuheben, und gehörig zu verrechnen, auch in Ansehung derjenigen Kinder, die noch kein ganzes Jahr in der Verpflegung gestanden sind, jenes, was dieselben an Kleidung und Wäsche erhalten haben, zu übernehmen, und, wenn diese Uibernahme durch den Todesfall des Kindes veranlasset worden ist, der k. Oberdirekzion der Armenversorgungsanstalten zurükzustellen, falls aber das Kind nur in einen andern Ort übersetzt wird, dem Kinde beizulassen. Neuntens: Die Grundobrigkeiten und Pfarrer haben jeden sich ergebenden Todesfall der Pflegältern, und die in dieser Rüksicht getroffene Vorkehrung zur anderweiten Unterbringung jener Waisenkinder, welche daselbst in Verpflegung standen, so, wie die Todesfälle der Waisenkinder selbst, ohne Aufschub gemeinschaftlich durch das Kreisamt, oder den hiesigen Stadtrath an die k. Landesstelle einzuberichten. Sie haben genau zu sorgen, daß kein Todesfall eines Waisenkindes verschwiegen, oder anstat eines verstorbenen derlei Kindes nicht ein anders unterschoben werde. Wenn Ursache zur Vermutung eines solchen Falles (wohin auch jede, aus anderen Ursachen vorgenommene Kindesunterschiebung gezählet werden muß) vorhanden ist, so hat die Ortsobrigkeit ohne Zeitverlust eine Untersuchung vorzunehmen, und hierüber dem Kreisamte, oder dem hiesigen Stadtrathe zur weitern Berichtserstatung die Anzeige zu machen. Die Unterschleife, welche etwan an den Verpflegsgeldern werden ausgeübet werden, wird man als Diebstähle des Allmosens ansehen, und da solche Fälle sich nicht ergeben können, ohne daß die Gemeinden, oder doch die Gerichte derselben hiervon

Wissenschaft besitzen, so werden sie bei Unterlassung der dießfälligen Anzeige für den Ersatz des, dem Waiseninstitute dadurch zugefügten Schadens zu haften haben. Zehntens: Die Taufscheine der Waisenkinder verbleiben in Verwahrung des Instituts, und werden erst nach erreichtem Alter von 15 Jahren durch die Ortsobrigkeit verabfolget werden; es wäre dann, daß durch die Pflegältern gegründete Ursachen zur früheren Verabfolgung angezeigt würden. Endlich wird alle halbe Jahre durch ein, von der k. Oberdirekzion der Armenversorgungsanstalten abgeordnetes Individuum eine Musterung der Kinder an allen Orten, wo sie in Verpflegung stehen, mit Beiziehung der Ortsobrigkeit, des Pfarrers, und des Schullehrers vorgenommen werden, wozu demselben aller nötige Beistand zu leisten ist. Bei dieser Gelegenheit wird zugleich darauf gesehen werden, ob Knaben von höheren Jahren, je nachdem sie Fähigkeiten äussern, und ihre Leibeskräfte es zulassen, entweder zu Handwerken zu bestimmen, und vortheilhaft bekannten Meistern in die Lehre zu übergeben, oder für einen andern Stand zu widmen seyn. Da übrigens jedes in Versorgung gegebene Kind ein Kind des Staats, und der Vorsorge der Ortsobrigkeit, und des Pfarrers insbesondere anvertrauet ist, so verspricht man sich von denselben, sie werden die hieraus entspringenden Pflichten beherzigen, und sich gegenwärtig halten, daß sie sowohl dem Vater aller Waisen einst Rechenschaft über die ihnen anvertrauten kleinen Geschöpfe zu geben, als auch dem Staate, welcher diese Kinder erhält, wohlgezogene Glieder zurükzustellen haben. Verordnung vom 3. April 1789.

2) Unterricht, wie die Seelsorger das Geld zu verrechnen haben, welches ihnen von der k. Oberdi-

rekzion der Waisenversorgungsanstalten zu Bezahlung der Kost für die in Verpflegung stehenden Kinder von Zeit zu Zeit anvertrauet wird. Verordnung vom 30. Mai 1789.

3) Nachdem vermög Hofdekret vom 13. Juni d. J. über die, in auswärtigen Kösten vertheilten Findlinge und Waisen besondere Aufseher angestellt, jedoch zur Ersparung der Auslagen diese Aufsicht und öftere Visitazionen den betreffenden Obrigkeiten, und Magistraten vonamtswegen dergestalt aufgetragen werden sollen, daß die von dem prager Institute auf dem Lande den Pflegältern zur Erziehung übergebenen Kinder unter der Oberaufsicht der betreffenden k. Kreisämter eben so, wie die übrigen Landwaisen von Seiten der Grundobrigkeiten, und Magistraten, dann Seelsorger, und hier und da angestellten Armenbezirksvorsteher absichtmässig unter ihre Aufsicht zu nehmen, und von Zeit zu Zeit in ihren Kostorten zu visitiren seyn würden; so hat das k. Kreisamt hiernach das weitere zu veranlassen, und wird demselben zugleich die, für die Visitazionen bestehende Instrukzion zu derselben Beobachtung abschriftlich in der Nebenlage beigeschlossen. Verordnung vom 23. Juli 1789.

4) Es ist der Fall vorgekommen, daß von einigen Pflegältern, welchen die Waisen zur Erziehung übergeben wurden, die Kontrakte versetzt, folglich das den armen Waisen zu Nutzen bestimte Geld verschleidert zu werden pflege. Zur Steuerung dieses Unfugs also ist von den Kanzeln kundmachen zu lassen, daß niemand von Pflegältern sich erkühne, Kontrakte zum Abtrag ihrer in der Pflege habenden Waisen zu versetzen, oder Geld darauf zu borgen, widrigenfalls das

darauf geliehene Geld als verloren anerkannt, und erklärt sey; Und da nebst dem Falle hervorbrechen, daß einige der Pfarrer, die diesen Unfug vielmehr hindern sollten, sogar Verbote von Gläubigern solcher verschuldeten Pflegältern annehmen, und denselben zur Verkürzung des Waisen an dem monatlichen Unterhalt Abbruch machen; so hat das Kreisamt 1) den Pfarrern selbst mit ausgiebigem Ernste einzubinden, keine Verbote von solchen Schuldnern anzunehmen, noch Abzüge den Pflegältern bei den monatlichen Zahlungen zu machen, sondern solche pflichtvergessene Aeltern, und eigennützige Schuldner der Waisenoberdirekzion, welche hernach schon wissen wird, der vorgesetzten Landesstelle die Eröffnung zu machen, anzuzeigen; 2) denselben einzuprägen, nach Befund der Umstände auch mehrmalen die hohen dießfälligen Befehle auf den Kanzeln in Erinnerung zu bringen. Hierbei ist noch die dießfällige Kundmachung zu veranlassen: daß alle in Waisen- und Pfründlerangelegenheiten zu erstatten kommende Anzeigen an den Waisen- und Pfründleroberdirektor, jene aber in Kranken- Spitals- Gebähr- Toll- und Sichenhäuserangelegenheiten an den Oberdirektor protomedicus unmittelbar zu stilisiren seyn. **Verordnung vom 6. August 1789.**

5) Die k. Kreisämter haben die allgemein kundgemachte Nachricht, wegen Uibernahme der Waisenkinder gegen die bestimte Bezahlung, von Zeit zu Zeit öfters kundzumachen, und das Volk zu derselben Uibernahme besonders durch die Seelsorger durch zwekmässige Vorstellungen aneifern zu lassen. **Hofdekret vom 27. Februar 1790.**

6) Der Unterricht vom 3. April 1789 wegen Verpflegung der Waisenkinder ist den Bürgern und

Bauern nochmals genau zu erklären, und ihnen bekannt zu machen, daß die ausgemessenen Verpflegelder bei Ausgang jeden Monats, die Kleidungsgelder aber von halb zu halb Jahr richtig ausgezahlet werden. Verordnung vom 16. Mai 1791.

7) Um die Hindernisse, welche dem Unterbringen der Waisenkinder wahrscheinlich im Weege stehen, zu heben, ist a. kundzumachen, daß jene Weiber, welche Säuglinge in die Pflege zu nehmen gesonnen sind, mit den von ihren Pfarrern erhaltenen Zeugnissen sich unmittelbar in die Kanzlei des Prager allgemeinen Krankenhauses an den Waisenprotokollisten verwenden sollen, der ihnen die weitere Weisung ertheilen wird, zugleich aber b. das Hofdekret vom 10. Juni 1785, vermög welchen die verstorbenen vom Staate versorgten Findlingskinder unentgeltlich begraben werden müssen, zu erneuern. Verordnung vom 4. Juni 1791. S. Begräbnißordnung 13) Bürgerrechte 5. Hpt. §. 50 und 53, Militärkinder, und Stolataxen 12)

Waisengelder Anlegung s. Bürgerrechte 5. Hpt. §. 70 bis 73.

Waisenprotokoll oder Tabellen s. Bürgerrechte 5. Hpt. §. 48, und Gerichtsinstrukzion 2. Theil §. 45 bis 52, und §. 64.

Waisenrechnungen s. Vormundschaftsrechnungen.

Waisen Uibersidlung s. Bürgerrechte 5. Hpt. §. 54.

Waisenvermögens Sicherstellung s. Bürgerrechte 5. Hpt. §. 40 bis 46, 52, 65, 69, 72, 76, und 92.

Waisen Versorgung s. Pensionsnormalien, und Waisenerziehung.

Waisen Verträge s. Bürgerrechte 5. Hpt. §. 56 bis 61.

Waldabdörren s. Waldordnung §. 18.

Waldbäume Fällungszeit und Art, Anflug und Beschneidung s. Waldordnung §. 1, 4, 10, und 13.

Waldbeschädigung s. Bergbauwaldungen, Holzdiebe, und Waldordnung §. 7, und 21.

Waldbrand s. Waldordnung §. 19.

Waldordnung.

1) Damit in dem Gebrauche der Waldungen, welcher forthin jedem Eigentümer frei stehet, Ordnung gepflogen werde, soll allem dem, was in gegenwärtiger Holz- und Waldordnung wegen Nachzieglung der abgetriebenen Gehölze, und zur Erhaltung der Waldordnung vorgeschrieben wird, genau nachgelebet werden.

I.

Aller Mißbrauch der Waldungen wird jedem, wer er auch immer sey, nachdruksam untersaget, und

soll niemand befugt seyn, einiges Gehölz unwirtschaftlich auszuhauen, abzuöden, oder zu verwüsten, sondern das Holzfällen dergestalt einzurichten schuldig seyn, daß die Wälder zum Nachwachs gleich in dem Schlagen selbst zubereitet werden, folglich darf auch ausser der vorgeschriebenen Zeit das Holz weder gefället, noch ausgeführt werden, damit der Wiederwachs durch das Fahren und Gehen der Holzhauer und Glauber nicht gehindert werde. Es hat daher ein jeder sich jenes Holz, was zu seiner jährlichen Notdurft erfoderlich ist, in der ausgesetzten Zeit zu verschaffen. Nur in Zufällen einer Feuersbrunst, Wasserfluth, Häuser- Baufälle, und dergleichen, darf das höchst benötigte Holz (jedoch mit möglicher Schonung des Wiederwachses) auch ausser dieser Zeit gefället, und ausgeführt werden. Die Zeit des Holzschlages ist vom Monat November an, wenn das Laubholz die Bläter abgeworfen hat, bis Ende Februar; unter welchen Wintermonaten der Jäner zum Bauholzfällen der beste ist; binnen diesen Monaten soll daher jederman das benötigte Bau- und Klafterholz fällen, und längstens mit Ende April aus den Gehölzen vollständig abführen, auch die Plätze, wo das Holz abgehauen worden, dergestalt räumen, daß keine Aeste, oder Späne zurükbleiben, und die ausgehauenen Plätze zum Wiederwachs Ruhe hätten. Nur in jenen Gegenden, wo wegen vielen Schnee nicht möglich ist, in die Wälder winterszeit zu kommen, darf das Holz in jener Zeit abgehauen werden, wenn solches thunlich ist. Auch in dem Verkauf, und Ausweis des Holzes, haben sowohl die Waldeigentümer, als die Holzkaufer sich an diese ausgemessene Zeit auf das genaueste unter Strafe zu halten. (S. folgenden §. 4, und 5.)

S. 324 unten. u. Gerichtsordnung §. 100, 1) Art. 4, §. 4.

2.

In den Gemeinwaldungen bei gesamten privilegirten, und andern königlichen, dann Leibgeding- Berg- und schutzunterthänigen Städten, und Marktflecken soll ohne vorgängiger Bewilligung ihrer Vorgesetzten, als da sind: bei den k. Städten der Landesunterkammerer, bei Leibgedingstädten der Unterkammerer, und bei den Schutzstädten ihre Schutzobrigkeiten, unter schwerer Strafe kein Holz verkauft, noch auch anders als mit deren Vorwissen und Approbazion ausgewiesen werden, worüber in jedem Orte zur Aufsicht sichere Personen aus der Bürgerschaft, oder wo es die Grösse der Wälder fodert, auch eigene holzgerechte Förster oder Forstbeamten aufzustellen sind. Einzelne Bürger in diesen Städten werden zwar mit dem Genuß ihrer eigenen Privatwälder an die Bewilligung ihrer Gehörden nicht angewiesen, doch haben sie die hier ausgemessene Zeit und Art des Holzfällens zu beobachten, widrigenfalls der Ortsmagistrat den Exzeß abzustellen hätte. Die unterthänigen Städte, Märkte, und Dorfschaften aber dürfen ihres Gehölzes sich nicht anders gebrauchen, als daß ihnen solches auf vorhergehende Anmeldung durch die obrigkeitlichen Forstbedienten und Beamten nach Gutbefund der Obrigkeit ordentlich ausgewiesen, und ausgezeichnet worden. Und weil bei allen Städten, und Dorfschaften hauptsächlich jenes Holz geschonet werden muß, das zum Häuserbau oder anderen nützlichen Gebrauch tauget; so ist auch bei demselben, das zum Brennen oder zum Verkauf erfoderliche Holz nur allein von solchen Bäumen herzunehmen, die überständig, oder sonst zum Bau, und anderen Erfodernissen untauglich sind. Nur dann, wenn daran ein Uiberfluß, und durch den Nichtgenuß

der Wälder, ein Nachtheil zu besorgen wäre, kann von obgedachten vorgesetzten Stellen der Verkauf dieses Uiberflusses unter ihrer Verantwortung bewilliget werden. Nach dieser Vorschrift haben sich auch alle Freisassen genau zu verhalten, und um die erforderliche Bewilligung das Kreisamt zu ersuchen. Gleiche Ordnung soll auch bei den Kirchen = und Fundazionswaldungen beobachtet werden, und die dießfällige Obsorge den Patronen dergestalt zustehen, daß, wo in Städten die Magistraten das Patronatsrecht haben, nicht diese, sondern die obangeführten Vorsteher allein zum Holzausweis, und Auszeichnen befugt seyn sollen.

1) Nachdem einige Auen und Waldungen der aufgehobenen so, wie der noch bestehenden Stifter und Klöster in den Provinzen zum größten Nachtheil des Waldstandes durch übermässige Holzfällung merklich zurükgesetzet werden, so sollen zur künftigen Vermeidung dieses Unfugs die Kreisämter genauer darauf sehen, damit derlei Waldungen, oder Auen nie über die Kräften angegrifen, noch weniger forstordnungswidrig behandlet würden. Hofdekret vom 3. Februar 1787.

i

2) Seine k. k. Majestät haben jene höchste Entschlüssung vom 24. März v. J. nach welcher die Waldungen der annoch bestehenden Stifte und Klöster unter der Oberaufsicht der Landesstelle und Staatsgüteradministrazion stehen sollen, und wobei es auch sein unabänderliches Verbleiben hat, dahin zu beschränken geruhet: daß a) die Staatsgüterverwaltung die Forst = und Waldungsbezirke der Stifte und Klöster jährlich ein = oder zweimal durch einen Oberjäger oder Förster visitiren lassen, das schlagbare Holz, welches

nach vorläufiger Schätzung und forstwirtschaftlicher Eintheilung der Waldungen in ordentliche Holzschläge geschlagen werden kann, den klösterlichen Forstbeamten zur Fällung forstmässig anweisen, und mehr Holz zu schlagen, als angewiesen worden, nicht gestatten solle. b) Habe die Administrazion die klösterlichen Forstbeamten, und mindere zur Aufsicht der Waldungen angestellte Forstbeamten, ungeachtet sie Stiftsdiener bleiben, doch zugleich auch in Hinkunft auf die, im obigen Absatze enthaltenen Gegenstände in Eid und Pflicht zu nehmen, deren Anstellung, Vermehrung, oder Verminderung aber nicht selbst zu veranlassen, und, wenn dergleichen Forstbeamten, deren willkührliche Aufnahme und Verwechslung den Stiften künftig überlassen bleibt, neu angestellet, oder verwechselt würden; so wären die Stifts- und Klostervorsteher schuldig, solche der Staatsgüterverwaltung ordentlich anzuzeigen, oder zur Beeidung an sie abzuschiken. c) Bleibe der Verschleiß des Holzes den Stiften und Klöstern selbst überlassen, und habe sich die Staatsgüteradministrazion damit nicht zu bemengen. d) Sey bei der Waldbereisung darauf das Augenmerk zu richten, daß diese Stiftswaldungen nicht über ihre Kräften angegriffen, die Holzschläge forstwirtschaftlich angeleget, und die holzlosen Waldplätze bestmöglich mit Waldsamen wieder besäet, auch überhaupt nach der Waldordnung verfahren werde, und wo ein Stift oder Kloster dieser Ordnung sich nicht fügen wollte, wäre solches hierher anzuzeigen. Sollten jedoch anderweite Geschäfte an der vorschriftmässigen Erfüllung dieser höchsten Verordnung wider Vermuten ein oder andersmal hinderlich seyn; so werde gestattet, daß in diesem Falle ein erfahrner Forstbeamter anderer Staatsgüter, zu dessen Reiskösten die Stifte gemeinschaftlich beizutragen hätten, verwendet, und von diesem der Stand dieser Wälder

und ob sich mit dem Holzschlage genau nach der forstämtlichen Vor- und Auszeichnung, dann den übrigen dießfälligenen Anordnungen verhalte wird, untersuchet werde. Hofdekret vom 13. Dezember 1788.

3) Das Generalkomando hat die Erinnerung gemacht, daß in Fällen, wo über eine ansuchende Holzfällung in den, zur Landesdefension dienenden Waldungen eine Lokaluntersuchung zu veranlassen befunden werde, demselben jedesmal die Nachricht mitgetheilet würde, damit wegen den dabei eintreten mögenden militärischen Betrachtungen hierzu ein Offizier von dem nächsten Regimente beordert werden könne. Dem Kreisamt wird demnach solches zu seinem Benehmen in künftigen Fällen mit dem Auftrag bedeutet, daß ehe und bevor eine Lokalbesichtigung über ein vorkommendes Holzfällungsgesuch in den Gränzdefensionswaldungen vorgenomen wird, jederzeit die Anzeige anher zur Verständigung des Generalkomando zu machen sey. Verordnung vom 11. Dezember 1789.

4) Die Kontrolle der Forstwirtschaft, die einen Theil der Landespolizei ausmacht, ist auch bei Bistümern, Domkapiteln, Probsteien, Stiftern ꝛc. schon dadurch hergestellt, daß die Kreisämter auf die Verwendung der Waldung ex officio zu sehen, und bei wahrgenomenen Gebrechen der Landesstelle die Anzeige zu machen haben, welches bei den Kreisbereisungen auf die nämliche Weise in Hinsicht auf die Wirtschaft der bischöflichen und andern dergleichen Stiftsgüter geschehen kann. Hofdekret vom 13. Dezember 1794.

3.

Bei dem Verkauf des Holzes ist auch genau bei Obrigkeiten, Städten, und Dorfschaften zu be-

obachten, daß zu Brenn- und Klafterholz kein solches Holz verkaufet werde, das zum Bau oder andern nothwendigen Gebrauch tauglich ist. Ausser den an äussersten Gränzen liegenden Dominien, welche hierzu besonders privilegirt sind, darf niemand ohne allerhöchster Bewilligung, welche bei jedem Vorfall entweder unmittelbar, oder mittelst des k. k. Landesguberniums anzusuchen ist, keine Gattung Holz unter Strafe ausser Land veräussern. Diese Bewilligung wird jenen ertheilet werden, die darthun, daß ihr, an den Gränzen gelegenes Holz inner Landes nicht verwendet werden könne, und so verderben müßte, wenn solches nicht an Ausländer verkauft würde.

4.

Das Laubholz soll mit Ausstellen zulänglicher Samenbäume gefället, und ein gleiches mit den Schwarzwäldern dergestalt beobachtet werden, daß der Hau in den Schwarzwäldern nicht zu groß, und nur in solchen Gegenden geschehe, wo der Boden genug Feuchtigkeit, und Schatten hat, und die Gegenden den Sonnenstralen, und troknenden Winden nicht ausgesetzet sind, weil an diesen Orten der Nachwachs nicht wohl fortkömt; Uiber dieses auch die Sturmwinde bei in den Anhöhen gemachter Oefnung die stehenbleibenden Bäume häufig niederreissen; sonach soll das Laubholz insgemein, es bestehe solches in hochstämmigen, oder sogenannten Seil- oder Büschelholz, nicht minder das schwarze Holz in tiefen und feuchten Gegenden, durchgehends hauen- oder maaßweis geholzet, dagegen das in hohen, den Sonnenhitzen und grossen Winden ausgesetzten Gegenden gelegene Schwarzholz stammweis gefället, zu Klaftern und Brennholz das ungerathene und überwachsene ausgesuchet, und durch

niemanden als holzgerechte Häger solchergestalt vorsichtig ausgezeichnet, und gefället werden, damit der Wiederwachs zwischen den grösseren Stämmen gut fortkommen, und den jungen Bäumen bei der Fällung kein Schaden zugefüget werde. (S. unter folgenden §. 18.)

5.

Die Stöke der abgehauenen Bäume sollen so viel möglich ausgegraben, oder doch wenigstens der Erde gleich die Bäume abgehauen werden. Da durch das Ausgraben der Stöke und Wurzeln die Erde den Baumsamen eher aufnimt, und die Plätze der Stöke nutzbar werden, so wird jede Obrigkeit zu dieser wirtschaftlichen Absicht sich das nötige Gerät zum Stokausheben beischäffen, oder armen Leuten die Stöke zu ihren Gebrauch ohne Entgelt überlassen. Dieses Ausrotten der Stöke sicherer zu erreichen, kann solches auch nach Ende April, wo keine Arbeit im Walde vorgenomen werden soll, im Frühjahre und Sommer, jedoch dergestalt geschehen, daß die Stöke in dem ersten Jahre nach dem Hau, nicht aber viele Jahre durch zum Nachtheil des Wiederwachses ausgegraben werden.

1) Beiliegende gedrukte Beschreibung und Abbildung verschiedener Arten der Hebel, mittelst welchen die Stöke in den Waldungen aus der Erde gehoben werden können, ist mit dem Beisatze kundzumachen, daß, wenn ein oder der andere Landwirt eine neue nützliche Erfindung gemacht haben würde, er solche einzusenden habe, um nach derselben Beurtheilung sie gemeinnützlich machen zu können. Verordnung vom 18. April 1785.

6.

Holzverzehrende Werke, und Fabriken, als: Färbereien, Eisen- und Plechhämmer, Glashüten, Potaschensiedereien, u. dgl. deren Beförderung von Beobachtung dieser Waldordnung abhängt, sollen so, wie sie bestehen, nicht nur beibehalten, sondern auch, wenn sonst keine andere Hinderniß ist, dergestalt neu errichtet, und erhoben werden, daß den nützlicheren Silber- und Goldbergwerken durch derselben Errichtung in einem nahen Bezirke kein Eintrag geschehe. Auch in jenen Gegenden an Wasserflüssen, auf welchen das Holz geflösset werden kann, sollen keine dergleichen holzzehrende Werke auf keinerlei Weise unter Strafe errichtet, oder erhoben werden. Es ist zwar niemanden verwehret seine Waldungen zu verkaufen, doch soll weder den Eigentümern, noch den Käufern gestatet werden, die zu Glashüten, und Eisenwerken abgehauenen Waldungen in Maierhöfe, Felder, oder Wiesen zu verwandlen, sondern sie sind verbunden solche dieser Ordnung gemäß zu hauen, und dann zum Wiederwachs zu verhägen, und zu verwahren.

1) Damit den Förstern die Gelegenheit, Waldgründe unter dem Vorwande der Waldkultur in eigene Benutzung zu ziehen, abgeschniten werde, ist als eine Normalvorschrift allgemein festzusetzen: 1. Daß, wenn in Absicht auf Waldkultur, oder überhaupt als Kultursverbesserung eine Waldstreke auf ein, oder mehre Jahre, oder beständig mit Feldfrüchten angebauet, oder in Wiese verwandelt würde, der Nutzen und Aufwand gegen billige Remunerazion in die Renten verrechnet, und 2. wenn solche Gründe verpachtet würden, den Förstern keine in Kultur ge-

setzte Waldgründe ihrer eigenen Revier in Pachtung überlassen werden sollen. Hofdekret vom 22. Februar 1799.

2) Von nun an darf kein Güterbesitzer ohne vorläufiger Genehmigung des Guberniums ein neues Hammerwerk, und Hochofen errichten, und diese Bewilligung soll nur nach vorläufig mit Zuziehung unparteiischer Forstverständigen durch das k. Kreisamt über den Zustand der Wälder und alle übrigen Lokalverhältnisse gepflogener genauen Untersuchung ertheilet werden. Ferners ist mit Bedachtnehmung auf den, in der Waldordnung vom 25. April 1754 von Glashüten, und Eisenhämmern vorkommenden Abschnit genau darauf zu sehen, damit die Inhaber der Eisenwerke die zu deren Behufe ausgehauene Waldplätze nicht in Aeker, oder Wiesen verwandeln, sondern solche in die gehörige Schonung setzen, und forstmässig behandeln. Hofdekret vom 1. Mai 1800. S. Glasmacher 7) und Hammerwerke.

7.

Durch die sechs Wintermonate kann das, für die übrige Jahrszeit benötigte Holz gefället, und zum Kohlenbrennen im Walde zusammen geführet, in den Sommermonaten aber verkohlet, und die Kohlen zu den Werken gebracht werden. Dieses ist von allen, die Kohlen bedürfen, genau zu beobachten. Die Kohlenbrenner sollen ihre Kohlhaufen in den neu ausgeholzten Hauen anlegen, und dem jungen Anflug in andern Orten keinen Schaden zufügen, die Kohlenführer aber sich eines Holzweeges halten, und nicht verschiedene Ausweege zum Nachtheil des Wiederwachses unter empfindlicher Strafe aufsuchen.

S. 333 unten. S. Bergbauwaldungen 2)

Die Aschenbrenner sollen kein anderes als das angewiesene Holz eigenmächtig angreifen, und zur Aschenbrennerei vorzüglich das windfällige Holz nehmen. Das Pech- und Wagenschmierbrennen soll allein aus Stöken und Wurzeln der abgehauenen Bäume geschehen, weil das Pechreissen hiemit gänzlich und auf das schärfeste mit dem Beisatze untersaget wird, daß die herumstreichenden Pechreisser, welche stehende Bäume aufreissen, und so das schönste Gehölz verderben, nirgends geduldet, sondern gleich den Wilddieben im Betretungsfalle bestrafet werden sollen.

1) Das Anbohren der Aichhorn- und Birkenbäume ohne Vorwissen der Waldämter und Förster soll scharf verboten werden. Verordnung vom 16. Februar 1770.

2) Das Baumreissen zur Gewinnung des Harzes soll nie unbeschränkt gestatet werden, weil das der Waldpflege nachtheilig ist; es ist daher dort, wo die Wälder in ordentliche Schläge schon forstmässig eingetheilet sind, das Baumreissen nur in solchen Gegenden vorzunehmen, welche zum nächsten Holzschlag bestimt sind, worinn das Holz längstens nach 4 bis 5 Jahren zum Abhieb, oder zum Fällen kommen wird. In Gemein- Kirchen- und Unterthanswaldungen ist solches auf gleiche Art, wie das Holzfällen nie ohne ordentlichen forstmässigen Ausweis zu gestaten, und die Wald- und Forstbeamten haben es nur dort auszuweisen, wo es ohne Abbruch der ordentlichen Waldpflege geschehen kann. In Betref der durch den Eintrieb, und durch das Hüten des Rind- Schaf- und Ziegenviehes entstehenden Beschädigungen hingegen ist sich lediglich nach der bestehenden Waldordnung zu benehmen. Hofdekret vom 26. Juli 1794.

8.

Holz zu Schindeln, und Faßtaufeln, dann Faßraifen und Körbruten soll bei dem Holzfällen zu anderen Notdurften, oder doch nur allein in solchen Orten, welche zu dem gleich darauf folgenden Hau ausgewiesen werden, ausgesuchet, so viel nur immer thunlich, ausser dem Walde Faßtaufeln und Schindeln verfertiget werden, und kein Binder, oder Korbmacher ohne Gegenwart des Revierjägers einige Raifen und Ruten in den Wäldern hauen, welche vielmehr von den, ausserhalb den Wäldern stehenden Waiden und Haselnußstauden zu nehmen sind.

9.

Damit alles das gewiß befolget werde, soll in in jedem Kreise eine zulängliche Anzahl wohlerfahrner Jäger, und Forstbeamten auf kreisämtlichen Vorschlag von dem k. Landesgubernium bestellet werden, welche allein befugt sind, die freizusprechenden Lehrlinge, oder Forstadjunkten über ihre Kenntniß zu prüfen, und solchen die Zeugnisse, daß sie holzgerechte Jäger seyn, zu ertheilen, ohne welchem Zeugnisse nach vorhergegangener Prüfung niemand als ein Waldjäger aufgenomen, vielweniger ihm unter Strafe von jemanden ein Waldrevier anvertrauet werden soll.

1) Nach Anzeige, daß die bedienseten obrigkeitlichen Jäger viel von ihren Einkommen auf den Unterhalt der vazirenden Jägerjungen verwenden müssen, wenn sie anders nicht befahren wollen, in ihren Revieren von dergleichen Leuten beunruhiget zu werden; wird verordnet, daß den Jägern unter Strafe nichs

erlaubet sey, ohne vorläufige Bewilligung der Obrigkeit jemanden zur Jägerei in die Lehre anzunehmen, noch weniger auszulehren, und wehrhaft zu machen. Imgleichen wird unter Strafe verboten, den dienstlosen Jägern ohne Anzeige einigen Aufenthalt zu geben, sondern es sind dergleichen dienstlose Jäger, die sich auf das Herumstreifen verlegen, und keinen Abschied vorweisen können, als Landstreicher entweder zu Rekruten zu stellen, oder mit dem Schube zu befördern; und wenn sie mit Gewehr außer der Straße betreten würden, als Raubschützen zu behandeln; insolang aber Verabschiedete mit keiner Bedienstung versehen sind, sollen sie von ihrem Gewehre den Hahn abschrauben. Hofdekret vom 22. September 1753, und 13. Februar 1754.

2) Da die Gesetze vom 31. August 1713, 15. Februar 1726, 16. August 1732, 23. April 1746, und 15. Juli 1754, §. 15 verordnen, daß außer den Obrigkeiten, und adelichen Personen, dann der Jägerpartei niemanden erlaubt sey unter 20. ßß. meisnisch, für die Unvermöglichen aber eines 4 wochentlichen Arrestes, sich auf Jägerart grün, mit Anhängung des Hirschfängers, und Hifthorns zu kleiden; auch die Waldordnung vom 5. April 1754 gebietet, daß keiner für einen Jäger erkennet, oder angenommen werden könne, der nicht nach überstandener Prüfung von holzgerechten, zu dieser Examinirung bestellten Jägern dafür erkannt seyn wird; Daher soll niemand künftighin einen unausgelernten, und ungeprüften Jäger in Büchsenspanner, um so weniger Försterdienste aufnehmen, und ihn auf die verbotene Art mit Anhängung des Hifthorns und Hirschfängers kleiden, der die erfoderlichen Atteste nicht aufzuweisen vermag. Verordnung vom 18. Mai 1781.

3) Durch Hofdekret v. 6. d. M. wurde befohlen, die Waldordnung dadurch zu erneuern, daß die Grundobrigkeiten, und die Kreisämter auf dessen Beobachtung zur gemeinschaftlichen Aufsicht angewiesen, und jene Beamten, Förster, Häger, und wer es immer seyn mag, die dawieder handeln, sowohl von Seiten der Herrschaft als der politischen Behörde schärfest bestrafet würden. Es ist daher die Holz- und Waldordnung v. J. 1754 zu republiziren, und zugleich die in dem nämlichen Jahre herausgegebene Einleitung und Unterricht zu der Waldkultur, samt der im Jahr 1772 nachgefolgten Instrukzion zur Prüfung der holzgerechten Jäger unfehlbar allgemein genau zu beobachten. Verordnung vom 18. Mai 1785. S. unter vorstehenden §. 6, 2)

4) Da es hauptsächlich daran gelegen ist, damit die erledigten Forstexaminatorsstellen jederzeit, und schleinig mit tüchtigen und werkverständigen Forstbeamten ersetzet würden; So hat das k. Kreisamt die Veranstaltung zu trefen, und darauf zu sehen, daß hiezu derlei Subjekte von dieser Eigenschaft allemal fürgewählet, und angestellet werden sollen, und, wenn sich wegen ihrer Geschiklichkeit ein Anstand ergeben dürfte, so hat sich dasselbe mit dem k. Oberstjägermeisteramte, welchem die besten und geschiktesten Subjekte am besten bekannt sind, einzuvernehmen. Verordnung vom 11. Mai 1786.

10.

Sobald die abgeholzten Waldungen vorgeschriebenermassen ausgeraumet sind, sollen solche sogleich zum Nachwachs verhäget, und durch genaue Achtsamkeit der Forstbeamten und Jäger vom obrigkeitlichen so, wie

von unterthänigen Gehölze aller Schaden abgewendet werden. Abgeödete Gegenden sollen durch Aufakerung, und Besäung, oder Pflanzung wieder zum Wachstum befördert, und alle Hütung des einheimischen Viehes an solchen Orten auf das ausgebigste eingestellet werden; widrigenfalls die Nachlässigen durch Zwangsmittel dazu angehalten, und die Besorgung des Nachwachses, durch eigene von der Landesstelle auf Unkosten des Besitzers anzustellende Forstbediente vorgekehret werden würde.

11.

Die leicht zu erzieglenden, und sehr nutzbaren Waiden- und Erlenbäume sollen an Ufern der Flüsse, Bäche, und Teuche, auch an feuchten Orten, wo es ohne Nachtheil des Wieswachses geschehen kann, auf das beste gepfleget, besonders aber die Waiden an jedem begwemen, und der Wirtschaft nicht nachtheiligen von Magistraten und Wirtschaftsämtern auszuweisenden Orte unter Verantwortung der Beamten angepflanzet werden; Auf dessen Befolgung die Kreisämter bei der Kreisdurchreisung zu sehen haben. (S. Schiffahrt 5)

12.

In jenen Waldorten ohne Ausnahme, wo ein Nach- oder Wiederwachs sich angesetzet hat, und wo kürzlich das Holz ausgehauen worden, sollen alle Viehtriften und Hütungen gänzlich eingestellet, und insolang weder Rind- Schaaf- noch Borstenvieh darinnen geweidet werden, bis das junge Gehölz so hoch erwachsen, daß die Gipfeln desselben nicht mehr erreichet, und abgenaget werden können; weil das jun-

ge Holz nirgends eher wieder ausschosset, als in solchen Gegenden, wo kurz vorher Holz gefället worden, wenn diese Holzräume in Ruhe erhalten werden. Unter dieser Hägung ist auch das Abgrasen mit Sicheln, oder wie es immer geschehen mag, untersaget; Das Ziegenvieh, als das schädlichste, soll bei empfindlicher Strafe unter keinem Vorwand in einer Waldung nie geweidet werden.

1) Durch Hofdekret v. 21 v. M. wurde wiederholt das Viehweiden mit vollen Heerden, und Abmähen des Grases in jungen Waldungen schärfstens verboten. Das Kreisamt hat daher bei Kundmachung dieses höchstens Befehls die Waldordnung v. J. 1754 zu republiziren, und zur Steuerung dieser zwei Mißbräuche in Absicht auf neu angeflogene Streken alles Hüten, und Grasabmähen in diesen jungen Waldungen, bis sie nicht zur hinlänglichen Höhe gereichen, unter unnachsichtlicher Bestrafung der Uibertreter schärfstens einzustellen, alle künftige Jahre aber mit Ende September diesen Gegenstand allen Ortsgemeinden zur genauesten Befolgung zu republiziren, und selbst auf dessen Vollzug bei der alljährlichen Kreisvisitazion nicht nur zu wachen, sondern auch desfalls dem Kreiskommissär die strengste Nachsicht bei den Bezirkbereisungen aufzutragen. Verordnung vom 8. Juni 1787. S. Jagdordnung §. 9 und 10.

2) Zur Hintanhaltung des Schadens in jungen Waldungen, und Wiederwachs ist das Ziegenvieh gänzlich abzuschaffen, und jenes, so in jungen Wäldern betreten wird, von den Jägern und Hägern zu erschüssen, und das Erschossene hat ihnen zur Belohnung zu bleiben; das in jungen Waldun-

gen betretene Rindvieh aber soll gepfändet, der Eigentümer für jedes Stük gepfändeten Viehes mit einem Schadenersatz von 2 fl. belegt, und die Hälfte jenem, der es pfändet, und eingebracht hat, zugewendet werden; überdieß sollen die Inwohner bei Entdekung einer durch Vieh geschehenen Beschädigung des Anflugs einer für alle, und alle für einen zu haften, folglich die beschädigte Gegend sie selbst aus Robot einzuakern, und mit frischen, auf eigene Kösten beizuschaffenden Waldsamen zu besäen schuldig seyn. Hofdekret vom 14. Dezember 1789.

3) Die in der Hofverordnung v. 14. Dezember 1789 gesetzten Strafen sind lediglich in Ansehung der in der Landesdefensionslinie liegenden Gränzwaldungen vorgeschrieben, und nur bei diesen allein anwendbar. Alle andere Waldbeschädiger aber, die man in den übrigen zur Landesvertheidigung nicht gehörigen Waldungen des Königreichs Böhmen betrit, sollen nach der Waldordnung v. J. 1754 behandelt, und mit den darin ausgemessenen Strafen, insoweit diese durch spätere Gesetze nicht abgestellet sind, beleget werden. Hofdekret v. 14. Dezember 1790. S. Viehweide 1) und 2)

13.

Weil durch das Moosscharren die Wurzeln aufgedeket, durch das Beschnateln oder Beschneiden der Bäume aber zwar nicht das Laubholz, das bei vorsichtiger Abnehmung der Nebenäste besser in die Höhe wachset, doch durch den Harzausfluß bei dem abgenomenen Aste das schwarze Holz aller Gattungen gröpfig wird, oder gar abdorret; so wird beides ganz verboten, und nur bei Gebirgsinwohnern gestattet:

daß auf Gutbefund der Obrigkeiten den Unterthanen einige Orte zum Moosscharren in ihren Waldungen von Zeit zu Zeit angewiesen, auch das Abschnateln jener Bäume, die nicht mehr wachsen, und bald zum Abholzen kommen, erlaubet werden möge; obgleich die Bedungung der Felder mit Teuchschlam oder gesamleter Weeg = und Strassenerde, wo nicht genug Strohdung zu haben ist, viel nützlicher ist, als jene Moosstreue. Das Abhauen der Aeste bei Laubholz aber ist allerdings gestatet, wenn solches nicht gesetzwidrig ist, und an Orten, wo kein Wiederwachs ist, geschieht.

14.

Weil viele Weege, und Fußsteige in den Wäldern dem Wiederwachs schädlich sind, und Gelegenheit zu Diebereien geben, so sollen zwar alle nötigen, und vor Alters eingeführten Dorfweege, und um so mehr die grösseren Strassen ungehindert belassen, und offen gehalten werden, dagegen aber alle überflüssige Nebenweege und Steige kassirt, keine neuen gestatet, und die Uibertreter nach aller Schärfe bestrafet werden.

15.

Damit zu Maibäumen, Zaunsteken, und Prügelholz kein junges Holz ausgehauen werde, soll diese Gattung Holzzäune, und die Ausbesserung der Strassen durch sogenanntes Prügelholz zufolge Hofdekret vom 1. September 1753 keineswegs gestatet seyn, auch das Aussetzen der Maibäume durchgehends unter empfindlicher Strafe verboten bleiben. Die Umzäunungen der Gärten, Wiesen, und

Felder können durch Grabenaufwerfen, dann lebendige und geflochtene Zäune von stachlichen Heken und anderen Gesträuchen verfertiget werden.

1) Zur Schonung der Waldungen soll in den Landstädten und Fleken wenigstens der untere Stok von Stein, in deren Abgang aber aus sogenannten egiptischen oder ungebrannten Ziegeln erbauet, hiernächst auch statt hölzernen Planken, auf Pflanzung lebendiger Zäune sich verleget, imgleichen die Strassen, und Weege nicht mehr mit Holz bebrüket, sondern mit Steinen ausgebessert werden. Hofdekret vom 1. September 1753.

2) Da durch Aussetzung junger Bäume bei Prozessionen, und Aushäng- oder Ausstekung der Wipfel bei Schänkhäusern und Bierverlegern die Aufnahme des Holzes vermindert, und also dem Publikum sehr viel am Brennholze, wenn man es nicht zu seinem vollkommenen Stande kommen läßt, unnötiger Weise entzogen wird; so wird das Hofdekret vom 28. Juni 1776 mit dem Beisatze erneuert, daß, wer immer sich unterstehen wird, junge abgehakte oder abgesägte Bäume, oder deren Wipfel hereinzubringen, solche ohne weiters bei dem Thore ihm werden abgenomen, und derselbe an sein gehöriges Ort zur Bestrafung mit Gemeinarbeit werde übergeben, der Käufer hingegen, welcher derlei junge Bäume, oder deren Wipfel in, oder vor seinem Hause ausstellen läßt, ohne weiters mit einem Arreste von etlichen Tagen werde bestraft werden. Dieses Verbot aber ist keinerdings auch auf das Abhauen der Aeste vom Laubholze zu verstehen, weil solches, wenn ihm die Nebenäste mit Vorsicht benomen werden, mehr in die Höhe wächst. Verordnung vom 21. Ju-

ni 1798. S. Geistliche Mißbräuche 15) Kirchweihen 5) Kreisamtsbelehrungen 10) §. 14, und Polizeiordnung §. 37.

16.

Weil die Anordnung: zu Bedekung der Häuser keine andere als geschnitene Latten zu nehmen, besonders den Dürftigen beschweren würde, so darf man sich der Waldlatten noch ferners so, wie der Hopfenstangen mässig bedienen.

17.

Das Hoch- Schwarz- und Rehwild, durch welches die schönsten Anflüge vernichtet werden, soll nicht übermässig gehäget werden; welche aber ein grösseres Wildgehäg halten, haben die abgeholzten Orte sogleich zu umzäunen, und diese Verzäunung solang im guten Stand zu erhalten, bis das Wild die Gipfel nicht erreichet. (S. Jagdordnung §. 11.)

18.

Abgedorrte Bäume, wenn sie einschichtig absterben, sollen aufgesuchet, zu Klafterholz, oder anderen Gebrauch verwendet, wo aber ganze Gegenden abzudorren anfangen, nicht allein der Holzschlag bald veranlasset, sondern auch grosse Gräben zwischen der Gegend, wo viele abgedörrte Bäume stehen, und dem gesunden Holze aufgeworfen werden, damit durch die Wurzeln diese Beschädigung nicht weiter greife.

1) Da hier und da in den grossen Waldungen die Fichten- und Tannenbäume ganz abzudörren pflegen, welches lediglich von einem zwischen dem Baum und Rinde stekenden Wurm, der nicht zu tödten ist, herrühret, so wird dem Kreisamt die Beschreibung dieses Wurms zur schleunigen Bekanntmachung mit dem Zusatze zugetheilet, die Veranstaltung an jenen Orten, wo dieses Insekt wahrgenomen wird (welches daraus zu erkennen, wenn die Nadeln oder Tangeln gelb werden, und abfallen) sogleich zu treffen, daß derlei angestekte Bäume, und wenn es auch ganze Streken Waldes beträfe, sogleich abgetrieben, und das Holz soviel möglich verbrennt werden soll, damit diesem, einen Zoll langen, und wie ein Federkiel diken, einem Feldwurm oder Raupe gleichenden, weissen Wurm nicht Zeit gelassen werde, in die Gestalt eines Schmeterlings zu übergehen, und das Uibel sonach in anderen Gegenden zu verbreiten, auf dessen Befolgung das Kreisamt ex officio von selbst zu inviligiren haben wird. Verord. v. 25. Oktober 1784. S. Jagdordnung §. 10, und vorstehenden §. 13.

2) Da nebst dem, mittelst Verordnung vom 25. Oktober d. J. bekannt gemachten Uibel auch das übermässige Moosrechen, wodurch die Wurzeln der Bäume entblößt werden, zur Abdorrung der Bäume viel beiträgt, so ist dort Orts, wo der Abgang des Streustrohes das Moos- und Laubrechen notwendig macht, ein und anderes nur in jenen Bezirken, wo das künftige Jahr ein Holzschlag zu geschehen hat, zu gestaten, dort Orten aber, wo kein Holzschlag in dem folgenden Winter gemacht wird, solches keineswegs, so wie es die Waldordnung vom Jahre 1754 bestimmet, zuzulassen; worauf die Wirtschafts- und Forstämter sowohl der obrigkeitlichen, als unterthänigen

Waldungen; und die Kreiskomissäre gelegenheitlich der, in ihren Bezirken vorzunehmenden Bereisungen von amtswegen invigiliren sollen. Verordnung vom 15. Dezember 1784.

3) Die Abdorrung der Waldbäume kann nach Aeusserung der k. ökonomisch-patriotischen Gesellschaft von folgenden Ursachen herrühren: a) Von dem Grunde und Boden selbst, wenn die Pfal- oder Herzwurzel, oder die schwächern Narungswurzeln an einem, dem Wuchse der Bäume widerstehenden Gegenstand in der Tiefe der Erde trefen; b) Hitzige, lang anhaltende trokene Sommer, zumal in jenen Orten, wo das Moos und die Tangeln aus übler Forstwirtschaft in stehenden Tangelhölzern von den Wurzeln abgerechet, das Wurzelgewebe zu viel entblößt wird, und dann das Auffallen der heissen Sonnenstralen den Bäumen die Trokniß bringet; c) Zu vieles Ausblenden, wodurch das Holz schitter gemacht wird, und die schädlichen Sturmwinde zu viel Macht gewinnen, in das dichte Holz einzudringen, und die einzeln stehenden Stämme durch das starke Drehen und Bewegen aus der Richtung ihrer Narungs- und Befestigungswurzeln zu bringen; d) Wenn sich im Winter das Glateis, oder der sogenannte Anreim an die Gipfel der Bäume, besonders im Tangelholze, zuviel anhängt, so, daß diese durch die übermässige Schwere gebeugt, theis von ihrem Gipfel abbrechen, und theils durch die widernatürliche Dehnung in dem innern Bau zerstöret werden; Endlich e) durch ein unregelmässiges Angreifen, und Aushauen der Waldung, wodurch selbe den verschiedenen Elementarwirkungen ausgesetzt wird, und der gröβte Schade der Holzvermehrung erfolgt, besonders, da die wenigsten Forstmänner die wahre Holz-

schlagsdirekzion kennen, und ohne sich zuvor nach der Forstregel in Rükſicht der Himmelsgegend zu orientiren, nur aufs Geratewohl die Holzschläge anlegen. Diesen Uibeln zu steuern, ist es erfoderlich die Dominien und Forstbeamten zu belehren, daß in jenen Orten, ad a) wo das stärkere Holz von sich selbst abzustehen anfängt, nötig sey, das Erdreich zu untersuchen, und bei wahrgenomener Ursache, wenn in einer 2 bis 3elligen Tiefe unterirdisch ein thonartiger schwarzer Boden, oder ein trokener fester Schiefer sich befindet, wodurch der weitere Wachstum des Holzes, besonders des, Pfal= oder Herzwurzel schlagenden Holzes gehindert wird, eine diesem seichten Grunde zum Holzwuchse angemessenere geringere Periode, nämlich nur eine 70 bis 80jährige Schlagbarkeit zu bestimmen; ad b) Daß nur da Orten das Laub= Moos= und Streurechen statt habe, wo die Holzschläge schon wirklich, oder längstens nach 2 oder 3 Jahren angewiesen werden; ad c) Daß das höchstschädliche Ausstehen des Holzes vermieden, und ganze ordentliche Holzschläge in der gehörigen Breite und Länge angegeben werden; ad d) Daß das, von dem Glateis gebrochene oder beschädigte Holz bei Zeiten, ehe es abdorret, und für die Zeugung des Holzwurms empfänglich wird, aufgescheitert, und samt dem abgebrochenen Gipfelholze, aus dem Walde geräumet werde; endlich ad e) ist in Ansehen der Anlage, und Richtung der Holzschläge, welche der Hauptgegenstand einer ächten Forstwirtschaft ist, sich nach folgenden Grundsätzen zu achten: 1. Jedes Holz soll nach der bestimmten Richtung der Hauungen auf die östlichen und westlichen Seiten angegriffen werden, der Absicht gemäß, die man durch die Richtung der Hauungen zu erhalten sucht. 2. Hölzer an Bergen, oder Anhöhen soll man nach dem

Hange der Situazion angreifen, um nicht durch eine regelwidrige Anhauung dem Verluste der natürlichen Befliegung ausgesetzt zu seyn. 3. Wenn das Schlagholz überständig würde, und bloß aus dem Samen junges Holz gezogen werden müßte, so ist es besser, wenn die Hauungen von Südwest nach Nordost geführt werden. 4. Wo Schlagholz mit Oberholz vermischt stehet, da ist es gleichgültig, ob nach Nordost, oder Südwest die Hauungen geführt werden wollen. 5. Sollen die Holzschläge nicht zerstreut, sondern soviel möglich nach der Reihe an einander fortgeführt werden, damit in den Waldungen keine Lüke und Oefnung, und dadurch bei Einbruch heftiger Winde die Aufrieglung der Hölzer nicht entstehe. **Verordnung vom 8. Mai 1794.**

4) Die Erfahrung bewähret, daß jedes Insekt dahin seine Eier leget, wo die Brut Narung findet; der Waldwürmer Narung ist der Saft des, in die Verwesung und Abdörrung übergehenden Holzes, oder selbe findet sich im vermoderten Holze selbst; die Vervielfältigung der Würmer und Baumläuse in den Waldungen hat daher in der durch Fröste verursachten Verwesung des Holzes ihren Grund, deren Vertilgung von dem Winter abhängt. Dem Froste und rauhen Winden kann bloß durch regelmässiges Abtreiben der Holzungen vorgebeugt werden. Gegen Abdörren eines Waldes in trokenen Jahren sind keine anderen Mittel, als schmale, der Mittagshitze und den Nordwinden trotzende Holzschläge. **Verordnung vom 8. September 1797.**

Damit der Brand, der zur Sommerszeit auch zufällig im harzigen und dörren Holze entstehet, nicht

aus Mutwillen, und Fahrlässigkeit sich ereignen könne, wird auf das schärfeste verboten, durch die Sommermonate in- und an Wäldern ein grosses oder kleines Feuer anzuzünden. Alle dawider handlende, besonders Hirten und Schäfler sollen auf das schärfeste bestrafet werden. In Wintermonaten, wenn die Leute ohne Feuer in den Wäldern nicht bestehen können, dürfen sie zwar an Orten, wo keine abgedörrte, und harzige Bäume sind, ein mässiges Feuer haben, jedoch unter gleicher Strafe sich nicht eher aus dem Walde entfernen, bis das Feuer nicht wieder gelöscht ist. Wer einen Waldbrand verursacht, soll wie der Urheber einer Feuersbrunst in Städten oder Dörfern nach den Gesetzen bestraft werden. Bei Entstehung eines Waldbrandes soll jeder zur Rettung und Hilfe zu kommen gehalten seyn; die Forstbeamten und Jäger, oder wer einen solchen Brand gewahr wird, ist schuldig, solchen gleich dem nächst anliegenden Orte anzuzeigen, und wie bei andern Feuersbrünsten die Leute zum Löschen aufzubieten; die nächstanliegenden Inwohner sollen sich unverzüglich auf das Ort, wo die Gefahr ist, unter Anführung der Richter und Wirtschaftsbeamten mit Krampen, Schaufeln, Hakken, und dergleichen Werkzeugen begeben, und sich nach aller Möglichkeit in Löschung eines solchen Brandes gebrauchen lassen, solang und sooft es die Notwendigkeit erfodert, auch sich nicht eher von dem Brandorte, es sey in ihren eigenen oder fremden Waldungen, wegbegeben, als bis sie von andern abgelöset werden, oder das Feuer vollkommen gelöscht ist. Zu diesen Waldbrandlöschen sollen auch, wenn das Feuer heftiger, und der Wald grösser ist, die weiter entfernten, wenn sie dazu aufgeboten worden, unentgeltlich zu erscheinen verbunden seyn; die aber zu Hilfe zu kommen sich weiger-

ten, nach Befund unausbleiblich bestrafet werden. (S. Aberglaube 2) Beamten (Obrigkeitlicher) Nachlässigkeit 4) Feuerlöschordnung §. 16, 4) und Strafgesetz 2. Theil §. 57.)

20.

Zu mehrer Schonung des Holzes sollen in den Städten und Marktfleken die Häuser nicht anders als von Stein erbauet, und in den Dorfschaften, so viel möglich ein gleiches beobachtet, Brüken, Wehren auf kleinen Flüssen, Ablauf der Teuche, Belegung der Stallungen, und alle dergleichen Bauwerke, so viel es jedes Vermögen zuläßt, von Steinen hergestellt werden. Die Rauchfänge sollen durchgehends auch in den Dörfern, wo es die Kräfte der Leute zugeben, von Stein erbauet werden. Die in Holz arbeitenden Handwerksleute sollen zu den Holzarbeiten kein anderes als wohlgetroknetes Holz, damit das Gearbeitete länger dauere, unter empfindlicher Strafe gebrauchen, und die Landesinwohner sich befleissen, Steinkohlen und Erdtorf aufzufinden. Bei grösseren Waldungen sollen die Waldbäche und Flüsse so viel möglich zum Schwemmen des Holzes eingerichtet, und in den Ufern, Wehren, Schützen und Rechen wohl erhalten werden. (S. Feuerlöschordnung §. 1, und 4, und Holzflössen.)

21.

In jenen Gegenden, wo diese Waldordnung nicht in allen Stüken beobachtet werden könnte, wird jenen, die giltige Ursachen durch die Landesstelle anführen werden, die allerhöchste Dispensazion ertheilet werden. Die Uibertreter dieses Gebots sind mit will-

kürlicher Geldstrafe zum Behuf der in Böhmen errichteten Spinn- und Armenhäusern zu belegen, und wo dieses nichts fruchtete, den Obrigkeiten die Waldungen mit tüchtigen Forstbeamten und Förstern auf ihre eigene Unkösten so lang bestellen zu lassen, bis diese Verordnungen genau erfüllt werden. Die Kreisämter haben über den Vollzug dieser Satzungen fleissig zu wachen, bei Reisen im Kreise die Waldungen mit einzusehen, auch darüber bei den Benachbarten Berichte einzuziehen; im Fall einer Nachlässigkeit, die Landesinwohner zu ermahnen, und wenn dieses nichts fruchtet, hierüber an die Landesstelle Bericht zu erstatten, welche sodann, was recht und billig ist, erkennen wird. Patent vom 5. April 1754.

2) Die Aufsicht des Staats über das Waldwesen hat sich nur dahin zu beschränken, damit wald- und forstmässig geschlagen, üblen Wirten, Holzdiebereien, Schwendungen, dem Eintriebe des Viehes, und besonders des Gaißviehes in die Waldungen Einhalt gethan, gegen die Uibertreter ohne Rüksicht der Person mit den ausgemessenen Strafen, gegen die richtigen Anzeiger aber mit Belohnung fürgegangen werde. Es bestehen deshalb bereits die bündigsten Anordnungen, und es kömt nur darauf an, daß selbe genau vollzogen, und den Kreisämtern die strengste Aufsicht über die Befolgung besonders bei den, ihnen ohnehin obliegenden jährlichen vorschriftmässigen Kreisbereisungen nochmal nachdrüklichst eingebunden werde. Hofdekret vom 17. März 1789. S. Kreisamtsbelehrung 9) §. 12, und Waldordnung §. 2, und 11.

3) Die k. Kreisämter sollen bei ihren Amtsbereisungen allenthalben auf die genaue Erfüllung der Waldordnung mit Strenge dringen, und dahin berechtigt seyn, da, wo es gebricht, die forstmässige Waldkultur nötigenfalls auch auf die Unkösten des Eigentümers vonamtswegen einzuführen, und solche unter der Aufsicht der Kameralforstmeister, die dafür von dem Eigentümer zur Strafe für ihre Reis- und Zehrungskösten entschädigt werden müssen, ununterbrochen fortsetzen zu lassen. Hofdekret vom 10. Mai 1798.

Waldstreu s. Mautbefreiung 24) und Waldordnung §. 13.

Waldungen der Bergwerke s. Bergbauwaldungen.

Waldungen der Kirchen, Städte, Stifte, und Unterthanen s. Waldordnung §. 2.

Waldungen der Landesgränze s. Waldordnung §. 2, 3) und §. 12. 2) und 3)

Waldweege s. Waldordnung §. 14.

Waldwirtschaftsleitung s. Waldordnung §. 2, und 21.

Waldzeichen Aufbewahrung bei Schutzstädten s. Schutzstädte 5)

Wanderung der Handwerker, und Wanderpässe s. Gesellen.

Wappen.

1) Mit Schild und Helm gezierte Wappen sollen Bürger und andere Unbefugte nicht führen, und ist deren Gebrauch den Unadelichen ohne erhaltenen Wappenbrief in sämtlichen Erblanden nicht zu gestatten. Hofdekret vom 19. Jäner 1765. S. Adelsanmassung, und Sigel.

2) Auf die Führung unbefugter Wappen und Titel ist fleissig zu wachen, und in vorkommenden zweifelhaften Fällen sollen die Führer zur Legitimazion angehalten, im erwiesenen Uibertretungsfalle aber zur ausgemessenen Strafe, und die Fiskalprokuratoren bei Bezeigung einer dießfälligen Nachlässigkeit zur Verantwortung gezogen werden. Verordnung v. 20. Dezember 1765.

Wartknechte s. Militärpferde.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Roth, Johann

Vollständiger Auszug aller im Königreiche Böheim am Ende des achtzehnten Jahrhunderts bestehenden Gesetze Unter buchstäblich gereiheten Aufschriften der Gegenstände nach der Zeitfolge gesammelt
Bd.: Neunter Theil

Prag 1801

J.austr. 47 w-9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543184-6
VD18 90615980